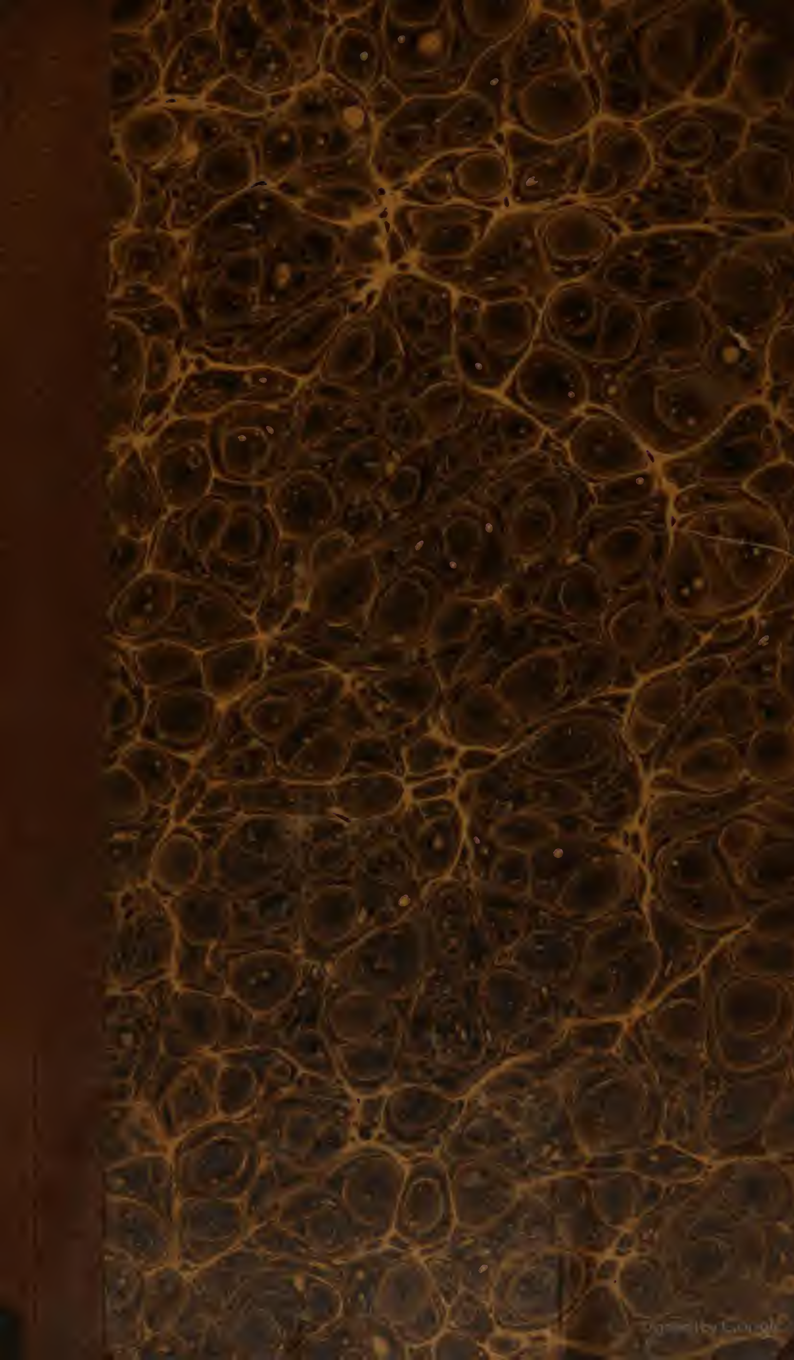
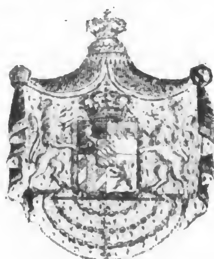






<36605745980010

Versuch
einer
Statistik
des
preussischen Staates
für
Freunde der Wissenschaft, Geschäftsmänner
und höhere Unterrichtsanstalten

von

Dr. Traugott Gotthilf Voigtel,
Königl. preuß. Geheimen Hofrathe, Oberbibliothekare und Professor
der Geschichte an der Universität zu Halle.

Vierte mit Benutzung amtlicher Quellen umgearbeitete
und mit einer General-Karte des preußischen Staates versehene
Ausgabe.

Halle,
bei Karl August Kümmel.

1837.

Sr. Hochwohlgeb.

dem Herrn

Dr. Nicolovius

Königl. preuß. wirklichen Geheimen Oberregierungs-rathe, Direktor im Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse mit dem Sterne;

und

Sr. Hochwohlgeb.

dem Herrn

Dr. Schulze

Königl. preuß. Geheimen Oberregierungsrathe, Mitgliede des Ministerii der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und Ritter des rothen Adlerordens zweiter Klasse

mit

der ausgezeichnetsten Hochachtung

gewidmet

von dem

Verfasser.

Vorrede.

Früher, als ich vermuthete, ist die dritte Ausgabe dieses Buches vergriffen und die gegenwärtige vierte verlangt worden. Bei dieser habe ich das, was nicht mehr Statt findet, weg gelassen, das, was jetzt gilt, eingeflochten, Fehler verbessert, das Mangelhafte ergänzt, manches anders gestellt, und die neuesten Zahlenangaben, welche ich erhalten konnte, benutzt. Dabei bin ich durch die in der Allgemeinen preußischen

Staatszeitung stehenden, gehaltreichen Aufsätze des wirklichen Herrn Geheimen Regierungsraths und Ritters Hoffmann, Direktors des statistischen Bureaus, eines der ersten europäischen Statistiker, so wie durch mehrere sachkundige Männer, welchen ich öffentlich hier den verbindlichsten Dank sage, unterstützt worden. Vor allen muß ich die zuvorkommende Güte des Herrn Geheimen Regierungsraths Engelhardt, Mitgliedes des statistischen Bureaus rühmen, welcher mein Manuskript vor dem Drucke durchgesehen und dasselbe mit vielen Berichtigungen und Ergänzungen, besonders im Kapitel von den Landkarten des preußischen Staates, versehen hat. Eben so sehr fühle ich mich dem Herrn Geheimen Ober-Justizrathe und Ritter Starke in Berlin verpflichtet, welcher mit seltener Gefälligkeit, und, wie Sachverständige bemerken werden, mit großer Umsicht und Genauigkeit den Abschnitt, welcher vom Justizwesen handelt, verbessert hat. Daher hoffe ich, daß dieser selbst für juristische Geschäftsmänner Interesse haben wird. Auch der Herr Geheime Oberbergrath und Ritter Wohlers in Berlin, Herr Regierungsrath Küttner in Merseburg, und Herr Hofrath und Ritter Koch in Berlin u. a. haben das Buch mit schätzbaren Bemer-

kungen bereichert. Aber wie Manches mag noch zu ergänzen und zu verbessern sein! Wer sich mit statistischen Arbeiten beschäftigt hat, weiß, wie schwer die nöthigen Notizen zu erhalten sind, und wie leicht, bei allem Fleiße, etwas übersehen werden kann. Niemand wird daher gegründete Belehrungen dankbarer annehmen, als ich, da es mir blos um einen Beitrag zur Beförderung einer genaueren Kenntniß unseres, unter den europäischen Reichen so hoch gestellten Staates zu thun ist. Daß aber unser Staat in seiner Militair- und Civilverfassung besonders in seiner Kultur, namentlich in der geistigen, auf einer hohen Stufe steht, das räumen selbst einsichtsvolle Ausländer ein, die mit ihrem Lobe nicht verschwenderisch sind, und empfehlen mehrere unsere Einrichtungen ihrem Vaterlande zur Nachahmung. Mögen diese Vorzüge bleibend sein und unsere Landsleute immer lebhaft das Glück empfinden, dem preußischen Staate anzugehören!

Die angehängte Karte ist von neuem lithographirt worden und soll, nach meinem Wunsche, eine kurze Uebersicht der preußischen Ländermasse mit den nöthigsten Abtheilungen gewähren.

Eine Uebersicht der Einwohnerzahl des preußischen Staates zu Ende des Jahres 1836 ist am Schlusse des Buches S. 266. beigefügt worden.

Halle, d. 26. April 1837.

Der Verfasser.

Uebersicht des Inhalts.

Einleitung.

I. Quellen.

II. Hülfsmittel.

III. Literatur.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staates.

I. Land oder Boden.

II. Bewohner des Landes oder Bodens.

Zweiter Abschnitt.

Kultur des Staates. §. 48.

I. Physische Kultur. §. 49.

II. Geistige Kultur. §. 125.

Dritter Abschnitt.
Form des Staates.

Vierter Abschnitt.
Verwaltung des Staates.

Fünfter Abschnitt.

Verhältniß des Staates zu andern Staaten.

Einleitung.

I.

Quellen.

I. Gesetze.

§. 1.

A) Grundgesetze.

Die Grundgesetze des Staates, seitdem die Regenten desselben den Titel König von Preußen angenommen haben, sind:

a) das auf die Disposition Friedrichs I. vom J. 1710 sich beziehende Edikt Friedrich Wilhelms I. vom 13. August 1713 [1]) über die Inalienabilität aller zum Staate gehörigen Länder, Güter und Einkünfte;

b) das mit Zuziehung aller Prinzen des Königl. Hauses und der Stände in den Provinzen gegebene, und durch das Publikandum vom 6. Nov. 1809 zu öffentlicher Kenntniß gebrachte, Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808 [2]), worin die Veräußerung aller Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte, unter gewissen Bedingungen, gestattet, aber die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränetätsrechte in Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses bestätigt wird. An dieses Hausgesetz schließt sich die Königl. Verordnung an, welche unter dem 9. März 1819 über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen erlassen worden ist [3]).

---

1) S. Christ. Otto Mylius Corp. Constitt. March. Th. IV. Abth. 2. S. 162.

2) Mathis allgem. juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten, achter Band S. 463 — 482.

3) Gesetzsammlung 1819, N. 7. S. 73.

c) die Verordnung **Friedrich Wilhelms III.** vom 22 Mai 1815 [1]) über die zu bildende Repräsentation des Volks, zur **Berathung** über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die **persönlichen** und **Eigenthumsrechte** der Staatsbürger, mit Einschluß der **Besteurung**, betreffen;

d) das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände, vom 5. Junius 1823 [2]).

§. 2.

B) Gesetze, welche nicht zu den Grundgesetzen gehören.

Sie sind theils in **besondern Sammlungen** [3]), von welchen aber die **Privatsammlungen** kein öffentliches oder

1) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1815. N. 290, S. 103.

2) Gesetzs. 1823, N. 13, S. 129.

3) **Sammlungen**:

a) *Corpus Constitutionum Marchicarum* von Christ. Otto Mylius. 6 Thle Fol. (v. J. 1298 bis 1736), dessen Corp. Const. March. Continuat. I — IV, nebst den Supplementen zu den drei ersten Continuationen (v. 1737 bis 1750). Ein Band Fol. desgl. *Repertorium* Corp. Const. March. chronol. et reale über beide Samml. v. 1298 — 1750. Berlin u. Halle 1755. 1 Bd. Fol.

Novum Corp. Const. Prussico-Brandenburgens. mit Königl. Bewilligung und Dero Akademie der Wissenschaften darüber ertheiltem Privilegio.... Tom. I.—XII. Fol. (v. 1751 bis 1806). Dazu gehört Repertorium novi Corp. Const. Pruss. Brandenb. chronol. et reale über d. J. 1751 bis 1775. Berlin bei **Kunst** ohne Jahrzahl. 1. Bd. Fol. Desgl. Repert. novi C. Const. Pruss. Brandenb. chronol. et reale über die J. v. 1751 — 1809 Berlin bei **Bowik**. 1803. 1. Bd. Fol. (Die Sammlung hat gerichtliche Gültigkeit nach dem Patente v. 11. April 1803.).

b) **Rabe** (Carl Ludw. Heinr. von) Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Deposital-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht, auf die Landschaftlichen Creditreglements und auf Provinzial- und Statutarrechte Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet. 1r Bd. in sieben Abtheilungen die Jahre 1425 bis 1789; 2r bis 12r Band, enthaltend die Jahre 1790 bis 1812, nebst den Verordnungen, welche die Pfandbriefe betreffen von 1769 bis 1818; 13r Band, enthaltend die in den früheren Bänden ausgelassenen Verordnungen der Jahre 1587 bis 1812. Halle 1816 — 1825, 8.

c) **Klein, F.**, Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Berlin 1788 — 1809.

vor Gericht gültiges Ansehn haben, (Patent zur neuen Auflage des Landrechts vom 11. April 1803, §. 20.) wenn ihnen dieses nicht vom Landesherrn oder den Ministerien beigelegt worden ist, theils in den Gesetzbüchern enthalten. Die letzten sind entweder für den ganzen Staat [1]), oder bloß für

---

d) Amelang (K. L.) neues Archiv der Preuß. Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit. Berlin 1800—1806. 4 Bde. 8. (hat nach dem vorgedruckten Reskr. vom 19. Febr. 1800 u. d. Patente v. 11. April 1803. öffentliches Ansehen.)

e) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten. 1n Bds 1s Heft vom Juli 1805 bis 11n Bds 3s Heft. Sept. 1811. Dazu: Vollst. Register über die neun ersten Bände. Berlin 1811. 8. (die darin abgedruckten Reskripte des Justizministerii werden als gesetzl. Erklärungen der Gesetze angesehen. Reskr. des Justizm. 3. Nov. 1810. Band 9. S. 511. d. Monatsschr.)

f) v. Kamptz Jahrb. f. d. Preuß. Gesetzg. S. §. 10. Zeitschriften.

g) Ebendess. Annalen der Pr. innern Staatsverwaltung. Ebend.

h) Gesetzsammlung für die Königl. Preuß. Staaten v. 1810—1837. Berlin 4. Diese unter Aufsicht des Staats gedruckte (aber nicht ganz vollständige) Sammlung enthält, nach N. 1. §. 1., die Königl. Gesetze u. Verordnungen v. 27. Oktb. 1810 an, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen. Dazu gehören die in einem besondern Bande, als Anhang zu der Gesetzsammlung, für die Zeit vom 14. April 1806 bis 27. Oktober 1810 gesammelten Gesetze und Verordnungen. Das Aufschlagen wird erleichtert durch das „Hauptregister zur Gesetzsammlung für die Königl. Preußischen Staaten v. 1806 bis 1830." Berlin 1831. 4.

1) Gesetzbücher für den ganzen Staat:

a) Allgemeines Landrecht für die Preuß. Staaten. Neue Ausg. Ersten Theils 1r u. 2r Bd. Zweiten Theil. 1r u. 2r Bd. nebst dem Register in einem besondern Bde. Berlin 1828. 8. (In diese Ausg. ist an den gehörigen Orten eingeschaltet: erster Anhang, worin die bisher ergangenen Abänderungen u. Ergänzungen des A. L. R. verkürzt gesammelt sind. Berlin 1803. 8.) Neue unveränderte Ausgabe 1832. 8.

b) Allgem. Kriminalrecht für die Preuß. Staaten. Erster Th. Kriminalordnung. Fünfter unveränderter Abdruck. Berl. 1828. 8. Register zur Kriminalordnung, nebst einem Anhange. Berlin 1828. 8. Sechster unveränderter Abdruck 1830. 8.

c) Allgemeine Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. 1r bis 3r Th. Neue Ausgabe. Berlin 1828. 8. (In diese Ausgabe ist gehörigen Orts eingeschaltet: „nhang z. Aallg. Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten. Berlin 1815. 8.") Neue Ausgabe 1831. 8.

einzelne Provinzen [1]) entworfen. Zur Uebersicht der Materien, sowohl in den Gesetzsammlungen, als in den Gesetzbüchern, dienen Repertorien [2]), Hand- und Hülfsbücher [3]), welche zum Theil zweckmäßiger eingerichtet sein könnten.

§. 3.

II. Verträge.

A. Grundverträge.

1) Des Regenten mit Einheimischen:

a) des Regenten mit allen Provinzen des Staats.

Dergleichen sind bis jetzt nicht vorhanden.

b) des Regenten mit einzelnen Provinzen.

Die mit Neufchatel abgeschlossenen Articles géneraux vom 17. August 1707 [4]) sind der einzige unter den Grundverträgen mit einzelnen Provinzen, welcher seine Gültigkeit behalten hat, indem er durch die Erklärung des Königs [5])

---

1) Gesetzbücher für einzelne Provinzen:

a) v. Kamptz Provinzial- u. statutarische Rechte in der preußischen Monarchie. 3 Th. Berlin 1826—1828.

b) Ost-Preußisches Provinzialrecht. Berlin 1801. 8.

c) Kunow, von, das jetzt bestehende Provinzialrecht der Neumark. Berlin 1836. 8.

2) Repertorien:

a) Hoffmanns (P. J. G.) Repertorium d. Preuß. Brandenburg. Landesgesetze ——— nach alphabetischer Materienfolge entworfen 1r bis 5r Th. Züllichau 1800—1817. 1e u. 2e Fortsetzung 1802—1804. 8.

b) Ebendess. Repert. sämmtl. das Hypothekenwesen betreffende Landesgesetze. Züllichau 1805. 8.

c) Ebendess. Repert. der Stempelverordnungen. Züllichau 1815. 8.

3) Hand- und Hülfsbücher:

a) Paalzow (Ch. L.) Handbuch für prakt. Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. Berlin 1802—3. 3 Bde. 8.

b) Rabe (C. Ludw. Heinr. v.) Hülfsbuch für praktische Juristen in den Königl. Preuß. Staaten beim Gebrauche des allgemeinen Landrechts u. s. w., enthaltend die Allegate der abgedruckten Verordnungen u. s. w., durch welche die gedachten Gesetze abgeändert oder näher erklärt werden. Berlin 1814. 8.

4) Im Supplement au Corps universel diplomatique von *Du Mont* par Rousset. Tom. II. Partie II. p. 65 u. 66.

5) S. Allgem. Zeitung J. 1814, Beilage N. 84 u. 85, wo sie abgedruckt ist.

datirt London am 18. Jun. 1814, einige Modifikationen abgerechnet, bestätigt worden ist.

2) Des Regenten mit Auswärtigen. (S. V. Abschnitt.) Die wichtigsten unter den neuern sind:

a) Für den ganzen Staat:

aa) Die Wiener Kongreßakte vom 9. Junius 1815 [1])

bb) Die heilige Allianz oder der heilige Bund, Paris den 26. September 1815 [2])

b) Für einzelne Theile des Staats:

aa) Der Kronenvertrag des Churfürsten Friedrichs III. mit dem Kaiser Leopold I. vom 16. Nov. 1700 [3]).

bb) Die deutsche Bundesakte, Wien den 8. Junius 1815 [4]), verbunden mit Preußens Erklärung am Bundestage, in der 22. Sitzung am 4. Mai 1818 [5]) über den Beitritt zum deutschen Bunde mit sieben Provinzen, namentlich: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Niederrhein.

cc) Schlußakte der über Ausbildung und Befestigung des

---

1) Martens supplément au recueil d. pr. traités Tom. VI p. 379: acte du cougrès de Vienne. Klüber's (Joh. Ludw) Akten des Wiener Kongresses, 6n Bandes 21s Heft. S. 12—107. Auch besonders von demselben herausgegeben unter dem Titel: Schlußakte des Wiener Kongresses, und Bundesakte u. s. w. Zweite Auflage. Erlangen 1818. 8. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage in Ebendesselben Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. Erlangen 1830. 8.

2) Archiv des heiligen Bundes. Erstes Heft. S. 1—11. München 1818. 8. Martens supplément au recueil des principaux traités Tom. VI, S. 656.

3) Im Supplément au Corps univ. — Par *Rousset*, P. I. p. 461.

4) Authentischer Abdruck. Mit Bewilligung der Oestr. Gesandtschaft am Bundestage. Frankfurt a. M. 1816. 4. Auch in der Gesetzsammlung f. d. pr. St. 1818, Anhang: S. 143. Desgleichen in: Klüber's Staatsarchiv des Deutschen Bundes, S. 11—39. Erlangen 1816. 8. Auch in den Protokollen der Deutschen Bundesversamml. 1r Bd. S. 30—43. Frank. a. M. 1817. 4.

5) Protokolle der Deutschen Bundesversammlung Fünfter Band S. 215. Frankf. a. M. 1818. 4.

deutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen vom 15. Mai 1820 [1]).

B. Verträge, welche nicht zu den Grundverträgen gehören.

Es giebt deren zu viele, als daß sie namentlich hier aufgeführt werden könnten. Besonders gehören hierher: die mit den meisten deutschen Bundesstaaten von 1833 an geschlossenen Zollverträge. (S. Gesetzs.)

§. 4.

III. Friedensschlüsse.

Die wichtigsten unter den neuern sind: die mit Frankreich vom 30. Mai 1814 [2]) und vom 20. November 1815 [3]) und der mit dem Könige von Sachsen vom 18. Mai 1815 [4]).

§. 5.

IV. Etats.

Diese sind sehr brauchbare Quellen für die Statistik, besonders zur Beurtheilung des Verhältnisses, in welchem die verschiedenen Verwaltungszweige gegen einander stehen.

Sie richten sich übrigens (seit 1815) nach dem Kalenderjahre [5]).

Die Preußische Regierung läßt auch hier eine preiswürdige Oeffentlichkeit eintreten, indem nach einem Befehle des Königs vom 21. Febr. 1829 [6]) der Haupt-Finanz-Etat des Staates von drei zu drei Jahren bekannt gemacht werden soll. Der neueste Etat dieser Art ist für d. J. 1835 — 1837 [7]).

V. Die Amtsblätter der Regierungen.

Sehr wichtig, besonders wegen der darin bekannt gemachten Reskripte der Ministerien und Verordnungen der Pro-

1) Gesetzsammlung J. 1820, S. 113.
2) Gesetzsammlung J. 1814, S. 113.
3) Gesetzsammlung J. 1816, S. 13.
4) Gesetzs. 1815, S. 53.
5) Kabinetsbefehl v. 19. Mai 1814. S. Gesetzs. d. J. S. 39.
6) S. Gesetzsammlung d. J. 1829. N. 3. S. 14.
7) S. Gesetzs. 1835. N. 9. S. 61.

vinzialkollegien, welche dadurch öffentliche Gültigkeit bekommen [1]).

VI. Die von den Regierungen herausgegebenen Beschreibungen ihrer Regierungsbezirke.

Sie sind unter verschiedenen Namen herausgekommen, z. B. topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks N. N. Der Regierungsbezirk N. N., ein geograph. stat. u. topogr. Handbuch u. s. w.

Ferner gehören hierher die von den Regierungen herausgegebenen Verzeichnisse der in ihren Bezirken befindlichen Fabriken und Manufakturen [2]).

§. 6.

VII. Geburts-, Kopulations- und Todtenlisten [3]).

Sie sind unter den verschiedenen Arten von dergleichen Listen die richtigsten, weil damit gewöhnlich Einnahmen für die Behörden, von welchen sie aufgenommen werden, verbunden sind.

VIII. Volkszählungslisten.

Sie sind für die Statistik sehr wichtig, wenn sie genau sind. Im preußischen Staate werden seit 1822 die früher jährlich vorgenommenen polizeilichen Zählungen der Einwohner am Ende jedes dritten Jahres veranstaltet. Diese Zählungen sind nach und nach genauer geworden, besonders seit dem Jahre 1820, wo die Klassensteuer eingeführt wurde [4]).

---

1) Königl. Verordnung v. 9. Jun. 1819. S. Gesetzs. v. J. 1819.

2) Von diesen Anstalten liefern auch „Ferber's Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preußischen Monarchie, aus amtlichen Quellen, Berlin 1829, 8." sehr schätzbare Notitzen. Vergl. Ebendesselben: „Neue Beiträge, Berlin 1832." Sie gehen bis zum Ende des J. 1831.

3) Die neuesten Geburts- und Sterbelisten für das J. 1835 (vom wirklichen Geheimen Oberregierungsrathe Hoffmann) befinden sich in der Preußischen Staatszeitung 1836, N. 236 u. 237.

4) Dergl. Listen sind in den Ortsverzeichnissen der Regierungen enthalten, so wie in J. G. Hoffmann's „neuester Uebersicht der Bodenfläche, der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen

IX. Waaren=Aus= und Einfuhrlisten.

Keine Art von Listen ist schwieriger, theils wegen des häufigen Unterschleifs bei der Angabe der Waaren, theils wegen der Ausmittelung dessen, was Aus= oder Einfuhr des Staats ist, bei dessen so zerstückelt liegenden Provinzen [1]).

X. Zoll= und Accise=Tarifs.

Der neueste ist nach der Kabinetsordre v. 21. Okt. 1836 für die Jahre 1837, 38 u. 39 entworfen worden und befindet sich in der Gesetzsammlung 1836 [2]).

II.

Hülfsmittel.

§. 7.

I. Adreßbücher.

1) Für den ganzen Staat:

Das seit dem Jahre 1818 wieder erschienene: Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat. Das neueste ist für das Jahr 1836. Berlin 8. Zur Erklärung desselben diente ehedem der: Anhang zum Handbuche über den Königl. Preuß. Hof und Staat, Berlin, 8. von welchem aber seit 1818 keine neue Auflage, welche sehr gewünscht wird, erschienen ist.

2) Für einzelne Theile des Staates:

Vorzüglich erwähnt zu werden verdienen:

a) Adreßkalender der Königl. Hofstaaten, der obersten Staatsbehörden u. s. w. in den Haupt= und Residenzstädten Berlin und Potsdam, welcher jährlich zu Berlin in 8 herauskommt.

Kreise des preußischen Staats." Berlin 1833. Die neuesten Listen der Art, von eben dem Verf. findet man: für das J. 1834 in der allgem. Staatszeitung, v. J. 1836, N. 236.

1) Die neuesten, aus amtlichen Quellen geflossenen, Listen der Art s. in Ferber's (vorher angeführten) Beiträgen. Berlin 1829 u. 1831.

2) Gesetzs. 1836, N. 18.

b) **Almanach de Neuchatel en Suisse**, 8.

c) Lohmann (Wilh.) erster Versuch eines allgemeinen systematisch geordneten Adreßbuches der Stadt Magdeburg für alle Stände, nebst einer historisch-topographischen Beschreibung der Stadt und ihrer Merkwürdigkeiten, wie auch der Umgegend. Magdeburg 1817, 8.

d) Officielles Adreßbuch für Rheinland-Westphalen. Herausgegeben (1834) von Rütiger Brüning. Bearbeitet von Goswin Krackrügge. Elberfeld. (ohne beigedruckte Jahrzahl.)

§. 8.

II. Politische Zeitungen.

Es giebt deren jetzt zu Königsberg, Posen, Stettin, Stralsund, Berlin, (die allgem. Preuß. Staatszeitung mitgerechnet: 3), Breslau (2), Liegnitz, Magdeburg, Burg, Halberstadt, Halle, Erfurt, Nordhausen, Hamm, Lippstadt, Schwelm, Münster, Bonn, Cöln, Cleve, Crefeld, Düsseldorf, Essen, Elberfeld, Solingen, Wesel, Kreuznach, Aachen, Trier, Koblenz, Neuwied u. a. O.

Die für die Statistik wichtigste ist: die allgemeine Preuß. Staatszeitung, deren erstes Stück am 2. Jan. 1819 erschienen ist. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die darin befindlichen, von dem wirklichen geheimen Oberregierungsrath Hoffmann gelieferten statistischen Aufsätze, welche mit H. unterzeichnet sind. Auch die Berlinischen, von welchen die eine im Verlage Vossischer Erben, die andere in der Haude und Spenerschen Zeitungs-Expedition herauskommt, sind wegen der darin vorkommenden Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien und anderer Behörden für die Statistik brauchbar.

III. Kreisblätter.

In jedem Landräthl. Kreise werden dergl. unter verschiedenen Titeln herausgegeben. Sie enthalten theils gemeinnützige Aufsätze, theils Bekanntmachungen, welche zunächst auf den Kreis oder einzelne Oerter desselben Beziehung haben.

IV. Intelligenzblätter, Wochenblätter.

Sie kommen an vielen Oertern unter verschiedenen Titeln, wöchentlich (manche auch mehr als einmal in der Woche) heraus, und enthalten theils belehrende oder auch bloß unterhaltende Aufsätze, theils Bekanntmachungen der Obrigkeiten und Privatpersonen.

§. 9.

V. Landkarten.

A) Vom ganzen Staate.

1) Größere:

a) Karte von den Königl. Preuß. Staaten in Militärabtheilungen, Provinzen und Regierungsbezirke eingetheilt, nach astronomischen Ortsbestimmungen und den besten Spezialkarten mit Rücksicht auf die neuesten Grenzbestimmungen entworfen, zufolge der Wiener Kongreßakte, des Pariser Friedens v. 20. Nov. 1815, und der neuesten Austauschungen 1816, von H. H. Gotthold, 25 Sekt., (aus dessen Karte von Deutschland) in Kommission bei Simon Schropp und Comp. in Berlin.

b) Die in dem geogr. Institute zu Weimar aus der großen topographisch-militärischen Karte von Deutschland entnommene Spezialkarte der Preuß. Monarchie in 10 Atlanten, deren jeder eine der 8 Preuß. Provinzen, nach Regierungsbezirken und Kreisen abgetheilt, enthält.

c) Postkarte vom Preuß. Staate in 25 Blättern entworfen und bearbeitet von Heinrich Berghaus. Berlin 1824.

d) Hydrographische Karte vom Preuß. Staate und den angränzenden Ländern von C. v. Rau. Breslau 1826.

e) Neue Generalkarte des Preuß. Staates in seiner jetzigen Begränzung und Abtheilung, nach den von dem statistischen Bureau in Berlin mitgetheilten Nachrichten, in 24 Sektionen. Halle bei C. A. Kümmel. Neue Ausgabe s. Buchstab m.

f) Historischer Atlas von Preußen vom Jahre 1419—1816, 12 Blätter, in der Baumgärtnerschen Buchhandlung zu Leipzig. — 1816.

g) Hauptstraßen-Karte vom Preuß. Staate und den angränzen Ländern, vom Königlichen Ministerio des Handels. 9 Blätter. 1825.

h) Karte vom Preuß. Staate mit beträchtlichen Theilen der angränzenden Länder, vom Major Kurts; in 12 Blättern. 1831.

i) Administrativ-statistischer Atlas vom Preußischen Staate. (Von F. v. Döring, königl. preuß. Hauptmann). Berlin 1829. (Besteht aus 22 Blättern.)

k) Postkarte von dem Preuß. Staate in 6 Blättern, herausgegeben vom Cours-Bureau des Generalpostamtes. Berlin 1829.

l) Atlas des Königreichs Preußen in 27 Blättern. Erfurt, Verlag der Müllerschen Buchhandlung. Anmerk. Jedes Blatt enthält einen Regierungsbezirk, mehrentheils von Blume gezeichnet.

m) Karte von Norddeutschland und dem ganzen Preußischen Staate, nach den vom statistischen Bureau mitgetheilten Nachrichten, in 24 Blättern. Halle, bei C. A. Kümmel 1833.

Anmerk. Dieser Karte hat die zu f benannte zu Grunde gelegen, welche durch Nachtragung aller seit ihrem ersten Erscheinen neuentstandener Chausseen, Einzeichnung der Veränderung der Landräthl. Kreise ꝛc. verbessert und zugleich zur Karte von Norddeutschland umgeschaffen worden ist.

2) Kleinere:

a) Karte von Deutschland mit den angrenzenden Staaten, in 2 Blättern, entworfen v. F. B. Engelhardt. Halle 1826, bei C. A. Kümmel. Die erste Sektion dieser Karte unter dem Titel Nord-Deutschland für sich bestehend, enthält zugleich den ganzen Preußischen Staat.

b) Generalkarte vom Preuß. Staate, mit den Gränzen der Regierungsbezirke und landräthlichen Kreise, entworfen im Jahre 1827, verbessert 1833 von F. B. Engelhardt. Berlin 2 Bl.

c) Generalkarte von dem Preuß. Staate entworfen und gezeichnet von C. F. Weiland. Weimar 1829. 2 Bl.

d) Post- und Reisekarte von Preußen ꝛc. 1 Bl. v. Goldschmidt. 1831.

e) Der Preuß. Staat, nach seinen wesentlichsten Beziehungen, entworfen und gezeichnet von Rudolph v. Bennigsen Förder. In Stein gestochen. In Kommission der Kreutzschen Buchhandlung zu Magdeburg 1836. Ein großes Blatt mit vielen Nebenkarten am Rande, in kleinem Maaßstabe.

B) Von einzelnen Provinzen:

1) Preußen.

a) Karte von Ost-Preußen., Preuß.-Litthauen und Westpreußen, nebst dem Netzdistrikte, unter Leitung des Preuß. Staatsministers v. Schrötter durch F. B. Engelhardt in den Jahren 1796—1802 aufgenommen, und mit Hülfe des von Textor'schen Dreiecknetzes zusammengetragen in 25 Bl. Berlin 1810.

b) Karte von Ost-Preußen, Litthauen, West-Preußen u. dem Netzdistrikte, enthaltend die Regierungsbez. Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder und Bromberg, v. F. B. Engelhardt, Berlin, in 23 Sektionen. (Eine Berichtigung und Erweiterung der vorher angeführten Karte.)

Kreis-Karten:

a)	Vom Kreise	Marienwerder,	1 Bl.	1833.	Diese Karten sind Auszüge aus der von Schrötterschen Karte von Preußen und in gleichem Maaßstabe gezeichnet.
b)	„ „	Schwetz,	1 „	1833.	
c)	„ „	Konitz,	1 „	1833.	
d)	„ „	Stuhm,	1 „	1833.	
e)	„ „	Rosenberg,	1 „	1833.	
f)	„ „	Schlochau,	1 „	1834.	

g)	„ „	Lyck	Jede Karte besteht aus 1 Blatte u. ist vom Kapit. v. Witzleben von 1834 bis 1836 herausgegeben.
h)	„ „	Heidekrug	
i)	„ „	Johannisburg	
k)	„ „	Ragnit	
l)	„ „	Darkehmen	
m)	„ „	Angersburg	

n) Vom Kreise Strasburg 1836. ohne des Verfassers Namen.

Karte vom Regierungsbez. Königsberg. Entworfen und gezeichnet v. Lieutenant Renner. Neuhaldensleben (1831.)

2) Brandenburg:

a) Die Mark Brandenburg, von D. F. Sotzmann. Berlin 1798.

b) Specialkarte von der Mittelmark, v. D. F. Sotzmann. Berlin 1820.

c) Karte von der Priegnitz, nach eignen Untersuchungen und Verbesserungen neu entworfen v. F. B. Engelhardt. Berlin 1823.

d) Karte v. der Uckermark, nach eigenen örtlichen Untersuchungen und Verbesserungen entworfen v. Engelhardt 1823.

e) Specialkarte von der Neumark und den angränzenden Ländern von D. F. Sotzmann, verbessert und erweitert v. F. B. Engelhardt, so daß sie jetzt den ganzen Frankf. Regierungsbez. in 2 Sekt. u. 3 Supplementbl. enthält, 1818. Diese Karte ist 1836 nach der neuen Veränderung der landräthlichen Kreise, welche vom 1. Jan. 1837 ab in Ausführung kommt, umgeändert und durch die bis dahin gebaueten und als solche nachgetragenen Straßen verbessert worden durch F. B. Engelhardt.

f) Karte vom Regierungsbezirk Potsdam. Gezeichnet vom Lieutenant Blume. (1831.)

g) Karte vom Regierungsbezirk Potsdam, aus der Mittelmark, Uckermark, und der Priegnitz bestehend. Nach eigenen Untersuchungen, Aufnahmen und Berichtigungen und nach der 1810 u. 1811 von dem verstorbenen Hauptmann v. Textor und dem Major v. Desfeld ausgeführten trigonometrischen Vermessung zusammengetragen und entworfen von F. B. Engelhardt 1826. in 4 Blättern. Wiederholt revidirt und verbessert herausgegeben im Jahre 1831, 1833 u. 1837. Diese letzte Ausgabe enthält die seit 1837 veränderte Kreis-Eintheilung und die bis dahin fertig gebaueten Chausseen, wie auch die Telegraphen-Stationen.

h) Das Polizei-Revier von Berlin eine Karte in 1 Blatt, 1836 von v. Witzleben.

i) Karte vom ganzen Oderbruche von Frankfurth bis Schwedt in 2 Blättern 1828. 29. von Koppin.

k) Topographische Karte der Gegend um Berlin 1 großes schönes Blatt von Vogel v. Falkenstein.

Kreis-Karten:

Karte vom Kreise Prenzlau
» » » Ost-Havelland
» » » West-Havelland
» » » Angermünde
» » » Ost-Priegnitz
» » » Angermünde
» » » Arnswalde
» » » Kalau
» » » Kottbus
» » » Krossen
» » » Guben
» » » Friedeberg
» » » Spremberg

Eine jede Karte besteht aus 1 Blatte v. F. A. v. Witzleben 1834, bei S. Schropp u. C.

Karte vom Kreise Ober-Barnim
» » » Jüterbock-Luckenwalde
» » » Storkow-Beeskow
» » » Templin
» » » Züllichau-Schwiebus
» » » Soldin
» » » Lübben
» » » Landsberg
» » » Königsberg

Jede Karte in 1 Blatte von v. Witzleben von 1834 bis 1836 herausgegeben.

3) Pommern:

a) Reisekarte und Meilenzeiger durch Pommern von Engelhardt 1786.

b) Karte des Königl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinterpommern, nach speciellen Vermessungen entworfen von Gilly, ausgeführt von D. F. Sotzmann. Berlin 1789, 6 Bl.

c) Karte vom Königl. Preuß. Herzogthume Vor- und Hinterpommern im Jahr 1811, in 2 Sekt. entworfen v. F. B. Engelhardt, herausgegeben Berlin 1813, 2 Bl. (hat vor der ersten einige wesentliche Vorzüge.)

d) Die vorgenannte Karte berichtiget, erweitert und zur Karte der Regier.-Bezirke Stettin. Köslin und Stralsund

umgearbeitet 1821 von F. B. Engelhardt und herausgegeben 1822 bei S. Schropp u. Comp. zu Berlin in 3 Blättern.

e) Karte vom Regierungsbezirke Stettin. Stettin 1831.

f) Specialkarte der Insel Rügen, nach den neuesten Messungen, von Friedrich von Hagenow. Berlin 1829. 4 Blätter, und dieselbe Karte verkleinert auf 1 Blatt mit dem Titel: Reisekarte von der Insel Rügen.

g) Plan der Umgegend von Stargard, 4 kleine Blätter 1835 von E. v. Hartwig.

h) Karte der Insel Rügen, 1 Blatt, 1835 von Schmelzer.

i) Karte der neuen Kunststraße in Neu-Vorpommern 1835 von F. v. Hagenow.

4) Schlesien:

a) Atlas Silesiae — addita praefatione, qua de historia huius atlantis agitur, per *Wieland* et *Schubart*. Norimb. apud Hom. her. 1749, 16 Bl.

b) Karte von Schlesien, in das Liegnitzische, Breslauische und Oppelnsche Reg. Dep. eingetheilt. Berlin 1820, 2 Bl.

c) Generalkarte von Schlesien nach den neuesten astronomischen Ortsbestimmungen, dem Wielandschen Atlas und andern vorzüglichen Hülfsmitteln, neu gezeichnet von Chr. Fembo. Nürnberg 1827.

d) Atlas von Schlesien in Specialkarten der landräthlichen Kreise, und der Kreise österreichischen Antheils. Nach den neuesten Bestimmungen und den besten Hülfsmitteln entworfen von Wiesner, lithogr. von C. G. Gottschling. Breslau bei Leukart 1829. *

e) Halb-Plan-Karte des Gebirges von der Landskrone in der Ober-Lausitz bis zum Hundsrück in Mähren mit Inbegriff der Gegend zwischen der Elbe und Aupe, des Zopten-Gebirges und des Grätzberges vom Ruß. Obristen, Frh. v. Diebitsch 1826 in 9 Blättern.

f) Geognostische Karte von Oberschlesien und den angränzenden Ländern von Oeynhausen. 4 Bl. bei Nicolai 1826.

* Anm. Jährlich erscheinen 16 bis 20 Karten, von welchen jede den Subscribenten 6 Silbergroschen kostet.

g) Karte für Reisende nach dem schlesischen Riesen-Gebirge und der Grafschaft Glatz. Breslau und Leipzig bei Korn 1832, 1 Blatt.

h) Karte von Schlesien mit Rücksicht auf Knie's Beschreibung von Schlesien 1 Blatt, Wiesner 1833.

i) Wand-Karte von Schlesien, 4 Blätter, 1835 von v. Grumbkow.

5) Posen:

a) Spezialkarte von Süd-Preußen, aus der großen topographischen Vermessungskarte, unter Mitwirkung des Direktors Langner, reducirt und herausgegeben v. Gilly. 1802—3, 13 Bl.

b) Karte von dem Königreiche Polen, Großh. Posen und den angränzenden Staaten, in vier Sektionen entworfen im Jahr 1810 von F. B. Engelhardt. Herausgegeben 1812, umgeändert im Jahr 1817. Berichtigt 1819.

c) Karte vom Großherzogthume Posen aus der Gillischen Karte von Süd-Preußen, reducirt und gezeichnet vom Reg. Secr. Peschell. 1823. 3 Bl.

d) Die Kreis-Karten vom Groß-Herzogthume Posen, bearbeitet vom Hauptmann v. Höpfner, im gr. Generalstabe, von denen bis jetzt lithographirt erschienen sind.

1)	Vom	Kreise	Kosten	1	Blatt	1834
2)	»	»	Fraustadt	1	»	desgl.
3)	»	»	Kröben	1	»	desgl.
4)	»	»	Adelnau	1	»	desgl.
5)	»	»	Posen	1	»	desgl.
6)	»	»	Krotoschin	1	»	desgl.
7)	»	»	Bomst	1	»	1835
8)	»	»	Wreschen	1	»	desgl.
9)	»	»	Schildberg	1	»	desgl.
10)	»	»	Buck	1	»	desgl.
11)	»	»	Schroda	1	»	desgl.
12)	»	»	Birnbaum	1	»	desgl.
13)	»	»	Meseritz	1	»	1836
14)	»	»	Obernik	1	»	desgl.

Diesen Karten liegt die durch den Königl. Generalstab bewirkte Topogr. milit. Aufnahme zu Grunde, aus welcher sie in kleinerm Maaßstabe redigirt worden.

e) Wandkarte der Königl. Preuß. Provinz oder des Großherzogthums Posen, aus 6 Blättern bestehend 1835 von A. Stubba.

6) Sachsen:

a) Spezialkarte vom Herzogthume Magdeburg und den angränzenden Provinzen — im Jahre 1800 in 2 Sektionen entworfen von D. F. Sotzmann, und von demselben vermehrt und verbessert 1813 und berichtigt 1816 durch C. F. Klöden. Berlin, 2 Bl. (Auf dieser neuen Ausgabe befindet sich auch die Altmark, welche nach neuen Hülfsmitteln umgearbeitet ist.)

b) Karte von Nord-Deutschland, von der Oder bis zur Maas und vom Thüringer Walde bis zur Schwedischen Küste, nach den vorzüglichsten Hülfsmitteln entworfen und gezeichnet von C. F. Klöden 1817. Berlin, 4 Blätter.

c) Der Regier.-Bezirk Magdeburg. Anhang zu dem Handbuche gleichen Titels nach den vom Verf. desselben, Major Karl v. Seidlitz, gesammelten Nachrichten gezeichnet v. J. Blume, Lieut. im Artillerie Korps. Magdeburg, im Verlage v. Ferd. Rubach. 1823.

d) Karte von der Königl. Preuß. Provinz Sachsen. Nach den besten Hülfsmitteln entworfen von C. F. Weiland. Neue Aufl. Weimar 1829. 1 Bl.

e) Karte vom R. B. Merseburg, in sechs Sektionen, von A. A. Müller. Halle 1829.

f) Karte vom Harzgebirge und der umliegenden Gegend, 1 Blatt, von Julius u. Berghaus 1817 bis 1822.

g) Karte des Herzogthums Sachsen nach den neuesten Materialien rc., 1 Blatt, von F. A. v. Witzleben. 1832, bei Schropp.

h) Wand-Karte der Königl. Preuß. Provinz Sachsen rc., 6 Blätter, von A. Stubba. 1833. Erfurt. Im Verlage und zum Besten des Martinsstiftes.

i) der Regier.-Bezirk Magdeburg, von J. Blum. Verlag von G. Mazzuchi in Magdeburg. 1834.

Dieselbe Karte revidirt und verbessert 1836

k) Karte des Regierungs-Bezirks Magdeburg 1 Blatt, 1836. von v. Witzleben

l) Geognostische Karte des Landes zwischen Magdeburg und Kassel, 1 Blatt ohne Namen des Verfassers.

m) Karte von den gesammten Bergwerksbesitzungen aller in der Grafschaft Mansfeld, in dem Saalkreise und in dem Amte Sangerhausen bauenden Gewerkschaften auf Kupferschiefer. 1 Blatt. 1835. von Müller.

n) Topographische Karte der Gegend um Halle an der Saale. 1 Blatt. 1836. von C. A. A. Müller.

o) Die Provinz Sachsen von Pohlmann, 1 Blatt. 1836.

p) Der Brocken für Harz-Reisende von C. W. v. Desfeld, 1 Blatt. 1834, bei Schropp u. Comp.

Kreis-Karten.

a) Karte vom Kreise Wolmirstädt, Reg.-Bezirk Magdeburg, von J. A. v. Witzleben. 1834.

b)	Karte	vom	Kreise	Neuhaldensleben	von demselben Verf. und ebenfalls 1834 herausgegeben.
c)	„	„	„	Stendal	
d)	„	„	„	Osterburg	
e)	„	„	„	Wanzleben	
f)	„	„	„	Aschersleben	Von demselben Verfasser 1835 u. 1836 herausgegeben.
g)	„	„	„	Gardelegen	
h)	„	„	„	Salzwedel	
i)	„	„	„	Ie Jerichow	
k)	„	„	„	Oschersleben	
l)	„	„	„	Wernigerode	
m)	„	„	„	Halberstadt	

n) Spezial-Situationsplan vom Landräthlichen Kreise Merseburg. 1834. von Kutter. 1 Blatt.

7) Westphalen:

a) Topographische Karte in 22 Blättern, den größten Theil von Westphalen enthaltend, so wie auch das Herzogthum Westphalen und einen Theil der Hannöverschen, Braunschw. und Hessischen Länder, nach astronomischen und trigonometrischen Ortsbestimmungen — — — herausgegeben vom Generalmaj. v. Le Coq im J. 1805 u. f. J.

b) Karte vom Herzogthum Berg und Westphalen, nebst den angränzenden Landestheilen in 6 Blättern von Eckardt 1821.

c) Karte des nordwestlichen Deutschlands, enthaltend die Königl. preuß. Provinzen zwischen der Weser und der Maas. Im Verlage der lithogr. Anstalt bei Arnz u. Comp. in Düsseldorf, entworf. v. W. Schlungs. (ohne Jahrz.)

d) Karte vom Regierungs-Bezirk Arnsberg, 1 Blatt von Emmerich 1828.

e) Karte vom Kreise Siegen, 1 Blatt, 1836. verlegt bei Vorländer in Siegen.

8) Rheinprovinz:

1) Das Großherzogthum Nieder-Rhein und die Provinz Kleve-Berg bearbeitet v. C. F. Klöden. Berlin 1819.

2) Karte von den Königl. preußischen Provinzen am Niederrheine, größten Theils nach geometrischen Vermessungen, Karten, Planen und andern vorzüglichen Hülfsmitteln entworf. v. J. M. F. Schmidt. Berlin 1821, 4 Bl.

3) Karte von den Königl. preuß. Provinzen Jülich, Kleve, Berg und Nieder-Rhein, in 2 Blättern, Leipzig bei Fr. Lud. Herbig. 1828.

4) Darstellung der Nieder-Rheinisch-Westphälischen Gegenden, die zwischen Lahn, Astenberg, Istenberg, Lippe und dem Rheine liegen, besonders in Hinsicht auf metallische Fabrikation, von Eversmann, in 4 Blättern.

5) Les Duchés de Cleves, de Juliers, de Limbourg, le Comté de Meurs etc. 2 feuilles, H. Jaillot.

6) Spezial-Karte vom Regier.-Bezirk Düsseldorf, 4 Blätter, von Schlungs und Welsch. 1819.

7) Regierungs-Bezirk Koblenz, Karte in 1 Blatt; lithogr. von F. A. Mottu zu Cöln.

8) Topographische Karte vom Regierungs-Bezirk Trier, 2 Blätter, Hawich. 1825.

9) Karte vom Regierungs-Bezirk Trier, 1 Blatt, C. Frain. 1834.

10) Atlas vom Regierungs-Bezirk Achen, bestehend in einer Uebersichts- und 11 Kreis Karten, von Meigen, verlegt und lithogr. von Motlu in Cöln.

11) Karte vom Regier.-Bezirk Cöln, von Clouth und Möllhausen, in 4 Blättern entworfen. 1825.

12) Spezial-Karte über das Fürstenthum Lichtenberg oder des jetzigen Kreises St. Wendel, 1 Blatt, von S. v. Schultes.

13) Orographische Karte des Siebengebirges bei Bonn, von Henry u. Cohen.

14) Der Rheinstrom mit der nächsten Umgegend von Eversmann. Diese Karte ist nach einem großen Maaßstabe von $\frac{1}{25000}$ entworfen und sind davon bis jetzt erst 4 Blätter herausgegeben.

Kreis-Karten:

a) Die Karte von den landräthl. Kreisen Köln, Düsseldorf, Bonn, Essen, Neuß, Krefeld und Kleve, jede in 1 Blatt, v. Julius entworf. u. von P. Schmidt gestochen. Ohne Jahrzahl.

b) Karte des Stadt- und Landkreises Aachen v. Roderburg (1829) Cöln und Aachen.

c) Die Kreise Elberfeld und Neuß, jeder auf 1 Blatt lithogr. von Severin 1830.

d) Spezialkarte vom Kreise Bonn 1 Blatt, lithogr. von Branchard 1830. Von demselben Verfasser eine gleiche Karte in 1 Blatt vom Kreise Bergheim.

e) Spez.-Karte von den Kreisen Gladbach, Krefeld, Kempen, Grevenbroich, Solingen, Lennep, und Euskirchen, jede in 1 Bl., lithogr. v. Severin.

f) Spezial-Karte des Sieg-Kreises, aus den Kataster-Karten zusammengetragen in 1 Bl., gez. durch Branchard. 1833.

g) Vom Kreise Waldbröl, eine gleiche Karte von demselben Verfasser in einem Blatt.

h) Von den Kreisen Wipperfurt u. Gummersbach, jede 1 Blatt, 1835. aus den Kataster-Vermessungen zusammengetragen.

i) Karten von den Kreisen Kleve, Rees, Duisburg, Geldern und Düsseldorf, jede auf 1 Blatt, lithogr. von Severin in Düsseldorf. 1833.

k) Karte des Kreises Geldern, 1 Blatt, 1835 vom M. Buyr.

l) Karte von den Kreisen Koblenz, St. Goar, Simmern und Zell, jede ein Blatt, von Streit.

m) Karte von den Kreisen, Koblenz, Meyen, Ahrweiler St. Goar, Kreuznach, Zell, Kochem, Adenau, Neuwied, Simmern, Altenkirchen und Wetzlar, jede von 1 Blatt, lithogr. von Gebrüder Becker, zu Koblenz. 1831.

n) Karte von den Kreisen Prüm, Saarbrücken, Bittburg, Saarburg, Saarlouis u. Ottweiler; lithogr. von Köllner. 1834 u. 1835.

o) Spezial-Karte des Kreises Daun, Wittlich und Bernkastel, jede aus 1 Blatt bestehend, 1836. von C. Frain in Trier.

9) Neuchatel und Valangin.
Carte de la principauté de Neufchatel levée de 1801 — 1806 par J. F. d'Osterwald. Paris 1811.

III.

Litteratur.

§. 10.

I. Ueber den ganzen Staat:

A) Größere Werke.

1) Neues topographisch-statistisch-geographisches Wörterbuch für den Preußischen Staat. Unter Aufsicht des Geh. Regierungsraths, D. Leopold Krug ausgearbeitet und herausgegeben von Alexander August Mützell. 6 Bände in Quart. Halle 1821 — 1825.

2) Rumpf, vollständiges topographisches Wörterbuch des Preußischen Staates. 4 Bände in gr. 8.

Anm. Der vierte Band enthält die Ergänzungen zu den drei ersten Bänden von A bis Z.

3) Die Staatskräfte der Preußischen Monarchie unter Friedrich Wilhelm III., enthaltend: 1ter Bd.: die Statistik, 2ter: die Topographie, 3ter: den Militärstaat. Von dem Freiherrn v. Zedlitz. 1ter und 2ter Band. Berlin 1828.

4) Krug, Leop. die preußische Monarchie, topographisch, statistisch und wirthschaftlich dargestellt. Nach amtlichen Quellen. Erste Abtheilung: die Provinz Ostpreußen. Erste und zweite Lieferung. Berlin 1833. 4.

5) Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Karten, oder geogr.-statist.-topographische Beschreibung der preuß. Monarchie. die 2te Hälfte enthält ein Verzeichniß sämmtlicher Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Vorwerke rc. der Monarchie. Erfurt bei Müller.

6) F. W. Heidemann, topographisch-statistisches Wörterbuch der preuß. Monarchie. 2 Bände, Leipzig 1836. gr. 8.

7) L. v. Zedlitz-Neukirch. Der Preußische Staat in allen seinen Beziehungen, in 13 Lieferungen. Berlin 1835 bis 1836, 8.

8) J. F. Lehmann, tabellarisch-geographische Uebersicht des preuß. Staats rc. Berlin 1836. 8.

9) G. König, Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher Ortschaften und einzeln liegender benannter Grundstücke der Preuß. Monarchie. 25 Hefte. Magdeburg 1833 bis 1836. 4.

10) Dr. F. B. Weber. Historisch-statistisches Jahrbuch in Bezug auf National-Industrie und Staatswirthschaft mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands und namentlich des Preuß. Staats. Jahrgang 32. 33. Breslau 1836. 8.

B) Kleinere Werke.

1) Handbuch der Geographie und Statistik des Preuß. Staates nach seinen neuesten Bestimmungen, von Chr. Gottfr. Dan. Stein. Berlin 1819. 8.

2) Der Preuß. Secretär. Ein Handbuch zur Kenntniß der Preuß. Staatsverfassung und Staatsverwaltung, von J. D. F. Rumpf. Neunte vermehrte Ausgabe. Berlin 1823. 8.

3) Hoffmann's, J. G. Beiträge zur Statistik des Preuß. Staates. Aus amtlichen Nachrichten von dem statistischen Bureau zu Berlin bearbeitet und herausgegeben. Berlin 1821. 4.

4) Ebendesselben: Neueste Uebersicht der Bodenfläche der Bevölkerung und des Viehstandes der einzelnen Kreise des preußischen Staats. Nach den zu Ende des Jahres 1831 amtlich aufgenommenen Verzeichnissen. Berlin 1833. 4.

5) Rumpf, J. D. F. die preußische Monarchie in Hinsicht ihrer Bewohner und ihres Nationalreichthums, ihrer Staatswirthschafts,- Gerichts,- Polizei,- Kirchen,- Schul,- Finanz,- Kriegs,- Post- und Ordensverfassung. Berlin 1825. 8.

6) Ebendesselben: Preußens bewaffnete Macht. Eine Darstellung ihrer äußern und innern Verfassung. Berlin 1826. 8.

7) Neuester Abriß einer Geographie des Königl. preußischen Staates. Aus statistischem Gesichtspunkte rc, v. P. Sinnhold. Liegnitz 1835. 4.

C) Zeitschriften:

Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung. Herausgegeben von K. A. v. Kamptz. Erster bis neunzehnter Bd. Berlin 1817—1835. 8. Hierzu gehört: Hauptregister für die zehn Jahrgänge 1817—1826 (incl.)

Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, von Ebendems. Erstes bis drei und neunzigstes Heft. Berlin. 1813 — 1836. 8.

§. 11.

II. Ueber einzelne Provinzen, Regierungsbezirke und Gegenden.

1) Die von den Regierungen herausgegebenen Beschreibungen ihrer Regierungsbezirke. S. §. 5.

2) Von Privatpersonen verfaßte Schriften. Hierher gehören nach den Provinzen geordnet:

I) Preußen:

1) Avenarius, Ludw., Beiträge zur nähern Kenntniß der Provinz Preußen. Erfurt 1829. 8.

II) Posen:

III) Brandenburg:

IV) Pommern:

1) Jahrbuch der Provinz Pommern für 1828. Herausgegeben von E. W. Bourwieg. Stettin bei dem Herausgeber.
2) Topographische Beschreibung der Provinz Pommern mit einer statistischen Uebersicht; von J. v. Restorff. Königl. Preuß. Major. Berlin und Stettin, bei Nicolai. 1827.

V) Schlesien:

1) Fischer (Chr. Fr. Em.) geogr. statistisches Handbuch über Schlesien und die Grafschaft Glatz. Breslau u. Jauer. 1r Band. 1817. 2r Band. 1818. 8.
2) Fürstenthal, J. A. L., Handbuch über die Provinzial= Kreis,= und Kommunalverwaltung Schlesiens. Berlin. 1830. 8.
3) Alphabetisch = statistisch = topographische Uebersicht aller Dörfer, Flecken, Städte und anderer Orte der Königl. Preuß. Provinz Schlesien ꝛc. von J. G. Knie. Breslau. 1830. 3 Abtheilungen.
4) Kurze geographische Beschreibung von preußisch Schlesien, der Grafschaft Glatz und der preuß. Markgrafschaft Ober=Lausitz ꝛc. verfaßt durch J. G. Knie. 2 Bände. Breslau 1831.

VI) Sachsen:

1) Alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in dem Departement des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Sachsen zu Naumburg belegenen Städte, Flecken, Dörfer u. s. w., nebst einer Darstellung der Gerichtsverfassung u. s. w. von Joh. Friedr. Kratzsch. Zeiz 1827. 8.

VII) Westphalen:

1) Mallinckrodt (A.) Magazin, der Geschichte, Geographie, Statistik, überhaupt der genauern Kunde Westphalens gewidmet. 1r Bd. Dortmund 1816. 8.
2) Butte (W.) Provinzialblätter für die Preuß. Länder am Rheine und Westphalen. Köln 1817. 8.
3) Statistisch topogr. Beschreibung vom Kreise Solingen, von v. Hauer, 1833.

4) Addreßbuch für die Provinz Westphalen v. J. 1836. 8.

VIII) Rheinprovinz:

1) Beiträge zur Statistik der Königl. Preuß. Rheinlande, aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Aachen 1829. 4.
2) v. Restorf, topographisch-statistische Beschreibung der Königl. preuß. Rheinprovinzen. Berlin 1830. 8.
3) F. K. Abicht, der Kreis Wetzlar, historisch, statistisch und topographisch dargestellt, 2 Thl. Wetzlar 1836. 8.
4) Dr. J. G. v. Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf. 2 Theile. 1836. 4.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staates.

I.

Land, oder Boden.

§. 12.

I. Lage nach Breite und Länge nebst den Gränzen.

Der Preuß. Staat (Neuchatel und Valangin ausgenommen) erstreckt sich vom 49° 7′ 30″ bis zum 55° 52′ 40″ N. Br. und vom 23° 32′ 30″ bis zum 40° 32′ 15″ O. L.

Er zerfällt in zwei, durch andere Staaten getrennte, Haupttheile, den östlichen und westlichen.

Der östliche gränzt:

gegen Osten an das Kaiserthum Rußland und das Königreich Polen ($183,_{50}$ geogr. Meilen lang), desgleichen an den Freistaat Krakau (4 g. M. lang).

gegen Süden an das Kaiserthum Oestreich ($103,_{37}$ g. M. lang), das Königr. Sachsen (61 g. M. l.), das Fürstenthum Altenburg, die Reußischen, Weimarischen, Schwarzburg-Rudolstädtischen und Gothaischen Länder ($46,_{35}$ g. M. l.).

gegen Westen an Hessen-Kassel, Hannover und Braunschweig ($109,_{8}$ g. M. l.), desgleichen an Mecklenburg ($81,_{50}$ g. M. l.).

gegen Norden an die Ostsee ($128,_{80}$ g. M. l.).

Die Länge des ganzen äußeren Gränzzuges beträgt demnach $728,_{10}$ geogr. Meilen.

Zu diesem Theile gehören, aber hängen nicht mit ihm zusammen: der Kreis Ziegenrück mit den Bezirken im Voigtlande der Kreis Schleusingen (in der ehemaligen Grafschaft Henneberg), die Aemter Wandersleben und Mühlberg (im Gothaischen), die Dörfer Wolfsburg,

Heßlingen und Hehlingen (im Braunschweigischen), und die Dörfer Duckow, Pinnow, Zettemin, Rothmannshagen und Rützefeld (im Mecklenburg-Schwerinschen).

Der westliche Theil, welcher auf der nächsten Landstraße von Heiligenstadt über Kassel auf Warburg 7¾ Meilen von dem östlichen entfernt ist, gränzt:

gegen Osten an Lippe-Schauenburg und das Kurhessische Schauenburg, Lippe-Detmold, Braunschweig, Hannover, Hessen-Kassel (oder das Kurfürst. Hessen), Waldeck, Hessen-Darmstadt (oder das Großherzogthum Hessen), Nassau, Hessen-Homburg, das Oldenburgische F. Birkenfeld, und das Rheinische Baiern, 127,77 geogr. Meilen lang:

gegen S. an Frankreich, 18 geogr. M. lang;

gegen W. an das Großherz. Luxemburg und das Königreich der Niederlande, 83,60 g. M. lang;

gegen N. an das Königr. Hannover, 49,25 g. M. lang.

Die Länge des ganzen äußeren Gränzzuges beträgt demnach 278,62 geogr. Meilen.

Die innneren Gränzen der enklavirten Anhaltischen Fürstenthühmer betragen 66,45 geogr. Meilen.

Zu diesem Theile gehören, aber hängen nicht mit ihm zusammen: die Stadt Lügde mit ihrer Feldmark (umgeben von der Grafschaft Pyrmont), und die Kreise Braunfels und Wetzlar (zwischen dem Nassauischen u. Hessen-Darmstädtischen).

§. 13.

II. Größe.

Da noch nicht alle Theile des Staates trigonometrisch vermessen sind, so läßt sich auch der Flächeninhalt desselben nicht ganz genau bestimmen. Nach den besten vorhandenen Landkarten schlug man 1831 das Ganze zu 5062,54 geogr. □ Meilen an [1]). Dazu ist Neuchatel und Valangin nicht gerechnet, auf welche 13,955 □ M. kommen. Desgl. die im J. 1834 erworbene Grafschaft Lichtenberg, welche 10,50

1) S. Hoffmann's „Neueste Uebersicht der Bodenfläche u. s. w. Berlin 1833. S. 98."

geograph. □ Meilen enthält. Demnach beträgt das Ganze: 5086,993 □ M.

Will man eine geographische Quadratmeile auf Preuß. Morgen zurückführen, so nimmt man für dieselbe $21490\frac{1}{3}$ Morg. an, den Morg. zu 180 Preuß. Quadatruthen gerechnet.

§. 14.

III. Eintheilung.

Den ganzen Staat (Neuchatel und Valangin ausgenommen) hat man in 8 Provinzen, diese in 25 nach dem Sitze der Regierungskollegien benannte Regierungsbezirke, die letzten aber in 328 Kreise eingetheilt, wie folgende Tabelle mit beigefügtem Flächeninhalte, nach den Bestande zu Anfange des Jahres 1835 zeigt. (S. Aufsatz von Geh. S. R. Hoffmann in der Staatszeitung 1836. Nr. 236.).

Provinzen.	Regierungsbezirke.	Flächeninhalt. in geo. □ M.	Kreise der Regier.-Bez.
1) Preußen	1) Königsberg	408,13	19
	2) Gumbinnen	298,21	16
	3) Danzig	152,28	7
	4) Marienwerder	319,41	13
		S. 1178,03	
2) Posen	1) Posen	321,68	17
	2) Bromberg	241,83	9
		S. 536,51	
3) Brandenburg	1) Potsdam	373,69	15
	2) Frankfurt	357,25	17
		S. 730,94	
4) Pommern	a) Stettin	233,13	12
	b) Köslin	258,49	9
	c) Stralsund	75,48	4
		S. 567,10	
5) Schlesien	a) Breslau	248,14	22
	b) Oppeln	243,06	16
	c) Liegnitz	250,54	19
		S. 741,74	
6) Sachsen	a) Magdeburg	210,13	14
	b) Merseburg	188,76	16
	c) Erfurt	61,74	9
		S. 460,63	
7) Westphalen	a) Münster	132,17	10
	b) Minden	95,68	10
	c) Arnsberg	140,11	14
		367,96	

Provinzen.	Regierungsbezirke.	Flächeninhalt. in geo. □ M.	Kreise der Regier.Bez.
8) Rheinprovinz.	a) Köln	72,40	11
	b) Düsseldorf	98,32	13
	c) Koblenz	109,64	12
	d) Trier	131,13	13
	e) Aachen	75,65	11
		S. 487,14	
8 Provinzen. ohne Neuchatel.	25 Regierungsbezirke.	5070,05 □ Meilen	328 Kr.

§. 15.

IV. Verschiedenheit der Oberfläche.

1) Ebenen und Gebirge.

Im östlichen Theile des Staates ist der Boden mehr eben als gebirgig, im westlichen aber mehr gebirgig als eben.

Die beträchtlichsten Gebirge im östlichen Theile des Staates sind:

a) Der Höhenrücken in Litthauen und Ostpreußen, der sich in südwestlicher Richtung von Goldap über Rhein, Bischofsburg, Hohenstein und Loebau zur Weichsel hinzieht. Er bildet die Scheide der Gewässer, die nördlich nach der Ost-See und südlich in den Narev und die Weichsel fließen. Seine beträchtlichsten Höhen, worunter der Berg bei Goldap sich auszeichnet, sind 6 bis 700 Fuß über der Ost-See.

b) Der Landrücken, welcher Pommern von Westpreußen scheidet; seine auf ihm entspringende Gewässer fließen nördlich nach der Ost-See und südlich nach der Weichsel und der Netze. Er zieht sich von der Ostsee von der Gegend des Zarnowitzer Sees, in südwestlicher Richtung über Bütow, Rummelsburg bis in die Gegend von Neu-Stettin und hat einzelne hervorragende Bergkoppen die mehr denn 800 Fuß absolute Höhe haben.

c) Das sudetische, zwischen Böhmen und Mähren auf der einen und Schlesien auf der andern Seite. Es

wird in das mährische und Riesen-Gebirge eingetheilt Seine höchste Spitze ist die 4950 Pariser Fuß über die Ostsee sich erhebende [1]) Riesen- oder Schneekoppe, mit einer dem h. Lorenz gewidmeten Kapelle, durch deren Mitte die Gränze von Schlesien und Böhmen läuft und welche 1834, nachdem sie seit mehreren Jahren den Bergbesteigern zum Wirthshause gedient, durch einen Blitzschlag eingeäschert worden. Ihre Höhe übertrifft die aller übrigen Gebirge Deutschlands, mit Ausschlusse der Tyrolischen, Norischen und Karnischen Alpen;

d) Der Harz. Er ist ein von niedrigern Bergketten umgebenes Gebirge, wovon nur ein Theil zum Preußischen Staate gehört, und wird in den Ober- und Unterharz eingetheilt. Die höchste Kuppe ist der Brokken oder Blocksberg, dessen oberste Spitze 3506 Fuß hoch ist. (S. F. Höffmann's Uebersicht der geogr. Verhältnisse u. s. w. Leipzig 1830, Bd. I, S. 43.)

e) der Thüringer Wald, wovon sich nur ein Theil über den Preuß. Staat (den Schleusingischen Kreis) erstreckt.

Im westlichen Theile sind die ansehnlichsten Gebirge:

a) ein Theil des Wesergebirges, namentlich die Bergkette bei Minden, wo die Porta Westphalica liegt, desgleichen ein Theil des Teutoburger Waldes, dessen höchste Spitze (1950 Fuß über der Nordsee) sich bei Feldrom im Kreise Brakel R. B. Minden befindet;

b) der Westerwald, das höchste Gebirge in den auf dem rechten Rheinufer liegenden Ländern. Die höchste Spitze heißt der Salzburgerkopf, 2006 Fuß über der Nordsee. Fortsetzungen des Westerwaldes sind das Siebengebirge, das Rothhaargebirge und die sauerländischen Gebirge;

c) das hohe Veen, 2150 Fuß über der Meeresfläche, und also der erhabenste Bergrücken zwischen dem Rheine, der Mosel und Maaß. Fortsetzungen desselben sind:

1) Toussaint v. Charpentier Darstellung der Höhen verschiedener Berge, Flüsse und Orte Schlesiens, mit einer illuminirten Darstellung derselben über dem Niveau der Ostsee. Breslau, 1812. 4. S. 84.

westlich: die Ardennen und östlich: die Eifel, deren höchster Punkt der Kellberg ist;

d) der Hundsrück, in dem Regierungsbezirke Koblenz und Trier, größten Theils mit Waldungen bedeckt, von welchen der Sohn-, Idar- und Hochwald die größten sind;

e) durch das Fürstenthum Neuchatel läuft ein Theil des Juragebirges, dessen höchste Spitzen daselbst Tournemont, Tete de Rang und Millebour heißen.

§. 16.

2) Moore und Haiden.

Das bedeutendste Moor ist das große Moosbruch, am südöstlichen Ufer des Kurischen Haffes, der Drömling, dessen größter Theil im Preuß. Staate liegt, die große Plinis, der Kacksche Balle und die Paklidim, im Regierungs-Bezirke Gumbinnen.

Die größten Haiden sind: die Senne und die Lippstädter Haide.

§. 17.

3) Wasser.

a) Meer. Das einzige, an welches der Preuß. Staat gränzt, ist die Ostsee oder das Baltische Meer, dessen Ufer hier und da immer mehr und mehr versanden.

b) Meerbusen.

Die beträchtlichsten sind: 1) das Kurische Haff ($28,\frac{2275}{}$ □ M. groß), welches durch die Kurische Nehrung von der Ostsee geschieden wird; 2) das frische Haff ($14,\frac{7132}{}$ □ M. groß), welches durch die frische Nehrung gegen die Ostsee begränzt wird; 3) das große und kleine Haff, welches richtiger zu den Landseen gerechnet wird. S. Landseen.

c) Landseen.

Die größten sind, nach den Provinzen:

1) In Preußen: der Spirdingsee; der Mauer oder Angerburgische See; der Leventin; der Jeserich und der Drausensee.

2) In Posen: der Gopplosee.

3) In Brandenburg: der Rhin- oder Ruppinersee; der Müggelsee; der Ukkersee; der Parsteinsee und der Werbellin.

4) In Schlesien: der Koschwitzer und der Marwitzer See.

5) In Pommern: das große und kleine Haff nebst dem Achterwasser, (14,^{4178} □Meilen groß), welche durch die Peene, Swine und Divenow mit der Ostsee in Verbindung stehen; der Dammsche See und die Madüe oder der Madüejesee welcher 1772 unter Leitung des v. Brenkenhof 9 Fuß gesenkt und auf dem dadurch gewonnenen Terrain mehrere ganz neue Dörfer angelegt sind. Desgleichen der Vilm-See bei Neu-Stettin, der, gleich wie jener, zur Gewinnung von Terrain zur Anlage neuer Vorwerke 1780 gegen 7 Fuß gesenkt ward.

6) In Sachsen: der Arendsee, in der Altmark.

7) In der Rheinprovinz: der Lachersee und das ulmener Meer.

8) In Neuchatel: der neuchateller oder neuenburger See.

§. 18.

d) Flüsse.

Die größten sind:

1) die Memel (oder der Niemen), welche bei Schmalleninken, bereits schiffbar, auf das Preußische Gebiet tritt, und sich mit zwei Ausflüssen, den Ruß-Strom und die Gilge, in das kurische Haff ergießt.

2) Der Pregel, welcher aus dem Zusammenflusse der Angerapp und der Inster entsteht, und eine Meile unter Königsberg in das frische Haff fließt, nachdem er vorher bei Tapiau einen Neben-Arm, die Deime, in das Kurische Haff entsendet hat.

3) Die Weichsel, welche, nachdem sie die Gränze von einem kleinen Theile Oberschlesiens und den Oesterreichischen Staaten gemacht hat, wieder das Preuß. Gebiet oberhalb Thorn bei dem Dorfe Szyllno betritt, und sich bei Montau in zwei Arme theilt, von welchen der

eine in das frische Haff, mit dem Namen Nogath, der andere aber in die Ostsee fällt.

4) Die Oder, welche beim Zusammenflusse mit der Oppa das Preuß. Schlesien betritt, durch das große und kleine Haff geht und sich in drei Ausflüssen in die Ostsee ergießt, wovon der westliche den Namen Peene, der mittlere Swine und der östliche den Namen Dievenow führen.

5) Die Elbe, welche bei Mühlberg das Preuß. Gebiet betritt, bei Saalhorn die schiffbare Saale aufnimmt und unweit Berg das Preußische Gebiet wieder verläßt und der Nordsee zuströmt.

6) Die Weser, welche vom Preuß. Gebiete nur Minden, Paderborn, Korvey und Ravensberg berührt.

7) Die Ems, welche in der Senne am Stapelberge entspringt, aber erst bei Lingen schiffbar wird.

8) Der Rhein, welcher bei Bingen das Preuß. Gebiet betritt, und dasselbe bei Kekerdam wieder verläßt.

§. 19.

e) Kanäle [1]).

Sie sind theils zur Erleichterung des Handels, theils zur Urbarmachung bruchiger Gegenden angelegt.

Die vorzüglichsten sind:

1) der große Friedrichsgraben, welcher die Deime mit der Gilge verbindet, um die auf der Memel über Tilsit kommenden Güter nach Königsberg zu schaffen, ohne daß sie nöthig haben, das kurische Haff zu berühren.

2) Der Bromberger, durch welchen die Weichsel mit der Oder und diese mittelst des Müllroser und Plauenschen Kanals auch mit der Elbe in Verbindung gesetzt wird.

3) Der Finow-Kanal, welcher die Oder mit der Havel verbindet, um die Schifffahrt zwischen Stettin und Berlin abzukürzen.

4) Der Friedrich-Wilhelms- oder Müllroser Kanal, welcher die Oder mit der Spree verbindet.

---

1) Eine Zusammenstellung der sämmtlichen Schleusen, Kanäle und schiffbaren Flüsse der Preuß. Monarchie s. Allgemeine Preuß. Staatszeitung, 1820 St. 66.

5) Der Plauensche-Kanal oder neue Friedrichsgraben, bei dessen Anlegung man zum Zweck hatte, die Elbe mit der Havel auf einem kürzern Wege als über Havelberg zu verbinden.

6) Der große Haupt-Kanal zur Urbarmachung des großen Havelländischen Luchs gegraben.

7) Der Klodnitzische in Schlesien, ursprünglich zur leichtern Fortschaffung der Steinkohlen angelegt und durch einen im J. 1822 beendigten Umbau verbessert.

8) Der Münstersche, bei dessen Anlegung man den Zweck hatte, Münster mit Holland in Verbindung zu setzen.

9) Der Nord-Kanal im Reg.-Bezirk Düsseldorf welcher in der Gegend von Neuß aus dem Rhein nach der Maaß bei Venlo gehen und beide Ströme verbinden sollte. Er ist aber nur zum Theil ausgeführt.

10) Der Eugenien-Kanal; von Rheinberg am Rhein, über Geldern bis zur Maaß, zu gleichem Zwecke angefangen, aber nur zur Hälfte seiner Länge beendiget.

§. 20.

V. Fruchtbarkeit.

Diese hängt ab, theils von der niedern oder höhern Lage der Gegend, theils von dem innern Gehalte derselben, theils von dem Klima.

Was die einzelnen Provinzen betrifft, so findet folgendes Verhältniß Statt:

a) Preußen. Ostpreußen hat im Ganzen nur mittelmäßigen Boden, ausgenommen in der sehr fruchtbaren Tilsiter Niederung.

In Westpreußen ist im Ganzen guter Getreideboden. Die fruchtbarsten Gegenden sind: der Marienburgische Werder, die Gebiete der Städte Danzig und Elbing, und die Weichsel-Niederung bis Thorn hinauf.

b) Posen. Güter Getreideboden. Die fruchtbarsten Gegenden sind die Ebenen an der Warthe.

c) Brandenburg. Im Ganzen sandig und wenig ergiebig. Die besten Gegenden sind: das unter Friedrich II. urbar gemachte Oder- und Warte-bruch, der Königs-

bergische und Soldinische Kreis; die Lenzerwische nnd einige Gegenden an der Havel.

d) Pommern. Größtentheils sandig. Die fruchtbarsten Gegenden sind: der Demminer, Anklamer, Pyritzer, der Greiffenhager Kreis und die Küste an der Ostsee zwischen Kammin und Rügenwalde, desgleichen in Neu-Vorpommern, besonders auf der Insel Rügen.

e) Schlesien. Nur in den ebenen Gegenden fruchtbar, besonders auf dem linken Ufer der Oder.

f) Sachsen. Nicht überall gleich. Die fruchtbarsten Theile sind: die Börde und einige Gegenden an der Saale und Unstrut, besonders die goldne Aue.

g) Westphalen. Sehr ungleich. Die unfruchtbarste Gegend ist die Senne, und zu den fruchtbarsten gehören die Soester Börde und die Umgebungen von Unna, Lippstadt und Hörde.

h) Rheinprovinz. Die fruchtbarsten Gegenden sind: die um Jülich, an der Sieg und Wupper, ferner die Thäler an der Mosel, Saar und Nahe. Die unfruchtbarsten: auf der Eifel und dem Hundsrücken.

§. 21.

VI. Klima.

Im Ganzen ist es gemäßigt; aber doch verschieden. Auf diese Verschiedenheit aber wirken: theils und zwar hauptsächlich die größere oder geringere nördliche Breite, unter welcher die Oerter liegen, theils die Ostsee, theils die Sandebenen, theils die Gebirgszüge. In Preußen, Pommern, Brandenburg und Posen ist der Winter länger und rauher, als in den übrigen Provinzen.

In Schlesien ist das Klima verschieden. In Ober-Schlesien ist es rauh, in Nieder-Schlesien gemäßigt.

In der Provinz Sachsen ist es im Ganzen sehr gemäßigt. In Westphalen ist es größtentheils rauh und unfreundlich. Die Rheinprovinz hat im Ganzen das mildeste Klima, besonders in den Thälern der Nahe, Saar, Mosel und Aar.

II.

Bewohner des Landes oder Bodens.

A) Menschen.

I. Nach ihren Stämmen und Sprachen.

§. 22.

1) Der germanische oder deutsche Völkerstamm.

Dieser ist der zahlreichste in allen Provinzen, Westpreußen und Posen ausgenommen. Daher ist auch die deutsche Sprache im Staate die herrschende.

2) Der slavische, der, nach den verschiedenen Gegenden, verschiedene Mundarten spricht.

Dieser war ehedem der ausgebreitetste in dem östlichen Theile des Staates. Jetzt gehören noch dazu:

a) die Polen in Ost- und Westpreußen, Posen und Schlesien;

b) die Kassuben in Pommern;

c) die Wenden in der Neumark und Lausitz.

3) Der französische. Zu ihm gehören:

a) die Wallonen im Kreise Malmedy in der Rheinprov.;

b) die Nachkommen der in mehreren Provinzen befindlichen französischen Refugiés, von welchen die wenigsten aber noch französisch sprechen.

4) Der Lettische.

In Ostpreußen. Besonders im Preuß. Litthauen.

5) Der hebräische oder jüdische, gegenwärtig in allen Provinzen, dessen Mitglieder, unter Bedingungen, für Inländer erklärt sind [1]), aber sich weder ihrer Stammsprache noch der Buchstaben derselben in ihren Handelsbüchern und gewissen rechtlichen Verhältnissen bedienen dürfen [2]). Auch sind sie von Lehrstellen an christ-

---

1) Edikt vom 11. März 1812. S. Gesetzs. d. J. S. 17.

2) Eben dieses Edikt §. 2. Vergl. Ludwig Hoffmann die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Juden in den gesammten Königl. Preuß. Staaten. Berlin 1829, 8.

lichen Universitäten und Schulen, zu welchen sie früher zugelassen wurden, seit dem 18. Aug. 1822 ausgeschlossen [1]).

II. Nach ihren Ständen.

A. Erbliche Stände.

1) Adeliger Stand oder Adel [2]).

§. 23.

a) Erlangung.

aa) Durch Abstammung aus einer gesetzmäßigen Ehe adeliger Aeltern.

bb) Durch Abstammung aus einer gesetzmäßigen Ehe eines adeligen Vaters mit einer unadeligen Person zur rechten Hand, nicht aber aus einer dergleichen Ehe zur linken [3]).

cc) Durch eine sogar uneheliche Abstammung von einem adeligen Vater, wenn er dieselbe durch eine gerichtliche Erklärung bestätigt hat, oder die Mutter durch richterlichen Ausspruch für dessen Ehefrau erklärt worden, oder der Landesherr das Kind legitimirt hat. In diesem Falle erhält das Kind alle Rechte und Pflichten eines ehelichen in Absicht des Vaters, nur nicht die Aufnahme in dessen Familie, ohne Zustimmung derselben.

dd) Durch gesetzmäßige Adoption.

ee) Durch ein vom Könige eigenhändig unterschriebenes Diplom. — Sich von auswärtigen Regenten den Adel ertheilen zu lassen, ist nur unter Bedingungen, erlaubt [4]).

§. 24.

b) Eintheilung.

aa) Geburts- und Schriftadel. In rechtlicher Hinsicht aber findet kein Unterschied Statt.

---

1) Kabinetsordre vom 18. Aug. 1822. S. Gesetzs. 1822. S. 224.
2) Allgem. Landrecht. 2ter Th. 9ter Tit.
3) Allgem. Landrecht. 2ter Th. 1ster Tit.
4) Allgem. Landrecht. 2ter Th. 9ter Tit. §. 13.

bb) Hoher und niederer.

Gesetzlicher Unterschied [1]), besonders in Rücksicht auf die Vorrechte der ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsstände. S. §. 26.

cc) Alter und neuer.

In Ansehung wesentlicher Rechte des Adels ist in dieser Rücksicht kein Unterschied, aber wohl bei der Berechtigung zum Eintritte in einige noch vorhandene adelige Korporationen [2]).

c) Bestimmung.

Die Vertheidigung des Staats, so wie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung [3]), welche indessen dem bürgerlichen Stande ebenfalls gesetzlich obliegt [4]).

§. 25.

d) Vorrechte.

Theils persönliche theils dingliche.

1) Des Adels überhaupt.

a) Persönliche:

aa) Das Recht, seinem Geschlechtsnamen das Wörtchen von vorzusetzen.

bb) Der Rang vor dem bürgerlichen Stande, sobald es bloß auf erblichen Stand ankommt.

cc) Das Recht, nur von dem höchsten Gerichte in der Provinz gerichtet zu werden.

dd) Befreiung vom Zwange zu Dienstleistungen in eigener Person [5]) als Mitglieder einer Stadtgemeine.

ee) Vorzügliche Berechtigung zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat [6]); indessen soll bei der Anstellung im Staatsdienste

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 10.
2) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 21. 22.
3) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 1.
4) Reglement des Königs v. 6. Aug. 1808. S. Mathis allgem. jurist. Monatsschr. 6ter Band. S. 415.
5) Allgem. Landr. 2ter Th. 8ter Tit. §. 64.
6) Allgem. Landr. 2ter Th. 9ter Tit. §. 35.

nur das persönliche Verdienst entscheiden [1]) und namentlich soll aller bisher Statt gehabte Vorzug des Standes beim Militair ganz aufhören [2]).

b) Dingliche, oder auf adeligen Gütern ruhende:

aa) Die Befreiung von der Grundsteuer. Unbedingt frei davon sind die ehemaligen deutschen, reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser für ihre Domänen (s. §. 28), andere Adelige aber nur in einigen Provinzen z. B. in Brandenburg, Pommern und in den von Sachsen abgetretenen Ländern, wo dafür Lehnpferdegelder entrichtet werden [3]). In andern Provinzen giebt der Adel die Grundsteuer z. B. in Ostpreußen, Westpreußen, in den zum ehemaligen Königreiche Westphalen gehörigen Ländern, desgleichen in Schlesien, doch unter mancherlei Abstufungen [4]).

bb) Die Patrimonal-Gerichtsbarkeit, (wenn sie beim Gute ist) in eigenem Namen, doch nur in erster Instanz, unter der Aufsicht der Ober-Landesgerichte und durch Justizbeamte, welche von diesen Behörden sind bestätiget worden und vom Gutsbesitzer nicht nach Willkür verabschiedet werden können [5]).

cc) Das Kirchen-Patronat (wenn es beim Gute ist) und die damit verbundenen Ehrenrechte.

dd) Das Recht in den Versammlungen der Ritterschaft auf den Kreis- und Landtagen oder bei gewissen Feierlichkeiten persönlich zu erscheinen.

§. 26.

2) Des am meisten bevorrechteten Adels.

Zu demselben gehören:

---

1) Edikt vom 10. Oktober 1807.

2) Reglement des Königs vom 6. August 1808. Siehe Mathis allgem. jurist. Monatsschrift 6ter Band, S. 415.

3) Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe. Halle und Berlin 1818, 8. Vorr. S. 57.

4) S. Rabe a. a. O. S. 58.

5) Verordnung des Justizministers vom 8. Januar 1815. S. v. Kamptz Jahrbücher 5ter Band S. 9.

a) die ehemaligen deutschen, reichsständischen, fürstlichen und gräflichen Häuser [1]), namentlich:

I. In der Provinz Westphalen [2]):

1) Der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
3) der Fürst von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda;
4) der Herzog von Croy wegen der Herrschaft Dülmen;
5) der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
6) der Herzog von Looz-Corswarem, wegen seines der Preußischen Monarchie einverleibten südlichen Antheils an dem Fürstenthume Rheina-Wolbeck;
7) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
8) der Fürst von Salm-Salm, wegen Ahaus und Bochold und wegen der Herrschaft Anholt;
9) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

---

1) Die Bundesakte spricht Art. 14. nur von reichsständischen, von fürstlichen und gräflichen Häusern, welches in die Königl. Verordnung vom 21. Juni 1815. (s. Gesetzs. 1815, S. 105.) aufgenommen worden war; aber in der Wiener Kongreßakte §. 43. war Gehmen unter den preuß. Standesherrschaften genannt, und in der Instruktion wegen Ausführung der Verordnung v. 30. May 1820. (S. Gesetzs. 1820. S. 81.) wurde der Freiherr v. Bömmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen zu den vormals unmittelbaren deutschen Reichsständen gezählt und unter die Standesherren der Provinz Westphalen aufgenommen. Demnach machte er, als Besitzer von Gehmen, eine Ausnahme von der obigen, nur auf fürstliche und gräfliche Häuser gehenden Bestimmung. Er verkaufte 1825 diese Besitzung an einen Freiherrn von Landsberg-Vehlen, welcher aber von der preußischen Regierung die Bewilligung zur Fortsetzung der Standesherrlichkeit für Gehmen nicht erhalten hat. S. Klüber's öffentliches Recht des deutschen Bundes, dritte Aufl. S. 820.)

2) S. Gesetzs. 1827. S. 110.

10) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Rheinprovinz [1]):

1) Der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;
2) der Fürst von Solms-Hohen-Solms-Lich, wegen des Amtes Hohen-Solms;
3) der Fürst von Wied, wegen der Grafschaft Wied;
4) Der Fürst von Hatzfeld, wegen der Herrschaft Wildenburg-Schönstein [2]).
5) Der Fürst von Salm-Reifferscheidt-Dyck, wegen seines größten Theils aus ehemaligen reichsunmittelbaren Besitzungen gestifteten Majorates [3]).

III. In Sachsen;

1) Der Graf zu Stollberg-Wernigerode;
2) der Graf zu Stollberg-Stollberg;
3) der Graf zu Stollberg-Roßla [4]).

b) Die Besitzer der Fürstenthümer und freien Standesherrschaften in Schlesien, namentlich [5]):

A. Die Besitzer der Fürstenthümer:

1) Der Fürst von Lichtenstein, wegen des Preußischen Antheils an den Fürstenthümern Troppau und Jägerndorf;
2) der Herzog zu Braunschweig, Wilhelm, wegen des Fürstenthums Oels;

---

1) S. Gesetzs. 1827, S. 103.
2) Zur Standesherrschaft erhoben durch die Kabinetsordre vom 9. Jun. 1821. Eine Virilstimme wurde dem Besitzer derselben beigelegt 1825 (s. Gesetzs. 1825, S. 21.) aber mit Beschränkungen. (S. Klüber's öffentl. Recht des deutschen Bundes 3te Aufl. S. 457).
3) Verordnung v. 13. Juli 1827. S. Gesetzs. 1827, S. 103.
4) Standesherrliche Besitzungen im Sinne der deutschen Bundesakte haben diese drei Linien im preuß. Staate nicht; aber sie waren in anderweitiger Rücksicht reichsständisch. (S. Klüber's öffentl. Recht des deutsch. Bundes, 3te Aufl. S. 819). Auch wurde ihnen von der preuß. Regierung das Prädikat Erlaucht zugestanden. (S. Gesetzs. 1832, S. 131.)
5) S. Gesetzsammlung 1827. S. 61.

3) die Herzogin Katharina von Sagan, geborne Prinzessin von Biron-Curland, wegen des Fürstenthums Sagan.

4) Der Landgraf zu Hessen-Rothenburg, wegen des Herzogthums Ratibor.

Anm. Der Landgraf Victor Amadeus, der letzte seines Stammes, starb den 12. Nov. 1834.

5) Der Fürst von Carolath-Beuthen, wegen des Fürstenthums Carolath-Beuthen.

6) Der Fürst von Anhalt-Cöthen-Pleß, wegen des Fürstenthums Pleß;

7) der Fürst von Hatzfeld, wegen des Fürstenthums Trachenberg.

Anm. Diese sieben Standesherren haben jeder eine Virilstimme [1]).

B. Die Besitzer der Standesherrschaften:

1) der Prinz von Biron-Wartenberg, wegen der freien Standesherrschaft Wartenberg;

2) der Graf Henkel von Donnersmark, wegen der freien Standesherrschaft Ober-Beuthen;

3) der Graf von Reichenbach-Goschütz, wegen der freien Standesherrschaft Goschütz;

4) Der Graf von Malzahn, wegen der freien Standesherrschaft Militsch;

5) der Fürst von Pückler-Muskau, wegen der freien Standesherrschaft Muskau in der zu Schlesien gehörigen Preuß. Ober-Lausitz;

6) der Graf von Schaffgotsch, wegen der freien Standesherrschaft Kienast.

Anm. Diese sechs Standesherren haben drei Kuriatstimmen [2]).

C.

a) Die Standesherrn in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und der mit dieser vereinigten Nieder-Lausitz, Pommern und Posen:

---

1) S. Gesetzsammlung 1827, S. 63. 2) S. Gesetzs. 1827, S. 63.

A. Sachsen: [1])

1) der Herzog von Anhalt-Dessau, wegen des Amtes Walternienburg.

B. Brandenburg: [2])

1) Der Graf von Solms-Baruth, wegen der Standesherrschaft Baruth ersten und zweiten Antheils, im Regierungsbezirke Potsdam.

2) der Graf Hardenberg-Reventlow, auf Neu-Hardenberg.

In der zu dieser Provinz geschlagenen Niederlausitz gehören zum ersten Stande, der Herrenstand [3]), aufgeführt auch unter dem Namen der Standesherren [4]). Dazu werden gerechnet:

1) der Graf von Brühl, wegen Pförten und Forsta;
2) der Graf von Häseler, wegen Groß-Leuthen;
3) der Graf von Lynar, wegen Lübbenau;
4) der Graf von der Schulenburg, wegen Lieberose-Lamsfeld;
5) die Grafen von Solms, wegen Sonnewalde;
6) die Grafen von Schönaich, wegen Amtitz;
7) der von Houwald, wegen Straupitz.

C. Pommern: [5])

1) der Fürst von Putbus.

D. Posen: [6])

1) der Fürst von Thurn und Taxis, wegen des Fürstenthums Krotoszyn;
2) der Fürst von Sulkowski wegen seines Familienmajorats Reisen;
3) der Graf Athanasius von Raczynski, wegen seines Majorates.

---

1) Gesetzs. 1824, S. 70.
2) Gesetzs. 1825, S. 194.
3) Gesetzs. 1823, S. 131.
4) Gesetzs. 1315, S. 197.
5) Gesetzs. 1825, S. 211.
6) Gesetzs. 1832, S. 9.

§. 27.

1) **Persönliche Vorrechte des am meisten bevorrechteten Adels.**

a) **Der ehemaligen reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser** [1]).

Besonders:

aa) Recht der **Ebenbürtigkeit** mit den übrigen souveränen Fürstenhäusern.

bb) Recht der Häupter dieser Häuser, die ersten Standesherrn im Staate zu sein.

cc) Freiheit, den Aufenthalt in jedem zum Bunde gehörigen, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

dd) Recht, die ehemaligen **Titel** und **Wapen** unter gewissen Bedingungen zu führen.

ee) Recht, im Kanzleiceremoniel vom Könige vor den Titel **Herzog, Fürst, Graf, Herzogin, Fürstin** u. s. w. das Ehrenwort **Herr** oder **Frau** zu erhalten, von Landesbehörden aber in Schreiben an fürstliche Personen, mit dem Prädikate **Durchlaucht**, und an die Häupter **gräflicher** Häuser mit **Erlaucht** angeredet zu werden [2]). Später wurde festgesetzt, daß das Prädikat **Durchlaucht** nur den **Häuptern der fürstlichen** Häuser ertheilt werden sollte [3]), aber 1833 wieder auf **alle** den **Fürstentitel führende Mitglieder** der in dem Verzeichnisse von 1832 in der Gesetzs. d. J. S. 130. genannten fürstlichen Familien ausgedehnt [4]).

ff) Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familien.

gg) Freiheit von ordentlichen Personalsteuern jeder Art.

---

1) Königl. Verordnung vom 21. Junius 1815. Siehe Gesetzsammlung f. d. Königl. Preuß. Staaten von 1815. S. 105. Desgl. Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21. Junius 1815, vom 30. Mai 1820. Gesetzs. d. J. S. 81, §. 7.

2) Instruction s. vorher und Bundestagsbeschluß v. 18. August 1825 und v. 15. Febr. 1829. Gesetzs. 1832, S. 129.

3) S. Gesetzs. 1832, S. 129.

4) Gesetzs. 1833, S. 29.

hh) Privilegirter Gerichtsstand für Civilstreitigkeiten bei den Oberlandesgerichten und in peinlichen Sachen vor Austrägen.

ii) Aufrechthaltung der bestehenden Familienverträge und die Befugniß, unter gewissen Bedingungen Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen.

b) Der Besitzer der Fürstenthümer und freien Standesherrschaften in Schlesien.

aa) Erster stufenmäßiger Rang unter dem dortigen Adel.

bb) Huldigung am Throne.

c) Der Standesherren in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und der mit dieser verbundenen Niederlausitz, Pommern und Posen.

aa) Erster Rang unter dem dortigen Adel.

bb) Huldigung am Throne.

§. 28.

2) Dingliche Vorrechte des besonders bevorrechteten Adels.

a) Der ehemaligen deutschen reichsständischen Fürsten und Grafen. Vorzüglich:

aa) Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit in erster, desgleichen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz unter gewissen Bedingungen.

bb) Ortspolizei und Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen unter der Oberaufsicht der Regierungen.

cc) Die Einkünfte aus ihren Domainen und (unter gewissen Beschränkungen) die direkten Steuern vom ganzen Lande.

dd) Freiheit ihrer Domainen von ordentlichen Grundsteuern.

ee) Benutzung der Jagden aller Art.

ff) Benutzung der Berg- und Hüttenwerke unter gewissen Beschränkungen.

b) Besitzer der Fürstenthümer und freien Standes-Herrschaften in Schlesien.

aa) Befreiung von manchen Abgaben.

bb) zum Theil eigene Justizkollegia, namentlich: Braunschweig-Oels, Hatzfeld, Sagan, Lichtenstein, Anhalt-Pleß und Schaffgotsch, doch mit dem Zuge an die Königlichen Provinzial-Verwaltungs- und Justizkollegien.

c) **Der Standesherren in den Provinzen Sachsen, Brandenburg und der mit dieser verbundenen Niederlausitz, Pommern und Posen.**

Verschieden nach Provinzen und Besitzungen.

Anm. In der Provinz Sachsen haben die meisten persönlichen und dinglichen Vorrechte die Grafen von Stollberg, besonders der Graf von Stollberg-Wernigerode, mit welchem Preußen einen besondern Vertrag d. 28. Sept. 1814 abgeschlossen hat. (S. Voß Zeiten, December 1814, S. 443.)

§. 29.

d) Beschränkung des Adels.

aa) Das männliche Geschlecht darf ohne Dispensation des Landesherrn, oder, in bestimmten Fällen, des Provinzial-Justizkollegii keine Ehe zur rechten Hand mit einer Person aus dem Bauern- oder geringen Bürgerstande schließen [1]).

bb) Ehedem durfte der Adel nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung, unadelige Güter erwerben, und bürgerliche Gewerbe treiben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben ist [2]).

e) Verlust des adeligen Standes [3]).

aa) Durch ein Lebensgeschäft, wodurch sich eine adelige Person zu dem gemeinen Volke herabsetzt.

bb) Durch richterliches Erkenntniß wegen Verbrechen.

cc) Durch den Nichtgebrauch des adeligen Namens in zwei Geschlechtsfolgen.

dd) Durch Annahme eines bürgerlichen Namens zufolge einer Adoption.

2) Bürgerlicher Stand.

§. 30.

Dieser begreift, als erblicher Stand, im Gegensatze des Adels, alle Bewohner des Staates, die nicht zum Adel gehören. In Rücksicht auf seine Wohnsitze und Beschäftigungen wird der bürgerliche Stand unter sich wieder in den Bürger- und Bauernstand eingetheilt. Der Bür-

1) A. L. R. II., T. 1. §. 30.
2) Mathis allgem. juristische Monatsschrift. 5r. Bd. S. 170. §. 1.
3) A. L. R. II., T. 9. §. 81 u. 82.

gerstand besteht, nach dem Allgemeinen Landrechte [1]), aus denjenigen Einwohnern des Staates, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel noch zum Bauernstande gerechnet werden können, und auch nachher keinem dieser Stände einverleibt sind.

§. 31.

a) Erlangung.

Durch Aufnahme in eine Stadt.

Die Städte haben ihre eigene Verfassung. Diese ist durch die Städteordnung [2]) vom 19. Novbr. 1808 für diejenigen Provinzen, welche damals zum Staate gehörten, festgesetzt worden. Sie wurde unter Anhörung der Provinzialstände einer Revision unterworfen, die sich, ohne Einwirkung auf die Grundlage des Gesetzes, theils auf Berichtigungen, theils auf Abänderungen bezog. Daher bekam die neue Städteordnung den Namen: revidirte Städteordnung und wurde unter dem 17. März 1831. nebst der Verordnung über die Einführung der Städteordnnng in den mit der Monarchie wieder und neu vereinigten Provinzen und Landestheilen bekannt gemacht [3]). Die Hauptpunkte derselben s. Kommunalverwaltung.

§. 32.

b) Eintheilung.

In eigentliche Bürger und Schutzverwandte.

Das Bürgerrecht wird, unter vorausgesetzten Bedingungen, nach abgelegtem Bürgereide ertheilt, geht aber entweder durch Verlassung der Stadt, oder durch gewisse Vergehungen verloren.

c) Rechte und Verbindlichkeiten.

Verschieden, je nachdem die Bewohner einer Stadt eigentliche Bürger oder nur Schutzverwandte sind.

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 8ter Tit. §. 1.

2) Sammlung der für die Preuß. Staaten erschienen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 1810. S. 324. Mathis allgemeine juristische Monatsschrift für die Preuß. Staaten, 7ter Band, S. 96. Auch besonders abgedruckt.

3) Gesetzs. 1831. S. 10 — 40.

Die Rechte des eigentlichen Bürgers beziehen sich auf die Fähigkeit zu gewissen Gewerben, Besitzungen, und Wahlen, von welchen der Schutzverwandte ausgeschlossen ist.

Die Verbindlichkeiten sowohl der Bürger als Schutzverwandten bestehen in Abgaben, Lasten und Dienstleistungen, welche aber bei beiden nicht gleich sind. Darüber führen (nach der Städteordnung) theils die Magistrate, theils die Stadtverordneten die Aufsicht. Deren Geschäfte s. Kommunalverwaltung.

d) Beschränkung.

aa) Der Bürgerstand ist stillschweigend von den großen Hofämtern ausgeschlossen.

bb) Ehedem konnte er auch, ohne obrigkeitliche Genehmigung keine adeligen Güter erwerben, welches aber durch das Edikt vom 9. October 1807 aufgehoben ist [1]).

§. 33.

Der Bauernstand

begreift nach dem Allgemeinen Landrechte [2]) alle Bewohner des platten Landes, welche sich mit dem unmittelbaren Betriebe der Landwirthschaft beschäftigen, sofern sie nicht durch adelige Geburt, Amt oder besondere Rechte von diesem Stande ausgenommen sind.

a) Erlangung.

Durch diejenigen Dinge, die in der vorhergegangenen Definition des Bauernstandes angeführt sind.

b) Eintheilung der Bauern.

aa) Ehemals: in erbunterthänige und nicht erbunterthänige. Die Erbunterthänigkeit aber ist durch das Edikt vom 9. October 1807 [3]), vom Mar=

1) Sammlung der für die Preuß. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 — 1810. S. 170. Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band. S. 170, §. 1.

2) Allgem. Landr. 2ter Th. 7ter Tit. §. 1.

3) Sammlung der Gesetze von 1806 — 1810. S. 170. Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band. S. 169. Gesetzsammlung 1820. S. 169.

tini=Tage 1810 an aufgehoben und diese Aufhebung durch das Edikt vom 25. Sept. 1820 [1]) bestätigt worden.

bb) Bauern, welche entweder nicht erbliche oder erbliche, ihnen ursprünglich von der Gutsherrschaft verliehene, Besitzungen, ohne Eigenthum, haben und dafür derselben zu Natural=Diensten und andern Leistungen verpflichtet sind.

Dieses Verhältniß ist aber nur in Absicht gewisser Besitzungen der Art, durch die Edikte vom 14. September 1811, 29. Mai 1816 [2]) und das oben angeführte Gesetz v. 25. Sept. 1820, gegen Entschädigung für den Gutsherrn, aufgehoben. Die Ausführung s. Verwaltung des Staates.

cc) Dienstpflichtige Eigenthümer und Erbzinsner. Auch deren Naturaldienste können abgelöst werden [3]).

dd) Nach der Beschaffenheit, Bearbeitung und Größe der Besitzungen: Ackerbauer, Holzbauer, Anspänner, Vollbauer, Halbbauer, Viertelbauer, Vollhüfner, Halbhüfner, Kossathen, Häusler, Büdner.

ee) Miethsleute.

Unter verschiedenen Benennungen: Einlieger, Brinklieger u. s. w.

§. 34.

c) Rechte und Verbindlichkeiten.

Diese sind, nach den verschiedenen Provinzen, und selbst einzelnen Orten in denselben, verschieden. In der Regel stehen die Dörfer, die Hauptsitze des Bauernstandes, unter einer besondern Grund= oder Gutsherrschaft. Jeder Dorfgemeine ist zunächst ein Schulze oder Richter vorgesetzt, welchen, in der Regel, entweder die Ortsherrschaft bestimmt, oder

---

1) Gesetzs. 1820. S. 170. §. 3.

2) Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten vom J. 1811, S. 281. u. v. J. 1816, S. 153.

3) Edikt vom 29. Mai 1816. Art. 2. und 37. Desgl. Gesetz vom 25. Septemb. 1820, §. 42. Ferner Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural= und Geldleistungen u. s. w. v. 7. Junius 1821 nebst dem Gesetze über die Ausführung derselben von eben dem Tage und Jahre. S. Gesetzsammlung 1821. N. 651 u. 652.

die Dorfgemeine wählt. Dessen Geschäfte s. Kommunalverwaltung.

d) Beschränkung.

aa) Er ist, wie der Bürgerstand, von den großen Hofchargen ausgeschlossen.

bb) Er durfte ehedem keine adeligen Güter erwerben, welches aber durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 aufgehoben ist [1]).

cc) Er darf seine Besitzungen oder Bauernahrungen, für welche Gespann gehalten werden muß, nicht ohne Genehmigung des Staates in andere Arten von Besitzungen verwandeln [2]).

B) Persönliche Stände.

§. 35.

Die persönlichen Stände werden eingetheilt in den Geistlichen, Militair- und Civil-Stand.

Der geistliche Stand begreift nach dem Allg. Landrechte [3]) diejenigen, welche bei einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sakramente angestellt sind.

1) Erlangung.

Durch die Ordination, nach vorhergegangenen Beweisen der dazu gehörigen Erfordernisse.

2) Eintheilung.

In die hohe und niedere Geistlichkeit.

Zur hohen gehören: Erzbischöfe (zwei katholische) von Gnesen und Cöln, Bischöfe (sechs katholische) Fürstbischof von Ermeland; Bischof von Culm; Fürstbischof von Breslau; Bischof von Münster; Bischof von Paderborn; Bischof von Trier, und fünf evangelische: zu Potsdam, Berlin, Stettin, Magdeburg und Posen, und Aebte. Auch werden die noch vorhandenen Mitglieder der Domkapitel, von

---

1) Sammlung der Gesetze v. 1806 — 1810. S. 170. Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 5ter Band. S. 170, §. 1.

2) A. L. R. II. Tit. 7. §. 16.

3) Th. 2. Tit. II, §. 59.

welchen die meisten, nach dem Edikt vom 30. Okt. 1810 [1]), eingezogen sind, ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen, hieher gerechnet.

Zur niedern: die Pfarrer und Prediger und die Klostergeistlichen. Auch werden die noch vorhandenen Kanonici der Kollegiatstifte, ihrer ursprünglichen Bestimmung wegen, hierher gerechnet.

§. 36.

3) Vorrechte.

1) Persönliche.

a) Der Geistlichkeit überhaupt;

aa) Eine besondere Amtskleidung. Für die evangelischen Geistlichen ist sie erst durch die Kabinetsordre vom 20. März 1811 angeordnet [2]).

bb) Ein verhältnißmäßiger Rang mit den weltlichen Ständen, bei feierlichen Gelegenheiten und gemeinschaftlichen Geschäften [3]).

cc) Privilegirter Gerichtsstand in bürgerlichen Sachen. (A. L. R. Th. 2. Tit. 11. §. 97.)

dd) Freiheit von der Militairpflichtigkeit, selbst für die Dauer eines Krieges [4]); Freyheit von der Landwehr [5]).

ee) Freiheit von der Klassensteuer, welche an die Stelle der Personalsteuer getreten ist, von welcher die Geistlichen befreit waren [6]).

b) Der hohen Geistlichkeit insbesondere:

aa) Rang mit dem Adel (zum Theil mit dem hohen) und bei Feierlichkeiten noch der Vorrang vor demselben.

bb) In der Regel ist sie der erste Provinzialstand unter dem Namen Prälaten.

1) Gesetzsammlung von 1810, S. 32.

2) Amtsblatt der Reg. zu Merseburg von 1817. S. 97.

3) Reskript des Minist. des Innern vom 2. Januar 1817. S. von Kamptz Annalen der Pr. innern Staatsverw. Jahrg. 1817. S. 129.

4) Gesetzs. 1813. S 14.. Kabinetsbefehl, durch die Regierung zu Oppeln bekannt gemacht, den 11. Nov. 1818. S. von Kamptz Annalen 1818, 4s Heft. S. 1165.

5) Gesetzs. 1813. S. 63.

6) S. Gesetzsammlung d. J. 1820. S. 130. Vergl. von Kamptz Annalen 1817. S. 139.

2) Dingliche.

a) Der Geistlichkeit überhaupt:

aa) Freiheit von der Grundsteuer und dem Vorspanne in Rücksicht auf ihre Amtsgrundstücke [1]).

bb) Freiheit von allen Kommunallasten in Ansehung ihrer Amtseinkünfte und Amtswohnungen, auch von der Einquartirung [2]),

b) der hohen Geistlichkeit insbsondere:

aa) Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

bb) Patronat-Recht.

§. 37.

4) Beschränkung.

a) In Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens sind die Geistlichen, ohne Unterschied der Religion, den allgemeinen Gesetzen unterworfen [3]).

b) Sie dürfen weder für sich selbst noch durch die in ihrem Hause lebende Familie Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben [4]).

5) Verlust des geistl. Amtes.

a) Durch freiwillige der vorgesetzten Behörde angezeigte und von derselben angenommene Entsagung.

b) Durch Entsetzung wegen Kriminal-Verbrechen, oder grober Vergehen gegen Amtspflichten, oder wegen eines anstößigen Lebenswandels [5]).

§. 38.

Der Militairstand begreift diejenigen Personen, welche zu Kriegsdiensten angestellt sind.

1) Erlangung.

Durch wirkliche Anstellung zu oben angegebenem Zwecke.

2) Eintheilung der Mitglieder.

---

1) Kabinetsordre vom 30. Jun. 1817. S. auch Amtsbl. der Reg. zu Merseburg. 1817. S. 211.

2) S. das angef. Amtsblatt.

3) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 98.

4) A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 93.

5) Die genaueren Bestimmungen s. Kabinetsordre v. 12. Apr. 1822. betreffend das Verfahren bei Amtsentsetzung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staatsbeamten. Gesetzs. d. J. S. 105.

a) In Absicht des Gebrauchs der Waffen: in solche, die dazu bestimmt, und in solche, die nicht dazu bestimmt sind. (Unterstab; die bei militairischen Kollegien und Instituten angestellten Personen).

b) In Absicht des Dienstes: in stehendes Heer und Landwehr.

c) In Absicht des Ranges: in Ober- und Unter-Offiziere und gemeine Soldaten.

3) Vorrechte derselben.

a) Eine besondere Militairgerichtsbarkeit für die im wirklichen Dienste sich Befindenden, nicht nur in allen Militairsachen, sondern auch in allen Angelegenheiten, wobei es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, mit Einschluß der Injurien-Sachen [1]). In allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit aber ist der Militairgerichtsstand jetzt aufgehoben [2]).

b) Freiheit der Mitglieder von allen persönlichen Lasten und Abgaben der Staatsbürger, ausgenommen wenn sie Grundstücke besitzen und bürgerliche Nahrung treiben.

4) Verlust.

Durch entehrende Kriminalstrafen und bedeutende Dienstvergehen.

§. 39.

Der Civilstand begreift im weiteren Sinne diejenigen, welche nicht zum Militairstande, und im engern Sinne diejenigen, welche weder zum Militair- noch geistlichen Stande gerechnet werden.

1) Erlangung.

Dadurch, daß man sich mit etwas beschäftigt, wodurch man weder zu dem Militair- noch geistlichen Stande gehört.

2) Eintheilung der Mitglieder.

a) In solche, die ein Civilamt haben, oder Civilbeamte [3]). Diese werden wieder eingetheilt in Staatsbeamte, oder Staatsdiener und in Kommunalbeamte.

b) In solche, die kein Civilamt haben.

---

1) Allgem. Gerichtsordn. Tit. 2. §. 48. Anh. §. 15.
2) Ebend. Anh. §. 12.
3) Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 68.

3) **Vorrechte der Civilbeamten.**

a) Auszeichnung durch **Amtstitel** und darnach bestimmter **Rang** [1]).

b) **Pensionen der Staatsbeamten oder Staatsdiener.**

Diese sind in dem **Civil-Pensions-Reglement** vom 30. April 1825 nach **fünf** Klassen bestimmt: I) Vom zurückgelegtem 15 bis mit dem zurückgelegten 20. Dienstjahre: $\frac{2}{8}$ des Dienstseinkommens; II) Vom 20. bis 30. Dienstjahre: $\frac{3}{8}$; III) Vom 30. bis 40.: $\frac{4}{8}$; IV) Vom 40. bis 50.: $\frac{5}{8}$; V) Vom 50. an: $\frac{6}{8}$. Doch kann im letzten Falle bei gezeigter vorzüglicher Dienstführung des Beamten oder bei unverschuldetem Unglücke desselben von der betreffenden Behörde noch auf $\frac{1}{8}$ angetragen werden.

c) Privilegirter Gerichtsstand der Staatsbeamten.

d) Geringere Kommunalabgaben.

Anmerk. Das Diensteinkommen der **Staatsdiener** desgl. der **städtischen Beamten** (s. revidirte Städteordnung §. 39. Gesetzs. 1831, S. 10 — 40) darf überhaupt **nur dann** von den Gemeinen besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer **allgemeinen Einkommensteuer** erhoben wird. Da aber jenes Diensteinkommen gegen Grund-, Kapital- und Gewerbs-Einkommen im Nachtheile steht, so darf nach dem Gesetz v. 11. Jul. 1822, nur die **Hälfte** desselben zur Steuer angezogen, und von dieser Hälfte im **äußersten Falle** an **direkten Beiträgen aller Art**, von einer Summe unter 250 Rl. nicht mehr als **Ein Procent**, von 250 bis 500 Rl. nicht mehr als **anderthalb Procent** und von höhern Summen nicht mehr als ein Beitrag von **zwei Procent** gefordert werden [2]). Dagegen bleiben sie von persönlichen Diensten frei [3]).

c) Erleichterung bei der zu leistenden Militairpflicht unter gewissen Bedingungen [4]).

---

1) Königl. Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Febr. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 61.

2) Gesetzsammlung 1822, S. 184.

3) S. §. 39. der revidirten Städteordnung.

4) Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährl. Ergänzung des stehenden Heeres vom 30. Jun. 1817. §. 69. Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1818, S. 113.

4) **Verlust des Civilamtes, oder Entsetzung der Civilbeamten.**

Besonders wegen vorsätzlicher bedeutender Vernachlässigung des Amtes, Erpressungen, Betrug, Zuchthaus- oder Festungsstrafen, anhaltender Insubordination u. s. w., [1]) doch nur nach vorhergegangener Untersuchung und Erklärung oder Vertheidigung des Beamten. Gehört der Angeklagte zu den Subalternbeamten einer Provinzialbehörde, oder doch zu denen, deren Bestallungen nicht vom Könige vollzogen werden, so gehen die von der betreffenden Behörde instruirten Akten an die dem Angeklagten vorgesetzte Provinzialbehörde. Von dieser wird ein auf die Akten gegründetes Gutachten an das betreffende Ministerium eingesandt, und wenn das letzte für Dienstentlassung stimmt, dessen Antrag dem gesammten Staatsministerio vorgelegt. Der Beschluß desselben wird dem betreffenden Ministerio mitgetheilt, und von diesem ohne Weiteres zur Ausführung gebracht. Gehört aber der Angeklagte zu denjenigen Beamten, deren Bestallung der König vollzieht, so werden die von der gesetzmäßigen Behörde instruirten Akten an das betreffende Ministerium eingesendet und von diesem ein umständliches Gutachten an das gesammte Staatsministerium befördert. Dieses theilt seinen Beschluß, wenn er auf Dienstentlassung ausfällt, dem Staatsrathe mit, welcher sein Gutachten dem Könige vorlegt, der dann in der Sache entscheidet [2]).

Wenn wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentsetzung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers, der nicht vom Könige zu seinem Amte ernannt ist, von der gehörigen Behörde in Antrag gebracht wird, so steht die Entscheidung darüber dem Minister der

---

1) A. L. R. 2r Th. 20ster Tit. 8ter Abschnitt von den Verbrechen der Diener des Staates.

2) Kabinetsordre v. 21. Febr. 1823. S. Gesetzs. d. J. S. 25.

geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu, doch kann der Verurtheilte seinen Rekurs an den König nehmen. Bei Beamten der Art, die vom Könige zum Amte ernannt worden sind, muß vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag im Staatsministerium Statt finden, und dieser des Königs Entscheidung einholen.

Werden die erwähnten Beamten wegen demagogischer Umtriebe angeklagt, so können der Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Minister der Polizei über dessen gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv entscheiden, wenn sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet das Staatsministerium. Gehört aber der Beklagte zu denjenigen Beamten, deren Bestallung der König vollzogen hat, so müssen die erwähnten Minister, selbst wenn sie einig sind, unmittelbar an den König berichten und dessen Entscheidung einholen. Sind sie nicht einig, so geht die Sache an das Staatsministerium und von diesem zur Entscheidung an den König [1]).

Von diesen Bestimmungen machen allein die richterlichen Beamten eine Ausnahme, welche nur nach einem förmlichen richterlichen Erkenntnisse ihres Amtes entsetzt werden können.

Außerdem aber steht jedem Beamten der Rekurs an den König frei [2]).

III. Nach ihren kirchlichen Lehrbegriffen.

§. 40.

1) Evangelische, in allen Provinzen.

a) Lutheraner.

b) Reformirte.

Beide Parteien haben sich auch im Aeußern an den meisten Orten vereinigt, seitdem der König nur den Wunsch dieser Vereinigung unter dem Namen einer evangelisch-

---

1) Kabinetsordre vom 12. Apr. 1822. S. Gesetzs. d. J. S. 105.
2) Kabinetsordre v. 12. April 1822. S. Gesetzsamml. d. J. S. 105.

christlichen Kirche, durch den Kabinetsbefehl v. 27. Sept. 1817 [1]) ausgesprochen hatte.

2) Katholiken, in allen Provinzen.

3) Evangelisch-vereinigte Brüder oder Herrenhuter, besonders in Sachsen, Schlesien, Brandenburg und Preußen.

4) Mährische Brüder in Schlesien und Brandenburg.

5) Mennoniten, besonders in Preußen, Posen, Brandenburg und in der Rheinprovinz.

6) Griechen, unirte und nicht unirte, in Posen und Schlesien.

7) Philipponen — eine von der griechischen Kirche abgetrennte Sekte — als seit 1824 aufgenommene Ansiedler im Reg.-Bez. Gumbinnen.

8) Juden in allen Provinzen. Vergl. §. 22. Nr. 5.

IV. Nach ihrer Anzahl.

§. 41.

Zu Anfange des Jahres 1835 betrug die Anzahl derselben, mit Einschluß des Militairs, in allen Provinzen, Neuchatel und Valangin ausgenommen: 13,509,927 [2]).

Die Bevölkerung der einzelnen Provinzen ist (preuß. Staatszeitung 1836, Nr. 236) aus folgender Tabelle ersichtlich:

Name der Provinz.	Name des Regierungsbezirks.	Volkszahl zu Anf. des Jahres 1835.	Einwohner auf 1 geographische □ M.	Flächeninhalt in geograph. □ M.
1) Preußen	1. Königsberg	727,299	1782	408,13
	2. Gumbinnen	541,821	1818	298,21
	3. Danzig	332,667	2188	152,28
	4. Marienwerder	471,488	1478	319,41
	Preußen	2,073,275	Durchs. 1760.	S. 1178,03
2) Posen	1. Posen	758,284	2362	321,68
	2. Bromberg	362,384	1422	214,83
	Posen	1,120,668	Durchs. 2091	S. 536,51
3) Brandenburg	1. Potsd. m. Berl.	941,223	2523	373,69
	2. Frankfurt	710,097	1989	357,25
	Brandenburg	1,651,320	Durchs. 2262.	S. 730,94

1) Amtsblatt der Reg. zu Merseburg 1818, S. 589.

2) Staatszeitung 1836, N. 236.

Name der Provinz.	Name des Regierungsbezirks	Volkszahl zu Anf. des Jahres 1835.	Einwohner auf 1 geographische □ M.	Flächeninhalt in geograph. □ M.
4) Pommern	1. Stettin	443,989	1905	233,13
	2. Köslin	343,259	1330	258,49
	3. Stralsund	153,945	2052	75,48
	Pommern	941,193	Durchs. 1660.	S. 567,10
5) Schlesien	1. Breslau	991,561	3998	248,14
	2. Oppeln	757,986	3119	243,06
	3. Liegnitz	798,032	3184	250,54
	Schlesien	2,547,579	Durchs. 3433.	S. 741,74
6) Sachsen	1. Magdeburg	577,178	2748	210,13
	2. Merseburg	620,856	3302	188,76
	3. Erfurt	292,549	4796	61,74
	Sachsen	1,490,583	Durchs. 3240.	S. 460,63
7) Westphalen	1. Münster	399,929	3029	132,17
	2. Minden	407,177	4286	95,68
	3. Arnsberg	485,796	3470	146,11
	Westphalen	1,292,902	Durchs. 3523.	S. 367,96
8) Rheinprovinz	1. Köln	411,394	5713	72,40
	2. Düsseldorf	729,086	7440	98,32
	3. Koblenz	452,817	4154	109,64
	4. Trier	437,324	3338	131,13
	5. Aachen	361,831	4824	75,65
	Rheinprovinz	2,392,407	Durchs. 4912.	S. 487,14
	Summa	13,509,927	Dschn. im St. 2665.	S. 5070,05

§. 42.

Aus dieser Uebersicht ergiebt sich, daß nach dem Durchschnitte der acht Provinzen 2665 Einw. zu Anfange des Jahres 1835 auf Eine geographische Quadratmeile kamen. Die nordöstlichen Provinzen aber, Preußen, Posen, Brandenburg und Pommern, erreichten in keinem Regierungsbezirke dieses Durchschnittsmaaß der Bevölkerung, worauf besonders das Klima Einfluß hat. Denn da dieses dort die Wirthschaftskosten vermehrt, die Ernten unsicherer macht, und durch beides den reinen Ertrag des Bodens vermindert, so können jene Provinzen, da sie keine blos vom Auslande unterhaltenen Fabriken haben, auch nicht so verhältnißmäßig bevölkert sein, als die übrigen Provinzen, wo das Klima jene Macht nicht ausübt.

§. 43.

Die verschiedenen Regierungsbezirke folgten 1835, nach dem Grade ihrer Bevölkerung, also auf einander [1]):

1)	Düsseldorf	7,440	Einw. auf 1 □ Meile.
2)	Köln	5,713	. . . . . .
3)	Aachen	4,824	. . . . . .
4)	Erfurt	4,796	. . . . . .
5)	Minden	4,286	. . . . . .
6)	Koblenz	4,154	. . . . . .
7)	Breslau	3,998	. . . . . .
8)	Arnsberg	3,470	. . . . . .
9)	Trier	3,338	. . . . . .
10)	Merseburg	3,302	. . . . . .
11)	Liegnitz	3,184	. . . . . .
12)	Oppeln	3,119	. . . . . .
13)	Münster	3,029	. . . . . .
14)	Magdeburg	2,748	. . . . . .
15)	Potsdam mit Berlin	2,523	. . . . . .
16)	Posen	2,362	. . . . . .
17)	Danzig	2,188	. . . . . .
18)	Stralsund	2,052	. . . . . .
19)	Frankfurt	1,981	. . . . . .
20)	Stettin	1,905	. . . . . .
21)	Gumbinnen	1,818	. . . . . .
22)	Königsberg	1,782	. . . . . .
23)	Marienwerder	1,478	. . . . . .
24)	Bromberg	1,422	. . . . . .
25)	Köslin	1,330	. . . . . .

§. 44.

In diesen Regierungsbezirken wurden geboren:

im Jahre	1832	481,973
. .	1834	533,215
	zusammen	1,015,188

Dagegen starben

im Jahre	1832	421,128
. .	1834	380,943
	zusammen	802,061

Es ist also selbst in den J. 1832 bis 1834 die Volkszahl durch den Ueberschuß der Geburten gestiegen um 213,127

1) S. Staatszeitung 1836. N. 236.

§. 45.

Die Bevölkerung der elf größten Städte, d. i. derjenigen, welche mehr als 25,000 Einwohner haben, wurde 1834, **ohne** Besatzungen, also angegeben [1]):

1)	Berlin	247,336	Einwohner.
2)	Breslau	86,052	" "
3)	Königsberg in Preußen . .	63,064	" "
4)	Köln	62,181	" "
5)	Danzig mit Vorstadt . .	53,808	" "
6)	Elberfeld mit Barmen . .	51,576	" "
7)	Magdeburg mit der Neustadt	46,556	" "
8)	Aachen	37,858	" "
9)	Stettin	29,042	" "
10)	Posen	31,249	" "
11)	Halle	25,200	" "

§. 46.

Nach den Religionsverhältnissen waren die Einwohner in den einzelnen Regierungsbezirken zu Ende des Jahres 1831 folgendermaßen vertheilt:

	Regierungsbezirke.	Evangel. Christen.	Katholische Christen.	Mennoniten.	Juden.	Summa
1	Königsberg	554,159	146,230	375	3,395	704,159
2	Gumbinnen	515,596	7,931	651	830	525,008
3	Danzig	162,080	140,143	8,859	4,649	315,731
4	Marienwerder	209,000	220,746	3,194	11,770	444,710
5	Posen	183,555	488,990		49,150	721,695
6	Bromberg	119,208	185,046		20,531	324,785
7	Potsdam	848,897	6,360	2	7,237	861,496
8	Frankfurt	664,931	6,722	231	3,743	675,627
9	Stettin	414,256	2,276		2,473	419,005
10	Köslin	316,384	4,537	1	2,528	323,450
11	Stralsund	145,714	281		181	146,176
12	Breslau	568,684	362,591	1	8,094	939,370
13	Oppeln	69,936	638,019		11,472	719,427
14	Liegnitz	645,916	118,277	1	1,976	766,170
15	Magdeburg	544,523	7,851		2,347	554,721
16	Merseburg	594,914	1,519	1	270	596,704

1) Hoffmann neueste Uebersicht der Bodenfläche, Bevölkerung u. s. w. Berlin 1834, 4.

	Regierungsbezirke.	Evangel. Christen.	Katholische Christen.	Mennoniten.	Juden.	Summa.
17	Erfurt	195,696	79,479		1,197	276,372
18	Münster	35,861	351,989	1	2,778	390,629
19	Minden	223,785	160,928	63	4,982	389,758
20	Arnsberg	252,465	205,044	72	4,484	462,065
21	Köln	51,975	332,521	4	4,154	388,654
22	Düsseldorf	266,368	421,358	863	6,138	694,727
23	Koblenz	132,889	277,299	321	6,824	417,333
24	Trier	39,252	328,799	113	3,652	371,816
25	Aachen	10,063	339,025	8	2,066	351,157
	Militair bei den Fahnen mit Frauen und Kindern.	176,614	81,192		409	258,215
	Summa	7,941,721	4,915,153	14,756	167,330	13,038,960

B. Thiere.

§. 47.

Sie werden gewöhnlich eingetheilt in Säugthiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insekten und Würmer.

Da sie für die Statistik nur in Rücksicht auf die **physische Kultur** Wichtigkeit haben, so sind sie unter den folgenden Abschnitt gebracht worden.

Zweiter Abschnitt.

Kultur des Staates.

§. 48.

Unter Kultur eines Staates versteht man, im Allgemeinen, die Entwickelung der sowohl in seinem Grunde und Boden, als auch in dessen Bewohnern befindlichen Kräfte. Daher physische und geistige Kultur.

I.

Physische Kultur.

§. 49.

Natur und Arbeit sind die Grundlagen der physischen Kultur eines Staates. Je fleißiger und geschickter die Naturerzeugnisse, welche für den Menschen Werth haben, gewonnen, zum Nutzen der Menschen bearbeitet und umgetauscht werden, desto größer ist die physische Kultur eines Staates.

I. Produktion.

§. 50.

Unter Produktion versteht man hier die Gewinnung der Naturerzeugnisse, man mag diese nun der Natur unmittelbar abnehmen, z. B. durch Jagd, Fischerei, Bergbau u. s. w., oder mittelbar, durch Kunst, z. B. durch Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Schmelzwesen u. s. w. Wie hoch die Produktion im preußischen Staate gestiegen ist, mögen die folgenden §§. zeigen.

A. Thierreich.

1. Säugthiere.

§. 51.

1) Wilde.

a) Raubthiere.

Von den größern Arten zeigen sich noch Wölfe in Preußen, Schlesien, Posen und Nieder-Rhein, Biber in Preußen, Fisch-Ottern, Dachse und Füchse, welche aber immer mehr und mehr ausgerottet werden.

b) Jagdthiere.

Die häufigsten sind: Hirsche, Dammhirsche, Rehe, wilde Schweine und Hasen, welche aber nirgends so gehegt werden, daß sie den Feld- und Gartenfrüchten beträchtlichen Schaden zufügen können. Auch giebt es noch Elendthiere in Preußen. (Bludauer, Schorellen und Osteroder Forst).

§. 52.

2) Zahme.

a) Pferde.

Die Pferdezucht wurde seit 1730 durch Anlegung von Landgestüten, unter welchen das zu Trakehnen das größte ist, sehr verbessert; aber man zieht noch immer nicht den Bedarf. Die lebhaftesten und dauerhaftesten Pferde sind die Ostpreußischen und die von der Senne. Westpreußen erzeugt zwar große und schöne Pferde, besonders in den Niederungen, aber sie sind von keiner Dauer. Noch zeichnen sich durch ihre Stärke und Brauchbarkeit die in der Provinz Sachsen aus, namentlich im ehemaligen Thüringischen; die schwächsten aber und unansehnlichsten sind die Märkischen.

Die Anzahl der Pferde und Füllen betrug im Jahre 1828 im ganzen Staate: 1,385,031; im J. 1831: 1,374,594 [1]).

Das Verhältniß der Anzahl nach den verschiedenen Regierungsbezirken war folgendes: [2])

1) Hoffmanns neueste Uebersicht. S. 98.
2) Beilage zur Staatszeitung 1829. N. 230.

Regierungsbezirke.	Pferde.	Füllen.	Ueberhaupt Pferdestamm.	Also auf die geog. Q. M. durchschnittlich.
Gumbinnen . .	124,321	25,489	149,810	504
Minden . . .	34,857	5,253	40,110	429
Königsberg . .	147,833	23,555	171,338	422
Münster . .	41,914	6,632	48,546	367
Stralsund . .	20,835	6,419	27,254	361
Düsseldorf . .	30,967	4,116	35,083	355
Magdeburg . .	59,427	10,835	70,262	343
Danzig . . .	39,932	6,655	46,587	309
Merseburg . .	47,308	6,130	53,435	287
Arnsberg . .	34,685	4,400	39,088	282
Breslau . .	60,596	7,986	68,582	281
Erfurt . . .	15,930	1,948	17,878	278
Potsdam mit Berlin	86,471	12,213	98,684	266
Aachen . . .	17,887	2,285	20,172	264
Oppeln . . .	50,843	9,910	60,753	245
Trier . . .	25,538	3,778	29,316	242
Stettin . . .	46,805	8,884	55,689	239
Marienwerder .	60,676	6,963	67,639	215
Posen . . .	60,122	8,758	68,880	210
Köln . . .	14,182	1,385	15,567	209
Bromberg . .	34,452	6,241	40,693	193
Frankfurt . .	61,807	6,322	68,129	193
Köslin . . .	38,217	4,257	42,474	164
Liegnitz . . .	33,927	1,492	85,419	141
Koblenz . . .	12,454	1,139	13,598	124
Im ganzen Staate	1,201,986	183,045	1,385,031	275

b) Rinder.

Die Rindviehzucht ist am beträchtlichsten in der Rheinprovinz, den Niederungen von Westpreußen und Sachsen, besonders im Magdeburgischen und ehemaligem Thüringischen.

Im ganzen Staate befanden sich 1831 an Rindvieh: 4,446,368 [1]).

Das Verhältniß der Anzahl nach den verschiedenen Regierungsbezirken war 1828 folgendes: [2])

---

1) Hoffmanns neueste Uebersicht. S. 98.

2) S. Staatszeitung. Beilage 1829. Nr. 231.

Regierungsbezirke.	Stiere.	Ochsen.	Kühe.	Jungvieh.	Ueberhaupt Rindviehstamm.	Also durchschnittlich auf der geogr. Q. Meile.
Köln . .	837	10,914	78,105	40,345	130,201	1746
Düsseldorf .	1,021	6,383	106,256	38,968	152,628	1543
Koblenz . .	1,194	31,735	85,807	49,115	167,851	1534
Aachen . .	818	4,764	73,232	35,077	114,891	1504
Münster . .	2,343	2,558	108,974	73,078	186,953	1415
Minden . .	1,122	2,833	81,272	38,516	123,743	1325
Arnsberg . .	2,222	7,800	113,523	54,720	178,256	1285
Breslau . .	4,950	34,801	185,151	61,819	286,721	1173
Trier . .	1,142	25,981	78,051	36,680	141,854	1172
Stralsund .	1,798	6,752	58,154	18,457	85,161	1128
Merseburg .	3,327	17,167	120,311	49,639	190,444	1022
Liegnitz . .	3,378	42,454	146,164	54,941	246,937	983
Erfurt . .	793	5,379	41,864	14,243	62,279	969
Oppeln . .	2,099	29,759	134,031	57,389	223,278	902
Stettin . .	3,553	26,404	105,349	45,163	180,469	774
Gumbinnen .	3,862	63,097	105,291	55,730	227,980	767
Magdeburg .	4,258	15,695	96,449	40,252	156,654	765
Frankfurt . .	3,816	59,036	132,523	72,413	267,788	760
Posen . .	2,643	63,754	113,214	58,051	237,662	726
Königsberg .	5,105	77,211	135,933	66,804	285,053	703
Potsdam . .	3,380	39,492	146,566	48,761	238,199	643
Bromberg .	1,601	36,238	58,755	33,128	129,722	615
Danzig . .	1,998	16,433	48,416	16,866	83,713	525
Marienwerder .	2,312	44,420	77,130	33,499	157,361	499
Köslin . .	1,656	19,596	70,471	30,159	122,152	473
Im ganzen Staate	61,228	691,656	2,501,262	1,123,813	4,377,959	869

c) Schafe.

Die Schafzucht ist jetzt einer der wichtigsten Zweige der Viehzucht, und die Wolle fast überall, besonders durch Einführung spanischer Schafe, sehr veredelt worden.

Die beste Wolle wurde von Schlesien, Brandenburg und Sachsen geliefert.

Das Verhältniß der Anzahl der Schafe nach den verschiedenen Regierungsbezirken und der Beschaffenheit ihrer Wolle war 1831 folgendes [1]):

1) Ferbers neue Beiträge S. 93.

	In den Regierungsbezirken.	Merinos und ganz veredelte Schafe.	Halbveredelte Schafe.	Unveredelte Schafe.
1	Königsberg . .	176,585	114,206	201,398
2	Gumbinnen . .	100,970	35,847	210,882
3	Danzig	45,958	31,589	69,564
4	Marienwerder . .	111,548	174,872	275,649
5	Posen	133,096	605,596	327,353
6	Bromberg . . .	59,316	170,669	370,190
7	Stadt Berlin . .	3	1,663	19
8	Potsdam	224,115	452,544	345,823
9	Frankfurt	222,660	453,968	233,092
10	Stettin	202,689	326,400	270,673
11	Köslin	110,943	208,935	183,568
12	Stralsund	48,418	155,876	65,320
13	Breslau	287,048	710,496	136,785
14	Oppeln	164,175	345,273	69,836
15	Liegnitz	119,088	398,805	150,647
16	Magdeburg . .	192,612	406,701	209,479
17	Merseburg	151,921	460,829	204,374
18	Erfurt	16,701	77,845	95,231
19	Münster	575	2,091	73,733
20	Minden	8,134	48,592	67,261
21	Arnsberg	5,484	29,569	105,601
22	Köln	3,569	31,602	27,050
23	Düsseldorf . . .	2,292	7,757	46,581
24	Koblenz	2,983	21,804	118,283
25	Trier	1,826	6,054	118,767
26	Aachen	4,462	21,802	75,883
		2,379,171	5,301,385	4,053,047

Summa: 11,751,603.

d) Ziegen.

In einer nicht unbedeutenden Anzahl werden sie nur in den gebirgigen Gegenden des Staates gefunden, in Schlesien, Westphalen, Sachsen und der Rheinprovinz [1]).

Im ganzen Staate befanden sich 1828: 198,740, so daß 39 auf die □ Meile kamen.

e) Schweine.

Die meisten und vorzüglichsten werden in der Rheinprovinz, Pommern, Sachsen und besonders in Westphalen gefunden.

---

1) Ihre Anzahl nach den verschiedenen Regierungsbezirken im Jahre 1828. S. Staatszeitung 1829, Beilage N. 288.

§. 53.

2. Vögel.

1) Wilde.

a) Raubvögel.

Die größten sind: der Fischadler, Weihe, Habicht, Sperber und die Eule.

b) Jagdvögel.

Der Trappe, der Auerhahn, das Repphuhn, Birk- und Haßelhuhn, die wilde Ente, Schnepfe, Krammeis-Vogel und die Lerche. Der Fang der letztern macht besonders in der Provinz Sachsen, aus welcher sie weit verschickt werden, einen einträglichen Zweig der Jagd aus.

2) Zahme.

Die vorzüglichsten sind: Hühner, Truthühner, Gänse und Enten. Die Zucht derselben findet besonders in der Nähe großer Städte Statt. Unter den Provinzen zeichnet sich Pommern durch seinen Reichthum an Gänsen aus.

§. 54.

3. Fische.

Die Fischerei wird in See- und Flußfischerei eingetheilt. Natürlich kann sie nur in denjenigen Provinzen bedeutend sein, die am Meere liegen, oder große Seen und Flüsse haben, also nur in Ost- und Westpreußen, Pommern, Brandenburg und der Rheinprovinz. Die vorzüglichsten Fische sind: Salme oder Lachse, Welse, Stöhre, Aale, Muränen, Karpfen und Heringe. Schlesien hat besonders im Kreise Militsch viele Karpfenteiche.

§. 55.

4. Insekten.

1) Bienen.

Die Bienenzucht wird in Garten- und Waldbienenzucht eingetheilt. Sie wird vorzüglich in Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Westphalen getrieben.

2) Seidenwürmer oder Seidenraupen.

Die Zucht derselben hat sich in neuern Zeiten sehr vermehrt, so daß im Jahre 1828 schon wieder 40,000 Pfund Cocons erzeugt wurden [1]).

B) Pflanzenreich.

§. 56.

1) Getreidegräser oder Getreide.

Der Getreidebau hat sich in den letzten Jahren außerordentlich in dem preußischen Staate gehoben, worauf genauere Kenntnisse von der Behandlung des Bodens, die Gemeinheitstheilungen und die noch immer fortdauernden Regulierungen der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse bei Ablösungen von Dienst- und Zinspflichten den größten Einfluß gehabt haben.

Von den verschiedenen Arten des Getreides werden besonders Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, hier und da auch Spelz oder Dinkel, Buchweizen oder Heidekorn, Hirse und etwas Mais oder türkischer Weizen gebaut. Manna oder Schwaden wächst meistens wild. Der Staat ist im Ganzen so reich an Getreide, daß er nicht nur seine ärmeren Gegenden damit versorgen, sondern auch davon noch ausführen kann. So wurden in den Jahren 1829, 30 und 31 an Weizen und Spelz eingeführt: 1,107,589 aber ausgeführt 11,131,526. An Roggen wurden in den genannten Jahren eingeführt: 1,440,042 Scheffel, aber ausgeführt: 4,889,893 Scheffel [2]).

Die daran reichsten Provinzen sind: Preußen, Westpreußen, Posen, der größere Theil von Sachsen, und ein Theil von der Rheinprovinz.

Die Provinz Sachsen hat einen großen Ueberfluß, trotz des wegen ihrer starken Bevölkerung ansehnlichen Bedarfs. Besonders zeichnen sich einige Kreise aus, welche einen Theil des ehemaligen Thüringischen, Merseburgischen, Naumburgischen, Magdeburgischen und Mannsfeldischen in sich schließen.

---

1) Ferbers Beiträge S. 121.
2) S. Ferbers neue Beiträge S. 31.

In der Rheinprovinz sind die reichsten Gegenden in einem Theile der Regierungsbez. Köln, Aachen u. Koblenz.

In der Provinz Brandenburg ist der Getreidebau verschieden. Die Neumark baut im Ganzen ihr Bedürfniß, die Mittelmark aber reicht bei weitem nicht aus, theils wegen ihres, im Ganzen, schlechten Bodens, theils wegen ihrer großen stark bevölkerten Städte. Beträchtlicher ist der Getreidebau in der Uckermark, welche in dieser Rücksicht zu den fruchtbarsten Gegenden in der Mark gehört. Die Priegnitz gewinnt nicht so viel, als zu ihrem Bedürfnisse erfordert wird.

Die Provinz Pommern baut in guten Jahren so viel, daß sie noch etwas von ihrem Gewinne abgeben kann.

Schlesien baut nur in ergiebigen Jahren so viel, als es gebraucht. Davon kommt das Meiste auf Niederschlesien.

Die Provinz Westphalen hat einige Gegenden, in welchen mehr Getreide gebaut, als verbraucht wird, z. B. in den Kreisen Münster, Büren (das fruchtbare Sinn- oder Sennfeld) und Warburg; aber im Ganzen liefert sie nicht ihren Bedarf.

§. 57.

2) Hülsenfrüchte,

namentlich: Erbsen, Bohnen, Hirse, Linsen und Wicken.

Die erstern werden, besonders die grauen, gebaut in Preußen, die gelben in Posen, der Mark und Sachsen, alle Arten aber besonders in der Provinz Westphalen, im Regierungsbezirke Minden. Im J. 1831 wurden im Ganzen, an allen Arten ausgeführt 330,438 Scheffel [1]).

3) Kartoffeln.

Der Bau derselben, welcher Anfangs durch obrigkeitliche Verordnungen empfohlen werden mußte, hat sich jetzt wegen seines durch die Erfahrung bestätigten Nutzens, über alle Provinzen ausgebreitet. Am meisten wird er betrieben in den Provin-

1) S. Ferbers neue Beiträge S. 32.

zen Preußen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westphalen, vorzüglich in den Kreisen Herford und Bielefeld, und in der Rheinprovinz vorzüglich im Regierungsbezirke Köln.

§. 58.

4) Futterkräuter.

Diese sind erst, besonders seit Friedrichs des Großen Zeiten, der zu ihrem Anbau sehr aufmunterte, eingeführt worden. Vor allen andern werden mehrere Arten Klee gesäet, besonders in Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen, namentlich im Regierungsbezirke Magdeburg, Westphalen und dem Regierungsbezirke Köln.

§. 59.

5) Oelgewächse.

Sie werden nicht in hinlänglicher Menge gezogen. Denn es wurden noch im Jahre 1828 an Hanfsaat, Raps und Rübsaat 167,548 Schfl. eingeführt und nur 38,649 Schfl. ausgeführt. Am meisten wird Rübesaamen oder Rübesaat und Raps gewonnen, und zwar in der Provinz Sachsen und im Regierungsbezirke Köln, auch in der Mark Brandenburg und der Provinz Preußen macht der Rapsbau bereits gute Fortschritte. Leindotter oder Flachsdotter und Oelrettig wird besonders im Regierungsbezirke Erfurt, und Mohn in einigen Kreisen des Regierungsbezirks Frankfurt, welche sonst zur Niederlausitz gehörten, in einer nicht unbeträchtlichen Menge gebaut.

§. 60.

6) Farbepflanzen.

Die vorzüglichsten sind:

a) Grapp (Krapp) oder Färberröthe (rubia tinctorum).

Sie wird besonders in Schlesien, Brandenburg, Sachsen und in der Provinz Nieder-Rhein gezogen.

b) Waid (Isatis tinctoria).

Der Bau desselben ist nur noch in Brandenburg, Sachsen, namentlich im Regierungsbezirke Erfurt und in der Rheinprovinz von einigem Belange.

c) Saflor (carthamus tinctorius).

Nur in einigen Gegenden von Schlesien und in der Provinz Sachsen; aber unbedeutend.

d) Scharte (Serratula tinctoria).

Nur in Schlesien und in der Provinz Sachsen, namentlich in der Altmark; doch von keinem Belange.

§. 61.

7) Gewürzpflanzen.

a) Kümmel.

Besonders in der Provinz Sachsen, namentlich in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, auch im Potsdammer Regierungsbezirk hat man mit der Kultur dieser Pflanze bereits den Anfang gemacht.

b) Anis (pimpinella anisum).

Im Regierungsbezirke Erfurt von einiger Bedeutung.

c) Fenchel (anethum).

Im Regierungsbezirke Erfurt.

§. 62.

8) Arzeneipflanzen,

besonders die Kamille, welche größtentheils wild wächst in Schlesien und Sachsen, aber auch durch Kunst gezogen wird.

§. 63.

9) Fabrikpflanzen.

a) Flachs.

Es wird im Staate noch nicht so viel gebaut, als verarbeitet oder weiter ausgeführt wird. Im J. 1831 betrug die Einfuhr an Flachs, Werg, Hanf und Heede 140,285 Ctr.; die Ausfuhr aber 116,817 Ctr. [1]).

Wahrscheinlich muß der Landwirth noch immer einen größern Ertrag vom Getreidebau als vom Flachsbau, namentlich in Ost- und Westpreußen, haben, aus welcher die meisten Quantitäten jener Artikel, welche man großen Theils aus Rußland dahin bringt, ausgeführt werden.

---

1) Ferbers neue Beiträge. S. 28.

Die Gegenden, wo er in vorzüglicher Menge und Güte gebauet wird, sind: Ostpreußen, besonders der Braunsbergische und Heilsbergische Kreis, und der Regierungsbezirk Gumbinnen, Schlesien, der Regierungsbezirk Minden, besonders die Kreise Bielefeld und Paderborn, der Regierungsbezirk Aachen, und die Provinz Sachsen, besonders das Halberstädtische und das Eichsfeld.

b) Hanf.

Der Bau desselben ist nicht so bedeutend, als der des Flachses. Der meiste wird gewonnen im Regierungsbezirke Minden, besonders in den Kreisen Bielefeld und Paderborn, und in Schlesien um Ratibor herum.

c) Cichorie (cichorium intybus).

Sie wurde ehedem als Surrogat des Kaffee häufiger gebaut als jetzt, besonders im Regierungsbezirke Magdeburg. Indessen wurde doch in den Jahren 1829 bis 31 nach einem dreijährigen Durchschnitte an getrockneten Cichorienwurzeln in den Staat eingeführt: 7,165 und ausgeführt: 30,019 Ctr. [1]).

d) Runkelrüben (beta altissima).

Besonders in Schlesien, namentlich um Kunern herum. Der Bau hatte wieder nachgelassen, seitdem der ausländische Zucker aus Zuckerrohr im Preise sehr gefallen war. Er wird aber jetzt von neuem wieder aufgenommen, indem außer Schlesien auch in den westlichen Provinzen des Staates Runkelrüben-Zuckerfabriken angelegt werden.

e) Tabackspflanzen.

Der Tabacksbau ist im Ganzen gegen ehemals gestiegen. Schon im J. 1827 waren schon wieder 39,141 Morgen 166 Quadratruthen mit Tabackspflanzen bestellt. Dieser Flächeninhalt hatte sich im J. 1831 wieder etwas vermindert, besonders in den Steuerdirektionsbezirken: Münster, Stettin und Köln, namentlich im letzten um 1,458 Morgen. Dagegen hatte er sich in den Steuerdirektionsbezirken: Kö-

1) Ferbers neue Beiträge. S. 146.

nigsberg, Danzig, Magdeburg und Breslau, namentlich im letzten von 3,267 Morgen auf 3,904 Morgen gehoben [1]).

f) Hopfen.

Es wird der Bedarf bei weitem nicht gewonnen. Nur die Provinz Sachsen kann aus der Altmark, und Brandenburg aus der Neumark und Priegnitz noch etwas ausführen.

g) Die Karbendistel (dipsacus fullonum).

Der Bedarf wird nicht gebaut. Daher wird in diejenigen Provinzen, welche die bedeutendsten Wollenmanufacturen haben, eine große Menge dieser Pflanzen eingeführt, namentlich in die Rheinprovinz. Diese erhielt von den im J. 1831 in den Staat eingeführten 6051 Ctr.: 5531 [2]).

§. 64.

10) Weinstöcke.

Der Weinbau war in den Provinzen, welche vor 1806 zum Staate gehörten, unbedeutend, ausgenommen in Neuchatel, wo er noch mit gutem Erfolge getrieben wird.

Selbst seitdem die Rheinprovinzen zum Staate geschlagen wurden, welche durch ihre natürliche Lage mehr zum Weinbau geeignet sind, als die östlichen, hob sich der Weinbau nicht besonders, weil nun der Absatz aus jenen Provinzen nach Frankreich durch die auf die Preuß. Weine gelegte Steuer erschwert, und der nach den übrigen Theilen des Staates gemachte diesen Verlust nicht sehr überwog, indem die französischen in den Staat eingeführten Weine mit keiner großen Steuer belegt waren. Als aber der Tarif vom 15. Oktober 1821 von allen fremden Weinen eine Eingangsabgabe von acht Thalern für den Centner anordnete, wenn sie in die östlichen Provinzen, und von sechs Thalern für den Centner, wenn sie in die westlichen Provinzen eingeführt wurden, hingegen die Steuer auf den inländischen Wein-

---

1) Ferbers neue Beiträge. S. 122.

2) Ferbers neue Beiträge. S. 53.

bau sehr verminderte, da hob sich auch der Weinbau von Jahr zu Jahre.

Statt daß selbst im Jahr 1824 noch im ganzen Staate nur 43,680 Morgen und 149 Quadratruthen mit Weinstöcken bepflanzt waren, fand man am Ende des Jahres 1827 50,265 Morgen und 114 Quadratruthen Weinland; im J. 1831 aber hatte sich der Flächeninhalt des Weinlandes bis auf 54,971 Morgen und im Jahre 1833 auf 60,534 Morgen vermehrt.

Der beste Wein wird in dem westlichen Theile des Staates gebaut, besonders in der Rheinprovinz, namentlich in den Kreisen am Rheine, der Mosel und Ahr. Unter den Rheinweinen werden die vorzüglichsten bei Bacharach, St. Goar, Boppärd, Enghöll und Erpel, und unter den Moselweinen die besten auf dem Braunsberge bei Zeltingen, bei Erden, Trarbach Grünhausen, Enkirch, Dusemond und Pommern gebaut.

Unter den Ahrweinen werden besonders die Bleicherte geschätzt.

§. 65.

11) Bäume.

a) Obstbäume.

Zum Obstbau sind alle Provinzen des Staates tauglich, ausgenommen die nördlichsten Gegenden in Ostpreußen. Dessen ungeachtet wird derselbe in vielen Gegenden noch sehr vernachlässiget, namentlich in Posen, und mehrern Theilen von Schlesien und Brandenburg. Am eifrigsten wird er getrieben in Sachsen, namentlich in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg, und um Mühlhausen und Erfurt herum; ferner in Pommern (Stettiner Aepfel), vor allen andern aber in der Rheinprovinz, wo auch die feinern Obstsorten gedeihen.

§. 66.

b) Waldbäume oder Holz.

Dieses ist nach dem Getreide das wichtigste Erzeugniß des Pflanzenreichs im Staate. Man kann annehmen, daß

sich der Raum, auf welchem es steht, zum Ganzen wie 1 : 6 verhält.

Im Allgemeinen hat also der Staat in Rücksicht auf seine Bevölkerung nicht nur seinen Bedarf, sondern es bleibt ihm auch noch ein Theil zur Ausfuhr übrig. Aber freilich ist ein großer Unterschied in Rücksicht auf die Menge und den Werth des Holzes, nach den verschiedenen Provinzen.

Am reichsten daran ist Ost- und Westpreußen, Brandenburg, in welcher letzten Provinz, nach dem verschiedenen Boden, alle Arten des Holzes wachsen, und Posen.

Schlesiens Ausfuhr war ehedem beträchtlich; jetzt aber ist sie unbedeutend. Die größten Waldungen sind im Brieger Kreise und im Regierungsbezirke Oppeln.

Die Provinz Sachsen hat mehr, als sie bedarf, im Regierungsbezirke Merseburg, namentlich in dem Kreise Wittenberg und im Mannsfeldischen Gebirgs-Kreise; aber im Regierungsbezirke Magdeburg haben manche Kreise Mangel.

Die Provinz Westphalen hat, im Ganzen, Ueberfluß, nur in einigen Kreisen der Regierungsbezirke Minden und Arensberg herrscht Mangel.

Am Niederrhein sind große Waldungen auf der Eifel und dem Hundsrück.

C. Mineralreich.

Anm. Die folgenden Angaben sind größtentheils aus den Nachweisungen der Königl. Oberbergämter entnommen.

1) Metalle.

§. 67.

A. Edle.

An diesen ist der Staat arm. Gold wird gar nicht bergmännisch gewonnen, findet sich aber zuweilen gediegen im Moselgebiet in den beiden Bächen Grosbach und Goldbach bei Bernkastel. Beträchtlicher ist das Silber. Zwar wird es nur selten in eigentlichen Silbererzen gefunden, aber desto mehr aus Kupfer- und Blei-Erzen abgetrieben. Das

Meiste wurde auf den Mannsfeldischen, einer Privatgesellschaft gehörigen, Werken aus Kupferschiefern gewonnen, namentlich in den Jahren $18\frac{16}{32}$ durchschnittlich 12,900 Mark. In den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchschnittlich 16,580 Mark.

Nach den Mannsfeldischen Werken sind die Schlesischen wichtig, welche aus den Tarnowitzischen Bleierzen durchschnittlich in den Jahren $18\frac{16}{32}$ 1,116 Mark, in den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchschnittlich 1160 Mark lieferten.

Noch mehr die Siegenschen Werke, wo das Silber theils aus Fahlerzen, theils aus Bleiglanzen, theils aus Kupferkiesen gewonnen wird. In den Jahren $18\frac{33}{35}$ wurden durchschnittlich 2,565 Mark Silber dargestellt.

§. 68.

B. Unedle.

1) Kupfer.

Die reichsten Kupferbergwerke sind die Mannsfeldischen, aus welchen in den Jahren $18\frac{33}{35}$ aus Kupferschiefern durchschnittlich 12,460 Ctr. Garkupfer gewonnen wurden.

Nicht so wichtig sind die Sangerhausischen Werke, wo die Production gegenwärtig 1,800 bis 2,000 Ctr. beträgt. — Im Jauerschen Bergbezirke wurden in den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchschnittlich 372 Ctr. Garkupfer gewonnen. — Im Siegenschen in den Jahren $18\frac{16}{32}$ durchschnittlich 133 Ctr. In den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchschnittlich 790 Ctr.

§. 69.

2) Blei.

Es wurde früher in größerer Menge gewonnen, als in den letztern Jahren, wo die Einfuhr des spanischen Bleies zu sehr niedrigen Preisen Statt fand, und den inländischen Bleibergbau daniederhielt. In der neuesten Zeit ist jedoch der Bleibergbau wieder mehr in Aufnahme gekommen. Das Meiste wird gewonnen:

a) in Schlesien, zu Tarnowitz, welches an Glätte und Blei in den Jahren $18\frac{16}{27}$ durchschnittlich 6,400 Ctr., in den Jahren $18\frac{33}{35}$ durchschnittlich 9,996 Ctr. lieferte.

b) In der Rheinprovinz auf dem Bleiberge bei Kommern im R. B. Köln, bei Kallenberg, Kallmuth, Eschweiler und Burtscheid im Regierungsbezirke Trier, welcher voll von reichen Bleierzen ist, auf welche aber blos zu Kautenbach, im Hellenthal, und zu Bleialf gebaut wird; im Regierungsbezirke Koblenz am Grindelbach bei St. Goar, und auf den Angstbacher Hütten bei Neuwied. Der ganze Bergamtsbezirk Siegen lieferte in den Jahren 18$\frac{33}{35}$ an Kaufblei durchschnittlich 4,599 Ctr. Der von Düren in eben diesen Jahren an Kaufblei: 4,303 Ctr. und an Glasurerz oder Alquifour 35,198; der von Saarbrücken an Kaufblei: 1,124 Ctr. nnd an Alquifour 1,623; das standesherrliche Gebiet des Fürstenthums Wied an Kaufblei: 1,659 Ctr.

c) In Westphalen auf den landesherrlichen Hütten zu Lohe und Müsen-Littfeld, auf welchen in den Jahren 18$\frac{33}{35}$ durchschnittlich 558 Ctr. im ganzen Bergamtsbezirke Siegen aber 4,599 Ctr. Kaufblei gewonnen wurden.

d) In Sachsen, im Stollbergischen, wo aber der Ertrag unbedeutend ist.

§. 70.

3) Eisen.

Eisenerze sind in einer solchen Menge vorhanden, daß der Staat nicht nur seinen hinlänglichen Bedarf an diesem Metalle hat, sondern auch viel davon noch ausführen kann.

Die besten findet man: in der Provinz Westphalen im Siegenschen, welches auch einen vorzüglichen Stahlstein bei Müsen liefert. Der ganze Bergamtsbezirk Siegen gewann 1835: 149,904 Tonnen Eisenstein. Die Rheinprovinz ist sehr reich an Eisenerzen. Der Bergamtsbezirk Düren lieferte 1835: 104,479 Tonnen und der von Saarbrücken: 83,847 Tonnen. Nächst diesen Gegenden findet sich in Oberschlesien viel Eisenstein. Der vorzüglichste wird bei Tarnowitz gegraben, im Durchschnitte jährlich über 200,000 Centner, welche auch in der Gegend ausgeschmolzen werden.

Preußen, Pommern und Brandenburg liefern nur Wiesenerz. In der ersten Provinz ist der Gewinn unbeträchtlich. In Pommern ist das bedeutendste Werk das zu Torgelow, und in Brandenburg das zu Viez und Peiz.

In Sachsen zeichnen sich die Eisengruben besonders bei Suhl und bei Camsdorf im Neustädtschen Kreise aus, von welchen jenes im Jahre 1835: 1,264 Tonnen, dieses: 9,545 Tonnen lieferte.

Am Nieder-Rhein sind viele Gruben und Schmelzhütten, unter welchen die bei Alt- und Neuwied, bei Gemünd, Eschweiler, Burtscheid und Montjoie, auf der Eifel und an der Saar und Aar die beträchtlichsten sind.

§. 71.

4) Kobalt (cobaltum).

Kobalterze werden in Schlesien gewonnen. In größerer Bedeutung im Siegenschen wo 1835: 1,080 Ctr. gefördert wurden. Desgleichen in Sachsen bei Camsdorf, welches 1835: 53 Ctr. lieferte.

5) Arsenik (arsenicum).

Arseniterze werden vorzüglich bei Reichenstein und Rudolstadt in Schlesien gegraben und geröstet. Das Jauersche und Münsterberg-Glatzische Revier lieferten 1835: an weißem Arsenikglas 2,932 Ctr., an gelbem: 394 Ctr. und an Arsenikmehl 395 Ctr.

6) Galmei (cadmia; lapis calaminaris.)

Galmeierz wird namentlich in der Rheinprovinz gefunden, wo im Jahre 1835 der Bergamtsbezirk Düren 36,508 Ctr. lieferte, vorzüglich aber in Oberschlesien, wo auf dem dasigen Bergreviere 1835: 1,002,878 Ctr. gefördert wurden.

7) Zink.

Dieses Metall wird aus Galmeierzen in der Rheinprovinz, besonders aber in Oberschlesien gewonnen, wo die Landesherrliche Hütte Lydognia 12,510 Ctr. im J. 1835 lieferte.

2) Brennbare Mineralien.

§. 72.

A. Schwefel.

Gediegen findet man ihn nirgends im Staate, sondern am meisten in Kiesen oder in Erzen, weniger in thierischen und vegetabilischen Stoffen. Die meisten Schwefelkiese giebt es in Schlesien und in der Provinz Sachsen. Die beträchtlichste Schwefelhütte ist bei Rohnau.

B. Pflanzenharze, Erdharze und Pflanzenfossile.

a) Bernstein (succinum; electrum).

Er wird besonders in Ostpreußen und zwar, vor allen andern Gegenden von Pillau bis Dirschkeim theils gefischt, theils gegraben.

b) Steinkohlen (lithantrax; carbo fossilis).

Sie werden in vielen Theilen des Staats in großer Menge angetroffen, und gehören zu den wichtigsten Produkten im Mineralreiche.

Am reichsten daran sind die Provinzen Westphalen, Schlesien und die Rheinprovinz. In der ersten zeichnet sich besonders die Grafschaft Mark aus, deren Steinkohlen zu den besten in Europa gehören, und in Schlesien der Ratiborische, Glatzische, Schweidnitzische und vorzüglich der Beuthen'sche Kreis.

Der Westphälische Hauptbergdistrikt lieferte in den Jahren 1816 bis 1832 jährlich 2,346,496 Tonnen, die Tonne zu vier Scheffeln gerechnet, in den Jahren 18$\frac{33}{34}$ aber durchschnittlich 3,849,514 Tonnen. Der Westphälische Steinkohlenbergbau hat sich besonders seit der belgischen Revolution und der dadurch herbeigeführten stärkern Einfuhr der Steinkohlen nach Holland mächtig gehoben.

In Schlesien wurden im Jahre 1835 gefördert:

an Stückkohlen	1,297,939	Tonnen.
an kleinen Kohlen	1,177,931	„
an Coaks	13,358	„

Sachsen hat seine Steinkohlengruben im Saalkreise. Hier wurden im Jahre 1835: 68,407 Tonnen gefördert.

In der Rheinprovinz zeichnen sich Essen und Werden aus, deren Steinkohlen denen in der Grafschaft Mark gleich geschätzt werden. Hier wurden im Jahre 1835: 1,297,105 Tonnen geliefert, welche in der oben, bei dem Westphälischen Hauptbergdistrikte angegebenen Summe eingeschlossen sind, da Essen und Werden zu demselben gehören. Bei den Gruben im Bergamtsbezirke Saarbrücken wurden 1835: 1,200,662 Tonnen und auf den Gruben des Bergwerksbezirks Düren 921,013 Tonnen gefördert.

c) Braunkohlen.

Man findet sie in großen Massen, namentlich in der Provinz Sachsen, besonders bei Langenbogen und Freiburg. Blos im Saal- und Mannsfeldischen Kreise wurden im Jahre 1835 gefördert: 568,328 Tonnen. Ferner in der Rheinprovinz, namentlich im Regierungsbezirke Köln, besonders in den Kreisen Bergheim, Brühl, Lechenich und Bonn. Im ganzen Bergamtsbezirke Siegen wurden 1835 gefördert: 174,398 Tonnen; und in dem Bergamtsbezirke Düren: 688,068 Tonnen.

d) Torf.

Von diesem haben alle Provinzen einen Vorrath, den man in holzarmen Gegenden durch künstliche Anstalten zu erneuern pflegt. Reich daran sind:

Ostpreußen, besonders zwischen Gumbinnen und Stallupönen;

Westpreußen, besonders bei Elbing; Posen, besonders zwischen der Stadt Posen und Olszok;

Schlesien, vorzüglich bei Lomnitz;

Brandenburg, wo die beträchtlichsten Torfgräbereien im ganzen Staate sind, besonders zu Linum, Liberose ꝛc. von denen die Torfgräberei bei Linum allein jährlich 40,000 Klaftern liefert.

Pommern, besonders zu Gnageland, das im Jahre 1834 durch Verpachtung der Privatindustrie überlassen ist.

Sachsen, vorzüglich zu Finerode und Guten-Paaren, welche im Jahre 1835 förderten: 5,127 Klaftern.

3) Steine.

§. 73.

1) Edle oder Edelsteine.

Es wird nur der Chrysopras (Silex prasius), der Topas, der Onyx (Silex onyx), Achat (Silex achates), Jaspis (Silex iaspis) und Karneol (Silex carneolus) gefunden.

Am reichsten an allen diesen Arten ist Schlesien und der Harz.

§. 74.

2) Unedle.

a) Alabaster.

Der beste wird in Sachsen, bei Tettenborn desgleichen in Westphalen bei Halthausen, Eppenhausen und Hohenlimburg gefunden.

b) Marmor.

In Schlesien, besonders bei Prieborn und Kauffungen;

in Sachsen bei Sachsa, und

in Westphalen bei Attendorn.

c) Vulkanischer Tuf oder Tufstein. (tufa).

In der Rheinprovinz, bei Andernach und Burgbrohl, welcher zu Mühlsteinen bearbeitet und der Abgang größtentheils zu Traß gemahlen wird. Kalktuf, der jedoch mit dem vulkanischen Tuf nicht zu verwechseln ist, findet sich an mehrern Orten, z. B. bei Zabenstädt im Mannsfeldischen.

d) Serpentin.

In Schlesien am Zobtenberge und im Frankensteinschen Kreise.

e) Sandsteine.

Nach ihrer verschiedenen Bestimmung und Bearbeitung führen sie die Namen Mühlsteine, Schleifsteine, Filtrirsteine u. s. w.

6

Die besten Mühlsteine werden aus einem vulkanischen Erzeugnisse in der Rheinprovinz bei Niedermennig und Mayen, aus Sandstein aber in Sachsen, und in Westphalen bei Kaltenhalter gebrochen und bearbeitet. Zu den vorzüglichsten Bausteinen gehört der Sandstein zu Nebra.

Schleifsteine liefert die Grafschaft Glatz, und gute Filtrirsteine werden bei Erfurt gefunden.

f) Kalksteine.

In Schlesien, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz. In den Provinzen Preußen, besonders in den Kreisen Marggrabowa, Lötzen, Lyk und Johannisburg viel Lese-Kalksteine; Posen und Pommern haben keine Kalksteinlager; auch die Provinz Brandenburg hat nur Ein, wiewohl sehr bedeutendes Kalksteinlager bei Rüdersdorf, in welchem im Jahre 1835 in dem für landesherrliche Rechnung betriebenen Antheile: 11,682 Klaftern Bausteine und 17,031 Klaftern Brennsteine gewonnen wurden.

g) Gipssteine.

In allen Provinzen, mit Ausnahme von Preußen, Posen und Pommern. In der Provinz Brandenburg zu Sperenberg und Rüdersdorf. Am ersten Orte wurden im Jahre 1835: 19,530 Ctr. rohe Gipssteine gebrochen. Ferner in Schlesien, Sachsen und im Regierungsbezirke Trier an beiden Ufern der Mosel.

h) Schiefersteine.

Die besten in dem Regierungsbezirke Koblenz und Trier an der Mosel, besonders bei Bernkastel und in der Provinz Sachsen bei Hasselrode.

4) Thon-, Sand-, und Erdarten.

§. 75.

1) Thonarten.

Die vorzüglichsten sind Porzellan-, Pfeifen- und Walkererde. Die erste wird nur von der gröbern Art be-

sonders in Schlesien bei Schreiberhau und in Sachsen bei Morl gefunden. Von der zweiten liefert Schlesien die beste bei Zborowsky, und Sachsen bei Hötensleben. Die Walkererde bei Liebstadt ist nicht vorzüglich.

2) Sandarten.

Die feinsten, welche besonders für Glashütten wichtig sind, werden in Brandenburg bei Freienwalde und in Sachsen zwischen Lieskau und Bennstädt gegraben.

3) Erdarten.

Außer der gewöhnlichen sind besonders Ziegelerde und Mergel zu merken. Beide findet man in allen Provinzen.

5) Salze.

§. 76.

1) Küchensalz.

Es ist im Ueberflusse vorhanden und zwar aus Soole gesotten; (S. Fabrikation) denn Steinsalz wird nirgends gegraben.

2) Alaun.

Gediegen wird dieses Neutralsalz nicht im Staate gefunden, sondern aus Erzen ausgelaugt. (S. Fabrikation) Vorzügliche Alaunerze liefert die Provinz Brandenburg bei Freienwalde und bei Gleißen; Schlesien bei Muskau, Sachsen bei Eckartsberge, die Rheinprovinz bei Lindorf und Werden, bei Duttweiler und Altenwied.

3) Salpeter.

Als festes Mineral (wie z. B. in Ostindien) wird er im Staate nicht gefunden, sondern vermischt mit Erden, und aus diesen ausgelaugt. (S. Fabrikation.)

II. Fabrikation [1]).

§. 77.

Unter Fabrikation wird im Allgemeinen die Verarbeitung roher oder schon veränderter Naturerzeugnisse zu, für die Bedürfnisse der Menschen, brauchbaren Gegenständen verstanden. Werden dergleichen Gegenstände von einzelnen Personen mit oder ohne Gehülfen im Kleinen gemacht, so nennt man eine solche Beschäftigung ein Handwerk, werden sie aber unter Leitung eines Unternehmers im Großen verfertigt, so heißt eine Anstalt, in welcher dies geschieht, eine Fabrik oder Manufaktur.

Weder Handwerke noch Fabriken sind jetzt durch Innungen, Zünfte und Gilden beschränkt und können daher auch von Unzünftigen betrieben werden, seitdem eine vollkommene Gewerbefreiheit gesetzlich ausgesprochen worden ist [2]). Nur in dem Herzogthum Sachsen u. Neu-Vorpommern besteht noch das frühere Innungswesen und der ehemalige Zunftzwang. Bei der Freiheit der Gewerbe und des Handels hat die sowohl durch Handwerke als Fabriken geförderte Fabrikation außerordentlich zugenommen.

Die vorzüglichsten Fabrikate des Staates folgen hier, nach den drei Naturreichen geordnet.

A) Fabrikate aus Stoffen des Thierreichs.

§. 78.

1) Wollene.

In den Jahren 1826 bis 1828 (incl.) wurden durchschnittlich in jedem Jahre 177,531 Centner Wolle verarbeitet; in den Jahren 1829 bis 1831 (incl.) in jedem Jahre nur 177,062 [3]). Diese Verminderung ist unbedeutend und kann

---

1) Schätzbare Notizen über diesen Gegenstand werden mitgetheilt in Ferber's Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preußischen Monarchie. Berlin 1829, 8. Desgl. in dessen neuen Beiträgen. Berlin 1832, 8.

2) Edikt vom 28. Okt. 1810. Gesetzs. d. J. S. 79.

3) Ferber's neue Beiträge. S. 98.

in zufälligen Umständen liegen. Die vorzüglichsten Arten der wollenen Fabrikate waren:

a) Tücher.

Sie werden in allen Provinzen verfertigt, theils handwerks-, theils manufakturmäßig, besonders aber

aa) In der Rheinprovinz zu Lennep, Eupen, Aachen, Montjoie, Stollberg, Burtscheid und Malmedy, wo man die feinsten Tücher und Kasimire bereitet.

bb) In Schlesien, besonders zu Grünberg, Goldberg, Neurode, Görlitz und Lauban.

cc) In Brandenburg zu Brandenburg, Luckenwalde, Schwiebus, Kottbus, Züllichau und Neudamm.

dd) In Sachsen zu Magdeburg, Burg, Barby, Langensalze, Naumburg, und Zeitz.

ee) In Posen zu Chodziesen, Samotschin und Schönlanke.

b) Zeuge, als Flanell, Serge, Etamine, Kamelotte und Rasche.

Die meisten der Art werden in der Provinz Sachsen gewebt, besonders zu Bleicherode, Ellrich, Mühlhausen, Halberstadt, Aschersleben, desgleichen in der Provinz Schlesien, namentlich zu Habelschwerdt und Brieg, in d. P. Brandenburg besonders zu Berlin, Potsdam, Fürstenwalde und Wriezen.

c) Strümpfe.

Die Manufakturen dieser Art haben sehr abgenommen. Sie waren ehedem am blühendsten in der Provinz Sachsen, namentlich in Halle und Magdeburg. Jetzt sind sie nur noch von einigem Belange in der Rheinprovinz, namentlich zu Köln und Krefeld.

d) Band.

Besonders in der Rheinprovinz, namentlich zu Barmen und Elberfeld, und in Sachsen zu Erfurt.

e) Hüte.

In allen Provinzen, im Großen aber nur in der Rheinprovinz, namentlich zu Wipperfurt.

§. 79.

2) Seidene.

Da diese Fabriken einen besonders durch Kosten des Transports theuern ausländischen Stoff bearbeiten, so können sie auch nur durch besondern Kunstfleiß, namentlich gegen die französischen und italiänischen, sich halten, welchen man, so wie überhaupt dem Auslande, im J. 1819 den freien Zutritt auf dem inländischen Markte eröffnete. Durch diesen Kunstfleiß ward es möglich, daß in den J. 1827, 1828 und 1831 weit mehr rohe Seide eingeführt und verarbeitet werden konnte, als 1819. In diesem J. nämlich betrug die Einfuhr roher Seide 4,794 Ctr.; in dem J. 1827: 6,714, im Jahre 1828: 5,215 Ctr. [1]), im Jahre 1831 aber 6,142 Ctr. [2]). Ausgeführt wurden als verarbeitete, ganz seidene Waaren, im J. 1828: 4,502 Ctr. 37 Pfund, und eingeführt nur: 1,150 Ctr. 103 Pf.; halbseidene: 2,071 Ctr. 68 Pf., und eingeführt 318 Ctr. 95 Pfund. In den Jahren 1829 bis 1831 kaufte der preuß. Staat jährlich, im Durchschnitte, 5,728 Ctr. und hatte davon, nach Abzug der Fabrikationskosten einen vom Auslande bezahlten Gewinn von 3,531,200 Rthlr. [3]).

Zu dieser bedeutenden Fabrikation wurde nicht blos ausländische rohe Seide benutzt, sondern auch die im Inlande gewonnene. Denn der inländische Seidenbau hatte sich durch die Vermehrung der Fabrikation so gehoben, daß im J. 1828 schon 40,000 Pfd. Cocons erzeugt wurden. (S. §. 55). Die vorzüglichsten Fabriken sind:

a) In der Rheinprovinz namentlich in Barmen, Elberfeld, Krefeld, Köln und Mühlheim am Rhein, wo entweder die Seide allein, oder in Verbindung mit

---

1) S. Ferber's Beiträge. S. 115.
2) Desselben neue Beiträge. S. 71.
3) Ebendesselben neue Beiträge. S. 77.

Wolle und Baumwolle zu allerlei Zeugen, Halstüchern und Bändern verarbeitet wird.

b) In Brandenburg besonders zu Berlin und Potsdam.

c) In Westphalen besonders zu Iserlohn und Schwelm.

§. 80.

3) Leder.

Die Einfuhr der rohen Häute aus dem südlichen Amerika besonders aus Buenos-Ayres hatte sich wegen der Kriege in jenen Gegenden während der J. 1826 — 1828 sehr vermindert, und auf die Lederfabrikation einen nachtheiligen Einfluß gehabt. Indessen hob sie sich wieder in den Jahren 1829 — 1831 jährlich im Durchschnitte um 28,098 Ctr. Dagegen verminderte sich die Ausfuhr der rohen Häute um 9,321 Ctr. welches eine steigende einheimische Fabrikation andeutet [1]).

Es werden aber sowohl aus fremden als einheimischen Häuten alle Arten des Leders verfertigt. Die bedeutendsten Lederfabriken sind:

a) Loh- und Rothgerbereien.

Diese haben sich in den letzten Jahren sehr vermehrt und vervollkommnet. Dabei kommt ihnen der Ueberfluß zu statten, den Preußen an der schwer zu ersetzenden Lohe hat, welcher so groß ist, daß, nach Befriedigung des eignen Bedürfnisses, dem Auslande große Massen dieses Materials abgelassen werden können. So wurden im Jahre 1830: 52,216 Ctr. ein- und 181,651 Ctr. ausgeführt; 1831 aber: 50,604 Ctr. ein- und 155,232 ausgeführt. Hieraus sieht man, daß weniger Lohe ausgeführt wurde, als die inländische Lederfabrikation mehr von diesem Material gebrauchte [2]).

Die wichtigsten Loh- und Rothgerbereien befinden sich:

aa) In der Rheinprovinz, namentlich zu Malmedy, Prüm, Stromberg und Köln.

---

1) Ferber's neue Beiträge S. 41.
2) Ebendaselbst S. 45.

bb) In Sachsen zu Mühlhausen, Erfurt und Magdeburg.

cc) In Schlesien zu Breslau, Schweidnitz, Rosenberg und Gleiwitz.

dd) In Brandenburg zu Berlin, Potsdam, Brandenburg und Frankfurt.

ee) In Ostpreußen zu Königsberg, Lyk und Gumbinnen.

b) Weißgerbereien.

Die wichtigsten sind:

aa) In Ostpreußen zu Königsberg.

bb) In Westpreußen zu Danzig.

cc) In Brandenburg zu Berlin.

dd) In Sachsen zu Magdeburg und Halberstadt.

c) Pergamentfabriken.

aa) In Brandenburg zu Berlin.

bb) In Schlesien zu Breslau.

d) Saffian- und Korduanfabriken.

Die wichtigsten sind in Berlin und Königsberg in Preußen.

e) Handschuhfabriken.

Besonders zu Berlin, Magdeburg und Schweidnitz.

B. Fabrikate aus Stoffen des Pflanzenreichs.

§. 81.

1) Leinene.

Die Leinenfabrikation ist einer der wichtigsten Zweige des preußischen Gewerbfleißes. Im Jahre 1822 hatte der preußische Staat

	33,169	professionsmäßig betriebene, also fortdauernd beschäftigte Leinweberstühle,
und	186,611	mit Nebenbeschäftigung gehende,
zusammen:	219,780	

Im Jahre 1825 war diese Zahl angewachsen zu
38,380 professionsmäßig betriebene
und 196,075 mit Nebenbeschäftigung gehende Stühle,

zusammen: 234,455

Am Ende des Jahres 1828 aber zählte man:
38,867 professionsmäßig betriebene
und 246,736 mit Nebenbeschäftigung gehende,

zusammen: 285,603 Stühle.

In den J. 1829 bis 1831 (eingeschl.) wurden jährlich mehr aus- als eingeführt: 19,207 Ctr. rohes, feines und grobes Garn; 6,859 Ctr. gebleichtes und gefärbtes Garn und Zwirn; 66,023 Ctr. gebleichte, gefärbte und bedruckte Leinwand; 5,594 Ctr. Bänder, Batist, Kammertuch, Strumpfwaaren u. s. w. und 6,880 Ctr. Lumpen. Diese Mehrausfuhr kann als ein dem fabricirenden Lande bleibender jährlicher Gewinn, den es vom Auslande zog, betrachtet, und nach den damaligen für die verschiedenen Waaren bestimmten verschiedenen Preisen zu 8,928,440 Thlr. angeschlagen werden [1]).

Auf den großen Absatz der preußischen Leinwand hat neben der Tüchtigkeit gewiß das Bleichen derselben einen großen Einfluß. Man bedient sich jetzt an den meisten Orten auch chemischer Mittel, um dasselbe in kürzerer Zeit, als ehemals, und mit Erreichung einer größern Weiße, zu bewerkstelligen. Die besten Leinwandbleichen im Staate finden sich in Schlesien, namentlich bei Hirschberg, Schmiedeberg, Warmbrunn: in Westphalen, namentlich bei Bielefeld; und in der Rheinprovinz, namentlich bei Gladbach.

Ausgezeichnet ist dieses Gewerbe:

a) In Schlesien bei Lauban und Görlitz, besonders aber im Gebirge, nämlich in den Fürstenthümern Jauer, Schweidnitz, Neiße und in der Grafschaft Glatz. Die Hauptarten der hier verfertigten Leinwand sind

1) Ferber's neue Beiträge S. 65.

Kreaß und Cholet, wovon die feinste bei Greiffenberg gewebt wird.

b) In Westphalen, besonders im Regierungs-Bezirke Minden, namentlich im Kreise Bielefeld, dessen Leinwand durch die Einführung der holländischen Bleicherei sehr gewonnen hat. Es werden aber hier drei Sorten Leinwand, Bielefelder, Warendorfer und Lawendlinnen, dergleichen Linnendamast verfertigt. Auch das bloße Garn, von welchem man zwei Arten hat, Moltgarn und Vollgarn, wird ausgeführt. Das feinste wird in dem Dorfe Isselhorst gesponnen. Bedeutend ist auch die Leinenbereitung in der Grafschaft Rittberg, der Herrschaft Rheda und dem Amte Reckeberg. Außerdem liefert der Regierungsbezirk Münster, namentlich der Tecklenburgsche und Warendorfsche Kreis, das meiste.

c) In Sachsen, namentlich in dem ehemaligen Fürstenthume Halberstadt, der ehemaligen Grafschaft Hohenstein und auf dem Eichsfelde.

d) In Ostpreußen, besonders im Ermlande, wo eine sehr große Menge Hausleinwand von den Landleuten selbst gewebt, und auf den Märkten in der heiligen Linde bei Rastenburg, so wie auch in den Handelsstädten Königsberg, Braunsberg und Elbing abgesetzt und davon der größte Theil nach England ausgeführt wird.

e) In der Rheinprovinz, besonders im Regier. Bezirk Düsseldorf, namentlich in den Gegenden von Krefeld, Gladbach, Viersen und Rheidt, deren Leinwand mit der feinsten und weißesten Schlesischen, Bielefeldschen und Schweizerischen wetteifert.

§. 82.

Außer der Leinwand verdienen hier erwähnt zu werden:

1) Schleier und Batist. Die feinsten Sorten in Schlesien, im R. B. Liegnitz; desgl. in Westphalen, im R. B. Minden, namentlich bei Bielefeld, zu Isselhorst und Jöllenbeck.

2) Leinenes Band. In Schlesien, namentlich zu Schmiedeberg, im R. B. Liegnitz; in Westphalen,

im R. B. Minden; in der Rheinprovinz, namentlich zu Barmen und Elberfeld.

3) Spitzen. Sie werden jetzt in mehrern Provinzen des Staates verfertigt; z. B. in Schlesien, vorzüglich im R. B. Liegnitz, namentlich zu Liegnitz, zu Friedberg u. s. w.; in Westphalen, im R. B. Minden, namentlich zu Lügde. Vorzüglich aber wird die Spitzenklöppelei im Fürstenthume Neuchatel betrieben, wo, obgleich diese Beschäftigung gesunken war, doch im Jahre 1830 sich unter 52,000 Einwohnern noch 8,000 Spitzenklöpplerinnen befanden [1]).

§. 83.

2) Baumwollene.

Obgleich die Baumwollenmanufakturen im Ganzen unserm Staate nicht so angemessen als die vorigen sind, weil das Material erst durch die zweite Hand vom Auslande bezogen wird, so gehören sie doch zu den einträglichsten. Im Jahre 1828 wurden an roher Baumwolle eingeführt: 44,203 Ctr. u. ausgeführt, 5,637 Ctr. Es verblieben demnach dem preußischen Staate zur eigenen Verarbeitung 38,566 Ctr.

Ferner wurden an Baumwollengarn im J. 1828 eingeführt: 98,111 Ctr. u. ausgeführt: 4,600 Ctr. Es verblieben also dem preußischen Staate zur eigenen Verarbeitung 93,511 Ctr.

Das rohe und halbveredelte Fabrikmaterial; welches verarbeitet wurde, betrug demnach im J. 1828: 132,077 Ctr. wogegen es sich im J. 1828 nur auf 90,695 Ctr. belaufen hatte.

Solche Fortschritte machte die preußische Baumwollenfabrikation, ob sie gleich mehrere ihrer großen Hauptmärkte z. B. in Rußland und Polen verloren hatte.

In den Jahren 1829, 1830 und 1831 hob sie sich trotz der ungünstigsten Zeitverhältnisse, welche durch die Cholera, durch Sperrungen, benachbarte Insurrektionen, Prohibitivsysteme und Verschleuderungen englischer Waaren herbei geführt wurden, noch mehr. Denn in den angeführten Jahren blie-

1) Staatszeitung 1830. N. 143. Beilage.

ben von der eingeführten rohen Baumwolle im Durchschnitte jährlich 44,537 Ctr. zur eigenen Verarbeitung übrig. Davon gewann nun der preuß. Staat in den genannten Jahren im Durchschnitte, jährlich, nach Abzug der Kosten des Urstoffes: 29,744,658 Thaler [1]).

Zu den vorzüglichsten baumwollenen Waaren gehören die Kattune, welche in Rücksicht auf feines Gewebe, geschmackvolle Zeichnung, Lebhaftigkeit und Dauerhaftigkeit der Farben den besten schweizerischen und französischen wenig oder nichts nachgeben, die englischen aber, besonders in Absicht der Zeichnung, noch übertreffen. Dies hat man besonders den Kattundruckereien zu verdanken, auf deren Vervollkommnung theils die Masse (Kupfer) der Formen, theils chemische Kenntnisse, besonders in Absicht der Farben, Einfluß gehabt. Die besten Kattundruckereien sind zu Berlin, ferner im Regierungsbezirke Düsseldorf, namentlich zu Elberfeld, Barmen, Krefeld u. s. w.

Am eifrigsten wird die Baumwollenfabrikation getrieben:

a) In der Rheinprovinz. Nebst Krefeld, Gladbach, Rheidt und Bonn zeichnen sich besonders aus: Elberfeld und Barmen, wo man durch Nachahmung der englischen Maschinenspinnerei und Entdeckung der Färberei mit türkischem Roth es dahin gebracht hat, daß man zum Theil noch niedrigere Preise, als das Ausland, stellen kann. Das rothe Garn, welches früher die Levante nach Elberfeld lieferte, schicken jetzt die Elberfelder nach der Levante. Ja selbst bis nach Ostindien geht jetzt das rothgefärbte preuß. Garn, wo namentlich Calcutta ein vorzüglicher Markt für dasselbe ist.

Nachdem der eigene große Bedarf des Inlandes befriedigt war, wurden im J. 1818 nicht weniger als 2,317,890 Pf. gefärbtes Garn ins Ausland geführt.

b) In Westphalen, besonders zu Schwelm und Blankenstein.

---

1) Ferbers neue Beiträge S. 12.

c) In Sachsen, besonders zu Magdeburg, Suhl, Zeitz, Eilenburg und Langensalze.

d) In Brandenburg, besonders zu Berlin und Potsdam.

e) In Schlesien, besonders in der Gegend von Reichenbach.

§. 84.

3) Taback.

Die Tabacksfabrikation, welche ehedem ein Regale war, ist seit 1798 Jedem erlaubt. Seit dieser Zeit hat sie sich sehr gehoben. Im J. 1825 wurden im ganzen Staate nur verarbeitet:

141,114 Ctr.	selbst gewonnene Blätter;
31,622 Ctr.	außereuropäische, besonders amerikanische;
36,333 Ctr.	deutsche;
2,288 Ctr.	fremde Karotten und Stangen.
S. 211,357 Ctr.	

Im Jahre 1827 aber:

173,045 Ctr.	selbst gewonnene Blätter;
47,098 Ctr.	außereuropäische, besonders amerikanische;
45,392 Ctr.	deutsche;
3,704 Ctr.	fremde Karotten und Stangen.
S. 269,239 Ctr.	

Noch mehr stieg die Fabrikation in den Jahren 1829 bis 1831, in welchen 370,140 Ctr. unbearbeitete Blätter eingeführt und 5,961 Ctr. ausgeführt wurden. Es blieben also 364,179 Ctr. im Lande zurück.

Es werden aber alle Arten von Taback verfertigt, die feinern aus ausländischen, die gröbern aus inländischen Blättern. Am meisten wird die Tabaksfabrikation getrieben:

1) In der Rheinprovinz, besonders zu Duisburg und Köln.

2) In Brandenburg, besonders zu Berlin und Schwedt.

3) In Ostpreußen zu Königsberg.

4) In Pommern zu Stettin.

5) In Schlesien zu Breslau.

6) In Sachsen, besonders zu Magdeburg und Erfurt.

§. 85.

4) Zucker.

Die Zuckerfabrikation hatte mit zu großen Hindernissen, welche ihr vom Auslande in den Weg gelegt wurden, zu kämpfen, als daß sie etwas Beträchtliches zur Ausfuhr liefern konnte. Denn z. B. in England, Frankreich und den Niederlanden wird die Zuckerfabrikation durch hohe Rückzölle für die aus den Raffinerien ins Ausland gehenden Fabrikate und durch Prämien, welche die Regierungen bei deren Ausfuhr bezahlen, so unterstützt, daß die preußischen Fabriken neben jenen fremden nicht mit Vortheil im Auslande verkaufen konnten. Selbst da, wo keine Rückzölle und Prämien Statt finden, z. B., in Hamburg, genießt der Zuckersieder durch die Lage des Ortes so viele Vortheile, daß der preußische Zuckersieder nicht mit jenem wetteifern konnte. Um nun den inländischen Zuckersiedern den Absatz im Inlande zu erleichtern, hat man auf die Einfuhr des ausländischen raffinirten Zuckers eine verhältnißmäßige Steuer gelegt, welche, nach dem Tarife vom 30. Oktober 1831, 11 Thaler und vom Rohzucker und Syrup 5 Thlr. für den Ctr. beträgt.

Daher wuchs denn die Einfuhr des Rohzuckers und Zuckermehls für die inländischen Siedereien zum Versieden beträchtlich.

Im Jahre 1827 wurden 333,213 Ctr., im Jahre 1828: 384,872 Ctr. eingeführt.

In den Jahren 1829, 30 und 31 betrug die Einfuhr des rohen Zuckers und Zuckermehls für inländische Siedereien zum Raffiniren durchschnittlich: 544,816 Ctr. [1]).

Der Centner des daraus raffinirten Zuckers aber wurde von den preußischen Siedereien im Durchschnitte wenigstens um Einen Thaler wohlfeiler verkauft, als der versteuerte ausländische.

---

1) Ferber's neue Beiträge S. 133.

Hieraus ergiebt sich, daß die Raffinerien des Auslandes mit den preußischen im Lande selbst nicht wetteifern können. Dazu kommt, daß sich der technische Betrieb der inländischen Siedereien so sehr ausgebildet hat, daß er dem der ausländischen wenigstens nicht nachsteht.

Die vorzüglichsten Zuckersidereien befanden sich in folgenden Provinzen: Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Pommern, Rheinprovinz, Preußen und Schlesien.

§. 86.

5) Pottasche.

Dieses Salz laugt man aus der Asche einiger Holzarten und Pflanzen in den Pottaschensiedereien aus.

Die wichtigsten sind in denjenigen Gegenden, wo das Holz am wohlfeilsten ist, namentlich:

a) In Ostpreußen zu Allenstein und Friedrichsfelde.
b) In Westpreußen bei Danzig und Elbing.
c) In Pommern bei Polzin und Bärwalde.

§. 87.

6) Cichorienkaffe.

Die Fabrikation desselben hat abgenommen, seitdem das Meer für die Einfuhr des echten Kaffees nicht mehr gesperrt ist.

Indessen wurden doch noch an getrockneten Cichorienwurzeln in einem dreijährigen Durchschnitte der Jahre 1829 bis 1831 eingeführt: 7,165 Ctr., ausgeführt: 30,019 Ctr.

Die beträchtlichsten Anstalten findet man noch

in der Provinz Sachsen, besonders zu Magdeburg,
in Brandenburg, besonders zu Berlin u. Potsdam,
in Westphalen im Regierungsbezirke Minden und in der Rheinprovinz zu Köln.

§. 88.

7) Stärke und Puder.

Die beträchtlichsten Fabriken der Art findet man:

a) In der Provinz Sachsen, namentlich zu Halle und Langensalze.
b) In Schlesien zu Breslau.

c) In Brandenburg zu Frankfurt.
d) In Pommern zu Stralsund.

§. 89.

8) Oel.

Es werden alle Arten von Oel im Staate verfertigt, Speiseöl, Oel zum Gewerb- und Fabrikationsgebrauche und Brennöl. Das Speiseöl wird besonders aus Buchnüssen, Wallnüssen und Mohn gepreßt. Das sogenannte Baumöl, welches aus Oliven gewonnen wird, muß aus der Fremde eingeführt werden, da keine Olivenbäume im Lande gedeihen.

Die beiden letzten Arten von Oel wurden auf den Oelmühlen verfertigt. Die Anzahl derselben betrug im Jahre 1822 noch 3,339, im J. 1825: 3,883; im J. 1831 aber: 4,043. Dabei ist zu bemerken, daß die neueren Oelmühlen größten Theils weit zweckmäßiger gebaut sind, als die älteren, und deswegen auf ihnen das Oel reiner gewonnen wird, als ehemals [1]).

Dessen ungeachtet aber steht die Oelfabrikation im Ganzen noch im Staate zurück. Einen auffallenden Beleg davon geben die niederländischen Oelschlägereien, welche russischen Leinsamen aus Memel und Königsberg mit einem Aufwande von 25 Thaler Kosten für die Last beziehen, und doch das Leinöl gewöhnlich für eben den Preis verkaufen, welchen es in Königsberg hat, ja daß nicht selten Leinöl von Amsterdam nach Königsberg gezogen und hier mit Vortheil verkauft wird.

Das meiste Oel der letzten beiden Arten wird gepreßt:
1) In der Provinz Sachsen, in welcher allein sich 1,031 Oelmühlen im Jahre 1831 befanden.
2) In der Provinz Westphalen, besonders im Regierungsbezirke Minden.
3) In der Rheinprovinz, namentlich in den Regierungsbezirken Düsseldorf, Coblenz und Trier, in wel-

1) Ferber's neue Beiträge S. 116.

chen sich die Anzahl der Oelmühlen im Jahre 1831 bis auf 862 belief.

§. 90.

9) Bier.

Die Bierbrauereien liefern zwar nicht mehr so viel, als sie vor der Einführung des Kaffees und Thees und dem stärkeren Gebrauche des Weins und Branntweins lieferten; indessen ist der Bierverbrauch doch noch ansehnlich. Der preußische Staat erzeugt nicht nur die große Menge des Bieres, welches er selbst, bei der gewachsenen Bevölkerung, bedarf, sondern führt auch noch eine nicht unbedeutende Menge dieses Getränks aus. Indessen hat sich doch die Ausfuhr in den Jahren 1829 bis 31 gegen die Jahre 1826 bis 1828 vermindert. Denn in den letzten Jahren betrug die Ausfuhr durchschnittlich 14,746 Ctr., in den ersten Jahren aber nur 10,280 Ctr. Schon hieraus kann man ersehen, daß die Bierfabrikation im preußischen Staate noch nicht auf dem Punkte steht, zu welchem ihm die Natur des Bodens, welcher alles dazu Nöthige liefern kann, die Hand bietet. Außerdem fehlt es nicht an Anweisungen zur technischen und chemischen Kenntniß des Geschäfts. Man muß sich daher wirklich wundern, daß es noch so viele Orte bei uns giebt, wo man mit Recht über Mangel an gutem Biere klagt [1]).

Die vorzüglichsten Biere werden gebraut in Berlin, Stettin, Danzig, Königsberg in Preußen und Stehnsdorf bei Warmbrunn in Schlesien.

§. 91.

10) Branntwein.

Die Branntweinfabrikation ist, dem Werthe nach, noch beträchtlicher als die Bierbrauerei, und über alle Theile des Staates ausgebreitet. Dies kommt daher, daß besonders der gemeine Mann sich so an den Gebrauch dieses Getränks gewöhnt hat, daß es ihm zum Bedürfnisse geworden ist.

Abgesehen aber davon, daß es der Gesundheit der Menschen, zumal bei häufigem und starkem Genusse desselben, weniger zuträglich ist, als Bier, verschafft die Bereitung dessel-

1) Ferber's neue Beiträge S. 108.

ben dem Staate große Vortheile. Denn da das Inland allein den dazu nöthigen rohen Stoff liefert, so wird nicht nur der Ackerbau desselben dadurch sehr befördert, indem die Fabrikation den Werth des rohen Stoffes ausnehmend erhöht, sondern auch, die Viehzucht, welche durch die bei der Fabrikation entstandenen Ueberbleibsel passende Nahrungsmittel gewinnt. Ferner ist der Branntwein ein beträchtlicher Gegenstand des Handels nach dem Auslande, besonders seit den neuesten mit den meisten deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Zoll- und Handelsverträgen, geworden und endlich durch eine angemessene Besteuerung der Fabrikation eine reiche Quelle des öffentlichen Einkommens.

Was die Fabrikation selbst betrifft, so ist sie auf eine hohe Stufe gehoben worden. Man erhielt an mehreren Orten mit einem Pistoriusschen Brennapparate von 600 Quart Inhalt aus zwei Wispeln Kartoffeln in der kurzen Zeit von zehn Stunden mit dem Aufwande von einer halben Klafter Holz zur Feuerung zwei hundert vierzig Berliner Quart Spiritus von achtzig Grad Stärke nach Tralles [1]). Ja nach dem gegenwärtigen Stande der Fabrikation kann man annehmen, daß statt der normalmäßigen fünf Quart Branntwein von 50% Tralles aus 100 Quart Maischraum wohl 6 Quart durchschnittlich gewonnen werden, und daß sich die jährliche Branntweinfabrikation wenigstens auf 157,002,000 Quart erhoben hat, welche, den Eimer zu 7 Thaler gerechnet, 16,274,900 Thaler an Werthe betragen. Daß aber die Fabrikation des Branntweins sich vermehrt habe, kann man schon an der Maischsteuer sehen. Diese betrug in den Jahren 1826 bis 1828 durchschnittlich in jedem Jahre: 5,106,850 Thaler; in den J. 1829 bis 1831 aber durchschnittlich: 5,345,258 Thaler [2]).

Die vorzüglichsten Fabrikationsörter sind: Königsberg, Danzig, Breslau, Stettin, Nordhausen, Quedlinburg und Köln.

---

1) Ferber's Beiträge S. 172.

2) Ferber's neue Beiträge. S. 111.

§. 92.

11) Papier.

Die Papierfabrikation hat sich seit einigen Jahren sehr vermehrt, obgleich in den Jahren 1825 bis 1828, also nach einem vierjährigen Durchschnitte, 6,083 Ctr., an allen Arten von Papier, mehr ein- als ausgeführt wurden. Namentlich war dies der Fall mit dem Lösch- und Packpapiere, desgl. mit dem ungeleimten Druckpapiere und gefärbten Papiere, welches sich daraus erklären läßt, daß die von Jahre zu Jahre steigende preußische Gewerbsamkeit in andern Fächern jener Arten von Papiere mehr bedurfte, als bisher die preußischen Fabriken, besonders bei den wohlfeileren Preisen, welche das Ausland machte, liefern konnten. In den feinern Papiergattungen aber wurde in den Jahren 1829 bis 1831 die Einfuhr von der Ausfuhr sehr übertroffen. Denn die erste betrug im Durchschnitte 4,728 Ctr.; die letzte 6,143 Ctr. [1]). Wie sehr aber die Papierfabrikation im Ganzen gestiegen ist, sieht man besonders aus der vermehrten Anzahl der Papiermühlen. Im Jahre 1819 waren im ganzen Staate nur: 329 Papiermühlen mit 472 Bütten, im Jahre 1827 aber: 392 Papiermühlen mit 654 Bütten [2]).

Die Anzahl der Papiermühlen hat sich also in diesem Zeitraume um 63 vermehrt.

Die beträchtlichsten Papierfabriken findet man:

a) In Schlesien, besonders zu Reinerz, Westritz und Goschütz.

b) In Ostpreußen, dessen wichtigste Papierfabrik die zu Trutenau ist, wo auch sehr gute Preßspäne verfertigt werden.

c) In Westpreußen, besonders im Regierungsbezirke Danzig.

d) In Brandenburg die Dampf-Papier-Fabrik, zu Berlin und besonders die zu Spechtshausen, welches die größte Fabrik im Staate ist.

---

1) Ferber's neue Beiträge. S. 69.

2) Ferber's Beiträge. S. 107 u. 108.

e) In Westphalen, besonders zu Röbinghausen und Kanstein. Westphalen allein führte im J. 1831 aus: 3,401 Ctr.

f) In der Rheinprovinz, besonders zu Gladbach, Mühlheim am Rheine, Ratingen und Werder, desgleichen zu Düren, Aachen und Malmedy, an welchem letztern Orte auch Preßspäne in solcher Güte verfertigt werden, daß selbst das Ausland sie verlangt.

Hierher gehören auch die Papiertapetenfabriken, welche sich ebenfalls zu vervollkommnen anfangen. Indessen wurden doch im J. 1831 noch 796 Ctr. ein- und nur 280 Ctr. ausgeführt. Die besten Fabriken befinden sich zu Berlin, Köln und Aachen.

C. Fabrikate aus Stoffen des Mineralreichs.

1) Aus Metallen.

§. 93.

1) Aus Eisen.

a) Gußeisenwaaren.

Diese werden vorzüglich verfertigt:

aa) In Schlesien, namentlich zu Gleiwitz und Malapane, wo man von den gröbsten bis zu den feinsten Arbeiten hinaufsteigt, von Brücken nämlich und Feuermaschinen bis zu Uhrketten und Medaillons. Die ganze Masse betrug im J. 1835 nur auf den Königl. Hütten: 42,667, Ctr.

bb) In Brandenburg, namentlich zu Berlin, Bietz und Peitz. Besonders liefert Berlin so feine Eisengußwaaren, daß sie auf den großen Weltmärkten allen andern dergl. Waaren vorgezogen werden.

cc) In Pommern, besonders zu Torgelow.

dd) In Sachsen zu Ilsenburg und Schierke.

ee) In Westphalen, besonders zu Glückauf bei Walpert, auf der guten Hoffnung bei Starkrade, auf der Minerva bei Isselburg; desgleichen auf der neu angelegten Hütte Westphalia bei Lünen an der Lippe, zu Gravenhorst, Wetter u. s. w.; die ganze Masse

der Gußwaaren aller Art betrug hier im Jahre 1835: 95,586 Ctr.

ff) In der Rheinprovinz, besonders auf der Sayner Hütte bei Ehrenbreitstein, zu Stromberg und auf der Gräfsenbacher Hütte.

§. 94.

b) Reckeiseen, nach seinen Unterabtheilungen in Stab-, Band- und Zaineisen.

Die meisten Fabriken der Art findet man:

aa) In Westphalen, namentlich im Siegenschen Kreise, welcher nach Verhältniß seiner Größe das meiste, und zugleich das beste Stabeisen liefert. Im ganzen Bergamtsbezirke Siegen fabricirte man in allen Arten von Reckeisen 1835: 127,599 Ctr.

bb) In der Rheinprovinz, besonders in den Kreisen Düren und Gemünd, desgleichen in den Kreisen Ottweiler, Daun, Bergkastel und Bittburg. Im ganzen Bergamtsbezirke Düren wurden 167,913 Ctr. im J. 1835 fabricirt.

cc) In Schlesien, besonders auf den landesherrlichen Werken zu Kreuzburg, Malapane und Rybnick; desgleichen auf sehr vielen Privatwerken, besonders zu G. Strehlitz und Slawentzitz. Im J. 1835 wurden allein auf den Königl. Werken 66,049 Ctr. Stabeisen angefertigt.

dd) In Sachsen, namentlich im Kreise Schleusingen.

ee) Noch verdienen angeführt zu werden: die Werke zu Lendersdorf bei Düren, Alf an der Mosel, und Rasselstein bei Neuwied, wo das aus England dorthin verpflanzte Eisenfrischen bei Steinkohlen ausgeübt wird.

§. 95.

c) Osemund.

Der in Schweden erfundene Osemund wird auf besondern Eisenhämmern, welche nach ihm Osemund-Hammer heißen, zubereitet. Dergleichen befinden sich im Regierungsbezirke Arnsberg, besonders zu Lüdenscheid, Al-

tena und Kirspe. Man verfertigt hier sowohl Draht- als Knüppelosemund.

§. 96.

d) Eisenblech.

aa) Schwarzblech.

Die ausgebreitetste Fabrikation der Art ist im Regierungsbezirke Arnsberg. Hier werden auch Kessel, Röhren und andere Waaren aus Schwarzblech im Großen verfertigt. Ferner in Schlesien und in Sachsen, besonders in Suhl. Eben so besitzt die Provinz Brandenburg zwei Schwarzblechwalzwerke, welche jährlich 6—7,000 Ctr. Sturzbleche fabriciren. Von ihnen liegt das Eine bei Neustadt Eberswalde, das Andere zu Kutzdorf bei Küstrin.

bb) Weißblech.

Besonders im Regierungsbezirke Aachen zu Düren, im Reg. Bezirke Düsseldorf zu Spillenburg, wo besonders ein dem Englischen gleiches verzinntes Blech verfertigt wird, und im Reg. Bezirke Trier zu Dillingen, desgleichen in Schlesien auf Slawentzitz und in Sachsen.

e) Breit- und Amboshämmerwaaren.

Auf den Breithämmern wird das Eisen breit geschlagen, welches man zu Schüppen, Sägen, Pfannen, Hacken, Flintenläufen u. s. w. verarbeitet.

Die ausgebreitetste Fabrikation der Art ist: im Regierungsbezirke Arnsberg und im Regierungsbezirke Düsseldorf.

Auf den Amboshämmern werden besonders Ambose, Hämmer, Walzen, Wellzapfen, Schrauben u. s. w. verfertigt.

Diese Fabrikation wird auf Wasserwercken im Großen, besonders in den vorher angeführten Regierungsbezirken betrieben.

f) Draht, sowohl aus Eisen als Stahl.

Vorzüglich in der Provinz Westphalen zu Altena, Lüdenscheid, Iserlohn, wo der feinste verfertigt wird, und zu Limburg. Ferner in der Rheinprovinz zu Eschweiler, wo die engliche Methode, den Draht durch Wal-

zen, frei von Zangenbissen, zu verfertigen, zuerst eingeführt worden ist, ferner in Sachsen im Kreise Schleusingen und zu Ilsenburg.

§. 97.

g) Gewehre.

Die vorzüglichsten Gewehrfabriken sind:

aa) In der Rheinprovinz in dem Reg. Bez. Düsseldorf zu Solingen, und dem ehemaligen Kloster Waare.

bb) In Sachsen zu Suhl. Hier werden nicht blos Flinten, sondern auch Büchsen, Bajonette und Ladestöcke verfertigt.

cc) In Brandenburg, zu Spandau und Potsdam. An jedem Orte werden nur gewisse Theile der Flinten verfertigt, aber in Potsdam zusammengesetzt. Am ersten Orte verfertigt man auch Bajonette und Ladestöcke.

§. 98.

2) Aus Stahl.

a) Gußstahlwaaren.

Eine Fabrik der Art ist bei Essen im Reg. Bezirk Düsseldorf.

b) Degenklingen.

Die wichtigste Fabrik ist die zu Solingen, die älteste und berühmteste in Deutschland. Ihre Klingen zeichnen sich besonders durch ihre Federkraft und Schärfe aus. Nach dieser Fabrik folgt die zu Suhl, deren Klingen den Solingischen nicht viel nachgeben.

c) Messer und Scheren.

Die besten Fabriken sind:

aa) Im Reg. Bez. Düsseldorf zu Solingen, wo nicht nur Tischmesser sondern auch feine Barbier- und Federmesser verfertigt werden.

bb) In der Provinz Westphalen, im Regierungsbezirke Arnsberg.

cc) In Brandenburg zu Neustadt-Eberswalde.

d) Sensen.

Man theilt sie in weiße und blaue. Die ersten werden, im Großen, besonders in der Provinz Westphalen an der Enneper Straße und zu Plettenberg, und die letzten in der Rheinprovinz, namentlich bei Römscheid und Lüttringhausen verfertigt.

e) Nähnadeln.

Die besten Fabriken sind die zu Aachen, Burtscheid und Iserlohn, welche so gute Waaren liefern, daß das Ausland nichts Vorzüglicheres für eben die Preise geben kann.

§. 99.

3) Aus Kupfer.

Dieses wird, die Handwerker nicht zu erwähnen, besonders auf den Kupferhämmern weiter bearbeitet, welche in Breit- und Tiefhämmer eingetheilt werden.

Die wichtigsten Werke der Art sind:

a) In Brandenburg, bei Neustadt-Eberswalde, zu Guben und zu Radach.

b) In Sachsen bei Ilsenburg, Wernigerode und Rothenburg an der Saale.

§. 100.

4) Aus Messing.

Die größten Fabriken der Art besitzt die Rheinprovinz bei Stolberg in der Gegend von Aachen, wo theils allerlei Waaren gegossen, theils mehrere Arten von Messingdraht und Messingblech verfertigt werden.

Nicht so bedeutend ist die Messingfabrikation in der Grafschaft Mark und das Messingwerk bei Hegermühle in der Provinz Brandenburg, und noch unbeträchtlicher das zu Jacobswalde in Schlesien.

5) Aus Kobalt.

Das Oxyd desselben wird zur Smalte oder Blaufarbe benutzt.

Die wichtigsten Blaufarbewerke sind zu Querbach in Schlesien, Hasserode in Sachsen, zu Horst bei Steele, so wie zu Werden an der Ruhr im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

6) Aus Zink.

Man verarbeitet ihn am meisten zu Blech und bedient sich desselben vorzüglich zum Decken der Dächer. Dadurch und besonders durch den reichen Absatz nach dem Auslande ist die Fabrikation des Zinkblechs sehr gestiegen. In Oberschlesien wurden blos auf den landesherrlichen Hütten im Jahre 1835: 7,677 Ctr. Zinkbleche verfertigt.

§. 101.

7) Aus edlen Metallen.

Die meisten Arbeiten der Art werden von Goldschmieden verfertigt.

Fabriken, wo Draht, Lahn, Flittern, Tressen, Franzen, Borten u. s. w. aus Gold und Silber gemacht werden, sind in Berlin, Magdeburg, Breslau und Köln. Besonders beschäftigen sich mehrere Fabriken in Berlin im Großen mit diesen Arbeiten. Auch werden daselbst reiche Stickereien vorzüglich und in großer Menge verfertigt, die besonders von den Nordamerikanern gesucht und gekauft werden.

§. 102.

8) Aus mehrern Metallen.

a) Uhren.

aa) Im Fürstenthume Neuchatel. Hier werden die meisten und vorzüglichsten im Staate zu billigen Preisen verfertiget, besonders seitdem in den dortigen Fabriken die verschiedenen Theile der Uhren von einen und eben denselben Arbeitern gemacht werden. Unter 52,000 Einwohnern befanden sich im J. 1830 daselbst 4,000 Uhrmacher [1]).

bb) In Brandenburg zu Berlin und Friedrichsthal.

b) Glocken.

Besonders in Breslau und Berlin.

c) Dampfmaschinen, besonders in Oberschlesien, desgl. in Westphalen auf der Hütte Gute Hoffnung bei

1) Staatszeitung 1830. N. 143. Beilage.

Starkrade; im R. B. Düsseldorf, in Mühlheim an der Ruhr.

d) Metallene Buchstaben.

Die vorzüglichsten Schriftgießereien sind zu Berlin.

2) Aus Thonarten.

§. 103.

1) Porzellan.

Die wichtigste Fabrik ist die zu Berlin, welche sich durch ihre schöne Malerei auf den Waaren auszeichnet, auch eine vorzüglichere Masse, als viele später entstandene Fabriken hat. Im J. 1831 verarbeitete sie: 6,021 Ctr. Porzellanerde; 1,109 Ctr. Feldspath; 24,803 Ctr. Thon zur Masse und zu den Kapseln; 109 Ctr. Gips zur Glasur; 276 Schfl. gebrannten Gips zu Formen und 434 Ctr. Sand.

Die in Berlin verfertigten porzellanenen Kunstwerke stehen den Leistungen anderer, namentlich auch der besten französischen Manufakturen, in keiner Hinsicht nach.

Auch wird hier das sogenannte Sanitätsgeschirr in den verschiedensten und schönsten Formen und zu sehr billigen Preisen verfertigt. So wurden auch im J. 1817 von dieser Masse 969,216 Stück Tabackspfeifenköpfe geliefert, welche von den feinen porzellanenen kaum zu unterscheiden waren. Dennoch kostete das Dutzend derselben, von der niedrigsten bemalten Sorte nur zehn Silbergroschen[1]).

Außer der Porzellanfabrik zu Berlin sind noch anzuführen: die zu St. Martin bei Trier und die zu Alt-Haldensleben bei Magdeburg.

§. 104.

2) Steingut.

Fabriken der Art giebt es beinahe in allen Provinzen. Die vorzüglichsten sind:

a) In der Rheinprovinz, namentlich zu Köln, welches die größten hat.

b) In Brandenburg zu Rheinsberg und Berlin.

c) In Schlesien zu Breslau und Proskau.

1) Staatszeitung 1830, N. 143. Beilage.

d) In Sachsen, besonders zu Magdeburg und Alt-Haldensleben.

§. 105.

3) Fayance.

Die besten Fabriken der Art sind in Mettlach bei Merzig, zu Poppelsdorf bei Bonn und im Magdeburgischen. In Berlin und Breslau werden aus feinern Thonmassen vorzügliche Oefen verfertigt; auch zeichnet Bunzlau in Schlesien und die Gegend auf dem rechten Rheinufer zwischen Ehrenbreitstein und Neuwied sich durch vorzügliches irdenes Geschirr aus.

4) Tabakspfeifen.

Dergleichen Fabriken findet man jetzt beinahe in allen Provinzen.

Die größten sind:

a) In Schlesien zu Zborowsky.

b) In der Rheinprovinz zu Vallendar u. Boppard.

c) In Brandenburg besonders zu Rostin.

3) Aus salzartigen Stoffen.

§. 106.

1) Koch- oder Küchensalz (Sal culinare). Dieses wird gesotten:

a) In der Provinz Sachsen, namentlich in Halle, welches die reichhaltigste Soole hat (1 Berl. Maaß giebt $20\frac{1}{2}$ Loth Salz) zu Staßfurt, Schönebeck, Artern, Dürrenberg, Kösen, Teuditz und Kötschau, von welchen die ersten königliche, die beiden letzten aber und eins von den beiden Werken zu Halle, Privatwerke sind. Diese Werke lieferten in den Jahren $18\frac{26}{35}$ durchschnittlich jährlich 32,025 Last; (die Last zu 4,000 Pf. gerechnet).

Im Jahre 1835 lieferte die Königl. Saline zu Halle 3,543 Last; die pfännerschaftliche 2,297 Last.

b) In Westphalen zu Salzkotten, Königsborn, Neusalzwerk, Sassendorf, Gottesgabe bei Rheine, Neuwerk, Höppe, Werl, Westernkotten. Von diesen Salinen sind blos Königsborn und

Neusalzwerk königliche, die übrigen aber Privatwerke, obschon auch an einigen von diesen, und zwar an Salzkotten, Höppe und Westernkotten, der Fiscus einigen Antheil am Betriebe besitzt. Die jährliche Produktion der Westphälischen Salinen (incl. c. 4,600 Last von den Privatsalinen) betrug in den Jahren 18$\frac{16}{32}$ durchschnittlich 8,500 Last, in den Jahren 18$\frac{33}{35}$ durchschnittlich 9,474 Last.

c) In Pommern in dem königlichem Werke zu Kolberg, welches im Durchschnitte von 18$\frac{16}{32}$ 1,394 Last, in den Jahren 18$\frac{33}{35}$ durchschnittlich 1,307 Last siedete. Greifswalde liefert jährlich ungefähr 300 Last.

d) In der Rheinprovinz. Die kleinen Salinen bei Kreuznach gehören, unter preuß. Landeshoheit, dem Großherzoge zu Hessen. Das kleine Salzwerk zu Münster bei Kreuznach gehört Privatleuten, so wie auch die noch unbedeutendere Anlage zu Rilchingen oberhalb Saarbrück. Die Fabrikation zu Münster bei Kreuznach beträgt jährlich 230 Last, zu Rilchingen 30 Last.

Es ist Salz genug für den ganzen inländischen Verbrauch und selbst noch für den auswärtigen Absatz vorhanden. Indessen werden die Provinzen an der Ostsee und einige Gegenden am Niederrhein zum Theil mit fremdem Salze besonders aus England versorgt, weil solches durch die Schifffahrt wohlfeiler herbeigeschafft werden kann.

§. 107.

2) Alaun (alumen).

Dieses neutrale oder Mittelsalz wird aus Alaunerzen gewonnen, indem man diese auslaugt und die Rohlauge abdunstet und siedet.

Die vorzüglichsten Anstalten der Art sind:

a) In Brandenburg zu Freienwalde und Gleißen, von welchen das erste königliche Werk durchschnittlich in den Jahren 18$\frac{16}{32}$: 4,676 Ctr. (im J. 1833: 4,783 Ctr. lieferte. Im J. 1834 und 1835 fand keine Produktion Statt.

b) In Sachsen zu Schwemsal, welches in den Jahren $18\frac{15}{32}$ durchschnittlich 3,164 Ctr., in den Jahren $18\frac{33}{35}$ aber nur 3,031 Ctr. fabricirte.

c) In Schlesien zu Muskau, welches im Jahre 1835: 3,948 Ctr. Alaun fabricirte.

3) Salpeter.

Da er als festes Mineral im preuß. Staate nicht gefunden wird, sondern nur mit Erden vermischt, so werden diese, um ihn zu gewinnen, in den Salpetersiedereien ausgelaugt. Dergleichen Erden findet man häufig an Wänden, in Kellern u. s. w. Man gewinnt sie auch künstlich in Salpeterplantagen. Da der Salpeter so vielfältig gebraucht wird, namentlich zur Bereitung des Schießpulvers, der Salpetersäure, als Schmelzmittel, als Arzneimittel, zum Einpökeln u. s. w., so ist die inländische Fabrikation desselben nicht im Stande, den nöthigen Bedarf zu liefern, sondern es muß fast gänzlich ausländischer bezogen werden.

4) Vitriol (vitriolum).

Dieses Produkt wird vorzüglich aus Kupfer, außerdem aber auch aus Eisen gewonnen.

Die beträchtlichsten Siedereien sind:

a) In Schlesien, zu Schreiberhau, Rohnau, Kammig, Reußendorf. Auf dem Jauerschen und Münsterberg-Glatzischen Bergreviere wurden im Jahre 1835: 16,434 Ctr. Eisenvitriol gewonnen.

b) In Sachsen, namentlich zu Wefensleben und auf den Mannsfelder Kupferhütten wurden im Jahre 1835:

2,130 Ctr. Kupfervitriol,
1,104 „ Gem. Vitriol,
4,725 „ Eisenvitriol gefördert.

D) Fabrikate aus Stoffen mehrerer Reiche.

§. 108.

Hierher gehören.

1) Chemische Fabrikate, namentlich auch Farbewaaren. Es giebt deren eine bedeutende Anzahl, welche theils auf Staats- theils auf Privatanstalten gewonnen werden. So findet man auf einigen Salzwerken, z. B. in Schöne-

beck, eine bedeutende Glaubersalzfabrik. Eine der beträchtlichsten Anstalten der Art ist zu Oranienburg an der Havel, wo in einem ehemaligen Schlosse eine Vitriol-, Schwefelsäure- und Glaubersalzfabrik angelegt worden ist.

2) Glas.

Es werden alle Arten von Glas im Staate verfertigt. Die Fabrikation desselben, besonders des grünen und weißen ungeschliffenen Glases ist seit einigen Jahren sehr gestiegen, so daß 1828 von dem grünen 2,299 Ctr. ein- und 16,035 Ctr. ausgeführt wurden. Von dem weißen ungeschliffenen wurden in jenem J. 6,678 Ctr. ein- und 9,022 Ctr. ausgeführt [1]). In den Jahren 1829 bis mit 1831 aber betrug die Ausfuhr durchschnittlich 10,741 Ctr. in jedem Jahre, statt daß sie von 1825 bis mit 1828 durchschnittlich nur 6,740 Ctr. betragen hatte. Selbst das Spiegelglas wird jetzt weit besser und wohlfeiler als ehedem verfertigt, obgleich diese Fabrikation der ausländischen, im Ganzen genommen, noch nachsteht.

Die vorzüglichsten Glashütten findet man:

a) In Brandenburg, wo die Hütte zu Zechlin das weißeste, feinste und seit 1 Jahre das Kristallglanzglas lieferte, nächst dieser die Spiegelfabrik und Glashütte zu Friedrichsthal im Kreise Kalau.

b) In Schlesien, besonders bei Warmbrunn zu Schreiberhau, die Glasfabriken Karlsthal, Hoffnungsthal und Marienthal. In der Grafschaft Glatz die neue Glashütte zu Friedrichsgrund.

c) In Pommern, namentlich bei Stolpe.

d) In Ostpreußen bei Allenstein.

e) In Westpreußen, bei Lippusch, Grunow, Schloppe und Behle.

f) In Westphalen, im Regierungsbezirke Minden, besonders zu Gernheim.

g) In der Rheinprovinz bei Steele, bei Saarbrücken, Ottweiler und Stolberg.

---

1) S. Ferber's Beiträge S. 52.

Unter den Spiegelfabriken ist die bei Neustadt an der Dosse die wichtigste.

§. 109.

3) Schießpulver, auch vorzugsweise Pulver genannt.

Die Fabrikation des Schießpulvers hatte große Fortschritte gemacht. Nach genauen Untersuchungen übertrifft jetzt das preußische Schießpulver das französische in seiner Kraft und Wirkung nach dem Verhältnisse von 6 zu 5. Auch fabricirte Preußen nicht nur den größten Theil des Pulvers, den es selbst gebraucht, sondern führt auch noch eine beträchtliche Masse davon aus. Denn im Jahre 1828 wurden 214 Ctr. ein- und 2,450 Ctr. ausgeführt. Zwar hat sich in den Jahren 1830 und 31 die Fabrikation des Pulvers vermindert, weil der Handel mit demselben durch die revolutionären Bewegungen im Auslande gestört wurde [1]), aber seit dieser Zeit ist sie wieder vermehrt worden.

Die größte Pulverfabrik ist bei Berlin. Sonst ist die Pulverfabrikation am beträchtlichsten:

1) In Westphalen besonders zu Rönsal, Meinerzhagen, Breckerfelde und Helmern.
2) In Sachsen bei Schleusingen.

§. 110.

4) Schiffe.

Mit der bedeutenden Vermehrung des Handels hat sich auch der Bau der Fluß- und Seeschiffe vermehrt. Was die ersten betrifft, so werden sie nicht nur an Häfen, sondern auch an jedem bedeutenden Handelsorte verfertigt, der an einem schiffbaren Flusse liegt; die Seeschiffe hingegen werden, ihrer Natur nach, nur an Seehäfen gebaut.

Am stärksten wird der Bau der Seeschiffe getrieben:

1) In Ostpreußen, namentlich zu Memel, Pillau und Königsberg.
2) In Westpreußen, besonders zu Danzig und Elbing.

---

1) S. Ferber's neue Beiträge S. 74.

3) In Pommern, besonders zu Stettin, Demmin, Anklam, Rügenwalde, Uckermünde und Wollin.

Eine besondere Erwähnung verdienen hier die Dampfschiffe. Diese werden auf dem Bauwerfte zu Ruhrort am besten und wohlfeilsten erbaut, indem ein ganz fertiges Dampfschiff nur 60,000 Thaler kostet [1]).

III) Handel.

§. 111.

Der preußische Staat liegt im Ganzen für den Handel sehr vortheilhaft, indem er zur Mitte von Europa gehört, an die Ostsee gränzt, und viele schiffbare Flüsse hat. Außer der für den Handel vortheilhaften Lage eines Staates aber kommen besonders drei Punkte in Betracht [2]), welche auf denselben Einfluß haben:

1) die Menge der Produkte und Fabrikate, nach welcher im In- und Auslande verlangt wird. Wie groß nun diese im preußischen Staate ist, lehren die beiden vorigen Abschnitte.

2) Die Größe des zum Handel erforderlichen Kapitales. Daß es darin im preußischen Staate nicht mangelt, beweisen: die vielen und kostbaren zum Betriebe der Fabrikation im Großen erbauten Gebäude; die vielen dahin gehörigen Maschinen, z. B. die Dampfmaschinen; die vielen sowohl vergrößerten als auch ganz neuen Packhöfe in den Handelsstädten; der Zinsfuß; die Herabsetzung der Zinsen für gemachte Schulden in vielen Kommunen unter der Erklärung, das volle Kapital zurück zu zahlen, wenn man in jene nicht willigen wolle.

3) Die Ausdehnung des für den Waarenabsatz nöthigen Spielraumes. Darauf hat Freiheit des Handels den größten Einfluß. Diese ist für den preußischen Staat schon

1) S. Ferber's neue Beiträge S. 196.

2) S. Murhard, J. K. A., Theorie und Politik des Handels. 2 Th. Göttingen 1831. gr. 8. Vergl. Ferber's neue Beiträge. S. 162 fgd.

1818 durch das Gesetz vom 26. Mai dieses Jahres über den Zoll- und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr in den Provinzen des Staates [1]) festgestellt worden. Außerdem aber hat man für die erwähnte Ausdehnung durch die vielen Zoll- und Handelsvereine gesorgt, welche in den letzten Jahren mit beinahe allen deutschen Bundesstaaten abgeschlossen worden sind. (S. hinten: indirekte Steuern).

§. 112.

A) Handeltreibende Personen.

Diese sind theils die Regierung selbst, theils Privatpersonen. Die letzten werden in Groß- und Kleinhändler eingetheilt.

§. 113.

B) Geld und Wechsel.

1) Geld.

a) Gemünztes.

Die Handelsmünzen [2]) bestehen aus Gold-, Silber- und Kupfermünzen. Die eigenthümliche Goldmünze des Staates ist der Friedrichsd'or. Es werden aber auch doppelte und halbe Friedrichsd'or ausgeprägt.

Die Haupt-Silbermünze des Staates ist der preußische Thaler zu 30 Silbergroschen gerechnet. Außer den Thalern werden jetzt in Courant nur noch ⅙ Stücke, oder Viergroschenstücke ausgeprägt. Die alten Halbethaler-, Sechsgroschenstücke sind selten und werden von der Münze jetzt eingezogen: aber Zweigroschenstücke, die nur von 1764 bis 1786 geprägt worden, sind noch in beträchtlicher Anzahl im Umlaufe.

Die Silbergroschen sind zwölf Pfennigen gleich. Es werden aber auch halbe Silbergroschen ausgeprägt. Alle jetzt im Umlaufe befindlichen Silbergroschen sind erst seit 1821 geprägt, und es ist davon nur knapp der Bedarf zum Auseinandersetzen im Umlauf. Alle alte Scheidemünze von Silber ist gänzlich eingezogen.

---

1) S. Gesetzs. 1818. S. 65.

2) Gesetz über die Münzverfassung in den preuß. Staaten. S. Gesetzsamml. 1821. S. 159.

Von Kupfermünzen werden Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke ausgeprägt.

Nach welchem Münzfuße ausgeprägt wird, s. Münzregal.

b) Papiergeld.

Hierher gehören: die Kassenanweisungen, welche an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine, desgl. der ehemaligen sächsischen Kassenbillets eingeführt worden sind [1]). Es wurden anfangs für 11,242,347 Thaler verfertigt. Dazu kamen im J. 1827 noch sechs Millionen Thaler, gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Cours zu setzender Staatsschuldscheine oder Domainen-Pfandbriefe [2]). Sie lauteten auf Courant, nach dem Münzfuße von 1764, und zwar auf 1 oder 5 oder 50 Thaler. Diese sollen gegen neue Kassenanweisungen von gleichem Betrage von der Hauptverwaltung der Staatsschulden allmählich eingelöst werden [3]). Seit dem 3. Januar 1825 werden sie als baares Geld, zum vollen Nominalwerthe, bei allen Königl. Kassen angenommen und gegeben. Ja alle Zahlungen an die Königlichen Kassen in Silbergeld müssen, wenn es nicht durch schriftliche Verträge anders bestimmt worden ist, bei namhafter Strafe [4]), zur Hälfte in Kassenanweisungen geleistet werden, sofern die Summe 2 Thaler erreicht oder übersteigt. Bei Versendungen derselben mit der Post geben sie nur die Hälfte des Silberporto's [5]).

2) Wechsel [6]).

Unterschied zwischen Wechsel und Anweisung, und zwischen einem trockenen oder eigenen und einem trassirten oder gezogenen Wechsel. Beide müssen die gesetzliche Form haben, wenn sie gültig sein sollen. Ist die Münzsorte, worin die Zahlung im Preußischen zu leisten ist, nicht bestimmt, so wird Silber-Courant angenommen. In

1) Kabinetsordre vom 21. Decbr. 1824. S. Gesetzs. 1824, S. 238.
2) Kabinetsordre vom 22. April 1827. S. Gesetzs. d. J. S. 33.
3) Gesetzs. 1836, N. 169.
4) Gesetzs. 1827, S. 166.
5) Gesetzs. 1824, S. 230.
6) Allg. L. R. 2r Th. 8r Tit. 8r Abschn. S. 480.

der Regel ist nur der wechselfähig, der die Rechte eines Kaufmanns hat [1]).

§. 114.

C) Maaß und Gewicht.

Nach der vom Könige bestätigten Maaß- und Gewichtordnung vom 16. Mai 1816 [2]) ist für den ganzen Staat einerlei Maaß und Gewicht bestimmt worden. Um dasselbe nach Probe-Maaßen und Gewichten anzuordnen, und die Aufsicht darüber zu führen, ist in jedem Regierungsbezirke eine, der Regierung untergeordnete, Eichungskommission ernannt, unter welcher die Eichungsämter in den gewerbreichsten Städten stehen. Ohne von diesen oder den Eichungs-Kommissionen gestempelte Maaße und Gewichte darf kein öffentliches Geschäft getrieben werden.

Zum Grundmaaß ist der preußische Fuß angenommen = $139\frac{13}{100}$ Linien des pariser Fußes.

Tabelle der Eintheilung.

1 Fuß enthält 12 Zolle.
1 Zoll enthält 12 Linien.
1 Ruthe enthält 12 Fuß.
1 Meile enthält 2000 Ruthen.
1 Berliner Elle enthält $25\frac{1}{2}$ preußischen Zoll.
1 Faden enthält 6 Fuß.
1 Lachter enthält 80 Zolle oder 8 Achtel.
(1 Achtel enthält 10 Zoll, ein Zoll enthält 10 Primen, 1 Prime 10 Sekunden).
1 Morgen enthält 180 Quadratruthen.
1 Scheffel enthält 16 Metzen, oder 3,072 Kubikzolle.
1 Metze enthält 192 Kubikzolle.
1 Berliner Quart enthält 64 Kubikzolle.
1 Eimer enthält 60 Quart (1 Orhoft enthält 3 Eimer, 1 Ohm enthält 134 preuß. Quart, wird aber gewöhnlich zu 2 Eimer gerechnet, 1 Anker enthält 1 halben Eimer).

---

1) Allg. L. R. 2r Th. 8r Tit. 8r Abschn. §. 718. Vergl. das preuß. Handels- und Wechselrecht nach Anleitung der bestehenden Gesetze und Verordnungen, bearbeitet von F. W. Schunken. Elberfeld 1821, 2 Bde. 8.

2) S. Gesetzs. 1816. S. 142.

1 Biertonne enthält 100 Quart.

1 Tonne zum Messen des Salzes, Kalks, Gipses, der Asche, der Stein- und Holzkohlen enthält 4 Scheffel.

1 Leinsaattonne enthält $37\frac{2}{3}$ Metzen.

1 Pfund ist gleich dem 66sten Theile eines Kubikfußes destillirten Wassers im luftleeren Raume bei einer Temperatur von 15 Grad Reaumür, welches mit 2 Mark köllnisch oder 32 Loth köllnisch übereinkommt.

Anm. Dieses Pfund ist das im Handel allein gültige. Das Fleischergewicht ist abgeschafft.

1) Loth enthält 4 Quentchen, 1 Centner enthält 110 Pf.

1 Schiffslast enthält 4,000 Pfund.

1 Pfund Medicinalgewicht enthält 12 Unzen oder 24 Loth Handelsgewicht; 1 Unze enthält 8 Drachmen; 1 Drachme enthält 3 Scrupel; 1 Scrupel enthält 20 Gran.

Anm. Das Medicinalgewicht ist nur in der Benennung und Eintheilung, nicht aber in der Schwere von dem Handelsgewichte verschieden.

1) Mark edler Metalle enthält 16 Loth, oder ein halbes Pfund Handelsgewicht. Nach dem vorher angeführten Gesetze §. 20. soll bei officiellen Angaben die Mark der edeln Metalle blos in 288 Grän eingetheilt werden.

Anm. Juwelen werden nach Karaten verkauft, und 160 Karate sind 9 preußischen Quentchen gleich gesetzt.

§. 115.

D) Handelswege zu Lande und zu Wasser.

Unter den ersten verdienen besonders die Chausseeen hervor gehoben zu werden. Es ist kaum glaublich, was der preußische Staat in Rücksicht auf dieselben, und zwar zu einer Zeit geleistet hat, wo die Wiederherstellung seines Kredites und seines Wohlstandes so viele Millionen forderte. Im Jahr 1816 besaß der Staat nur $523\frac{7}{8}$ Meilen Chausseeen, im Jahr 1828 schon $1,062\frac{7}{8}$ Meilen, im Jahre 1831 aber: $1,281\frac{4}{20}$ Meilen.

Auf die verschiedenen Provinzen des Staates kamen:

	im J. 1816	im J. 1828	im J. 1831	
1) Brandenburg . .	$28\frac{1}{2}$ . .	$90\frac{5}{8}$ . .	$136\frac{25}{20}$	Meilen
2) Pommern	— . .	$7\frac{1}{8}$ . .	$24\frac{9}{20}$	" "

	im J. 1816	im J. 1828	im J. 1831	
3) Sachsen . . .	$65\frac{5}{8}$ . .	$121\frac{1}{8}$ . .	$155\frac{12}{20}$	Meilen
4) Preußen . . .	1 . .	$78\frac{3}{4}$ . .	$109\frac{16}{20}$	= =
5) Posen	— . .	$17\frac{1}{2}$ . .	$30\frac{3}{20}$	= =
6) Schlesien . . .	$104\frac{1}{4}$ . .	$241\frac{1}{8}$ . .	$294\frac{6}{20}$	= =
7) Westphalen . .	$101\frac{1}{2}$ . .	$171\frac{1}{8}$ . .	$196\frac{14}{20}$	= =
8) Rheinprovinz . .	$222\frac{1}{2}$ . .	$335\frac{1}{2}$ . .	$333\frac{9}{20}$	= =
	S. $523\frac{3}{8}$ M.	$1062\frac{7}{8}$ M.	$1281\frac{4}{20}$	Meilen.

Was die Wasserwege betrifft, so gehören hierher theils die Flüsse, theils die Kanäle, von welchen jene §. 18, diese §. 19 schon aufgeführt worden sind. Unter dem, was in neuern Zeiten für die Schiffbarmachung der Flüsse geschehen ist, verdient hier besonders bemerkt zu werden: 1) die Regulirung der Oder, wodurch sich bis jetzt schon die Kosten der Schifffahrt um $\frac{2}{3}$ vermindert haben. 2) Die Schiffbarmachung der Saale, wodurch die Unstrut mit dem schon schiffbaren Theile der Saale verbunden wurde. 3) Die neue Coupirung der Elbe bei Magdeburg. 4) Die Schiffbarmachung der Lippe, welche nun beendigt ist. 5) Die Regulirung der Havel.

E) Häfen.

Die vorzüglichsten Seehäfen des Staates sind: Memel, Pillau, Neufahrwasser bei Danzig, Stolpemünde, Rügenwalde, Kolberg, Swinemünde, Peenemünde, Wolgast und Stralsund. Für die Erhaltung dieser Häfen ist in neuern Zeiten viel gethan worden. Besonders aber verdient der Hafenbau zu Swinemünde hervorgehoben zu werden, wodurch man der Swine eine bestimmte Richtung gab und sie in engere Gränzen einzwängte, so daß sie dadurch genöthigt wurde, die davor liegende immer größer gewordene Sandbank zu durchreißen, und ein Fahrwasser von 21 Fuß Tiefe zu bilden.

Unter den Flußhäfen sind die vorzüglichsten: bei Stettin, Köln und bei Ruhrort, welcher in den letzten Jahren durch den dortigen Bau der Dampfschiffe berühmt geworden ist.

F) Handelsplätze.

Die beträchtlichsten sind: Berlin, Königsberg, Danzig, Breslau, Stettin, Magdeburg, Köln, Elberfeld und Aachen.

G) Markt- und Meßstädte.

Vor allen andern verdienen genannt zu werden: Breslau, Frankfurt an der Oder, Magdeburg und Naumburg.

§. 116.

H) Banken.

Die Hauptbank ist die zu Berlin, welcher die Banco-Comptoirs in den Provinzen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg, Münster und Köln untergeordnet sind. Sie ist ein Staatsinstitut, und hat durch die Verordnung des Königs vom 3ten November 1817 [1]) eine neue Einrichtung erhalten, vermöge welcher sie unter einem besondern Chef und Directorium steht.

Sie ist in das Haupt-, Depositen-, Disconto-Comptoir und den Lombard oder das Leihcomptoir eingetheilt.

Die Bank zahlt von allen Kapitalien, die ihr geliehen werden, nach Verschiedenheit der Verleiher, 2, 2½ und 3 pro Cent jährlich vom Hundert. Minderjährige erhalten 3 p. C.; milde Stiftungen 2½; alle übrige aber nur 2 p. C.

Man rechnete ehedem bei derselben theils nach gewöhnlichem Gelde, theils nach Bancopfunden (4 Pfund = 5¼ Rthlr.), jetzt aber wird blos nach preußischen Thalern gerechnet und alle Berechnung nach Bancopfunden hat aufgehört.

§. 117.

I) Handelsinstitute.

Das wichtigste ist:

Die Seehandlungs-Societät. Sie wurde durch das Königliche Patent vom 14. October 1772 errichtet [2]), und ihr Privilegium öfter erneuert.

1) S. Gesetzs. des J. 1817. S. 295 u. 304.
2) N. C. const. J. 1772. S. 513, 545, 552.

Seit den großen Verlusten des Staates im Jahr 1807 fand die Erneuerung desselben nicht weiter Statt, aber die Regierung erklärte durch das Finanzedikt vom 27. October 1810[1]) die Schulden der Seehandlungssocietät für Staatsschulden, und erlaubte, daß Seehandlungsobligationen in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden konnten, deren Verzinsung pünktlich mit vier pro Cent erfolgte.

Durch die Kabinetsordre vom 17. Jan. 1820[2]) wurde das Institut für ein für sich bestehendes und von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungs-Institut des Staates erklärt, und demselben ein eigner Chef vorgesetzt. Es dirigirt den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugall, besorgt alle im Auslande für Rechnung des Staates vorfallende Geldgeschäfte, besonders die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ferner die Einziehung der dem Staate im Auslande disponibel gewordenen Gelder für Rechnung der betheiligten Verwaltungsbehörden und den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Producte des Auslandes. Für alle diese Geschäfte hat der Staat vollständige Garantie geleistet[3]). Die von dem Institute geliehenen und mit vier pro Cent verzinsten Kapitalien wurden sämmtlich am 14. Januar 1835 gekündigt, doch den Inhabern der alten Obligationen freigestellt, dafür nun Obligationen vom 1. August 1835 ab, gegen Rückgabe der alten, sich einhändigen zu lassen, welche aber nur drei und Ein Drittel pro Cent Zinsen geben. Auch neue Kapitalien von 50 Thaler und drüber, aber nur durch 10 theilbar, werden zu $3\frac{1}{3}$ pCt. Zinsen angenommen[4]). Unter der Seehandlung steht das seit 2 Jahren errichtete Königl. Leih-Amt, welches gegen Unterpfand von Silber, Gold und Juwelen zu 5 pro Cent Zinsen auf kurze Zeit Geld vorschießt.

1) Gesetzs. v. 1810. S. 30.
2) Gesetzs. d. J. S. 25.
3) Gesetzs. 1820. S. 26.
4) Berlinische Spenersche Zeitung 1835 N. 12.

K) Handlungsgesellschaften.

Die wichtigste war: 1) die rheinisch-westindische Compagnie. Sie trat, nach vorhergegangenen Einleitungen, im J. 1821 in's Leben und beschränkte sich anfangs nur auf die Verführung deutscher Fabrikate. Ihr Fonds betrug anfangs Eine Million Thaler, welche durch Aktien aufgebracht worden war. In der Folge vermehrte man den ersten Fonds durch neue Aktien, und zog auch andere als deutsche Waaren, namentlich niederländische und Schweizer-Waaren in das Geschäft der Compagnie. Durch die Folgen der großen europäischen Handelscrisis wurde sie genöthigt, am 2. September 1828 zwanzig pro Cent und nach dem Bücherabschlusse vom 31. Jan. 1830 die Summe von 12½ pro Cent auf das Nominalkapital abzuschreiben, so daß der Realbestand desselben auf 67½ pro Cent herabgedrückt wurde [1]) Indessen hielt sie sich doch und erregte den Wunsch, daß sie, namentlich auch zur Beförderung des preußischen Gewerbfleißes, fortdauern möchte. Nachdem aber durch abermalige Verluste die Aktien (3,200 zu 500 Thaler), von 500 Thaler, dem Nominalwerthe nach auf 44 pro Cent herabgesunken waren, so wurde in der Generalversammlung vom 30. März 1832 die Auflösung der Compagnie beschlossen [2]).

2) Die Preußisch-Rheinische Dampfschifffahrtsgesellschaft. Sie hat gedeihlichen Fortgang, seitdem im Jahre 1831 die Rheinschifffahrtsacte in Wirksamkeit getreten ist.

L) Handelsartikel.

§. 118.

A. Ausfuhrartikel [3])

Die vorzüglichsten sind:

1) Wolle, wollene Waaren.

---

1) Vortrag in der Direktorial-Rathsversammlung der rheinisch-westindischen Compagnie in der Beilage zur allgemeinen Zeitung 1830, N. 78.

2) Allgemeine Zeitung 1832, N. 109, S. 435.

3) Nachweisungen des Gewichtes, Maaßes und Geldbetrages. S. Ferber's neue Beiträge. Vergleiche auch Fabrikation.

2) Getreide.
3) Leinsaamen, Raps, Rübsaat und Oel.
4) Flachs.
5) Leinene Waaren.
6) Baumwollene Waaren.
7) Weine, besonders Aar- und Mosel-Weine.
8) Holz, sowohl Nutz- als Brennholz.
9) Mineralien, besonders Salz, Bernstein und Steinkohlen.
10) Eisen und Zink, wie auch Eisen-, Messing- und Stahlwaaren.
11) Farbewaaren, besonders Grapp.
12) Bücher.
13) Leder.
14) Gefärbtes Garn.

§. 119.

B. Einfuhrartikel.[1])

Die vorzüglichsten sind:

1) Roher und raffinirter Zucker.
2) Kaffee.
3) Wein.
4) Tabak.
5) Baumwolle.
6) Seide.
7) Thee.
8) Gewürze.
9) Hopfen.
10) Farbematerialien.
11) Zinn.
12) Salpeter.
13) Glas.
14) Vieh.

1) Nachweisungen des Maaßes Gewichtes, u. s. w. S. Ferber's Beiträge.

15) Fische, besonders Heringe.
16) Pelzwerk.

§. 120.

Eine bestimmte Handelsbilanz für den ganzen Staat zu ziehen, ist sehr schwer, oder vielmehr jede Angabe derselben ist unsicher, da die Aus- und Einfuhrlisten nicht genau sind. Dazu kommt, daß manches ins Ausland geht, was wir aus demselben als Einfuhrartikel zurückerhalten.

IV. Gewerbe.

§. 121.

Das Wort Gewerbe bezeichnet im weiteren Sinne, jedes einen Geldgewinn verschaffende Lebensgeschäft. In diesem Sinne sind auch die verschiedenen Arten der Production, Fabrikation und des Handels ein Gewerbe. Im engern Sinne aber versteht man darunter nur dasjenige einen Geldgewinn verschaffende Lebensgeschäft, welches sich auf bloße Dienste erstreckt, welche man andern leistet, also weder ein Productions- noch Fabrikations- noch Handelsgeschäft ist. Die vorzüglichsten Gewerbe der Art sind:

1) die Rhederei, welche für den Staat von großer Wichtigkeit ist, da er so ausgedehnte Küsten hat. Sie wächst mit dem sich immer mehr vergrößernden Handel von Jahr zu Jahr. Am Ende des Jahres 1828 betrug die Zahl der zur preußischen Rhederei gehörigen Seeschiffe 631 im Jahre 1831 aber 652. Am beträchtlichsten ist sie zu Memel, Pillau, Königsberg, Danzig, Elbing, Stolpemünde Rügenwalde, Colberg, Swinemünde, Stettin, Wolgast, Stralsund und Barth.

2) Das Schiffer-Fracht- und Lohn-Fuhrwesen, welches sich von Jahr zu Jahr besonders durch den gestiegenen Handel und die größere Anzahl von Chausseen vermehrt hat.

3) Die Gastwirthschaft. Diese vermehrt sich ebenfalls durch Handel und Chausseeen von Jahr zu Jahre.

Die Zahl der Gewerbe im weitern und engern Sinne, welche im preußischen Staate besteuert werden, siehe Gewerbsteuer.

V. Nationaleinkommen.

§. 122.

Das ursprüngliche jährliche Nationaleinkommen eines Staates besteht in dem, was der Boden, die Arbeit und die Kapitale an reellem Werthe das Jahr hindurch in demselben hervorbringen. Es kommen also hier drei Stücke in Betrachtung: 1) der reelle Werth aller von den Bewohnern eines Staates das Jahr hindurch gewonnenen rohen Naturerzeugnisse; 2) der reelle Werth, welchen die Arbeit oder Kunst diesen Erzeugnissen hinzusetzt; 3) der reelle Werth, welchen das Kaufmannsgeschäft denselben hinzufügt. Denn sowohl der Kaufmann, als auch der Fabrikant beschaffen jeder in seiner Art einen reellen Werth, der also zum ursprünglichen Nationaleinkommen gehört. Doch die Summe aller drei erwähnten Werthe in einem Staate mit bestimmten Zahlen anzugeben, möchte wohl nicht ausführbar sein. Nur das Grundeigenthum und der Viehstand lassen sich mit Wahrscheinlichkeit berechnen, da der Ertrag davon in jedem Staate gewissen Regeln oder Schätzungen unterworfen ist. Aber den Gewinn des Fabriken- und Kaufmannsgeschäfts abzuschätzen, ist ungleich schwieriger. Die darüber in manchen Staaten aufgenommenen Tabellen beruhen auf sehr unsichern Angaben. Dazu kommt, daß die von den Handwerkern besorgte Fabrikation noch weniger abzuschätzen ist, ob sie gleich den Gewinn der Fabriken in manchen Staaten oder Provinzen bei weitem übersteigt.

§. 123.

Indessen ist es doch möglich, Kennzeichen anzugeben, aus welchen sich das Nationaleinkommen eines Staates im Allgemeinen beurtheilen läßt. Ist nämlich der Boden eines Staates zu vielen Arten von Naturerzeugnissen geeignet, werden diese mit Fleiß und Umsicht gewonnen, werden sie zu mannichfaltigen Fabrikaten im Großen und Kleinen verarbeitet und mit Gewinn durch den Handel umgetauscht; kön-

auch die gemeinen Arbeiter, wenn sie nur arbeiten wollen, nebst den Ihrigen so viel verdienen, daß sie sich davon ihren Lebensunterhalt verschaffen, ja auch noch etwas für Nothfälle erübrigen, so ist gewiß das Nationaleinkommen für die Bedürfnisse der Bewohner eines Staates nicht nur hinreichend, sondern gewährt auch noch einen Ueberschuß. Daß dies im preußischen Staate der Fall ist, lehren die vorigen Abschnitte. Daß wenigstens die Antheile der Einzelnen an dem Nationaleinkommen zu deren Lebensunterhalte nicht zu gering geworden sein müssen, beweist die gegen die Gestorbenen gerechnete jährliche beträchtliche Mehrzahl der Gebornen. S. §. 44.

VI. Körperliche Bildung.

§. 124.

Sowohl bei der häuslichen als öffentlichen Erziehung hat man in neuern Zeiten mehr als ehedem die körperliche Bildung berücksichtigt. Baden, Schwimmen, Tanzen Reiten und andere körperliche Uebungen, sind nicht nur auf niedern und höhern öffentlichen Schulen erlaubt, sondern werden auch größtentheils an besonders dazu eingerichteten Plätzen unter zweckmäßiger Leitung getrieben. Etwas Neues sind die Turnübungen, welche ihre Gegner und Vertheidiger haben. Wegen mehrerer dabei vorgefallener Mißbräuche dürfen sie nur noch in öffentlichen Unterrichtsanstalten und unter Aufsicht eines bei denselben angestellten Lehrers Statt finden [1]).

II.

Geistige Kultur.

§. 125.

Unter der geistigen Kultur eines Staates versteht man bekanntlich die Entwickelung der ursprünglichen geistigen Anlagen der in ihm wohnenden Menschen. Soll diese mit Erfolg bewirkt werden, so muß man den Menschen von Ju-

1) Rescript des Ministers des Innern und der Polizei. S. v. Kampz Annalen 1819, VI. S. 955.

gend auf so behandeln, daß die in ihm liegenden Kräfte des Verstandes und der Vernunft und die mit diesen verbundenen Gefühle für Religion und Sittlichkeit nicht nur geweckt, sondern auch so gestärkt werden, daß der Mensch in der Folge, nach Verschiedenheit seines Berufes im Staate, sein eigener Bildner werden kann. Zu diesem Behufe müssen demnach in einem Staate zweckmäßig eingerichtete Unterrichtsanstalten vorhanden sein. Wo aber wäre wohl ein Staat in Europa, in welchem man mehr dafür gesorgt hätte, als im preußischen? Wo fände man wohl über das Schulwesen eines Staates umsichtigere und zweckmäßigere Gesetze und Verordnungen als im preußischen? [1]) Von den Elementarschulen oder niedrigsten Unterrichtsanstalten an bis zu den höchsten, den Universitäten, ist alles geregelt und wird ohne Unterlaß gebessert. Selbst England und Frankreich können sich solcher Einrichtungen nicht rühmen. Namentlich steht der Elementarunterricht auf dem platten Lande und in kleinen Städten daselbst dem im preußischen Staate weit nach. Dies haben sogar einsichtsvolle Engländer und Franzosen eingestanden. Namentlich hat in den neuesten Zeiten der gelehrte und achtungswerthe Cousin das preußische Unterrichtswesen seiner Regierung zur Nachahmung empfohlen [2]). Kurz dieses Unterrichtswesen ist eine der glänzendsten Seiten unseres Staates, um welches sich besonders der gegenwärtige Minister des Unterrichts sehr verdient gemacht hat.

I. Religion.

§. 126.

Religion ist der Glaube an Gott. Spricht man aber von Religionen, so versteht man darunter Sätze oder Leh-

---

1) Neigebauer Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht in den preußischen Staaten sich beziehenden Gesetze und Verordnungen. Hamm 1826. 8.

2) Cousin rapport sur l'état de l'instruction publique dans quelques pays de l'Allemagne et particulièrement en Prusse. Paris 1832. Vergleiche die Recension vom Geh. O. Regierungsrath Schulze in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1832, Nr. 61 u. 62.

ren, worin jener Glaube auf verschiedene Art ausgesprochen wird. Diese sind also auch ein Gegenstand des Lehrens und Lernens und haben Lehrbegriffe veranlaßt.

Mit Vergnügen nun bemerkt der unparteiische Beobachter, daß die Einwohner des preußischen Staates, ungeachtet verschiedener kirchlicher Lehrbegriffe ruhig neben einander wohnen, und daß wenigstens die meisten unter ihnen den Unterschied zwischen kirchlichen Lehrbegriffen und dem Geiste der Religion einsehen. Großen Einfluß auf diese verträgliche Stimmung hat gewiß auch der Umstand, daß die Gesetze [1]) in Absicht der Erlangung bürgerlicher Rechte, mit gewissen Einschränkungen [2]), keinen Unterschied zwischen den Bewohnern, nach ihrem kirchlichen Lehrbegriffe, machen.

II. Wissenschaften.

§. 127.

Unter einer Wissenschaft überhaupt versteht man, wie bekannt, ein Ganzes unserer Erkenntniß, welches nach Principien geordnet ist. Man kann demnach das ganze Gebiet der menschlichen Erkenntniß in einzelne Wissenschaften auflösen, und diese nach allgemeinen Gesichtspunkten eintheilen, z. B. in Sprach- und Realwissenschaften, in empirische und rationale u. s. w. Mögen wir nun irgend eine Wissenschaft betrachten, welche wir wollen, so finden wir keine, welche nicht im preußischen Staate durch bedeutende Männer wäre angebaut worden. Haben

1) Kabinetsordre vom 26. Dec. 1808. Siehe Staatszeitung 1819, Stück 61. Ferner: Edikt, betreffend die bürgerlichen Verhältnisse d. Juden in dem preuß. Staate vom 11. März 1812. S. Gesetzs. 1812, S. 17.

2) Dahin gehört, daß die in §. 7 u. 8 des vorstehenden Gesetzes ertheilte Erlaubniß, nach welcher die Juden akademische Lehr- und Schulämter, zu welchen sie sich geschickt machten, bekleiden konnten, durch die Kabinetsordre vom 18. August 1822 ist zurückgenommen worden. S. Gesetzs. 1822. S. 224.

auch Frankreich und England, be größeren Hülfsmitteln, einige Gebiete der Naturwissenschaften mehr bereichert, als dies bei uns geschehen ist, so hat doch der preuß. Staat auch in diesem Fache Männer von europäischem Namen aufzuweisen, welche von keinem Engländer und Franzosen übertroffen werden.

Kurz die Bemühung, in allen Wissenschaften Fortschritte zu machen, ist überall sichtbar. Die Regierung hat dabei den Ruhm, daß sie jene Fortschritte nicht nur nicht hemmt, sondern auch auf alle Weise befördert. Dies zeigt sie besonders durch die kostenreiche Unterstützung (s. nachher) sowohl der zur eigentlichen Erweiterung der Wissenschaften gestifteten Vereine, als auch der zu denselben vorbereitenden Universitäten und Gymnasien, so wie aller die geistige Kultur des Staates befördernden Anstalten.

1) Akademie der Wissenschaften.

§. 128.

Dieser von Friedrich I. im Jahre 1700 gestiftete wissenschaftliche Verein, welcher dem Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten untergeordnet ist, besteht jetzt aus vier Klassen, der physikalischen, mathematischen, philosophischen und historisch-philologischen. In denselben giebt es von ihnen selbst gewählte und von dem Minister dem Könige zur Bestätignng vorgeschlagene ordentliche und außerordentliche oder Ehrenmitglieder, sowohl einheimische als auswärtige, desgleichen einheimische und auswärtige Korrespondenten und einige Beamte.

Die Regierung hat ihr ansehnliche Einkünfte angewiesen. Vormals gehörte der Kalenderstempel zu ihrer Dotation, welcher im Jahre 1806 für 30,000 Thaler verpachtet war; nachher aber sind ihr, statt desselben, Summen aus den Staatskassen angewiesen worden. Sie läßt Kommentare drucken, die ihren Titel öfter verändert haben, und giebt Preisaufgaben auf.

2) Wissenschaftliche Gesellschaften.

§. 129.

Sie haben sich die Erweiterung des wissenschaftlichen Gebietes entweder überhaupt, oder im Einzelnen zum Ziele gesetzt, und geben von ihren Bemühungen, zum Theil, durch öffentliche Schriften Rechenschaft. Die bedeutendsten sind:

A. In der Provinz Preußen:

1) Die deutsche Gesellschaft in Königsberg. 2) Die physisch-ökonomische zu Königsberg. 3) Die naturforschende Gesellschaft zu Danzig.

B. In der Provinz Pommern:

1) Die patriotische und ökonomische Gesellschaft zu Köslin. 2) Die Gesellschaft für Vaterlandskunde zu Stettin.

C. In der Provinz Schlesien:

1) Die philomatische Gesellschaft zu Breslau. 2) Die patriotische und ökonomische Gesellschaft zu Breslau. 3) Die oberlausitzsche Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.

D. In der Provinz Brandenburg:

1) Die Gesellschaft der naturforschenden Freunde zu Berlin. 2) Die Humanitätsgesellschaft zu Berlin. 3) Die Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Berlin. 4) Die medicinisch-chirurgische Gesellschaft zu Berlin. 5) der Verein zur Beförderung des Gartenbaues zu Berlin. 6) Die geogr. Gesellschaft zu Berlin. 7) Der Gewerbverein daselbst. 8) Die ökonomische Gesellschaft zu Potsdam. 9) Die ökonomische Gesellschaft zu Mögelin.

E. In der Provinz Sachsen:

1) Die Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. 2) Die naturforschende Gesellschaft zu Halle. 3) Der thüringisch-sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums.

F. In der Provinz Westphalen:

1) Die Gesellschaft für die Kunde des Alterthums in Westphalen zu Paderborn. 2) Die Gesellschaft der Landeskultur zu Arnsberg. 3) Die ärztliche Gesellschaft zu Münster.

G. In der Provinz Niederrhein:

1) Die Kaiserlich-Leopoldinisch-Karolinische Akademie

der Naturforscher zu Bonn. 2) Der Niederrheinisch landwirthschaftliche Verein zu Bonn.

3) Universitäten.

§. 130.

Sie sind, nach ihrer Hauptbestimmung, die höhern Lehranstalten des Staates, erfüllen aber auch zugleich den Zweck der Akademien der Wissenschaften. Daher ist ihnen eine freimüthige Untersuchung aller wissenschaftlichen Gegenstände von der weisen Regierung gestattet, so daß sie von ihrer durch Jahrhunderte als wohlthätig für die Staaten erprobten Eigenthümlichkeit nichts verloren haben.

§. 131.

Niemand ist, seinem Stande nach, durch ein Staatsgesetz vom Studiren auf Universitäten ausgeschlossen. Jeder aber, der sich einem Berufe widmen will, für welchen ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorgeschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitätsprüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat. Diese Prüfung wird nur bei Gymnasien von einer bei jedem Gymnasio befindlichen Prüfungskommission vorgenommen und ist theils eine schriftliche theils eine mündliche. Ueber beide Prüfungen werden genaue Protokolle aufgenommen. Wer nun den im „Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler," unter A und B angestellten Forderungen genügt hat, bekommt das Zeugniß der Reife zu den Universitätsstudien, wer aber auch nicht einmal den unter C angeführten Forderungen entsprochen hat, wird für nicht reif zu den Universitätsstudien erklärt. Das Zeugniß der Reife berechtigt zur Immatrikulation in einem bestimmten Fakultätsstudio auf den inländischen Universitäten, desgleichen zur Zulassung zu Fakultäts- und Staatsprüfungen. Auch können nur die Inhaber dieses Zeugnisses auf öffent-

liche Stipendien und Beneficien Anspruch machen. Doch sind diejenigen, welche das Zeugniß der Nichtreife erhalten haben, von dem Besuche der Universitäten nicht ausgeschlossen. Es wird nur in ihrer Matrikel bemerkt, daß sie, wegen dieses Zeugnisses, nicht zu einem bestimmten Fakultätsstudio zugelassen worden sind. Indessen können sie sich bei einer nochmaligen (aber nur Einer) Maturitätsprüfung das Zeugniß der Reife erwerben. Selbst diejenigen, welche gar keine Maturitätsprüfung bestanden haben, und sich nur eine allgemeine Bildung auf Universitäten erwerben wollen, ohne auf einen Staatsdienst Anspruch zu machen, zu welchem die vorgeschriebene gelehrte Bildung erfordert wird, können, aber nur mit besonderer Erlaubniß des Ministerium des Unterrichts, die Matrikel, in welcher dies jedoch bemerkt wird, bei einer Universität erhalten.

Wenn Ausländer, welche auf auswärtigen Schulen und Universitäten studirt haben, von dem betreffenden Ministerium die Erlaubniß zum Eintritt in den preußischen Staatsdienst erhalten, so müssen sie sich der Maturitätsprüfung bei einem inländischen Gymnasio unterwerfen, wenn das Ministerium des Unterrichts ihre eingereichten Zeugnisse über ihre Schulbildung nicht als vollgültig anerkannt hat [1]).

§. 132.

Der Universitäts-Kursus muß drei Jahre [2]) dauern, wovon keine Dispensation mehr ertheilt werden soll [3]), ja bei den inländischen Studirenden der Medicin, welche in die Klasse der promovirten Aerzte einst aufgenommen zu werden beabsichtigen, vier Jahre [4]). Das Verbot, auf ausländi-

1) Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler. Berlin bei Dunker und Humblot 1834. Merseburger Amtsblatt 1834, S. 253.

2) Königl. Verord. in Mathis allg. jurist. Monatsschrift. 1r Bd. S. 61.

3) Ministerialrescript vom 19 März 1819. S. Merseb. Amtsbl. 1819 S. 215.

4) Rescript des Ministerii der geistl. Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in v. Kamptz Annalen 1826, S. 203.

sche Universitäten zu gehen, wurde 1810 aufgehoben [1]) aber diese Aufhebung wieder suspendirt 1833, und zum Besuche fremder Universitäten die besondere Erlaubniß des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten festgesetzt [2]), der Besuch der Universitäten Erlangen, Heidelberg und Würzburg aber (Gesetzs. 1833 S. 35.) desgleichen der Universitäten Zürich und Bern, gänzlich untersagt [3]). Indessen ist das unbedingte Verbot für die drei ersten 1836 wieder aufgehoben worden [4]).

§. 133.

Es giebt sechs vollständige Universitäten, welche dem Ministerio der geistlichen Unterrichts= und Medicinalangelegenheiten untergeordnet sind, (s. nachher Verwaltung) und nach ihrem Errichtungsalter, also auf einander folgen: Greifswalde (1456), Königsberg (1544), Halle (1694), Berlin (1809), Breslau (1811) und Bonn (1818). Jede von ihnen hat vier Fakultäten, von welchen die theologische zu Breslau und Bonn aus einem katholischen und evangelischen Theile besteht, und außerdem noch einige wissenschaftliche Institute, namentlich Seminarien, eine Bibliothek, Kabinette für Zoologie, Mineralogie, physikalische Instrumente u. s. w. einen botanischen Garten, ein chemisches Laboratorium, eine klinische, chirurgische und Entbindungs=Anstalt, deren jede unter der Aufsicht eines Universitätslehrers vom Fache steht, welchem ein oder mehrere Gehülfen beigeordnet sind. Außer den genannten vollständigen Universitäten besteht noch die Universität zu Münster mit einer römisch=katholisch=theologischen, und einer philosophischen Fakultät, zunächst zur Bildung von Lehrern an Kirchen und Schulen.

§. 134.

Die Anzahl der akadem. Lehrer auf diesen Universitäten am Ende des J. 1836 kann aus folgender Tabelle ersehen werden.

1) Kabinetsordre v. 13. April 1810. S. Sammlung der Gesetze und Verord. v. 1806 bis zum 27. Okt. 1810. S. 691.
2) Kabinetsordre v. 20. Mai 1833. S. Gesetzs. d. J. S. 35.
3) Gesetzs. 1834. S. 183.
4) Kabinetsordre v. 21. November 1836. S. 312.

A. Uebersicht der Lehrer an den Universitäten 1836.

Nr.	Universitäten zu	Anzahl der ordentlichen Professoren nach den Fakultäten.					Anzahl der außerordentlichen Professoren nach den Fakultäten.					Anzahl der Privatdocenten nach den Fakultäten.					Sprach- und Exercitien-Meister.
		theologische evangelisch	theologische katholisch	juristische	medicinische	philosophische	theologische evangelisch	theologische katholisch	juristische	medicinische	philosophische	theologische evangelisch	theologische katholisch	juristische	medicinische	philosophische	
1	Berlin	5		7	15	25	2		1	10	28	6	—	6	15	23	7
2	Bonn	5	4	3	11	21	—	1	3	1	8	1	—	2	3	1	6
3	Breslau	4	3	5	8	17	2	1	—	1	8	1	—	2	6	5	12
4	Greifswald	3	—	4	4	10	1	—	3	1	1	1	—	1	2	3	4
5	Halle	6	—	7	6	18	4	—	2	1	6	1	—	1	1	9	8
6	Königsberg	6	—	7	5	13	—	—	3	1	4	3	—	—	3	8	7
7	Münster	—	6			4					3					3	

§. 135.

Die Kosten für die einzelnen Universitäten waren nach den Etats am Ende des Jahres 1836 folgende:

B. Jährliche Besoldungen der Lehrer.

Nr.	Name der Universitäten und der Fakultäten.	Zahl der besoldeten Stellen.	Betrag der etatsmäßigen Besoldung. thl.	sg.	pf.
	I. Universität Berlin.				
1	theologische Fakultät	6	7,660		
2	juristische Fakultät	9	10,800		
3	medicinische Fakultät	20	15,450		
4	philosophische Fakultät	39	31,640		
	Summa	74	65,550		
	II. Universität Bonn.				
1	evangel.-theologische Fakultät . .	5	5,300		
2	kathol.-theologische Fakultät . .	6	3,600		
3	juristische Fakultät	6	4,100		
4	medicinische Fakultät	12	10,900		
5	philosophische Fakultät	29	24,449		
	Summa	58	48,349		
	III. Universität Breslau.				
1	evangel.-theologische Fakultät . .	4	4,700		
2	kathol.-theologische Fakultät . .	7	3,960		
3	juristische Fakultät	6	5,550		
4	medicinische Fakultät	11	6,650		
5	philosophische Fakultät	23	16,320		
	Summa	51	37,180		
	IV. Universität Greifswald.				
1	theologische Fakultät	6	4,449	23	
2	juristische Fakultät	6	4,470	23	
3	medicinische Fakultät	5	4,163	4	
4	philosophische Fakultät	14	9,339	1	
	Summa	31	22,422	21	
	V. Universität Halle.				
1	theologische Fakultät	11	7,150		
2	juristische Fakultät	7	9,130		
3	medicinische Fakultät	11	5,650		
4	philosophische Fakultät	26	19,124		
	Summa	55	41,104		
	VI. Universität Königsberg.				
1	theologische Fakultät	4	3,911		
2	juristische Fakultät.	5	3,609		
3	medicinische Fakultät	6	5,180		
4	philosophische Fakultät	13	12,595		
	Summa	28	25,295		

C. Jährliche Unterhaltungskosten

der mit den Universitäten verbundenen Institute, nach den für das Jahr 1836 gültigen Etats aufgestellt.

Nr.	Name der Universität und deren Institute.	Rthlr.	sgr.	pf.
	I. Universität Berlin.			
1	das medicinische-klinische Institut . .	1,500		
2	das chirurgisch-klinische Institut . .	6,700		
3	das poliklinische Institut	2,000		
4	das geburtshülflich-klinische Institut . .	5,468		
5	die Universitäts-Wittwen-Kasse . . .	5,301	15	
6	das theologische Seminar	630		
7	das philologische Seminar	500		
8	der Universitätsgarten	500		
9	das Observatorium	100		
10	das chemische Laboratorium . . .	400		
11	das Herbarium in Neu-Schöneberg	1,200		
12	die Anatomie und das anatomische Museum	3,167	22	6
13	das Mineralien-Kabinet	1,520		
14	das Kabinet chirurg. Instrumente u. Bandagen	430		
15	der mathematisch-physikalische Apparat .	500		
16	das Seminar für gelehrte Schulen . .	2,000		
17	für das Institut zur Ausbildung von Kameralisten in Mögelin	1,000		
18	die Universitäts-Bibliothek	500		
19	das zoologische Museum	2,994		
20	der botanische Garten in Neu-Schöneberg	11,228		
21	die Königl. Bibliothek	15,102	15	
	II. Universität Bonn.			
1	die Universitäts-Bibliothek	4,596		
2	das evangelisch-theologische Seminar . .	300		
3	das katholisch-theologische Seminar . .	300		
4	das Convictorium für die kathol. Studirenden der Theologie	7,596	26	3
5	das medicinisch-klinische Institut . .	4,017		
6	das chirurgisch-klinische Institut in Verbindung mit dem chirurg. Instrumenten- und Bandagen-Kabinet	4,110		
7	die Entbindungs-Anstalt	1,773		
8	das anatomische Theater mit dem anat. Museum	1,500		
9	der botanische Garten incl. 60 Thaler für eine Dienstwohnung	2,500		
10	das naturhistorische Museum	1,000		
11	das technisch-chemische Laboratorium . .	350		
12	das technologische Kabinet	100		
13	das physikalische Kabinet	400		
14	das pharmaceutische Laboratorium . .	50		

Nr.	Name der Universitäten und deren Institute.	Rthlr.	sgr.	pf.
15	für den pharmakologischen Apparat . .	50		
16	das Seminar f. d. gesammten Naturwissenschaften	400		
17	das Kunst-Museum	200		
18	das philologische Seminar	500		
19	die akademische Wittwen- u. Versorgungs-Anst.	3,799		
	III. Universität Breslau.			
1	die Universitäts-Bibliothek	5,132		
2	das evangelisch-theologische Seminar .	300		
3	das katholisch theologische Seminar . .	300		
4	das homiletische Institut	50		
5	das akademische Institut für Kirchen-Musik	820		
6	das medicinische Klinikum	2,650		
7	das chirurgische Klinikum	2,000		
8	das anatomische Institut	2,698	6	
9	für die Hebammen-Lehr-Anstalt . . .	400		
10	das geburtshülfliche Poliklinikum . . .	600		
11	das philologische Seminar	300		
12	das Observatorium	370		
13	das naturhistorische Museum	868		
14	der botanische Garten	2,610		
15	das mineralogische Kabinet	200		
16	für den physikalischen Apparat	348		
17	für den mathematisch-physikalischen Apparat	80		
18	das chemische Laboratorium	372		
19	für die Modellsamml. u. landwirthschaft. Geräthe	50		
20	die Universitäts-Wittwen-Kasse	3,173	15	
	IV. Universität Greifswald.			
1	Universitäts-Bibliothek	1,750		
2	das medicinisch-ambulatorische Klinikum .	200		
3	das ambulatorisch-chirurgische Klinikum .	46		
4	das stehende medicinisch-chirurgisch-klinische Lazareth	650		
5	das geburtshülflich-klin. u. Hebammen-Institut	437		
6	die akademische Wittwen-Kasse	227		
7	das akademische Freitisch-Institut . . .	3,086		
8	der botanische Garten	1,102		
9	die Reitbahn	150		
10	das astronomische Kabinet	60		
11	zur Anschaffung chemischer Apparate 2c. .	165		
12	das anatomisch-zootomische Museum . .	675		
13	das Mineralien-Kabinet	57		
14	das zoologische Museum	993		
15	das Kabinet physikalischer Instrumente .	60		
16	das Kabinet öconomischer Modelle . .	45		
17	das theologische Seminar	67		
18	das landwirthschaftl. Institut zu Eldena .	7,600		

Nr.	Name der Universitäten und deren Institute.	Rthlr.	sgr.	pf.
	V. Universität Halle.			
1	die Universitäts-Bibliothek	3,393		
2	der botanische Garten	1,090		
3	die Entbindungs-Anstalt	1,000		
4	das medicinische und ambulatorische Klinikum	3,140		
5	das chirurgische Klinikum	1,210		
6	das anatomische und zoologische Museum .	1,470		
7	die Sternwarte	240		
8	das Naturalien-Kabinet	885		
9	das Mineralien-Kabinet	280		
10	das physikalisch-chemische Laboratorium .	520		
11	das philologische Seminar	550		
12	das Kunst-Kabinet	115		
13	für die Reitbahn	280	29	1
14	der Gesang-Verein	130		
	VI. Universität Königsberg.			
1	der botanische Garten	2,120		
2	das medicinisch-klinische Institut . . .	2,350		
3	das chirurgisch-klinische Institut . .	2,460		
4	das theologische Seminar	440		
5	das philologische Seminar	400		
6	das pädagogische Seminar	1,060		
7	die Universitäts-Bibliothek	3,665		
8	das anatomische Theater	1,180		
9	die Sternwarte	1,570		
10	das zoologische Museum	700		
11	die Universitäts-Wittwen und Waisen-Anstalt	1,793		
12	für das Kabinet der physikalischen Apparate	158		
13	das Institut für Kirchen-Musik	164		
14	das Gesang-Institut	100		
15	für die Mineralien- und Bernstein-Sammlungen	100		
16	für das polnische Seminar	50		
17	für die akademische Kunstsammlung . .	112		
18	für das medicinisch-poliklinische Institut .	200		
19	für das Münz-Kabinet	50		
20	für das Hebammen-Lehr-Institut . .	220		
21	die Universitäts-Wittwen-Kasse . . .	1,793		
22	das naturwissenschaftliche Seminar . .	350		

D. Anzahl der immatrikulirten Studirenden nach den Fakultäten am Ende der Jahre 1833. 1834 und 1836.

Nr.	Universitäten zu		evangelisch-theologische	Inländer	Ausländer	katholisch-theologische	Inländer	Ausländer	juristische	Inländer	Ausländer	medicinische	Inländer	Ausländer	philosophische *)	Inländer	Ausländer	Gesammt-Zahl aller Studirenden.
1	Berlin	a) 1833	595	444	151			-	689	515	174	407	258	149	310	194	116	2001
		b) 1834	532	423	109				535	432	103	303	237	66	271	202	69	1800
		c) 1836	449	337	112				514	376	138	372	264	108	361	252	109	1696
2	Bonn	a) 1833	98	74	24	216	209	7	269	233	36	152	139	13	114	94	20	849
		b) 1834	97	73	24	180	170	10	265	229	36	156	138	18	118	100	18	816
		c) 1836	69	54	15	113	110	3	216	197	19	153	144	9	108	79	29	659
3	Breslau	a) 1833	207	203	4	233	232	1	246	243	3	103	98	5	109	107	2	893
		b) 1834	195	192	3	212	211	1	201	197	4	107	101	6	114	111	3	829
		c) 1836	170	167	3	197	195	2	139	138	1	126	118	8	136	133	3	768
4	Greifswald	a) 1833	96	91	5				38	37	1	61	56	5	14	14		209
		b) 1834	80	73	7				31	30	1	60	54	6	16	15	1	187
		c) 1836	36	36					78	13		61	52	9	93	70	23	203
5	Halle	a) 1833	521	432	89				162	135	27	95	63	32	64	56	8	842
		b) 1834	474	402	72				111	92	19	114	79	35	53	45	8	752
		c) 1836	381	316	65				81	68	13	127	78	49	75	63	12	664
6	Königsberg	a) 1833	152	142	10				85	83	2	82	70	12	103	99	4	422
		b) 1834	151	139	12				83	78	5	83	70	13	105	97	8	422
		c) 1836	136	131	5				72	67	5	71	67	4	107	99	8	386
7	Münster	a) 1833				209	167	42							83	82	1	292
		b) 1834				181	144	37							61			242
		c) 1836				150	116	34							60	53	7	210

*) Hierher gehören alle diejenigen, welche vorzugsweise Philosophie, desgl. Philologie, Kameral- u. Naturwissensch. studiren.

Die Anzahl der Studirenden hat im J. 1836, gegen d. J. 1833 u. 1834 gehalten, auf allen Universitäten abgenommen, wie aus der beigefügten Tabelle D ersichtlich ist. Der Grund davon liegt darin, daß junge Leute, bei dem bisherigen Ueberflusse an Studirenden, keine Aussicht auf baldige Anstellung in einem Amte haben, und sich daher andern Lebensverhältnissen widmen.

§. 136.

Die akademischen Lehrer, unter welchen die ordentlichen Professoren dem Könige von dem Minister zur Bestätigung vorgeschlagen, die außerordentlichen aber von ihm ernannt werden, sind mit den übrigen Staatsdienern in ein angemessenes Rangverhältniß gesetzt, namentlich der Rektor mit den Ministerialräthen zweiter Klasse oder den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichts-Präsidenten [1]), und die ordentlichen Professoren mit den wirklichen Regierungs- und Oberlandesgerichtsräthen [2]). Auch sind die Gehalte überall, obgleich an manchen Orten noch nicht dem Zeitbedürfnisse gemäß, erhöhet worden, so daß bei den ordentlichen Professoren die niedrigern Gehalte 6, 7 bis 800 Thaler, die mittleren 1,000 bis 1,200 und die höhern 1,400 bis 2,000 Thaler in der Regel betragen.

§. 137.

4) Lehrerseminarien.

Sie sind angelegt für junge Männer, die sich praktisch entweder zum Prediger oder zum Lehrer, entweder an einer gelehrten, oder an einer Bürger-, oder an einer Elementarschule ausbilden wollen. Für künftige Prediger und Lehrer

---

1) Nach einer Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1818. Siehe Rescript des Ministerii des Unterrichts vom 9. April 1819 in von Kamptz Annalen 1819, S. 427.

2) Nach einer Kabinetsordre vom 13. Novbr. 1817. Siehe Rescript des Staatskanzlers vom 20. Novbr. 1817 in der Vossischen Berliner Zeitung, vom 6. December 1817, S. 146. Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1822, St. 18, S. 172.

an gelehrten Schulen wird erfordert, daß sie vorher auf einer Universität drei Jahre müssen studirt haben.

Was die Seminarien zur Bildung von Lehrern an Elementarschulen betrifft, so haben sie einen wohlthätigen Einfluß auf die Verbesserung des Unterrichts, namentlich in den Landschulen, gehabt. Dergleichen Seminarien waren 1831 in der Provinz Preußen: 10; Brandenburg: 5; Pommern: 4; Schlesien: 5; Posen: 5; Sachsen: 6; Westphalen: 4; Rheinprovinz: 4 [1]).

§. 138.

5) Gelehrte Schulen.

Sie sind theils zur Vorbereitung für die erwähnten höhern Lehranstalten, theils für andere Laufbahnen bestimmt, für welche eine größere Bildung erfordert wird, als in den Elementar- und Bürgerschulen gegeben werden kann, und führen größtentheils den Namen Gymnasien oder Lyceen. Der Unterricht erstreckt sich hier auf Religionsunterricht, klassische Philologie, hebräische Sprache (für künftige Theologen), französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, deutsche Sprache und Litteratur, philosophische Propädeutik und Naturwissenschaften. Die letzten sind wegen ihres großen wissenschaftlichen Einflusses, sowohl auf andere Disciplinen, als auch auf das ganze bürgerliche Leben, mit den übrigen Unterrichtsgegenständen, namentlich mit der klassischen Philologie, durch neuere Verordnungen, selbst bei den Schulprüfungen [2]), in eine Art Gleichgewicht gesetzt worden.

Dergleichen Gymnasien oder Lyceen gab es, nach den Provinzen geordnet, folgende, wie die beigefügte Uebersicht zeigt:

---

1) Siehe Jahrbücher der wissenschaftlichen Kritik 1832, Anzeigeblatt Nr. 10, wo auch die Einkünfte der Seminarien, das Jahr ihrer Stiftung, die Zahl der Lehrer und die der Zöglinge nebst der bestimmten Dauer ihres Aufenthalts angegeben sind.

2) S. Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler. 1834.

Tabellarische Uebersicht

der in dem Preußischen Staate befindlichen Gymnasien, der dabei angestellten Lehrer und deren Frequenz im Sommer-Semester 1836.

Provinz.	Nr.	Gymnasien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer: ord.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer: hülfs.	Frequenz im Sommer-Semester 1836.
I. Preußen.	1	Friedr. Colleg. zu Königsberg evang.	11	3	275
	2	Altstädtsch. Gym. zu Königsb. —	9	7	250
	3	Kneiphöfisch. Gym. zu Königsb. —	8	6	311
	4	Gymnasium zu Braunsberg kath.	8	5	350
	5	— zu Rastenburg evang.	10		207
	6	— zu Tilsit —	7	4	293
	7	— zu Gumbinnen —	11		234
	8	— zu Lyck —	10		160
	9	Lateinische Schule zu Rössel kath.	6		113
	10	Gymnasium zu Danzig evang.	10	4	295
	11	— zu Elbing —	8	3	224
	12	— zu Thorn —	10	3	167
	13	— zu Konitz kath.	12		330
	14	— zu Marienwerder evang.	11		181
	15	Progym. zu Deutsch-Crone kath.	8		106
		Dazu kommt noch das katholische Lyceum Hosianum zu Braunsberg, welches im Winter-Semester 1836 25 der Theologie und 4 der Philosophie Studirende hatte.			
		Summa			3496
II. Posen.	1	Marien Gym. in Posen kath.	12		362
	2	Fr. Wilhelms Gym. z. Posen evang.	13		218
	3	Gymnasium in Lissa kath.	14		261
	4	— in Bromberg evang. u. kath	10		199
		Summa.			1040
III. Schlesien.	1	Ritter-Akademie in Liegnitz	8	5	114
	2	St. Elisabeth in Breslau evan.	11	4	367
	3	Maria Magdalena in Breslau evang.	14	10	475
	4	Friedrichs Gym. in Breslau —	8	4	220
	5	Leopold Gym. in Breslau kath.	8	10	461
	6	Gymnasium in Brieg evang.	10	2	239
	7	— in Görlitz —	7	4	256
	8	— in Hirschberg —	6	5	139
	9	— in Lauban —	7	1	148
	10	— in Liegnitz —	6	4	153

Provinz	Nr.	Gymnasien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer. ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semester 1836.
	11	Gymnasium in Oels evang.	8	1	193
	12	— in Ratibor —	8	2	249
	13	— in Schweidnitz —	7	4	211
	14	— in Glatz kath.	8	3	151
	15	— in Gleiwitz —	7	1	302
	16	— in Gr. Glogau evang.	7	2	250
	17	Kath. Gymnasium daselbst	8	3	165
	18	Gymnasium in Leobschütz kath.	8	2	210
	19	— in Neiße —	8	3	348
	20	— in Oppeln —	8	1	231
	21	Progymnasium in Sagan. —	2	3	32
		Summa			4914
IV. Pommern.	1	Gymnasium in Stettin evang.	25		466
	2	— in Stargard —	11		277
	3	— in Cöslin —	8		193
	4	— in Neu Stettin —	8		164
	5	— in Stralsund —	14		288
	6	— in Greifswald —	11		183
		Summa			1566
V. Brandenburg.		A. Gymnasien in Berlin.			
	1	Joachimsthalsches Gymnasium evang.	15	8	329
	2	Friedrich Wilhelms — —	12	10	437
	3	Französisches — —	13	4	253
	4	Berlinisches — —	17	9	565
	5	Friedrich Werdersches — —	13	5	283
	6	Cölnisches Real — —	10	12	400
		B. Gymnasien in der Provinz.			
	7	Gymnasium in Potsdam evang.	10	9	339
	8	— in Brandenburg —	10		258
	9	Ritter-Akademie in Brandenb. —	10	3	61
	10	Gymnasium in Prenzlau —	9	2	227
	11	— in Neu-Ruppin —	8	2	218
	12	— in Cottbus —	6	2	163
	13	— in Frankfurt a. d. O. —	8	4	178
	14	— in Guben —	9	1	182
	15	— in Königsberg Neum. —	7	1	155
	16	— in Luccau —	5	2	128
	17	— in Soran —	6	3	84
	18	Pädagogium in Züllichau —	7	4	131
		Summa			4441

Provinz	Nr.	Gymnasien.	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer. ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semester 1836.
VI. Sachsen.	1	Gymnasium in Eisleben evang.	7	2	207
	2	gemeinschaftl. Gymnasium in Erfurt evangelisch-katholisch.	13		192
	3	Gymnasium in Halberstadt evang.	10	2	254
	4	Vereinigte Haupt-Schule der Franckeschen Stiftungen in Halle evang.	17	7	288
	5	Königl. Pädagogium in Halle —	10	3	76
	6	Gymnasium in Heiligenstadt evang.-katholisch	7	4	102
	7	Dom-Gym. in Magdeburg evang.	14		452
	8	Pädag. Kloster U. L. F. in Magdeb. —	11	1	243
	9	Gymnasium in Merseburg —	7	3	113
	10	— in Mühlhausen —	8	2	116
	11	Domschule in Naumburg —	6	3	112
	12	Landesschule in Pforta —	16		184
	13	Gymnasium in Nordhausen —	10	3	235
	14	— in Quedlinburg —	8	5	203
	15	Klosterschule in Roßleben —	6	2	77
	16	Gymnasium in Salzwedel —	8	2	182
	17	— in Schleusingen —	6	4	106
	18	— in Stendal —	8		165
	19	— in Torgau —	5	1	146
	20	— in Wittenberg —	4	2	115
	21	— in Zeitz —	7	1	102
		Summa			3670
VII. Westphalen.		a. Gymnasien.			
	1	Arnsberg kath.	8	5	118
	2	Bielefeld evang.	7	4	216
	3	Cösfeld kath.	8	3	113
	4	Dortmund evang.	6	6	134
	5	Hamm —	7	3	81
	6	Herford —	6		77
	7	Minden —	8		161
	8	Münster kath.	13	5	313
	9	Paderborn —	12	7	372
	10	Recklinghausen —	7	1	116
	11	Söst evang.	7	4	107
		Summa			1808
		b. Pro-Gymnasien.			
	12	Riedberg kath.	5	1	37
	13	Warburg —	3	1	48
	14	Attendorn —	4	2	47

Provinz	Nr.	Gymnasien	Zahl der ordentlichen und Hülfs-Lehrer ord.	hülfs.	Frequenz im Sommer-Semester 1836.
	15	Brilon kath.	5		61
	16	Dorsten —	3	1	21
	17	Vreden —	3	1	26
	18	Rheine —	3	3	25
		Summa			265
		c. höhere Bürgerschulen.			
	1	Warendorf kath.	6	2	66
	2	Siegen evang.	4	3	61
		Summa			127
VIII. Rheinprovinz.	1	Gymnasium in Aachen kath.	15		249
	2	— in Bonn —	13		160
	3	— in Cleve evang.	15		206
	4	— in Coblenz kath.	15		274
	5	Kathol. Gymnasium in Cöln	19		351
	6	Evang. Friedr. Wilh. Gymn. in Cöln	12		195
	7	Gymnasium in Creuznach evang	12		117
	8	— in Duisburg evang.	9		77
	9	— in Düren kath.	10		128
	10	— in Düsseldorf —	14		254
	11	— in Elberfeld evang.	13		104
	12	— in Essen simultan.	11		76
	13	— in Münstereifel kath.	9		93
	14	— in Saarbrücken evang.	11		129
	15	— in Trier kath.	16		289
	16	— in Wetzlar evang.	10		93
	17	— in Wesel —	10		138
	18	— in Emmerich kath.	7		75
		Summa			2908

Anmerk. Die Progymnasien sind ebenfalls gelehrte Schulen wie die Gymnasien, mit denen sie im Ganzen denselben Lectionsplan haben, nur daß ihnen die beiden obern Klassen oder die oberste fehlen.

§. 139.

6) Bürger- und Elementarschulen.

Unter Bürgerschulen versteht man Schulen, in welchen diejenigen Gegenstände vorgetragen werden, deren Kenntniß dem künftigen Bürger, nach Verschiedenheit seines Berufes, nützlich ist. Sie werden in höhere und niedere eingetheilt. In jenen bezweckt man überhaupt eine größere geistige Bildung, als sie die Elementarschulen gewähren, und arbeitet auf Kenntnisse hin, die namentlich dem eigentlichen Künstler, dem Unternehmer von Fabriken, dem Kaufmanne, dem Oekonomen u. s. w., für seinen künftigen Beruf nöthig sind. Daher hier ein tiefer eingehender Religionsunterricht, Unterricht in neueren Sprachen, in der Mathematik, Geschichte, Geographie und Statistik, desgleichen in den Naturwissenschaften.

In den niedern Bürgerschulen beschäftigt man sich mit Gegenständen deren Kenntniß dem gemeinen Geschäftsleben, besonders dem Handwerker nützlich ist. Daher außer dem nöthigen Religionsunterrichte, Anweisung zu schriftlichen Aufsätzen in der Muttersprache, Vorkenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften, Zeichnen, Geographie und vaterländische Geschichte.

Die Elementarschulen bezwecken blos den Unterricht in den für jeden Staatsbewohner unentbehrlichen Kenntnissen. Hierher gehören die Grundbegriffe der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, diätetische Regeln, die ersten Begriffe von Naturgeschichte und Geographie.

In Städten wird in der Regel mehr auf Elementarschulen gewendet als auf dem platten Lande, weil man dort mehr Hülfsmittel besitzt als hier.

Aber auch auf dem platten Lande hat man für Elementarschulen außerordentlich viel gethan. Selbst arme Gemeinden haben auf ihre Kosten, wie man häufig in unsern Zeitungen und Kreisblättern liest, neue und zweckmäßige Schulhäuser erbaut, und neue Lehrer angestellt oder die alten

besser besoldet. Da nun auch gesetzliche Bestimmungen[1]) vorhanden sind, nach welchen die Kinder vom sechsten, höchstens vom siebenten Lebensjahre an, in die Elementarschule geschickt werden müssen, so war es im Jahre 1831, wie aus der beigefügten Uebersicht zu ersehen ist, dahin gediehen, daß von der ganzen Bevölkerung 6¾ Theil die Elementarschulen besuchte, die übrigen Schulen nicht einmal zu erwähnen.

Wie hoch steht in dieser Rücksicht der preußische Staat, über dem französischen, wo nach dem Zeugnisse des berühmten Dupin beinahe 15,000 Gemeinden, im Jahre 1820, weder Schulen noch Lehrer hatten.

Uebersicht

der Elementarschulen im preußischen Staate im Jahre 1831[2]).

Provinzen.	Zahl der Schulen.	Zahl der Schulkinder		Zusammen	Zahl der Einwohner
		Knaben.	Mädchen.		
Preußen	3,962	158,803	163,803	322,640	2,025,927
Posen	1,384	50,077	43,395	93,472	1,056,278
Brandenburg . .	2,897	118,544	112,974	231,518	1,579,939
Pommern . . .	2,388	65,313	59,826	125,139	912,228
Schlesien . . .	3,540	194,173	190,576	384,6·9	2,464,414
Sachsen	2 710	124,825	122,916	247,741	1,449,587
Westphalen , . .	1,806	106,150	102,125	208,275	1,261,996
Rheinprovinz. . .	3,202	169,590	154,810	324,400	2,288,596
Im ganzen Staat	21,789	987,475	930,459	1,917,934	13,038,960

An sämmtlichen Elementarschulen waren im Jahre 1831 angestellt: 22,211 Lehrer, 2,014 Hülfslehrer, und 694 Lehrerinnen; die Gesammtzahl des Lehrerpersonals belief sich somit auf 24,919. —

1) Allgemeines Landrecht II. 12, §. 43. Vergl. Rescript des Ministerium des Unterrichts v. 22. Februar 1826 in von Kamptz Annalen 1826. S. 91.

2) S. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik 1833, Anzeigebl. N. 1.

§. 140.

7) Unterrichtsanstalten für besondere Klassen von Einwohnern.

Dergleichen sind:

1) Die Industrie- oder Erwerbschulen;
2) Lehr- und Erziehungsinstitute für jugendliche Verbrecher in Münster, Berlin und Zeitz;
3) die Handlungsschulen;
4) die Militairschulen (S. Militairwesen);
5) die Bergschulen;
6) die Taubstummeninstitute, besonders die zu Berlin, Breslau und Münster;
7) die Blindeninstitute, besonders die zu Berlin und Breslau;
8) die Thierarzneischulen, besonders zu Berlin und Münster;
9) die Schifffahrtschulen zu Pillau, Danzig, Greifswald und Stettin;
10) die Forstschulen, unter welchen die Forstakademie oben an stehet, welche sich sonst zu Berlin befand und jetzt nach Neustadt-Eberswalde verlegt worden ist;
11) die Landwirthschaftsschulen, besonders die zu Mögelin und Eldena, ½ Meile von Greifswalde, welche letztere seit 2 Jahren gestiftet nnd mit der Universität daselbst durch geeignete Lehrvorträge bei derselben in Verbindung gesetzt worden;
12) die Garten-Lehranstalten, besonders die zu Berlin, und Potsdam;
13) das technische Gewerbe-Institut zu Berlin, welches jungen Leuten denjenigen theoretischen und praktischen Unterricht ertheilt, der zur vollendetm Ausbildung für das Fabrik- und Manufakturfach erforderlich ist.
14) die Anstalten zur Bildung von Wundärzten, desgleichen zur Bildung von Hebammen.
15) das Musikinstitut zu Berlin, für die Bildung junger Leute zu Organisten, Kantoren, Gesang- und

Musiklehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien.

§. 141.

8) Anstalten, die zur Verbreitung der Wissenschaften überhaupt dienen.

a) Buchdruckereien. Die meisten zu Berlin, Halle und Köln.

b) Buchhandel. Er hat, durch den Bundestagsbeschluß vom 6. September 1832 gegen den Büchernachdruck [1]), sehr gewonnen.

c) Archive;

d) Bibliotheken, sowohl öffentliche als Privatbibliotheken, Leihbibliotheken und Lesegesellschafts-Bibliotheken.

e) Litterarische Zeitungen, besonders die allgemeine Litteraturzeitung zu Halle und die Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik.

f) Botanische Gärten. Der vorzüglichste ist der zu Berlin. Außer diesen zeichnen sich aus die zu Halle, Königsberg, Breslau und Bonn.

g) Naturaliensammlungen. Die vorzüglichsten zu Berlin.

h) Sternwarten. Die vorzüglichsten sind die zu Königsberg und Berlin.

i) Anatomische Theater. Dergleichen haben alle höhere Bildungsschulen für Aerzte.

k) Medizinisch- und chirurgisch-klinische Institute. Die größten und vorzüglichsten zu Berlin.

§. 142.

9) Aufsichtsanstalten über öffentliche Schriften.

Die wichtigste ist die Censur. Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Königl. Verordnung v. 20. Sept. 1819 [2]).

---

1) Gesetzsamml. 1833 S. 25.

2) Gesetzsamml. d. J. S. 224.

Demnach sind alle Schriften, welche im preuß. Staate gedruckt werden sollen, der Censur unterworfen, über welche, in den Provinzen, die Oberpräsidenten die Aufsicht führen [1])

Von diesen werden für jedes einzelne Fach vertraute, wissenschaftlich gebildete und aufgeklärte Censoren durch das Ober-Censur-Kollegium in Berlin, dessen Geschäftskreis Art. 6. der erwähnten Verordnung bestimmt ist, theils dem Polizei-Departement des Ministerii des Innern, theils dem Ministerio der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, vorgeschlagen, um die Censur, nach den im 2. Artikel der Verordnung festgesetzten Grundsätzen, zu besorgen. Die Censoren erhalten dafür von den Verlegern für jeden gedruckten Bogen drei Silbergroschen und ein unentgeldliches Exemplar des Werkes [2]).

Die Censur von Gelegenheitsgedichten und Schriften, welche außer den Orten der Oberpräsidien gedruckt werden, ist den Polizeibehörden am Druckorte überlassen.

Auch müssen alle katholische Religions- und Andachtsbücher, ehe sie der gewöhnlichen Censur unterworfen werden, von dem Ordinarius oder dessen Stellvertreter, das imprimatur erhalten haben.

Die Censurfreiheit einzelner Institute und deren Mitglieder, namentlich die der Akademie der Wissenschaften und der Universitäten wurde durch obige Verordnung auf fünf Jahre suspendirt; doch die erste hat sie, unter gewissen Bedingungen, durch die Kabinetsordre vom Mai 1820 wieder erhalten [3]).

Alle Druckschriften müssen mit dem Namen des Verlegers und Buchdruckers, sind es aber Zeitungen und Zeitschriften, mit dem Namen eines im preußischen Staate wohnhaften, bekannten Redakteurs versehen sein.

Alle inländische Buchhändler sind der Censur auch für diejenigen Bücher unterworfen, welche sie im Auslande dru-

1) Gesetzsamml. 1826. S. 2.
2) Gesetzsamml. 1825. S. 3.
3) Allgemeine Zeitung 1820. Nr. 141.

cken lassen, und dürfen keine außerhalb der Staaten des Deutschen Bundes gedruckte Schrift, ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Ober-Censurbehörde, verkaufen.

Buchdrucker und Verleger, welche die in dem Censuredikte gegebenen Vorschriften befolgt haben, sind frei von aller Verantwortlichkeit wegen des Inhalts einer gedruckten Schrift, nicht aber der Verfasser derselben, wenn er des Censors Aufmerksamkeit zu hintergehen, oder sonst die Erlaubniß zum Druck zu erschleichen gesucht hat.

Wer verbotene Schriften verkauft oder sonst ausgiebt, wird gestraft. Zu den verbotenen gehören alle in Deutschland, ohne Namen des Verlegers, erscheinende Schriften und alle deutsche Zeitungen und Zeitschriften, auf welchen der Name des Redakteurs fehlt.

III. Schöne Künste.

§. 143.

Da wir schöne Künste nur diejenigen nennen, welche Gegenstände hervorbringen, die durch ihre Form ein Wohlgefallen erregen, so kommt es zur Bildung des Geschmacks in den schönen Künsten vorzüglich auf Anstalten an, in welchen uns dergleichen Gegenstände vorgeführt werden. Denn durch die Aufnahme jener Formen in unser Vorstellungsvermögen bildet sich, selbst bei rohen Menschen, nach und nach ein ästhetisches Urtheil.

Der preußische Staat hat in der neuesten Zeit viel für dergleichen Anstalten gethan, wohin, in Rücksicht auf bildende Künste, vorzüglich das herrliche Museum zu Berlin gehört.

Aber auch für das Technische der schönen Künste ist sehr gesorgt worden, wie aus dem Folgenden hervor geht.

1) Bildende Künste.

Hierher gehören nicht nur die eigentliche Bildnerkunst, sondern auch die Baukunst, Malerkunst, Gartenkunst, Münzkunst u. s. w.

An der Spitze der für das bloße Beschauen der Kunstwerke bestimmten Anstalten steht das mit großen Kosten unter der Regierung des gegenwärtigen Königs angelegte Museum, welches eine wohlgeordnete Sammlung von Gemälden und Bildnerarbeiten enthält, und an bestimmten Tagen und Stunden unentgeldlich für Jedermann offen steht.

Unter den technischen Instituten sind besonders hervorzuheben: a) die Akademie der Künste zu Berlin, welche aus einem Direktorio, Senate, Lehrern und sowohl ordentlichen als außerordentlichen und Ehren-Mitgliedern besteht. Zur Aufmunterung des Fleißes für die Künstler wird von zwei zu zwei Jahren eine Kunstausstellung von derselben veranstaltet. Eine ähnliche findet zu Breslau seit 1818 Statt, und ist auch nunmehr zu Königsberg veranstaltet worden. Der Akademie der Künste sind untergeordnet: die Kunst- und Zeichenschulen in den Provinzen. Diese Anstalten haben den Zweck, dem Talente für bildende Künste überhaupt, besonders aber unter den Handwerken, eine Gelegenheit zur Uebung zu verschaffen. Die besten Arbeiten derselben werden der Akademie der Künste zugeschickt, um aus ihnen eine Auswahl zur Kunstausstellung zu treffen. b) für die Baukunst ist eine besondere Bau-Schule zu Berlin angelegt, welche aus einem Direktorio und Lehrern besteht. Mit derselben ist die Baugewerksschule verbunden. Unter der Aufsicht der Bau-Schule in Berlin stehen die Bauschulen in den Provinzen, unter welchen die zu Breslau die vorzüglichste ist.

§. 144.

2) Tonkunst.

Für diese ist seit 2 Jahren eine eigene Abtheilung in der Akademie der Künste gestiftet; und zur Ausübung derselben giebt es viele Künstlervereine. Unter denselben steht oben an die Königliche Kapelle und Oper, und unter den Privatanstalten der Art, welche man in allen großen Städten findet, die Singakademie zu Berlin.

§. 145.

3) Schauspielkunst.

Diese wird vor allen andern geliebt und unterhalten. Der vorzüglichste Künstlerverein ist der zu Berlin, welcher unter Aufsicht des General-Intendanten der königl. Schauspiele steht, und ansehnliche Zuschüsse aus königlichen Kassen erhält. Ein zweites sehr bedeutendes Theater, das Königsstädtische, besteht in Berlin als Privat-Unternehmung.

Außerdem giebt es in jeder großen Stadt Schauspielhäuser und Schauspielergesellschaften, unter welchen die zu Königsberg und Breslau die vorzüglichsten sind.

IV. Sitten.

§. 146.

Ueber die Sitten der nach Ort, Sprache, Stand, Religion und Bildung so verschiedenen Bewohner des Staates läßt sich freilich kein allgemeines Urtheil fällen, aber folgende drei Tugenden: Mäßigkeit, Wohlthätigkeit und Vaterlandsliebe, stechen in den meisten Provinzen hervor.

Große Verbrechen sind seltener als in andern Staaten, namentlich diejenigen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, wie aus der Durchschnittsanzahl der jährlich Hingerichteten hervorgeht. In den Jahren 1818 bis 1834 (einschl.), also in 17 Jahren, wurden nämlich 173 Verbrecher hingerichtet, so daß durchschnittlich auf das Jahr nur $10\frac{3}{17}$ kommen.

Dritter Abschnitt.

Form des Staates.

I.

Im Allgemeinen.

§. 147.

Sowohl nach ältern [1]) als nach neuern §. 1. angeführten Staatsgrundgesetzen ist der Staat eine im männlichen Stamme nach dem Erstgeburtsrechte erbliche, untheilbare und unumschränkte Monarchie.

Zwar ist in einigen Theilen des Staates, z. B. in Schlesien, auch die weibliche Erbfolge anerkannt [2]), aber, ungeachtet kein neues Grundgesetz über die Erbfolge im ganzen Staate vorhanden ist, so ist doch die alleinige männliche Erbfolge im Stammlande, dem Churfürstenthume Brandenburg [3]), desgleichen in Preußen [4]), die Grundlage.

1) Erbverordnung des Churfürsten Albrecht Achilles von 1473. S. Pauli preuß. Staatsgeschichte, B. 2. S. 301. Desgleichen Geraischer Hausvertrag von 1598. S. Pauli preuß. Staatsgeschichte, B. 3. S. 368.

2) Friede zu Breslau und zu Berlin 1742. S. Pauli preußische Staatsgeschichte, B. 8. S. 440.

3) Goldene Bulle Cap. VII. Desgl. die Grundverträge N. 1.

4) Vertrag zu Welau 1657. S. Pauli — — B. 5. S. 78.

II.

Im Besondern.

§. 148.

1) Regent und dessen Titel.

Derjenige, den er vorzugsweise führt, ist König. Dieser, von der Provinz Ostpreußen ausgehende, wurde durch den Kronenvertrag vom 16. November 1700 gegründet (s. §. 2.) Außer demselben hat er auch die Titel: Großherzog, souveräner und oberster Herzog, Herzog, Burggraf, Landgraf, Markgraf, Fürst, Prinz, gefürsteter Graf, Graf und Herr.

Demnach ist ein dreifacher Titel in öffentlichen Urkunden, nach Verschiedenheit derselben, gebräuchlich, der größere, der mittlere und der kleine [1]).

§. 149.

2) Volljährigkeit des Regenten.

Vermöge der goldnen Bulle [2]) und alter Hausverträge [3]) tritt diese nach vollendetem 18ten Jahre ein. Wird ein unmündiger Kronprinz hinterlassen, so ist der in der Verwandtschaft nächste volljährige Prinz Vormund [4]), wenn nicht der Vater oder Großvater oder Oheim u. s. w. in einem Testamente oder Hausgesetze [5]) eine andere Anordnung gemacht hat.

3) Huldigung.

Sie wird nach dem Regierungsantritte entweder von dem Regenten selbst, oder einem Bevollmächtigten desselben, in Formen, welche, nach den verschiedenen Ständen, verschieden sind, geleistet.

---

1) Verordnung wegen des Königl. Titels und Wapens. S. Gesetzs. 1817. N. 3. S. 17.

2) Goldene Bulle Cap. VII.

3) Namentlich des Geraischen von 1598. S. vorher.

4) Goldene Bulle Cap. VII spricht schon dafür.

5) z. B. Hausgesetz v. 6. Novbr. 1809. §. 5.

4) Religion.

Die christlich-evangelische. Ehedem war es die reformirte; seitdem aber diese und die lutherische sich mit einander, unter jenem Namen, im preußischen Staate vereinigt haben (s. §. 40 und nachher Union), so bekennt sich auch der König zur christlich-evangelischen Kirche.

5) Prinzen und Prinzessinnen.

Sie haben den Titel Königl. Hoheit, und rechtlichen Anspruch auf eine ihrem Stande angemessene Apanage oder ein Deputat [1]).

§. 150.

6) Hofstaat.

Der des Königs besteht gegenwärtig aus elf großen Hofchargen [2]), einer beträchtlichen Anzahl von einheimischen und auswärtigen Kammerherren, den Leibärzten, dem Geheimen Kämmerier, dem Hofmarschallamte, dem Obermarstalle, dem Königl. Schauspiele und dem Hofjagdamte, nebst den diesen Behörden untergeordneten Personen. Die Prinzen und Prinzessinnen haben ihre besondern Hofstaaten.

§. 151.

7) Regierungsrechte.

Der König übt sie allein aus. Die vorzüglichsten sind: die Gesetzgebung, das Recht des Krieges und Friedens, die Ernennung zu Staatsämtern entweder unmittelbar oder durch seine Ministerien und Kollegien, die Ertheilung aller Orden, und die höchste vollziehende Gewalt.

---

1) S. Geraischer Hausvertrag 1598.

2) Siehe Handbuch für den Königl. Preuß. Hof und Staat für das Jahr 1836. S. 7 u. f.

§. 152.

8) Wapen des Staates.

Es wird ein dreifaches geführt und nach Verschiedenheit der Urkunden angewendet: ein großes, welches aus vier Mittelschilden und 48 Feldern des Hauptschildes, ein mittleres, welches aus den vier Mittelschilden und 10 Feldern des Hauptschildes und ein kleines, welches blos aus dem ersten Mittelschilde besteht [1]).

§. 153.

9) Orden.

Die Orden und Ehrenzeichen des Staates zerfallen, nach der Erweiterungsurkunde für die preußischen Orden und Ehrenzeichen vom 18. Jan. 1810 [2]) in zwei Hauptabtheilungen, von welchen die erste das ausgezeichnete Verdienst um den Staat im Allgemeinen, die zweite insbesondere das im Kampfe gegen den Feind erworbene Verdienst belohnen soll.

Zur ersten Hauptabtheilung gehören also:

1) Der Orden des schwarzen Adlers, welcher die höhern Militairehren hat. Die Ritter dieses Ordens sind zugleich Ritter des rothen Adler-Ordens erster Klasse.

2) Der des rothen Adlers, erster, zweiter, dritter und vierter Klasse, unter welchen nur vor der ersten die Schildwachen das Gewehr präsentiren. Die zweite Klasse, deren Ordensinsignien, d. i. ein weiß emaillirtes Kreuz an einem Bande um den Hals getragen, bisher entweder mit der Figur des Eichenlaubes versehen, oder ohne diese, ertheilt wurden, erhielt durch die Urkunde vom 18. Jan. 1830 [3]) zwei Abtheilungen. Die erste trägt, als eine höhere Auszeichnung,

---

1) v. Gelbke Wapen sämmtlicher europäischen Souveräne u. s. w. nebst Erklärung der einzelnen Wapenfelder u. s. w. Heft Preußen Berlin 1830. Querfol.

2) Sammlung der preuß. Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 1810 S. 632. Desgl. Mathis allgem. jurist. Monatsschrift, 8r Band. S. 528.

3) Gesetzsammlung 1830. S. 6.

neben den bisherigen Insignien einen viereckigen Stern auf der linken Brust, so daß nun die bisherige zweite Klasse des rothen Adler-Ordens aus der zweiten Klasse desselben mit dem Stern und ohne Stern besteht. Die dritte Klasse trägt ein weiß emaillirtes Kreuz an einem im Knopfloche befestigten Bande. Ein höherer Grad wird durch eine dazu gegebene Schleife angedeutet. Wer aber mit der vierten Klasse angefangen hat, erhält bei Ertheilung der Insignien der dritten Klasse sogleich die Schleife mit [1]. Die vierte Klasse ist aus dem bisherigen allgemeinen Ehrenzeichen erster Klasse gebildet worden [2]. Die Insignien derselben bestehen in einem silbernen Kreuze mit der Figur eines Adlers in erhabener Arbeit.

Die Inhaber des bisherigen allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse wurden durch jene Urkunde zu Inhabern des rothen Adler-Ordens vierter Klasse ernannt.

Uebrigens wird, wenn der rothe Adler-Orden jetzt ertheilt wird, mit der vierten Klasse, einige Ausnahmen abgerechnet, der Anfang gemacht, ohne auf den Rang der Person zu sehen. (Gesetzs. 1832, S. 8.)

3) Das allgemeine Ehrenzeichen. Es besteht in einer silbernen Medaille mit der Inschrift: Verdienst um den Staat [3].

4) Das Verdienstehrenzeichen für Rettung aus Gefahr. Gestiftet am 1. Febr. 1833. Es ist eine in Silber ausgeprägte Denkmünze mit dem Brustbilde des Königs und auf der Kehrseite mit einem Eichenkranze und der Umschrift: „für Rettung aus Gefahr.“ (Gesetzs. 1833. S. 85.)

5) Der unter dem 3. Aug. 1814 gestiftete Louisenorden, für das um die Pflege der verwundeten und kranken Krieger verdiente weibliche Geschlecht [4], an welchen sich die goldene Medaille des allgemeinen Ehrenzeichens erster Klasse am

1) Gesetzsammlung 1832. S. 8.
2) Gesetzsammlung 1832. S. 8.
3) Gesetzsammlung 1830. S. 6.
4) S. d. Urkunde vom 3. Aug. 1814 in der Gesetzs. d. J. S. 70.

Louisenordensbande gleichsam als eine zweite Klasse dieses Ordens anschließt.

§. 154.

Zur zweiten Hauptabtheilung gehören:

1) Der Orden pour le mérite, welcher ursprünglich für das Verdienst überhaupt, aber durch die Erweiterungsurkunde für die Königl. preuß. Orden vom 18. Januar 1810 auf das Verdienst im Kriege beschränkt wurde.

2) Das eiserne Kreuz, gestiftet für Verdienst im Befreiungskriege durch die Urkunde vom 10. März 1813 [1]), welches drei Abstufungen hat, das Großkreuz, die erste und zweite Klasse, welche letzte, aber nicht die erste, auch vererbt, das heißt nach dem Tode des ersten Besitzers auf Militairs, welche sich im Kriege 1813 bis 1815 ausgezeichnet haben, und schon einmal von ihren damaligen Vorgesetzten zu dieser Auszeichnung vorgeschlagen worden sind, doch nur bei dem Truppentheile, wo der erste Besitzer das Kreuz erwarb, übertragen werden kann [2]). Zu dem Ende sind, auf Befehl des Königs [3]), von den dazu berechtigten Truppenabtheilungen Wahlen der zum künftigen Erbanfalle berechtigten Personen, so wie die Bestimmung ihrer Reihefolge zur Ascendenz vorgenommen und an die Generalordenskommission eingesendet worden, welche, nach erfolgter Bestätigung durch dieselbe, den Erbberechtigten Zeugnisse ausgestellt hat, welche bei Vererbungsfällen an die genannte Kommission eingesendet werden und den Grund zur Entscheidung geben. Das Kreuz von allen drei Graden wird an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung getragen. Für das Verdienst, welches im Befreiungskriege, jedoch nicht im Kampfe vor dem Feinde, erworben

---

1) Gesetzsammlung d. J. Nr. 7. S. 31.

2) Kabinetsordre vom 16. November 1814. S. Vossische Berliner Zeitung v. 1814. S. 150. Vergl. Kabinetsordre v. 15. Januar 1817 in Gelbke Ritterorden und Ehrenzeichen, I. S. 50.

3) Kabinetsordre des Königs vom 31. März 1817 in Gelbke Ritterorden I. S. 50.

wurde, ist dasselbe Kreuz an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung bestimmt worden.

3) Das Militairehrenzeichen erster und zweiter Klasse, angeordnet durch die Kabinetsordre vom 30. Septbr. 1806, welches ursprünglich in einer goldenen und silbernen Militair-Verdienst-Medaille bestand, von Friedrich Wilhelm II. 1793 gestiftet, wovon statt der ersten, seit der Kabinetsordre, Wien den 30. Septbr. 1814 [1]), ein silbernes Kreuz ausgegeben wird. Beide Klassen erhalten die untern Militairehren und Aufzeichnung auf Ehrentafeln, welche in einer Kirche der Garnison aufgestellt werden.

4) Die Denkmünze [2]) für die Jahre 1813, 14 und 15 für jeden, der, nach der Stiftungsurkunde vom 24. Decbr. 1813, im Felde, oder vor einer Festung wirklich mit gefochten, und sich keines Excesses schuldig gemacht hat. Sie ist aus dem Metalle der eroberten Geschütze verfertigt worden, und wird an einem orangefarbenen Bande mit schwarzer und weißer Einfassung getragen.

5) Die durch die Kabinetsordre vom 14. Decbr. 1815 für Nichtcombattanten, namentlich für diejenigen Beamten, welche des Dienstes wegen der fechtenden Armee in jenen Jahren in's Feld gefolgt waren, bestimmte Denkmünze [3]). Sie ist aus Gußeisen geprägt und wird an einem weißen Bande mit schwarzer und orangefarbener Einfassung getragen.

6) Das Dienstauszeichnungskreuz für Officiere und die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine. Beide wurden gestiftet durch die Urkunde von 18. Jun. 1825 [4]). Anspruch auf das erste, aus einem goldenen Kreuze bestehend, hat jeder Offizier des stehenden Heeres und der dahin zu rechnenden Abtheilungen, nach fünf und zwanzigjährigen treuen Diensten. Die Anträge dazu gehen von den vorgesetz-

---

1) Vossische Berliner Zeitung vom Jahr 1814, 125stes Stück. Auch: Gelbke, Ritterorden und Ehrenzeichen. I. Preußen. S. 55. Berlin 1834, 4.

2) Gesetzs. des J. 1814. S. 4.

3) Gesetzs. vom J. 1816. S. 213.

4) Gelbke, Ritterorden und Ehrenzeichen. Preußen S. 64.

ten Militairbehörden an das Kriegsministerium und von diesem an den König. Die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine zerfällt in drei Klassen, von denen die erste den Namenszug des Königs auf einer goldenen, die zweite auf einer silbernen und die dritte auf einer eisernen Schnalle, an einem nach den Graden verschiedenen Bande enthält. Die erste wird nach 21jährigen treuen Diensten, die zweite nach dergl. 15jährigen und die dritte nach dergl. 9jährigen ertheilt.

7) Die Neuchateller Medaille. Sie wurde vom Könige 1832 zu Gunsten derjenigen Neuchateller gestiftet, welche an den militairischen Operationen gegen die Rebellen im J. 1831 thätigen Antheil genommen hatten [1]).

An diese Orden und Ehrenzeichen der beiden Hauptabtheilungen schließt sich, statt der 1811 aufgehobenen Balley Brandenburg des Johanniterritterordens, der am 23. Mai 1812 errichtete preußische Johanniterorden an [2]), dessen Protektor der König ist.

§. 155.

10) Landstände.

Es gab deren in allen Provinzen; aber sie wurden nach und nach immer mehr und mehr beschränkt, und bestehen in der frühern Form jetzt nur noch in Neuchatel, welches eine von den übrigen Provinzen ganz verschiedene Verfassung hat, die sich auf die Articles généraux gründet (s. §. 3).

Dagegen sind neue Provinzialstände für alle acht Provinzen des Staats angeordnet (s. §. 1.) und durch besondere Gesetze, namentlich für Brandenburg, Preußen und Pommern durch die Gesetze vom 1. Jul. 1823 und für Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, Westphalen und Posen durch die Gesetze vom 27. März 1834 eingeführt worden [3]).

1) S. Gelbke, Ritterorden u. s. w. S. 58.
2) Gesetzsammlung d. J. 1812. S. 109.
3) S. Gesetzs. 1823 und 1824.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung des Staates.

I.

Des Ganzen.

§. 156.

An der Spitze derselben steht der König, sofern er die letzte entscheidende Instanz in den wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung ist. Zu diesem Behufe ist er mit einem geheimen Kabinette umgeben, in welchem ein wirklicher geheimer Staats- und Kabinetsminister diejenigen Sachen vorträgt, welche ihm vom Könige zum Vortrage überwiesen worden sind. Außer demselben haben für die Militairangelegenheiten ein hoher Officier oder auch in wichtigen Angelegenheiten der Kriegsminister und für die Civilangelegenheiten ein geheimer Kabinetsrath den Vortrag [1]).

Die Schreiben des Königs führen, nach ihrem Inhalte, den Namen Kabinetsordres, oder Kabinetsbefehle, Kabinetsentscheidungen und Kabinetschreiben.

Jeder Unterthan kann sich unmittelbar an den König wenden, wenn er die Bestimmungen befolgt, welche darüber in dem Ministerial-Publikandum vom 29. Februar 1808 [2]), und in der Königl. Verordnung vom 14. Februar 1810 [3]), gegeben sind, und kann dann sicher auf eine Antwort rechnen.

---

1) Handbuch über den Königl. Preuß. Hof und Staat, 1836, S. 32.
2) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 6ter Band, S. 4.
3) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift. 9ter Band, S. 19.

Die Kabinetsordres dürfen aber in öffentlichen Blättern nicht eher abgedruckt werden, als bis dazu die ausdrückliche Genehmigung der Ministerialbehörde, zu deren Ressort der Gegenstand des Inhaltes gehört, ist eingeholt worden [1]).

§. 157.

Der Staatsrath.

Er ist durch die königliche Verordnung vom 20. März 1817 errichtet [2]) und im Staate die höchste berathende Behörde, für diejenigen Gegenstände, welche ihm durch königl. Kabinetsordren zur Berathschlagung übertragen werden. Außerdem werden ihm die jährlichen Rechnungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Begutachtung vorgelegt.

Er besteht:

1) aus den Prinzen des Königl. Hauses, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben;

2) aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind.

Hierher gehören:

a) Der Präsident; b) die Feldmarschälle; c) die wirklichen geheimen Staatsminister; d) der Präsident des geheimen Obertribunals; e) der Chef-Präsident der Oberrechnungskammer; f) die geheimen Kabinetsräthe, und in Militairangelegenheiten die vortragenden General-Adjutanten; g) der Chef-Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden; h) der Staatssekretair; i) die kommandirenden Generale in den Provinzen; k) die Oberpräsidenten, wenn sie in Berlin anwesend sind [3]).

3) Aus Staatsdienern, welchen des Königs besonderes Vertrauen Sitz und Stimme gegeben hat.

---

1) S. Ministerialrescript vom 25. Mai 1820 in von Kamptz Annalen. Jahrgang 1820. S. 220.

2) Gesetzsammlung d. J. 1817. S. 67.

3) S. Gesetzs. d. J. 1817. S. 122.

Zur Vorbereitung der Geschäfte für den Vortrag im Pleno der Versammlung bestehen besondere Deputationen oder Comités, welche den Namen Abtheilungen führen, und gegenwärtig auf sechs beschränkt worden sind. Den Vorsitz im Staatsrathe führt ein vom Könige ernannter Präsident oder Stellvertreter desselben [1]). Ohne Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung gültig. Der Staatssekretair führt das Protokoll im Staatsrathe und beglaubigt die durch dessen Berathung gegangenen Gesetze, wenn der König deren Publikation befiehlt. Zur Prüfung und Berichtigung der Fassung der Gesetzentwürfe wird für die Dauer der jedesmaligen Sitzungen des Staatsraths eine aus Mitgliedern desselben bestehende Kommission ernannt.

§. 158.

Das Staatsministerium.

Es ist von neuem errichtet am 3. Jun. 1814 [2]). In demselben ist 1) der Kronprinz wirkliches stimmführendes Mitglied. 2) Die Geschäfte eines Vorsitzenden besorgt der älteste wirkliche Staatsminister, jetzt der Freiherr von Stein zum Altenstein. Nach ihm, welcher das Departement der geistlichen-, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten verwaltet, haben darin Sitz und Stimme:

3) Der Ober Kammerherr, Fürst zu Sayn und Wittgenstein, als Minister des Königlichen Hauses;
4) der General der Infantrie Graf v. Wylich und Lottum, als Schatzminister;
5) der geh. Staatsminister von Klewitz, Ober-Präsident der Provinz Sachsen;
6) der Freiherr v. Brenn, Minister des Innern für Hoheits- und allgemeine Gewerbs-Angelegenheiten;
7) der Justizminister von Kamptz, welchem insbesondere die Revision der Gesetzgebung und die Aufsicht über die Justiz in der Rheinprovinz obliegt;

---

1) S. Gesetzsammlung d. J. 1817. S. 302.
2) S. Gesetzsammlung d. J. 1814, S. 40.

8) der Justizminister Mühler, der die Aufsicht über die Justiz in den anderen sieben Provinzen des Staates führt;

9) der Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

10) der Kriegsminister;

11) der Minister des Innern für Polizei- und Kameral-Angelegenheiten von Rochow;

12) der wirkliche Geheime Staats-Minister und General-Postmeister v. Nagler.

13) der Graf von Alvensleben; Minister der Finanzen, des Handels, der Fabrikation und des Bauwesens, namentlich auch des Chausseebauwesens.

14) der Minister von Ladenberg, Chef der Generalverwaltung der Domänen u. Forsten u. des Kronfideikommisses.

15) der Minister Rother, Chef der Hauptverwaltung der Staatsschulden, der Hauptbank zu Berlin und der Seehandlung.

Die Ministerien rangiren nach dem Dienstalter der Minister, welche ihnen vorgesetzt sind. Ihre Reihefolge ist daher nicht immer ein und dieselbe, und überhaupt mit dem Personale veränderlich.

Das ganze Staatsministerium versammelt sich, in der Regel, wöchentlich Ein Mal unter dem Vorsitze des anwesenden dem Dienstalter nach ältesten Staatsministers. Sein Wirkungskreis ist durch die Kabinetsbefehle vom 3. Novbr. 1817 [1]), und 11. Jan. 1819 [2]), genauer bestimmt worden.

Demnach sind zum Vortrage in demselben insonderheit bestimmt:

1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen;

2) die Verwaltungsrechenschaften und Verwaltungsplane der Oberpräsidenten;

---

1) Gesetzsammlung vom Jahre 1817. S. 289.

2) Gesetzsammlung vom Jahre 1819. S. 2.

3) die monatlichen Zeitungsberichte der Regierungen;
4) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
5) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, sofern sie die laufende Verwaltung betreffen, desgleichen die Militair-Etats;
6) abweichende Ansichten einzelner Ministerien;
7) Militaireinrichtungen, sofern sie das Land angehen;
8) die Vorschläge zu Anstellung der Oberpräsidenten, Präsidenten, Directoren, Oberforstmeister, und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten, die vortragenden Räthe bei den Ministerial-Departements ausgenommen, welche von den diese leitenden Ministern vorgeschlagen werden.

§. 159.

Das statistische Bureau.

Diese Behörde, welche seit dem Jahre 1810 in Wirksamkeit getreten ist, steht unter dem Staatsministerio, und beschäftigt sich theils mit Ergänzung und Verbesserung der Karten und Topographieen von allen Theilen des Staates, theils mit Sammlung und Ordnung der Nachrichten über Bevölkerung, Gewerbe und Nationalvermögen. Es zieht diese Nachrichten auf verfassungsmäßigem Wege selbstständig ein, und ist verpflichtet, den Ministerien diejenigen Mittheilungen davon zu machen, welche sie von ihm verlangen.

Außerdem ist ihm die Censur aller in den preußischen Staaten herauskommenden, und diese Staaten betreffenden, statistischen Werke und Landkarten beigelegt [1]).

§. 160.

Das geheime Staats- und Kabinets-Archiv.

Es werden in demselben sowohl die Urkunden über die Familienangelegenheiten des königl. Hauses, als die Originalien der mit andern europäischen Mächten und fürstlichen Häusern geschlossenen und in die Politik einschlagenden Traktate

---

1) S. Gesetzs. d. J. 1816 S. 92. Vergl. Rescript d. Ministerii des Innern v. 24. Febr. 1826 in v. Kamptz Annalen. 1826, S. 113.

und Konventionen, so wie die Verhandlungen aller übrigen Ministerien aufbewahrt.

Die Verwaltung desselben besorgt unter specieller Leitung der wirkliche Geheime Staatsminister des Königl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, ein Direktor nebst einem vortragenden Rathe und einigen Archivaren.

II.

Im Einzelnen.

I. Innere Angelegenheiten.

AA) Civilverwaltung.

§. 161.

1) Angelegenheiten des königl. Hauses und der königlichen Familie, desgleichen alle Geschäfte, welche Hofsachen und höhere Hofämter betreffen.

Für diese Angelegenheiten ist seit dem 11. Jan. 1819 [1]) ein besonderes Ministerium errichtet worden. Von diesem ressortirt die Verwaltung des Kronfideikommis-Fonds] und die Aufsicht über den Kron-Tresor; desgleichen ist ihm die General-Verwaltung der Domänen und Forsten seit 1835 übertragen [2]). Kommen Rechtssachen bei allen diesen Gegenständen vor, so muß einer der Justizminister, auf Erfordern, sein Gutachten darüber abgeben, aber mit der Instruktion und Entscheidung persönlicher prozeßmäßiger Ansprüche an den König und das königliche Haus ist der mit dem Instruktionssenate des Kammergerichts verbundene geheime Justizrath beauftragt.

§. 162.

2) Justizwesen [3]).

An der Spitze desselben stehen zwei Justizminister, von welchen dem einen die Fortführung der Gesetzrevision in allen

1) Gesetzs. 1819. S. 2.
2) Gesetzs. 1835. S. 10.
3) Duesberg „Uebersicht der Justizverfassung in den pr. Staaten" in von Kamptz Jahrbüchern. Band 42. S. 3.

ihren Theilen, mit Einschluß der Provinzialgesetze, desgleichen die oberste Leitung der Justizangelegenheiten in der Rheinprovinz und in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Minister des Militär-Justiz-Departements, dem andern aber die oberste Leitung der Justizverwaltung für alle übrige Provinzen, mit Ausnahme des Fürstenthums Neuchatel und der Grafschaft Valangin, nebst den Lehnssachen übertragen worden ist [1]).

Dem Geschäftskreise des Justizministerii sind überwiesen [2]).

1) Die Oberaufsicht über die Ausübung der gesammten Civil- und Kriminaljustiz.

2) Die Oberaufsicht über das Pupillen-, Deposital- und Hypothekenwesen.

3) Die Anstellung der Justizbeamten, welche, nach Verschiedenheit des Ranges, die Minister entweder dem Könige vorschlagen [3]), oder selbst ernennen. Die Anstellung der Subalternen soweit solche dem Justiz-Minister nicht vorbehalten worden, steht dem Präsidenten des Obergerichts zu, in dessen Departement die Vakanz eingetreten ist [5])

4) Die Lehnssachen, die Thronlehen ausgenommen, welche dem Ministerio des Innern beigelegt worden sind [6]).

---

1) Gesetzsamml. 1832. Seite 15.

2) Königl. Verordnung über die Verfassung der obersten Staatsbehörden. S. Gesetzs. d. J. 1810 S. 18.

3) Dahin gehören alle Präsidenten Ober- und Unter-Gerichts-Räthe und die Dirigenten der kollegialisch formirten Unter-Gerichte welche ihren Sitz in Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern haben, oder bei welchen mit Einschluß des Direktors wenigstens fünf Richter angestellt sind. (Kab. Ordre v. 30 September 1836. Gesetzsamml. S. 303.)

4) Dies ist der Fall bei allen richterlichen Beamten, deren Ernennung nicht durch den König erfolgt, bei Justizkommissarien, Advokaten und Notarien; bei den Rendanten und Sekretairen der kollegialisch formirten Gerichte und bei den Kanzlei Inspectoren der Ober Gerichte. (Jahrb. Bd. 31. S. 161. u. Bd. 42. S. 364.)

5) Gesetzsammt. 1828. S. 6. v. Kamptz Jahrbücher, Band, 28. S. 125. Bd. 31. S. 161.

6) Kabinetsordre v. 11. Jan. 1819. S. Gesetzs. 1819. S. 3.

5) Ein rechtliches Gutachten in Angelegenheiten des königl. Hauses.

6) Der Vorschlag zu neuen Justizgesetzen, oder zur Abschaffung alter im Staatsministerio und Staatsrathe, und dann beim Könige.

7) Die Aufsicht über die Strafanstalten in Verbindung mit den Polizeibehörden.

8) Die Bestätigung der Kriminalerkenntnisse in Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei oder beleidigter Majestät und Duell, die Einholung der Bestätigung des Königs in Fällen, wo auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsentziehung erkannt ist [1]), und die Einholung der Allerhöchsten Entscheidung über den Verlust von Orden [2]).

9) Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgesetzten Fonds mit gewissen Einschränkungen. Es gehört insbesondere die Einwilligung des Königs: a) Zu jeder Vermehrung des etatsmäßigen Personals; b) zur Erhöhung der Besoldung über die Normalsätze; c) zu Remunerationen, welche nicht aus Besoldungsersparnissen, oder aus den dazu besonders ausgesetzten etatsmäßigen Fonds genommen werden können.

10) Die Anfertigung von Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege, welche sowohl dem Könige als dem Staats-Ministerium vorgelegt werden.

11) Die Befugniß, in allen Angelegenheiten der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtel und Recht zu zählen sind, Anordnungen zu treffen, denen die Gerichte Folge zu leisten haben [3]).

12) Die Aufsicht über:
a) das geheime Obertribunal zu Berlin;

---

1) Allgem. Landrecht. Th. II. Tit. XIII. §. 8. Kabinetsordre vom 15. Jul. 1809. Gesetzs. d. J. S. 576, desgl. v. 4. Decbr. 1824. Gesetzs. d. J. S. 221. Vergl. v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 477.

2) Verord. v. 18. Jan. 1810. §. 17. u. v. 10. März 1818. Ges. S. S. 31.

3) Kabinetsordre v. 6. Septbr. 1815. Gesetzs. d. J. S. 198.

b) den rheinischen Revisions- und Kassationshof zu Berlin.
c) die Immediat Justiz Examinations Kommission zu Berlin;
d) die Provinzial-Justizbehörden.

Anmerk. Die Justizverwaltuug des Fürstenthums Neuchatel und der Grafschaft Valangin, welche ihre besondere Verfassung haben (man vergleiche Neuchatel) ist der Aufsicht des Justizministeriums untergeordnet.

§. 163.

Die Gerichtsverfassung in den einzelnen Provinzen ist verschieden, je nachdem darin die preußischen Gesetzbücher eingeführt oder die älteren Gesetze in Kraft gelassen worden sind. Zu jenen gehören die Landestheile, welche nach dem Frieden zu Tilsit bei der Monarchie blieben; ferner von den theils wiedereroberten theils neuerworbenen Landestheilen: a) die Länder zwischen Elbe und Rhein, mit Ausnahme des ostrheinischen Theils des Coblenzer Regierungsbezirks [1]), einschließlich der vormals Königlich sächsischen Lande [2]) und der Enclaven [3]), desgleichen des Herzogthums Westphalen [4]); b) die mit Westpreußen vereinigten Distrikte [5]); c) das Großherzogthum Posen [6]).

Zu den Landestheilen, wo die ältern Gesetze in Kraft geblieben sind, gehören: a) Die Rheinprovinz mit Ausnahme desjenigen Theils des Düsseldorfer Regierungsbezirkes, welcher zum Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm gehört, b) Neuvorpommern.

§. 164.

Der oberste Gerichtshof für alle Landestheile, in welchen die preußischen Gesetzbücher gelten, ist das ge-

1) Gesetzs. 1814. S. 89.
2) Gesetzs. 1816. S. 253.
3) Gesetzs. 1818. S. 45. 1819. S. 246.
4) Gesetzs. 1825. S. 155.
5) Gesetzs. 1816. S. 217.
6) Gesetzs. 1816. S. 225.

heime Obertribunal zu Berlin. Es besteht jetzt aus einem Chef=Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, 27 Räthen, welche den Rang der Räthe IIter Klasse haben [1]), und einigen Unterbedienten. Diese Behörde ist nur Spruchkollegium und entscheidet a) in der dritten oder Revisionsinstanz in allen dazu geeigneten Civilprocessen und in Untersuchungssachen wegen Zoll= und Steuerdefraudationen; b) in allen Nichtigkeitsbeschwerdesachen [2]). Die Mitglieder desselben sind in drei Senate vertheilt, wovon ein jeder mindestens aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, besteht, und wenn es auf Abänderung gleichlautender Erkenntnisse ankommt, aus den andern Senaten bis zu dreizehn Mitgliedern verstärkt werden muß. Der Präsident kann den Vorsitz in allen drei Senaten führen [3]). Um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen möglichst zu erhalten, werden von den einzelnen Senaten Protokollbücher und Spruchrepertorien geführt, und die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen durch Plenarbeschlüsse festgestellt, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtsungewißheit entstehe [4]).

§. 165.

Der oberste Gerichtshof für die Rheinprovinz ist der Rheinische Revisions= und Kassationshof zu Berlin, errichtet durch die königl. Verordnung vom 21. Jun. 1819. Er besteht aus einem Präsidenten, mehrern Mitgliedern, mit dem Titel geheime Oberrevisionsräthe, und dem Range der Räthe IIter Klasse, und einigen Unterbeamten. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen Generalprokurator, einen Generaladvokaten, zwei Sekretäre und mehrere Advokat=Anwälte versehen.

Nach der ursprünglichen Einrichtung sollte dieser Gerichtshof über alle Cassations=Recurse, wodurch die in letzter

---

1) Verordnung v. 7. Febr. 1817. S. Gesetzs. d. J. S. 61.
2) Gesetzs. 1833. S. 302.
3) Gesetzs. 1832. S. 192.
4) Kabinetsordre v. 1. Aug. 1836. Gesetzs. S. 218.

Instanz gesprochenen Civil- und Straferkenntnisse wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes oder wegen Verletzung gesetzlicher Formen des Verfahrens angefochten würden, erkennen, und wenn der Recurs gegründet wäre, das vorige Erkenntniß blos cassiren und die Sache zu anderweitiger Entscheidung in erster und zweiter Instanz an ein anderes Gericht verweisen. Dies ist aber, außer den Fällen, wo wegen Nichtigkeit des Verfahrens eine anderweitige Verhandlung über das Factum erfolgen muß, abgeändert worden, und dieser Gerichtshof erkennt, indem er das vorige Erkenntniß cassirt, zugleich anderweitig in der Hauptsache [1]).

Der Revisionshof bildet zugleich für die Processe aus dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz das Ober-Appellationsgericht, welches in dritter und letzter Instanz erkennt [2]).

§. 166.

Der oberste Gerichtshof für Neu-Vorpommern ist das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald. Es vertritt die Stelle der ehemaligen deutschen Reichsgerichte, von welcher die schwedischen Besitzungen in Deutschland ausgenommen waren, und ist die höchste Instanz für alle Civil- und Strafsachen unter gewissen Bestimmungen [3]).

§. 167.

Die Gerichtshöfe zweiten Ranges in denjenigen Landestheilen, in welchen die Preußischen Gesetzbücher eingeführt sind, (§. 16?) welche, außer dem Kammergerichte zu Berlin, den Namen Oberlandesgerichte führen, neben welchen in den Provinzen Preußen und Posen besondere Apellationsgerichtshöfe, nämlich das Tribunal zu Königsberg [4]) und das Oberappellationsgericht zu Posen [5]), bestehen.

---

1) v. Kamptz Jahrbücher Band 42, S. 68.
2) Ebendas. S. 73.
3) v. Kamptz Jahrbücher Band 42, S. 76 und 77.
4) Gesetzs. 1832. S. 208 und 211.
5) Gesetzs. 1834. S. 77.

§. 168.

Die Oberlandesgerichte bilden, in der Regel, das Forum für die eximirten Personen und Grundstücke, den Kriminalgerichtshof, die Apellations- und Aufsichtsinstanz für die Untergerichte, und sind dem Justizministerio unmittelbar untergeordnet [1]).

Nur in der Provinz Posen ist der persönlich eximirte Gerichtsstand nicht wieder hergestellt. Die Oberlandesgerichte in dieser Provinz bilden nur den dinglichen Gerichtsstand für die in ihrem Bezirke gelegenen Domainen und Rittergüter und die zur Aufnahme von Pfandbriefen geeigneten adeligen Güter, und den persönlichen Gerichtsstand

a) für Processe, deren Gegenstand einen Werth von mehr als 500 Rthlr. oder Regalien und wichtige Gerechtsame betrifft,

b) für Vormundschaftssachen und damit verbundener Nachlaßregulirung, wenn der Nachlaß 2500 Rthlr. und, bei vorhandener Gütergemeinschaft, das gemeinschaftliche Vermögen 5000 Rthlr. übersteigt.

Sie erkennen in allen Strafsachen

a) in erster Instanz, wenn ein Inquisitoriat die Untersuchung geführt hat,

b) in zweiter Instanz, wenn das Erkenntniß erster Instanz bei einem Land- und Stadtgerichte ergangen ist.

Das Ober-Appellationsgericht bildet die zweite Instanz:

a) in Civilsachen ohne Ausnahme für die ganze Provinz,

b) in solchen Strafsachen, welche in erster Instanz von dem Oberlandesgericht entschieden werden [2]).

Auch die Oberlandesgerichte zu Cöslin, Insterburg, Arnsberg und Hamm bilden nur eine beschränkte Appellations-Instanz, nämlich in allen Mandats-, summarischen und Bagatellsachen, ohne Unterschied, ob solche in erster Instanz bei einem Untergericht oder Obergericht selbst geschwebt haben [3]); die Oberlandesgerichte zu Cöslin, Insterburg und Arnsberg

1) Gesetzs. 1815. S. 85.
2) Gesetzs. 1834. S. 75.
3) Gesetzs. 1833. S. 125.

außerdem in allen andern Untergerichts-Processen, wogegen die Appellations-Instanz für die übrigen Sachen den Oberlandes-Gerichten zu Stettin, Königsberg und Münster zusteht.

Das Personal der Oberlandesgerichte besteht, in der Regel, aus einem Chefpräsidenten, einem Vicepräsidenten, mehreren Räthen, welche den Rang mit den Regierungsräthen, nach dem Amtsalter haben [1]), Assessoren und mehreren Unterbeamten.

Die Geschäfte werden im Pleno, und in besonderen Abtheilungen (Senaten) verhandelt. Eine eigenthümliche Einrichtung haben das Kammergericht zu Berlin [2]) und die Oberlandesgerichte zu Königsberg [3]) und zu Marienwerder [4]).

Der Instanzenzug ist nicht überall gleichmäßig; meistens entscheidet der zweite Senat in Appellationssachen, wenn das Erkenntniß erster Instanz von dem ersten Senate oder von einem Untergerichte ertheilt worden ist [5]).

§. 169.

Als Organe der Oberlandesgerichte sind Kreisjustizräthe ernannt, welche in den ihnen bestimmten Kreisen theils vermöge beständigen Auftrags, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie geringfügige und Eile erfordernde prozessualische Geschäfte, theils vermöge besondern Auftrags, andere zum Ressort der Oberlandesgerichte gehörende Geschäfte zu besorgen haben. Zur Zeit sind Kreisjustizräthe nicht überall, sondern nur in Preußen, Schlesien, einem Theile von Pommern, Brandenburg und Sachsen angeordnet [6]).

In den Departements der Oberlandesgerichte zu Insterburg und Marienwerder bestehen noch Kreis-Justiz-Commissarien nach dem Reglement wegen Einrichtung des Justizwesens

---

1) Gesetzs. 1817. S. 61.
2) v. Kamptz Jahrbücher Band 42. S. 10 und 41.
3) Gesetzs. 1832. S. 208.
4) Gesetzs. 1833. S. 125.
5) v. Strombeck, Ergänzungen zur allgemeinen Gerichtsordnung. 3te Ausg. S. 181. ff. Grävell, Comm. z. Gerichtsord. Bd. III. S. 92.
6) v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 12, 58. Gesetzs. 1833. S. 297.

in Ost- und Westpreußen, vom 3. Decbr. 1781, welche zugleich die Stelle der Inquisitoriate vertreten.

§. 170.

Oberlandesgerichte sind nach den Provinzen folgende:

1) Für Preußen:
   a) das zu Königsberg nebst dem Tribunal zu Königsberg;
   b) das zu Insterburg;
   c) das zu Marienwerder.
2) Für Pommern:
   a) das zu Stettin;
   b) das zu Köslin.
3) Für Schlesien:
   a) das zu Breslau;
   b) das zu Glogau;
   c) das zu Ratibor.
4) Für Posen:
   a) das zu Posen, nebst dem Oberapellationsgerichte;
   b) das zu Bromberg.
5) Für Brandenburg:
   a) das Kammergericht zu Berlin.
   Dieses ist auch zum ausschließenden Gerichtshofe der Monarchie wegen aller und jeder Verbrechen und Vergehungen wider die Verfassung, die öffentliche Ordnung und Ruhe sowohl der sämmtlichen Staaten des Königreichs als auch der Staaten des deutschen Bundes ernannt worden [1]).
   b) Das Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder.
6) Für Sachsen:
   a) das zu Magdeburg;
   b) das zu Halberstadt;
   c) das zu Naumburg.

---

1) Gesetzs. 1835. N. 7.

7) Für Westphalen:
a) das zu Münster;
b) das zu Paderborn;
c) das zu Hamm;
d) das zu Arnsberg.

§. 17.

Die Einrichtung der Untergerichte ist in den Provinzen, welche fortwährend bei der Monarchie geblieben sind, nicht gleichmäßig. Es bestehen darin königl. Stadtgerichte [1]), Landgerichte, Land- und Stadtgerichte [2]), mehrere ältere Justizämter, desgleichen Standesherrliche und Patrimonialgerichte. In den Provinzen zwischen Elbe und Rhein z. B. bestehen Land- und Stadtgerichte und mehrere hergestellte Patrimonialgerichte [3]). Für die ehemals königlich sächsischen Landestheile welche zu den Bezirken der Oberlandes-Gerichte zu Glogau und Frankfurt geschlagen worden und in dem Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg wurden später größere Landgerichte und Gerichtsämter errichtet [4]), welche Einrichtung jedoch neuerlich durch Bildung besonderer Land- und Stadtgerichte aus den Landgerichten und Gerichtsämtern wieder eine Abänderung erlitten hat [5]). In den mit Westpreußen vereinigten Landestheilen des vormaligen Großherzogthums Warschau nebst den Städten Danzig und Thorn bestehen Land- und Stadtgerichte; die Patrimonialgerichte sind daselbst nicht wieder hergestellt [6]). In der Provinz Posen sind an die Stelle der bisherigen Friedens- und Landgerichte neuerlich Land- und Stadtgerichte angeordnet worden [7]). Die Patrimonialgerichte sind hier nicht wieder hergestellt.

---

1) Mathis jurist. Monatsschr. Bd. 8. S. 67.
2) Gesetzs. 1806. S. 44. Mathis — — Band 9. S. 555. 585. Desgl. Bd. 10. S. 465.
3) Gesetzs. 1814, S. 89.
4) Gesetzs. 1827, S. 101.
5) v. Kamptz Jahrb. Bd. 42. S. 53.
6) Gesetzs. 1816, Seite 217.
7) Gesetzs. 1834, Seite 75.

In der Regel wird bei den Patrimonialgerichten und den noch vorhandenen Justizämtern so wie bei vielen kleinern Stadt- und Land- und Stadt-Gerichten das richterliche Amt von Einer Person verwaltet, wogegen die übrigen Unter-Gerichte kollegialisch besetzt sind.

Die Untergerichte üben die Civilgerichtsbarkeit erster Instanz über die nicht eximirten Personen und Grundstücke in ihrem Bezirk aus; in Posen jedoch mit der Beschränkung auf die nicht den Oberlandesgerichten überwiesenen Gegenstände.

Ausnahmen rücksichtlich des Umfangs der Befugnisse machen mehrere in Schlesien, Brandenburg und Preußen bestehende standesherrliche, so wie in andern Provinzen die Gerichte der mediatisirten deutschen Reichsstände [1]) und die Gräflich Stollbergische Regierung zu Wernigerode [2]). Außer den ordentlichen Gerichten kommen noch für gewisse Arten von Sachen und für gewisse Klassen von Personen besondere Gerichte vor: z. B. Militär-Gerichte, Berggerichte, Revisions-Kollegien, Untersuchungsrichter bei den Zoll- und Steuer-Aemtern, Universitäts-Gerichte, Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien, Fabriken-Gerichte, Elbzoll- und Weser-Zoll-Gerichte, Katholischgeistliche Gerichte [3]).

Eine Abweichung von der in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschiebenen Prozeßform hat die Verordnung über den Mandats- den summarischen und Bagatellprozeß vom 1. Jun. 1833 herbei geführt. Den Unterschied und die umständlichen Bestimmungen derselben siehe Gesetzs. 1833, Seite 33, ff.

§. 172.

In den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen ist auf Antrag der

---

1) Gesetzs. 1820, Seite 81.
2) Jahrb. Bd. 42. S. 49. Gesetzs. 1836. S. 220.
3) Ebendas. S. 43. u. 60.

Provinzialstände das Institut der Schiedsmänner zur gütlichen und kostenfreien Schlichtung streitiger Angelegenheiten, welche von den Betheiligten an sie gebracht werden, eingeführt [1]).

§. 173.

Die Bearbeitung der Kriminalsachen, zu deren Entscheidung man nur zwei Instanzen bestimmt hat, ist in denjenigen Ober-Gerichtsbezirken, in welchen die Inquisitoriats-Verfassung statt findet, in der Regel von der Bearbeitung der Civilsachen getrennt, indem besondere, den Ober-Gerichten untergeordnete, Behörden (Inquisitoriate, Kriminal-Gerichte) zur Führung der wichtigern Kriminal-Untersuchungen und zur Vollstreckung der von den Ober-Gerichten abgefaßten Erkenntnisse angeordnet worden sind [2]).

Die Untersuchung und Entscheidung über geringe Vergehen wegen welcher nur eine polizeiliche oder polizeimäßige Untersuchung statt findet, gebührt den Untergerichten [3]).

Durch die Errichtung der Inquisitoriate ist die Kompetenz derjenigen Untergerichte, welchen die Kriminalgerichtsbarkeit zusteht, beschränkt worden, indem sie die Erkenntnisse in den von ihnen geführten Untersuchungen, sobald es auf eine härtere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, oder 50 Rthlr. Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankommt, an das Obrrgericht zur Bestätigung einzusenden haben, wenn sie nicht auf die Abfassung des Erkenntnisses in dergleichen Sachen überhaupt Verzicht leisten wollen [4]).

Denjenigen Unter-Gerichten dagegen, welche der Inquisitoriatseinrichtung beigetreten sind, steht auch die Führung der Untersuchung nur in solchen minder wichtigen Sachen zu [5]).

---

1) Merseburg. Amtsblatt 1834, S. 149 u. 334.
2) S. Kriminalordnung.
3) Allgem. Landrecht Thl. 2, Tit. 17. §. 61 ff. u. tit. 20. §. 1124.
4) S. Kriminalordnung §. 15 — 17 u, 513. Desgl. Gesetzs. 1818. S. 19.
5) Krim. Ordn. §. 19.

Zur schnelleren Beförderung der Kriminaljustizpflege aber ist der Justizminister ermächtigt worden, die Befugnisse der Untergerichte zur Führung der Untersuchungen, so wie der kollegialisch eingerichteten Untergerichte und der Inquisitoriate zu Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz zu erweitern [1]. Hiervon ist häufig Gebrauch gemacht und in der Regel die Befugniß der kollegialisch formirten Untergerichte zur Untersuchung und Entscheidung der Kriminalsachen, wo eine Geld- oder Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren eintritt, festgesetzt worden [2]. In der Provinz Posen ist allen Land- und Stadtgerichten diese Befugniß ertheilt worden [3].

Den Oberlandesgerichten verbleibt sodann nur die Entscheidung in erster Instanz in den nicht den Untergerichten überwiesenen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, und die Entscheidung zweiter Instanz in denjenigen Sachen, in welchen ein Untergericht in erster Instanz erkannt hat.

§. 174.

Eine von der bisher beschriebenen abweichende Einrichtung hat die Rheinprovinz mit Ausnahme desjenigen Theils des Düsseldorfer Regierungsbezirks, welcher zum Departement des Oberlandes-Gerichts zu Hamm gehört. Hier findet noch die bei der Vereinigung dieser Provinz mit der Monarchie vorgefundene Justizverfassung Statt [4] und zwar

a) in dem Ostrheinischen Theile des Coblenzer Regierungsbezirks in welchem noch das gemeine deutsche Recht gilt, die frühere Justiz-Verfassung,
b) in den übrigen Theilen der Rheinprovinz die französische Justiz-Verfassung.

In dem Theile a findet der eximirte Gerichtsstand wie in den alten Provinzen, wogegen außer der standesherrlichen keine Privat-Gerichtsbarkeit Statt.

Die ordentlichen Gerichte bestehen aus [5]

1) Gesetzs. 1833, S. 14.
2) v. Kamptz Jahrb. Band 41, Seite 285.
3) Gesetzsammlung 1834, Seite 76.
4) v. Kamptz Jahrbücher, Band 42, Seite 64, ff.
5) Jahrb. Bd. 42, S. 72.

1) Königlichen und standesherrlichen Untergerichten, welche, außer in Wetzlar, wo ein kollegialisches Stadt-Gericht vorhanden ist, sämmtlich als Justiz-Aemter mit einzelnen Richtern organisirt sind, und die Gerichtsbarkeit in streitigen Civil- und Fiskalsachen haben.

Die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Civil-Sachen, mit Einschluß des Hypotheken- und Vormundschaftswesens ist besondern Behörden (Schöffengerichte, Landschreiber oder Ober-Schuldheiße) übertragen, welche den Justiz-Aemtern untergeordnet sind.

2) einem Königl. Ober-Gericht, dem Justiz-Senat des Landgerichts zu Coblenz, welches ganz die Stellung und den Wirkungskreis eines Oberlandes-Gerichts in den alten Provinzen hat, und dem Justiz-Minister unmittelbar untergeordnet ist. Die Lehnssachen werden, so lange dabei nicht ein Rechtsstreit entsteht, durch die Regierung zu Coblenz besorgt.

In den bei dem Justiz-Senate in erster Instanz erkannten Prozessen bildet das Oberlandes-Gericht zu Arnsberg die Appellations-Instanz.

3) einem standesherrlichen Ober-Gericht, der Regierung zu Neuwied, welches ein Collegium und die Befugnisse der übrigen standesherrlichen Ober-Gerichte hat, jedoch dem Justiz Senat zn Coblenz untergeordnet ist.

In den übrigen Theilen der Rheinprovinz bestehen folgende ordentliche Gerichte.

1) Die Friedensgerichte, welche durch einzelne Richter verwaltet werden, und in sich die Funktionen a) einer Vergleichungsanstalt, b) eines Civilgerichts für gewisse Angelegenheiten und c) eines Polizeigerichtes in sich vereinigen.

2) Die Landgerichte mit wenigstens zwei Senaten. Diese sind sowohl Civil- als auch Zuchtpolizeigerichte. In der ersten Eigenschaft erkennen sie über alle Civilsachen, welche nicht vor die Friedensgerichte gehören, in erster und über die bei den Friedensgerichten entschiedenen in zweiter Instanz. In der letzten Eigenschaft (als Zuchtpolizeigerichte) haben sie die Entscheidung über die Appellationen von den Polizeigerichten.

3) Die Assisengerichte. Sie erkennen über alle schwere Kriminalverbrechen in erster und letzter Instanz. Sie sind zusammengesetzt aus fünf Richtern, von denen Einer Rath beim Appellationshofe ist und den Vorsitz führt, desgleichen aus zwölf Geschwornen, weche unter den dreihundert am höchsten Besteuerten und anderen angesehenen Einwohnern des Gerichtsbezirks gewählt werden. Die Assisengerichte werden vierteljährlich am Sitze der Landgerichte gehalten, aus deren Mitgliedern die Richter, den Präsidenten ausgenomen, gewählt werden.

4) Der Appellationshof zu Cöln. Vor diesen gehören: a) alle Appellationen von den Land- und Handelsgerichten in Civilprozessen; b) die Prüfungen über die Zulässigkeit der Anklagen vor den Assisen. Eine weitere Berufung, als ordentliches Rechtsmittel, gegen Appellationserkenntnisse findet nicht Statt, sondern nur der Kassations-Recurs.

5) Der Kassations- und Revisionshof zu Berlin. Siehe §. 165.

6) Den Gerichten zur Seite steht das öffentliche Ministerium. Die Beamten, welche dasselbe bei den Landgerichten verwalten, heißen Prokuratoren und Ober-Prokuratoren. Bei dem Appellationshofe ist ein General-Prokurator angestellt. Das öffentliche Ministerium giebt in Civilprozessen vor Abfassung des Erkenntnisses, in bestimmten Fällen sein Gutachten ab, und in den vor die Zuchtpolizei und Assisengerichte gehörenden Untersuchungen macht dasselbe den öffenlichen Ankläger, ergreift die im Interesse des Staates verstatteten Rechtsmittel und sorgt für die Vollstreckung der rechtskräftigen Strafen.

Außer diesen Gerichten findet man noch in der Rheinprovinz: Handelsgerichte, Berggerichte und geistliche Gerichte; namentlich das bischöfliche Delegat zu Ehrenbreitenstein und die evangelischen Kirchenkonvente, das Universitäts-Gericht zu Bonn und die Untersuchungs-Richter bei den Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern.

12 *

§. 175.

Eine ähnliche Abweichung von der übrigen Rechtspflege in der Monarchie findet in Neu-Vorpommern Statt [1]. Hier besteht noch das gemeine deutsche Recht und, im Ganzen, die Justizverfassung, so wie sie unter der schwedischen Regierung gestaltet war. Der eximirte Gerichtsstand kommt hier ungefähr in dem Umfange, wie in den alten Provinzen vor. Dagegen sind alle Privatgerichtsbarkeiten auf dem Lande aufgehoben worden; die Städte aber haben ihre Jurisdiktionsrechte behalten.

Die ordentlichen Gerichte sind:

1) Die Kreisgerichte für das platte Land und die Magistrate für die Städte und Vorstädte üben die Gerichtsbarkeit über nicht eximirte Personen und Grundstücke aus, die ersten nur in Civilsachen, die letzten auch in Kriminalsachen.

2) Das Hofgericht zu Greifswald. Dieses erkennt über die Rechtssachen der Eximirten und alle Kriminalsachen, so weit solche nicht vor die Magistrate und sonst vor ein anderes Gericht gehören, so wie über die Appellationen von den Untergerichten in gewissen Fällen.

3) Das Oberappellationsgericht zu Greifswald ist die höchste Instanz für alle Civilsachen unter gewissen Bestimmungen, desgleichen über alle Kriminalsachen. Zugleich führt dieser Gerichtshof die Aufsicht über die gesammte Justizverwaltung in der Provinz.

Die besondern Gerichte sind: das evangelische Konsistorium in Greifswald, das evangelische Konsistorium in Stralsund und das Universitätsgericht in Greifswald.

§. 176.

Neben den bisher aufgeführten Behörden werden die gerichtlichen Geschäfte durch Justiz-Kommissare und Notare besorgt, welche zu den wirklichen Staatsdienern

1) v. Kamptz Jahrbücher Band 42, Seite 75.

gehören [1]), deren Aemter aber nicht nothwendig mit einander verbunden sind [2]). Sie haben den Rang der Assessoren des Gerichts, wo sie angestellt worden sind [3]).

Die Justizkommissare [4]) sind bestimmt:

1) ihren Parteien mit Rath und Gutachten an die Hand zu gehen;
2) Aufträge und Vollmachten von ihnen zu übernehmen;
3) die Prozesse derselben zu führen und das dazu Nöthige zu besorgen.

Die Notare sind berechtigt: Instrumente über gewisse Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu machen, welche den Glauben öffentlicher Urkunden haben [5]). Doch kann man dergleichen ihnen verstattete Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch von den dazu geeigneten Gerichten vollziehen lassen [6]). In der Rheinprovinz so weit in derselben die frühere französische Justiz-Verwaltung besteht, verrichten sie alles, was zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehört, welche dort ganz von den Gerichten getrennt ist.

Die Justizkommissare und Notare stehen zunächst unter der Aufsicht desjenigen Gerichts, bei welchem sie angestellt sind [7]).

§. 177.

Um bei einem Unter- oder Ober-Gericht als Mitglied, oder in einem Unteramte, welches gelehrte Kenntnisse erfordert, oder als Justiz-Kommissarius und Notarius angestellt zu werden, ist nothwendig [8]):

---

1) Allgemeine Gerichtsordnung 1816. Thl. 3. Tit. 7. §. 3. Anh. §. 264. Vergl. Rescript des Justizministers vom 30. Januar 1813 in v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. Seite 1.
2) Allgemeine Gerichtsordnung. Thl. 3. Tit. 7. §. 9.
3) v. Kamptz Jahrb. Band 11, S. 235.
4) Allgemene Gerichtsordnung. Th. 3. Tit. 7. §. 17.
5) Allgem. Gerichtsordnung. Th. 3. Tit. 7. §. 17. Desgl. Th. 2. Tit. 1. §. 10.
6) Ebendaselbst. Th. 2. Tit. 1. §. 10. Vergl. von Kamptz Jahrb. Bd. 7. S. 20.
7) Allgemeine Gerichtsordnung. Th. 3. S. 247. §. 8.
8) Ebendaselbst. 1816. Th. 3. Tit. 4. §. 1. Anh. §. 448.

1) das vorschriftsmäßige Anhaltungsschreiben des Kandidaten, begleitet von einem in lateinischer Sprache abgefaßten curriculo vitae, nebst dem Universitäts-Zeugnisse über einen vollendeten dreijährigen Cursus.

2) Die vorschriftsmäßige Prüfung des Kandidaten. Wenn dieser tüchtig befunden worden ist, so kann der Präsident des Landesjustizkollegii die Ansetzung und Verpflichtung desselben als Auskultator verfügen, und dieser, in einiger Zeit, nach einer Proberelation, nochmaligem Examen und Zustimmung des Justizministers, als Referendarius angesetzt werden. Um aber bei einem Landesjustizkollegio als Mitglied angestellt zu werden, muß sich ein dazu geeigneter Referendarius, nach eingereichten Probeinstruktionen, Proberelationen und einem Atteste, dem von dem Justizminister angeordneten dritten oder sogenannten großen Examen vor der Immediatkommission zu Berlin unterwerfen [1]. Anders ist der Gang in der Rheinprovinz [2].

Wer Justizkommissarius und Notarius werden will, muß die Laufbahn bis zum Referendarius, einschlußweise, gemacht haben, bedarf aber der Prüfung vor der Immediatkommission nicht, wenn er nur bei einem Gerichte angestellt sein will, dessen Direktoren oder Mitglieder sich der Prüfung bei dieser Kommission zu unterwerfen nicht schuldig sind [3]. In diesem Falle erfolgt eine nochmalige mündliche Prüfung und die Anfertigung schriftlicher Probearbeiten über Gegenstände der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei dem Ober-Gericht.

§. 178.

Die Arbeiten, sowohl bei den Ober- als Untergerichten, desgleichen bei den Justizkommissaren und

---

1) Allg. Gerichtsordn. a. a. O. §. 3. Anh. 450, §. 9. u. 21. Anh. 452. — Jahrb. Bd. 43. S. 141.

2) S v. Kamptz Jahrb. Bd. 39, S. 218.

3) Allgemeine Gerichtsordnung. Th. 3. Tit. 7. S. 244. §. 13.

Notaren müssen von den Parteien, mit gewissen Ausnahmen bei den Gerichten, z. B. des Fiskus, der Armen u. s. w. [1]) bezahlt werden. Damit aber keine Willkürlichkeit bei den Forderungen eintrete, so sind für Civilsachen Gebührentaxen, theils für sämmtliche Landesjustizkollegia, theils für die Stadt-, auch Land- und Stadtgerichte, theils für sämmtliche Untergerichte, mit Ausnahme der Stadtgerichte in den großen Städten, theils für die Justizkommissare und Notare entworfen und unter dem 23. August 1815 [2]) vom Könige genehmigt worden. Daneben giebt es noch für die Gerichte und Justizkommissare eine besondere Gebührentaxe in dem Mandats-, dem summarischen und dem Bagatellprozesse [3]). In den Rheinprovinzen gilt eine andere Gebührentaxe [4]). Für Kriminalsachen ist die Gebührentaxe dem allgemeinen Kriminalrechte für die preußischen Staaten 1816 angehängt worden. Alle Gebühren aber und Auslagen der Justizkommissare in Prozessen müssen am Schlusse der Instanz zur gerichtlichen Festsetzung specifiziret werden, ohne welche die Parteien nicht zu bezahlen verbunden sind; doch ist es ihnen erlaubt, einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu baaren Auslagen zu verlangen.

2) Finanzwesen.

§. 179.

Hierher gehören sowohl die Einnahmen und Ausgaben des Staates, als auch die Anstalten zur Besorgung und Aufsicht derselben.

Einnahmen.

§. 180.

A) Im Ganzen.

Sie waren für das Jahr 1835, nach Abzug der dem Kronfideikommisse vorbehaltenen Revenüen: zu 51,740,000

1) Einleitung zu den allgemeinen Gebührentaxen, §. 2.
2) Gesetzs. d. J. S. 201.
3) S. Gesetzs. 1833. S. 10.
4) S. v. Kamptz Jahrb. Bd. 41. S. 587.

Thalern [1]) angenommen; wobei jedoch nur der reine Ueberschuß nach Abzug aller Verwendung auf die Gewinnung oder Erhebung des Einkommens in Ansatz gebracht worden ist.

Allgemeiner Etat der Staats-Einnahmen für das Jahr 1835.

1. Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten nach Abzug des davon dem Kronfideikommiß vorbehaltenen Revenüen-Antheils . . .		4,212,000
2. Aus den Domänen-Ablösungen und Verkäufen, Behufs der schnelleren Tilgung der Staats-Schulden		1,000,000
3. Aus der Verwaltung der Bergwerke, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin		717,000
4. Aus der Postverwaltung		1,200,000
5. Aus der Verwaltung der Lotterie . . .		669,000
6. Aus der Steuer- und Abgaben-Verwaltung:		
a) an Grundsteuer	9,735,000	
b) an Klassen-Steuer . . .	6,404,000	
c) an Gewerbe-Steuer . . .	1,973,000	
	18,112,000	
d) an Eingangs-, Ausgangs- u. Durchgangs-Abgaben; an Verzehrungs-Steuern von inländischen Erzeugnissen; an Wegegeldern; an Abgaben von der Schifffahrt und der Benutzung der Häfen, Kanäle, Schleusen, Brücken und anderen Kommunikations-Anstalten; ferner an Stempel-Steuer	20,052,000	
e) an Einkommen aus der Salz-Regie	5,366,000	43,530,000
7. Revenüen-Ueberschüsse des Fürstenthums Lichtenberg		80,000
8. An verschiedenen unter obigen Titeln nicht begriffenen Einnahmen		332,000
	Summa	51,740,000

1) Allgemeiner Etat d. Staatseinnahmen. G. Gesetzs. 1835. S. 61.

§. 181.

B) Im Einzelnen.

1) Staatsgrundstücke.

Zu diesen gehören nicht nur Domänengüter und einzelne Grundstücke, welche entweder in Zeit- oder Erbpacht gegeben sind, sondern auch gewisse Gefälle, desgleichen die Staatsforsten, welche administrirt werden. Die Einkünfte aus den Domänen und Forsten betrugen, nach Abzug der darauf gelegten Revenüen des Kronfideikommisses 4,280,000 Thaler.

Die Aufsicht darüber führt die Abtheilung der Regierungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten, unter der Oberaufsicht der Generalverwaltung für Domänen und Forsten, als Abtheilung des Ministerii des Königl. Hauses [1]).

§. 182.

2) Nutzbare Regalien.

Sie werden in niedere [2]) und hohe eingetheilt.

§. 183.

a) Niedere Regalien.

Sie können von Privatpersonen und Communen erworben und besessen werden [3]).

aa) Bergwerksregal.

Zu demselben gehören in der Regel alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, alle Edelsteine, alle Salzarten nebst den Salzquellen, Schwefel, Reißblei, Stein- und Braunkohlen [4]). Nur werden durch die Provinzialgesetze manche Ausnahmen von dieser Regel gemacht. So ist z. B. in Schlesien das Eisen kein Regal. Die übrigen Fossilien gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder

---

1) Gesetzs. S. 1835. S. 10.
2) Allgemeines Landrecht 2ter Th. 14. Tit. §. 24.
3) Allgemeines Landrecht 2ter Th. 14. Tit. §. 26.
4) Ebendaselbst 2ter Th. 16ter Tit. §. 69. 70. 71.

dem Gutsherrn, wenn derselbe, nach den Provinzialgesetzen, das Vorrecht darauf hat, so daß er sie ohne besondere landesherrliche Erlaubniß aufsuchen, und durch Verkauf oder auf andere Art benutzen kann [1]).

Doch können auch Gegenstände, die zum Bergwerksregale gehören, gleich den andern niedern Regalien von Privatpersonen, Gesellschaften (Gewerkschaften, Pfännerschaften u. s. w.) und Kommunen gewonnen werden [2]), wenn sie vom Staate damit belehnt sind [3]); doch gebührt dem Staate von Metallen und Mineralien der Zehent, zu dessen Gewinnungskosten er nichts beiträgt [4]).

Jeder Eigenthümer aber muß, gegen vollständige Entschädigung, an die Bergbauenden den Grund und Boden überlassen, welcher zur Grube selbst, zu den Stollen, zu Halden und Wegen, und zu den Gebäuden über der Erde nothwendig ist, desgleichen das zum Betriebe der Kunst-, Poch-, Wasch- und Hüttenwerke erforderliche Wasser [5]).

Der Ertrag von sämmtlichen landesherrl. Bergwerken, Hütten und Salinen, desgleichen der Porzellan-Manufaktur in Berlin, war für das Jahr 1835 zu 717,000 Thalern angesetzt [6]).

§. 184.

Die Oberaufsicht über das Bergwerkswesen führt die Ober-Berghauptmannschaft, als Sektion für die Verwaltung des gesammten Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesens, im Ministerio der Finanzen [7]), welcher die fünf Oberbergämter zu Berlin, Brieg, Halle, Dortmund und Bonn untergeordnet sind. Diese sind die Provinzialbehörden, unter welchen die Bergämter und alle Anstalten stehen, die eine von den zum Bergwerkswesen gehörigen Sachen verwalten.

---

1) Ebendaselbst §. 71 und 75.
2) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 106.
3) Allgem. Landr. 2ter Th. 14ter Tit. §. 27. und 28.
4) Allgem. Landr. 2ter Th. 16ter Tit. §. 98. und 99.
5) Ebendas. §. 109.
6) Gesetzs. 1835.
7) Gesetzs. 1835. S. 66.

§. 185.

bb) Jagdregal.

Der Gegenstand desselben sind: die wilden vierfüßigen Thiere, desgleichen die Vögel, sofern sie zur Speise gebraucht werden [1]).

Die Jagd aber wird eingetheilt: in die hohe, mittlere und niedere.

Wer mit der Jagd überhaupt belehnt ist, der hat nur ein Recht zur niedern Jagd, wer aber mit allen Jagden, oder mit Jagden belehnt worden, der hat auch auf die hohe Jagd gegründeten Anspruch [2]). Indessen muß jeder Jagdberechtigte die Setz-, Schon- und Hegezeit des Wildes beobachten, welche nach den verschiedenen Arten desselben und nach den verschiedenen Provinzen verschieden ist [3]).

Auch sind über die Jagd überhaupt in den Provinzialgesetzen oft andere Bestimmungen als in dem Allgemeinen Landrechte enthalten.

Die Aufsicht über das Jagdregal führen die Regierungen.

§. 186.

cc) Nutzung der Land- und Heerstraßen [4]).

Wenn der Staat Land- und Heerstraßen anlegt, oder verändert, so muß er den Eigenthümer des Grundstücks, über welche jene gehen, entschädigen, und für den Genuß der Nutzung, welche er von ihnen, besonders von den Chausseen zieht, für die Unterhaltung und Bequemlichkeit derselben sorgen.

Die Sätze der Chausseegelder, deren Bezahlung nur in wenigen Fällen erlassen ist, sind überall auf Tafeln angemerkt, welche man an den Einnahmeorten öffentlich aufgestellt hat.

Der neueste Tarif für sämmtliche Staatschausseen, nach dem Maaßstabe für Eine Meile von 2000 preuß. Ru-

---

1) Allgem. Landr. 2ter Th. 16r Tit. §. 32.
2) Ebendas. 2r Th. 16r Tit. §. 41. und 43.
3) Ebendas. §. 48. und 49.
4) Allgem. Landrecht 2r Th. 15r Tit. 1r Abschnitt.

then, ist der vom 28. April 1828 und vom 1. Oktober d. J. an befolgt worden [1]).

Die Aufsicht über die Chausseen führen die Regierungen, unter der Oberaufsicht einer 1835 errichteten besonderen Behörde [2]).

§. 187.

dd) Nutzung öffentlicher Flüsse, Häfen und Meere [3]).

Hieher gehören nur gewisse Nutzungen öffentlicher Flüsse, namentlich die Flößung des unverbundenen Holzes, die Fischerei und die Mühlengerechtigkeit [4]).

In Rücksicht auf die Häfen und Meeresufer wird nur das hieher, mit gewissen Einschränkungen, gerechnet, was auf jene von der See angespült oder ausgeworfen wird. Die Aufsicht über dieses Regal führen die Regierungen.

§. 188.

ee) Das Recht auf verwirkte Güter, Geldstrafen, Abschoß, Abfahrts- oder Abzugsgelder [5]).

Güter werden nur in wenigen bestimmten Fällen eingezogen. Geldstrafen kommen häufiger vor, besonders in Kriminalsachen. Diejenigen Geldstrafen, welche in den Gesetzen für gewisse Arten von Verbrechen verordnet sind, und die der Staat seinen Straf- oder Armenkassen nicht besonders vorbehalten hat, gehören dem Inhaber der Kriminalgerichtsbarkeit [6]). Der Ertrag vom Abschoß und den Abfahrts- oder Abzugsgeldern ist jetzt sehr unbedeutend, da der Staat beinahe mit allen, sowohl europäischen als deutschen, Mächten Verträge wegen der wechselseitigen Freizügigkeit geschlossen hat [7]). Auch ohne besonderen Vertrag

1) Gesetzsammlung 1828. Seite 65.
2) Gesetzsammlung 1835. Seite 11.
3) Allgem. Landr. 2r Th. 15r Tit. 2r Abschn.
4) Ebendaselbst 5r Abschn.
5) Allgem. Landr. 2r Th. 17r Tit. v. §. 113 an, desgl. v. §. 127 an.
6) Allgem. Landrecht 2r Th. 17r Tit. §. 119. vergl. §. 31.
7) S. Gesetzsammlung vom Jahr 1811 an.

findet kein Abschoß- und Abfahrts-Geld gegen Staaten Statt, welche dergleichen erweislich ihrerseits von den in den preußischen Staat aus ihrem Gebiete gehenden Kapitalen und Erbanfällen nicht nehmen. Jedoch gewährt die Freizügigkeit keine Befreiung von denjenigen Abgaben, welche bei einem Erbschafsanfalle, Legat, Schenkung u. s. w. auch von den im Lande bleibenden Unterthanen entrichtet werden müssen [1]).

Auf verwirkte Güter und Geldstrafen erkennen die dazu geeigneten Gerichtsbehörden; die Abschoß- und Abfahrtssachen aber besorgen die Regierungen unter der Oberaufsicht des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 189.

b) Hohe Regalien.

aa) Zoll- und Accisegerechtigkeit.

Daß diese Gerechtigkeit zu den hohen Regalien gehört, geht aus dem Allg. Landrechte hervor, in welchem das Recht, die Gewerbe, Produkte oder Konsumtion mit Abgaben zu belegen, für ein Majestätsrecht erklärt wird [2]).

Wie hoch sich der jährliche Ertrag davon beläuft, siehe **indirekte Steuern**.

§. 190.

bb) Postregal [3]).

Ueber dieses Regal hat das **Postdepartement** die Aufsicht, welchem ein eigener Minister vorgesetzt ist. S. §. 158. Unter diesem stehen alle **Postämter** und **Postanstalten** des Staates.

Das Postwesen im preußischen Staate ist durch die Bemühungen des gegenwärtigen Ministers des Postdepartements zu einer solchen Vorzüglichkeit gediehen, daß es nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Nachbarstaaten, mit Recht als Muster der Nachahmung aufgestellt wird.

---

1) S. Gesetzsammlung 1819, Seite 134.
2) Allgem. Landrecht 2r Th. 13r Tit. §. 15.
3) Allgem. Landrecht 2r Th. 15r Tit. 4r Abschn.

Die allgemeine Posteinrichtung besteht hauptsächlich in Folgendem [1]).

Die ordinairen Posten werden in Reit-, Schnell-Fahr-, Carriol- und Botenposten eingetheilt. Auch bestehen See-Posten. Verschlossene Briefe, Gelder, desgleichen Packete, welche nicht über vierzig Pfund schwer sind, müssen von Postorten, bei Strafe, durch die Posten (ausgenommen wenn man sich eigener Boten und Fuhren bedient) versandt werden [2]).

Reisende, welche entweder mit Extrapost oder mit Lohnfuhre an einem Poststationsorte ankommen, dürfen, wenn sie sich des Mieth-Fuhrwerkes, mit welchem sie angekommen, nicht weiter bedienen, und wenn sie nicht mit der Post, Extra-Post, Carriol, ordinair, oder Schnellpost weiter reisen, sondern mit einem andern gemietheten Lohnfuhrwerke ihre Reise fortsetzen wollen, solches nur nach Ablauf von 24 Stunden bewirken, bei einer Strafe von 10 Thalern für den Reisenden und für den Lohnfuhrmann.

Bei Reisen mit Lohnfuhrwerken über zwei Meilen, ist der Lohnfuhrmann verpflichtet, eine Abgabe für einen zu lösenden Lohnfuhrschein zur Post-Casse zu zahlen. Umgehung dieser Abgabe zieht eine Strafe von zehn Thalern nach sich, von welcher jedoch der Reisende nicht, sondern nur der Lohnfuhrmann betroffen wird [3]).

Das Porto für Briefe und Packete richtet sich theils nach der Entfernung der Oerter, wohin sie gehen, theils nach ihrem Gewichte, das Porto für Geld aber wird theils nach dem Werthbetrage in preuß. Courant, theils nach der Entfernung der Oerter, wohin es geschickt wird, bestimmt, wobei zu bemerken ist, daß bei Summen über 1000 Thaler eine Taxmoderation eintritt. Alle fremde Silbermünzen werden dabei nach der Münzvergleichungstabelle vom 15. Ok-

---

1) Größtentheils entnommen aus dem Posthandbuche für Berlin auf das Jahr 1829. Berlin 1829, 8.

2) Allgem. Landrecht. 2r Th. 15r Tit. 4r Abschn. §. 143.

3) Siehe Gesetzsammlung 1824, Seite 16.

tober 1821 berechnet. An Porto für die Beförderung des Goldes wird die Hälfte des Porto für Silbergeld erhoben, den Louisd'or zu 5 Thaler gerechnet.

Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Cours habende Papiere müssen, das erste nach dem Nennwerthe, die letztern nach dem jedesmaligen Cours in preuß. Courant vom Absender auf dem Couvert genau angegeben werden. Man entrichtet dann vom inländischen Papiergelde die Hälfte und vom ausländischen ein Zehntel des Porto für Silbergeld. Courshabende Papiere können auch in rekommandirten Briefen mit oder ohne Werth-Declaration per Reit- oder Schnell-Post versendet werden, wobei aber von Seiten der Post keine Garantie geleistet wird.

Alle im Inlande zur Post gegebenen Briefe bis zu zwei Loth (incl.) schwer, gehören ausschließlich zur Reit- oder Schnellpost, aber die Briefe über zwei Loth schwer zur Fahrpost, sofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost auf der Adresse des Briefes verlangt hat.

Bei unterlaßner oder zu geringer Declaration des Geldinhaltes werden 10 pro Cent von dem verschwiegenen Betrage als Strafe erkannt.

Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt. Die Adressen und Scheine, auf welchen das Porto angegeben ist, dienen dem Publikum sowohl, als auch, in Fällen der Porto-Rückgabe, den Postanstalten als Quittung.

Die Posteinrichtung, welche von den Postämtern in besondern Berichten bekannt gemacht wird, begreift die Zeit der Ankunft und des Abgangs aller Posten an einem Orte, die Brieftaxe nach bestimmten Oertern, die Packet- und Geldtaxen nach Meilen berechnet, so wie das Personalgeld auf den ordentlichen Posten und die Taxe für Extraposten, Kurier- und Estafettenpferde.

Die Einnahmen aus der Postverwaltung waren für das Jahr 1835 zu 1,200,000 Thalern angesetzt [1]).

Als Anhang zu den Postanstalten ist hier eine Anstalt zu erwähnen, durch welche Nachrichten noch schneller als durch Posten befördert werden. Eine solche ist die seit 1833 zuerst im preußischen Staate errichtete Telegraphenanstalt, welche eine Telegraphenlinie von Berlin nach Coblenz bildet. Die Telegraphen sind nach dem Vorbilde der Watsonschen sechsarmigen Semaphoren-Telegraphen eingerichtet [2]).

§. 191.

cc) Münzregal.

Dieses Regal steht unter der General-Münzdirektion, welche demjenigen Staatsminister untergeordnet ist, der auch die Verwaltung des Staatsschatzes beaufsichtigt.

Von der General-Münzdirektion ressortiren: die Hauptmünze zu Berlin, so wie die Münze zu Düsseldorf und das Münzamt zu Breslau, wo jedoch jetzt keine Prägung mehr verrichtet wird.

Sowohl Goldmünzen als Silbercourant werden noch immer vermöge des Münzedikts vom 29. März 1764 nach dem Münzfuße von 1750 ausgeprägt [3]), welcher auch der Einundzwanzig Gulden Fuß, oder nach seinem Urheber, der Graumannische heißt. Nach diesem Münzfuße werden in Golde 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ Thalerstücke geschlagen [4]). Ein goldenes Fünfthalerstück oder ein Friedrichsd'or, welcher die eigenthümliche Goldmünze des Staates ist, wird dergestalt ausgeprägt, daß fünf und dreißig Stück derselben eine Mark wiegen, in welcher zweihundert und sechzig Grän feines Gold enthalten sind.

1) Gesetzsammlung des Jahres 1835, S. 62.
2) Preuß. Staatszeitung 1833, Nr. 158.
3) Nov. corp. const. 3r Bd. §. 6. Vergl. Münzedikt vom 14. Juli 1750 in Cont. IV. Seite 233.
4) Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. Sept. 1821. Siehe Gesetzsammlung d. J. Seite 159.

Bei der Rechnung im Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen, so daß $193\frac{11}{13}$ Thaler in Golde eine Mark feines Gold enthalten.

Die eigenthümliche Silbermünze des Staates ist der preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück derselben wiegen eine Mark, und enthalten zwei hundert und sechzehn Grän feinen Silbers. Vierzehn preußische Thaler enthalten daher Eine Mark feinen Silbers.

Die noch im Umlaufe befindlichen Silbercourantmünzen sind: a) Thalerstücke; b) Halbethalerstücke; c) $\frac{1}{3}$ Thalerstücke; d) $\frac{1}{4}$ Thalerstücke; e) $\frac{1}{6}$ Thalerstücke; f) $\frac{1}{12}$ Thalerstücke. Diese Courantmünzen haben einen verschiedenen Zusatz, so daß die ganzen, halben und Viertelthaler zwölflöthig, die $\frac{1}{3}$ Thalerstücke zehn und zwei Drittellöthig, die $\frac{1}{6}$ Thalerstücke acht und ein Drittellöthig, die $\frac{1}{12}$ Thalerstücke sechslöthig sind. Demnach ist auch das Gewicht verschieden, so daß hundert Thlr. $\frac{1}{1}$: 9 Mark $8\frac{2}{3}$ Loth, $\frac{1}{3}$: 10 Mk. $11\frac{1}{3}$ Loth, $\frac{1}{6}$: 13 Mark. $11\frac{1}{2}$ Loth, und $\frac{1}{12}$: 18 Mark 11 Loth wiegen.

Halbe und Viertel Thaler sind seit 1766, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke seit 1786, und $\frac{1}{3}$ Thalerstücke seit 1812 nicht mehr geprägt worden. Die jetzige Ausprägung in Silber-Courant besteht nur aus Thalern und Viergroschenstücken [1]).

Für Preußen und Schlesien sind bis zum Jahre 1766 Fünftheil-Thaler, auch Achtzehner, Sechsböhmer oder Tympfe genannt, und $\frac{1}{15}$ Thaler, auch Sechser in Preußen, und Zweiböhmer in Schlesien genannt, geprägt worden, welche jetzt aber nur noch in Preußen umlaufen, und so wie sie in den Staatskassen eingehen, nach und nach in den Münzstätten umgeschmolzen werden [2]).

Die seit 1809 nicht mehr geprägten silbernen Scheidemünzen, hauptsächlich in Groschenstücken, Dütchen oder Böhmen, und Sechspfennigstücken bestehend, wovon die ersten $\frac{1}{24}$,

---

1) Gesetz über die Münzverfassung in den preuß. Staaten v. 30. Sept. 1821. S. Gesetzsammlung d. J. Seite 159.
2) Gesetzsammlung 1821, Seite 160.

die zweiten $\frac{1}{30}$ und die dritten $\frac{1}{48}$ Thaler darstellten, wurden im Jahre 1811 auf $\frac{4}{7}$ ihres vormaligen Nominalwerths herabgesetzt, mit dem Befehle, daß sie eingeschmolzen und in Courant nach dem Münzfuße von 1764 umgewandelt werden sollten [1]), wodurch sie nach und nach verschwunden sind. Sie sind übrigens ganz außer Umlauf gesetzt und dürfen nicht mehr zu Zahlungen angewendet werden.

Durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten [2]) wurde eine neue Scheidemünze für den ganzen Staat, Neuchatel ausgenommen, unter dem Namen von Silbergroschen eingeführt, deren dreißig auf den preußischen Thaler gehen. Diese wurden in zwölf Pfennige getheilt, von welchen Sechspfennigstücke oder halbe Silbergroschen in Silber, desgleichen Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennigstücke in Kupfer ausgeprägt worden sind.

Die Mark feines Silber ist in den ganzen und halben Silbergroschenstücken zu sechzehn Thalern ausgeprägt.

Was mit Courant bis zu $\frac{1}{6}$ Thaler oder vier Groschen (incl.) bezahlt werden kann, ist Niemand in Silbergroschen anzunehmen verpflichtet, auch nicht mehr die öffentlichen Kassen [3]).

Uebrigens muß in allen öffentlichen Kassen und Geschäften des gemeinen Lebens nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen gerechnet werden, und zwar sowohl in Silberwährung als in Goldwährung. Es kann jedoch alle Goldwährung auch in Silbergelde mit einem Aufgelde bezahlt werden, welches das Finanzministerium nach dem mittlern Metallpreise für längere Zeit bestimmt, und welches jetzt 13$\frac{1}{3}$ Prozent oder vier Silbergroschen auf den Thaler Gold beträgt.

Wer eigenmächtig unter landesherrlichem Gepräge Münzen zum Cours im Publiko schlägt, hat eine namhafte Strafe

---

1) Gesetzsammlung 1811. Seite 373.
2) Gesetzsammlung 1821. Seite 159.
3) Siehe Circularrescript vom 8. Oktober 1825. in v. Kamptz Annalen 1825. Seite 883.

zu erwarten, welche sich vergrößert, wenn er den Gehalt der Münzen verfälscht [1]).

§. 192.

3) Steuern [2]).

Ueber die zweckmäßigste Veranlagung der Steuern sind die Ansichten der Staatswirthschaftslehrer verschieden; doch hat in neuern Zeiten das System der Physiokraten und einiger Verehrer desselben, welche behaupten, daß die Ermittelung des aus dem Grunde und Boden bestehenden Vermögens einer Nation schon einen brauchbaren Maaßstab für die Höhe der Steuern abgebe, wenig Anklang gefunden [3]). Vielmehr sind die meisten Sachverständigen darüber einig, daß nur dasjenige, was sowohl die Natur als auch die Arbeit an reellem Werthe erzeugt, das Nationaleinkommen eines Staates ausmache, und deswegen auch die Besteuerung darauf gegründet sein müsse. Aber die Berechnung des Nationaleinkommens wird immer unvollkommen bleiben, wie schon §. 122. 123. gezeigt worden ist. Bei Anlage der Steuern kommt es also nur auf eine mögliche Ermittelung des Nationaleinkommens an, so daß die verschiedenen Quellen desselben ins Auge gefaßt und die Provinzen eines Staates nach ihren verschiedenen Verhältnissen berücksichtigt werden. Daß man dabei sehr umsichtig im preuß. Staate gehandelt habe, ist von dem Recensenten des Buches unten N. 3 gründlich gezeigt worden. Noch umständlicher hat dies der verstorbene Minister Maaßen in der „Denkschrift die Anträge der Westphälischen und der Rheinischen Provinzialstände auf Ermäßigung

1) Allgemeines Landrecht 2r Th. 20. Tit. §. 252 und 254.

2) Das darüber geschriebene Hauptwerk ist: „Allgemeine Steuerverfassung in der preuß. Monarchie.“ (Vom wirkl. geheimen Staatsminister von Klewitz) Magdeburg 1828, 8.

3) Siehe die gründliche Recension über „Preußen und Frankreich von Hansemann, Leipzig 1833, 8.“ von dem Geh. O. Reg. Dieterici in den Jahrbüchern für wissenschaftliche Kritik 1834. Nr. 61 und 62.

des von den Provinzen bisher entrichteten Steuerkontingents betreffend" erörtert [1]).

Die Steuern werden in direkte und indirekte eingetheilt.

Die Oberaufsicht führt die General-Steuerdirektion, als Abtheilung des Ministerii der Finanzen.

§. 193.

a) Direkte Steuern.

Die Aufsicht darüber in den Provinzen führt die Abtheilung der Regierungen für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

aa) Grundsteuer.

Sie ist durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820 [2]) bestätigt, und wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften, welche daselbst in Anwendung kommen, erhoben. Doch darf an keinem Orte, wo die Grundsteuer neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom Grundstücke übersteigen.

Aus einer Uebersicht in der Staatszeit. 1835, in welcher die Bevölkerung des Staates, nach einer früheren Angabe zu 12,780,745 angenommen worden ist, ergiebt sich, daß in der Regel mit der steigenden Dichtigkeit der Bevölkerung nicht nur die auf den Flächeninhalt treffende, sondern auch, wiewohl in minderem Maaße, der auf jeden Kopf der Bevölkerung zu berechnende Steuersatz sich erhöht [3]).

Dieser Steuer sind auch die Domänengrundstücke und landesherrl. Forsten, wenn sie bei ihnen herkömmlich ist, unterworfen.

Für das Jahr 1835 war sie angesetzt zu 9,735,000 Thalern [4]).

---

1) Siehe Preußische Staatszeitung 1835, Nr. 64, 65 und 66.
2) Siehe Gesetzsammlung des J. Seite 134.
3) Siehe Preußische Staatszeitung 1815 Nr. 66, Seite 268.
4) Gesetzsammlung 835, S. 62.

Nur die Besitzungen der ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen sind davon befreit.

bb) Die Klassensteuer.

Sie beruht auf dem Gesetze vom 30. Mai 1820, welches durch nachherige Kabinetsordren vom 5. Sept. 1821, 18. Julius 1825, 21. April 1827, 3. Mai 1828 und 18. Junius 1828 (S. Gesetzs. d. J.) ergänzt worden ist. Demnach wird jetzt die Klassensteuer nach vier Hauptklassen, jede mit drei Abtheilungen, also nach zwölf Steuerstufen erhoben. Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen, so daß die erste Abtheilung jährlich 144 Thaler, die zwölfte aber für jede steuerbare Person einen halben Thaler zahlt; doch dürfen in dieser letzten Abtheilung nicht mehr als drei Personen der Haushaltung besteuert werden.

Von der Klassensteuer sind befreit:

1) die ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen;
2) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird;
3) Ausländer, welche sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten;
4) alle beim stehenden Heere und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militairpersonen nebst ihrer Familie, unter gewissen Einschränkungen;
5) Arme, welche Almosen aus öffentlichen Kassen erhalten, desgleichen diejenigen, die in Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden;
6) die zur zwölften Abtheilung Gehörigen, welche entweder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder bereits das sechzigste Lebensjahr zurück gelegt haben.

Für das Jahr 1835 war die Klassensteuer angesetzt zu 6,404,000 Thalern [1]).

§. 194.

cc) Gewerbesteuer.

Sie beruht auf dem Gesetze wegen Entrichtung der

1) Gesetzsammlung 1835, S. 62.

Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 [1]), und ist durch mehrere Kabinetsordern bis zum Jahre 1832 [2]) ergänzt worden.

Demnach sind gewerbsteuerpflichtig nur:

1) Der Handel mit und ohne kaufmännische Rechte;
2) Umherziehende Gewerbe;
3) Handwerker;
4) Gast-, Speise- und Schenkwirthe;
5) Bäcker und Fleischer;
6) Bierbrauer;
7) Müller;
8) Schiffer-, Fracht- und Lohnfuhrleute.

Ueber alle diese Gegenstände sind durch die angeführten Kabinetsordern noch genauere Bestimmungen erfolgt.

Die Sätze der Gewerbsteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Beilage nach, welche sich bei dem oben erwähnten Gesetze von 1820, S. 156, befindet.

Wer nun ein Gewerbe treiben will, es mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Auch die Erhebung der Gewerbesteuer wird von den Kommunalbehörden besorgt.

Bei den stehenden Gewerben wird sie monatlich voraus bezahlt, zu Anfange des Monats; bei umherziehenden Gewerben aber ein Jahr voraus vor Aushändigung des Gewerbescheins.

Für das J. 1835 war sie angenommen zu: 1,973,000 Thalern [3]).

§. 195.

a) Indirekte Steuern.

Sie werden von den Haupt-Zoll und Haupt-Steuerämtern besorgt, welche in jeder Provinz unter einem Provinzial-Steuerdirektor stehen, der nebst den ihm beigegebenen Räthen eine von den Regierungen unab-

1) Gesetzs. d. J. S. 147.
2) Gesetzs. 1832. S. 64.
3) Gesetzs. 1835. S. 62.

hängige Behörde bildet [1]). Die Provinzial-Steuer-Direktoren rangiren vor den Oberregierungsräthen [2]).

Der Ertrag von sämmtlichen indirekten Steuern mit Einschluß der Stempelsteuer war für das Jahr 1836 zu 20,052,000 Thalern angesetzt [3]).

aa) Steuer für Ein-, Aus- und Durchfuhr von Sachen [4]).

Die allgemeine Einrichtung ist folgende:

Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staates eingebracht, durchgeführt und, mit alleiniger Ausnahme von Kochsalz und Spielkarten auch daselbst verbraucht werden. In der Regel werden funfzehn Silbergroschen vom preuß. Centner Bruttogewicht bei dem Eingange von Dingen und weiter keine Abgabe, weder bei dem Verbrauche derselben im Lande, noch bei deren Ausfuhr entrichtet. Ausnahmen aber treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder gänz frei, oder theils einer geringern, theils einer höhern Eingangsabgabe, als funfzehn Silbergroschen für den Centner unterworfen, oder bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Die Abgaben nun, welche bei der Ein- und Ausfuhr von Gegenständen zu entrichten sind, müssen, in der Regel, auch für den Durchgang derselben erlegt werden. Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung einer besondern Durchgangsabgabe nur ein, wo theils durch die neuen Zoll-Vereins-Verträge die Abgaben, für den Durchgang, abweichend vom Allgemeinen festgestellt, theils nach andern Rücksichten, besonders nach den Straßen, auf welchen die Waa-

---

1) Gesetzs. 1826. S. 8.

2) S. v. Kamptz Annalen 1826. S. 934.

3) Gesetzs. 1835. S. 62.

4) S. Erhebungsrolle für die Jahre 1832 bis 1834 in der Gesetzs. 1832 v. S. 187 an. Diese ist in Folge der Zoll-Vereins-Verträge durch die Kabinetsordre vom 18. November 1833 (Gesetzs. d. J. S. 129.) abgeändert worden. Der neueste Tarif für d. J. 1837, vom 1. Januar an, desgl. für 1838 u. 39, steht in in der Gesetzsammlung 1836, N. 18. Desgl. die Ergänzung desselben: Gesetzs. 1836, S. 314.

ren verfahren werden, niedrigere Sätze beliebt worden sind, worüber man die Zollrollen nachzusehen hat.

Neue Zoll-Vereins-Verträge sind jetzt (d. i. bis zum April 1837) mit allen Staaten des deutschen Bundes abgeschlossen worden, ausgenommen die österreichischen Bundesstaaten, die freien Bundesstädte, Bremen, Hamburg und Lübeck, das Königreich Hannover, die Herzogthümer Braunschweig, Holstein und Mecklenburg, das Großherzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lippe, die Grafschaft Schaumburg, und die Grafschaft Pyrmont.

Die Erhebung der Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

Uebrigens ist der Verkehr im Innern frei gesprochen und demnach jeder Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzoll, unter gewissen Bestimmungen, aufgehoben worden [1]).

bb) Die Branntweinsteuer.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 8. Febr. 1819 [2]) und der zu derselben gehörigen Ordnung.

Sie wird bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäßen, bei der Bereitung aber aus andern Substanzen von dieser zu verarbeitenden Substanz, nach deren Quantität, festgesetzt und erhoben.

cc) Die Braumalzsteuer.

Sie gründet sich auf das Gesetz vom 8. Febr. 1819 [3]) und auf die Kabinetsordre vom 2. Junius 1827 [4]). Vermöge derselben werden von jedem Centner Malzschrot, welches zum Bierbrauen oder zur Essigbereitung auf Verkauf gebraucht wird, 20 Silbergroschen bezahlt.

---

1) Gesetzs. 1818. S. 68.
2) Gesetzs. 1819. S. 97. und 102.
3) Gesetzs. 1819. S. 97.
4) Gesetzs. 1827. S. 75.

dd) Die Weinsteuer.

Sie beruht auf dem Gesetze vom 25. Sept. 1820 [1]), welchem gemäß, nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit, in deren Rücksicht die Weingärten und Weinberge in Klassen eingetheilt sind, von dem im Staate erzeugten Weine für den Eimer von 60 Quart 7½ Silbergroschen bis 35 Silbergroschen entrichtet werden.

ee) Die Tabaksteuer.

Sie beruht auf dem Gesetze vom 8. Februar 1819 [2]) und der Kabinetsordre v. 29. März 1828 [3]), welcher gemäß sie von demjenigen Tabak, den man im Staate baut, nach der Größe der alljährlich mit Tabak bepflanzten Grundfläche, in vier Abstufungen von 3 bis 6 Silbergroschen für je sechs Quadratruthen preußisch, entrichtet wird.

ff) Mahl- und Schlachtesteuer.

Sie ist durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 [4]) angeordnet worden.

Die Mahlsteuer wird, nach Centnern, von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

Die Schlachtsteuer wird, ebenfalls nach Centnern, von geschlachteten Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

Die Mahl- und Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander erhoben, aber nur in denjenigen Städten, wo keine Klassensteuer entrichtet wird [5]).

Den städtischen Kommunen kann zur Bestreitung ihrer Kommunalbedürfnisse ein Zuschlag auf die Mahl- und Schlachtsteuer von 25 pCt. durch die Regierungen und von 50 pCt. durch die Ministerien der Finanzen und des Innern bewilligt werden.

---

1) Gesetzsammlung 1820. S. 193.
2) Gesetzsammlung 1819. S. 102.
3) Gesetzsammlung 1828. S. 39.
4) Gesetzsammlung 1820. S. 143.
5) Gesetzsammlung 1820. S. 185.

§. 196.

gg) Stempelsteuer.

Diese beruht auf dem Gesetze vom 7. März 1822 [1]), nebst dem anhängenden Stempeltarif, welcher durch mehrere spätere Verordnungen für einzelne Sätze, z. B. für Spielkarten und Wechsel umgeändert worden ist.

Zur Ausmittelung des Werthes der stempelpflichtigen Gegenstände giebt das Gesetz die Vorschriften theils im Allgemeinen theils im Besondern; im Stempeltarife aber sind theils die stempelpflichtigen Gegenstände, theils die stempelpflichtigen Geschäfte und die dafür zu entrichtenden Abgaben aufgeführt. Die letzten werden in der Regel durch Lösung von gestempeltem Papiere, dessen man sich, nach obrigkeitlicher Vorschrift, in gewissen Fällen bedienen muß, bezahlt. Ausnahmen von dieser Regel machen die Erbschafts-, Zeitungs-, Kalender- und Kartenstempel.

Im Tarife sind die Stempelabgaben zum Theil in benannten Zahlen, zum Theil nach Procenten vom Werthe der Gegenstände oder Geschäfte bestimmt.

Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung und Aufsicht der höhern Behörden durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmte Aemter geführt.

Zur Aufsicht über die Beobachtung des Gesetzes sind Stempelfiskale angestellt.

§. 197.

4) Staatsmonopole.

Die noch bestehenden Staatsmonopole sind das Salzmonopol und das Spielkartenmonopol.

Das erste ist nicht mehr so lästig für die Unterthanen, als vorher, seitdem die Salzkonskription, einige Distrikte ausgenommen, ist aufgehoben worden [2]).

Die gegenwärtige Einrichtung beruht auf dem Gesetze

1) Gesetzsammlung 1822. S. 57.
2) Edikt v. 10. Jul. 1816. §. 1. Gesetzs. d. J. S. 182.

vom 17. Januar 1820 [1]) und auf der Kabinetsordre vom 31. März 1829 [2]), vermöge welcher die obere Leitung der Salzverwaltung noch der Generaldirektion der Steuern mit überwiesen worden ist.

Zum Verkauf des Salzes im Großen sind, außer den Niederlagen auf den Salinen, besondere Faktoreien angelegt; der Detailhandel aber mit dem hier erkauften Salze ist, unter der Bedingung des Gewerbscheins, ein völlig freies Gewerbe.

Das Salz zum inländischen Verbrauche wird überall aus den Salinen und Faktoreien zu Einem und ebendemselben Preise und zwar die Tonne von 405 Pfunden zu 15 Thlr. Cour. verkauft.

Das Salz, welches im Staate verbraucht wird, ist theils einheimisches, welches auf den inländischen Salzwerken (s. §. 106) bereitet wird, theils fremdes, welches für Rechnung des Staates eingeführt wird.

§. 198.

5) Gewinnbringende Institute.

a) Handelsinstitute.

aa) Die Bank.

Die Einrichtung derselben als Handelsinstitut s. §. 116.

bb) Die General-Seehandlungs-Societät.

Ihre Einrichtung s. §. 117.

§. 199.

cc) Lotterien.

Es giebt jetzt nur Eine Lotterie im Staate, nämlich die Klassenlotterie, welche ihren Namen von den fünf Klassen hat, nach welchen sie gezogen wird, und aus 112,000 Loosen zu 40 Thalern in Courant Einsatz besteht. Die höchsten Gewinne in der fünften Klasse sind: Einer zu 200,000 Einer zu 100,000, Einer zu 50,000, Einer zu 40,000, Einer zu 30,000 und Einer zu 20,000 Thalern.[3]).

1) Gesetzs. 1820. S. 27.
2) Gesetzs. 1829. S. 42.
3) Plan zur 71. Klassenlotterie. Berlin den 1. August 1834.

Von allen Gewinnen, welche von keinem Gläubiger dürfen in Beschlag genommen werden, macht der Staat, vom Hundert, einen Abzug von 12½ Thalern für die General-Lotterie-Kasse und Einem Silbergroschen von jedem Gewinnthaler für den Einnehmer. Außerdem erhält der Einnehmer für ein ganzes Loos 5 Sgr., ein halbes 2½, ein Viertelloos 1¼ Sgr. an Schreibegebühren.

Das Spielen in fremden Lotterien und das Verkaufen fremder Loose im preuß. Staate ist bei Strafe verboten [1]).

Ausgaben.

§. 200.

Für das Jahr 1835 waren angenommen: 51,740,000 Reichsthaler [2]).

Für das Kronfideikommiß, oder den Bedarf des Königs, der Königl. Familie und sämmtlicher dahin gehöriger Hofstaaten und Institute 2,500,000 Thlr. [3]), welche aber nicht mit in der obigen Summe begriffen sind.

Die Ausgaben waren folgende:

		Thaler.
1. Für das Staats-Schulden-Tilgungswesen, und zwar:		
a) zur Verzinsung der allgemeinen und provinziellen Staats-Schulden und zu den laufenden Verwaltungskosten . . .	6,397,000	
b) zur Schulden-Tilgung . . .	2,480,000	
	8,877,000	
c) zur Verzinsung und Tilgung neu übernommener Provinzial-Schulden . . .	41,000	8,918,000
2. An Pensionen, Kompetenzen und Leib-Renten und zwar:		
a) an etatsmäßigen Fonds zu Pensionen für emeritirte Staatsdiener und deren Wittwen und		

1) Gesetzsammlung 1817. S. 4.
2) Gesetzsammlung 1835.
3) Gesetzsammlung 1820. S. 10.

		Thaler.
Hinterbliebenen, so wie zu sonstigen Gnaden-Unterstützungen	966,000	
b) an lebenslänglichen Kompetenzen und Pensionen für die Mitglieder aufgehobener geistlicher Korporationen, an Pensionen, welche auf dem Reichs-Deputations-Schluß vom 25. Febr. 1803 beruhen, oder sonst traktatenmäßig oder aus früheren Verpflichtungen zu leisten sind	1,584,000	2,550,000
3. An dauernden Renten:		
a) als Entschädigung für aufgehobene Rechte und Nutzungen	360,000	
b) für eingezogene Kapitalien und Amts-Kautionen	603,000	963,000
4. Für das Geheime Kabinet, für das Büreau des Staats-Ministeriums, für die Staats-Buchhalterei und die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen, für das Staats-Archiv und für die Provinzial-Archive, das Staats-Sekretariat, für die Ober-Rechnungs-Kammer, die General-Ordens-Kommission und für das statistische Büreau		308,000
5. Für das Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten . .		2,683,000
6. Für das Ministerium des Innern und der Polizei		2,184,000
7. Dem Ministerium des Innern für Gewerbe und für die General-Kommissionen . . .		173,000
8. Der Verwaltung für Handel und Fabrikation, ingleichen zu Land- und Wasserbauten, ausschließlich der Chausseen		1,369,000
9. Zur Unterhaltung und zum Neubau der Chausseen, einschließlich der Mittel zur Verzinsung und Tilgung der aufgenommenen Chausseebau-Kapitalien		2,852,000

	Thaler
10. Für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	681,000
11. Für das Kriegsministerium, einschließlich der Zuschüsse für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und dessen Filial-Anstalten . . .	23,462,000
12. Für die Central-Finanz-Verwaltung, und zwar:	
a) für das Finanz-Ministerium und für die General-Staats-Kasse 159,000	
b) für die General-Verwaltung der Domänen und Forsten 94,000	2,53,000
13. Für das Justiz-Ministerium, außer den Gerichts-Sporteln	2,061,000
14. Für die Ober-Präsidenten und Regierungen	1,766,000
15. Für die Haupt- und Landgestüte . . .	167,000
16. Zur Deckung der Einnahme-Ausfälle, zu außerordentlichen Ausgaben und zu den Landes-Verbesserungen	1,350,000
Summa	51,740,000

§. 201.

Was das Staatsschuldenwesen betrifft, so möchte dieses wohl nicht leicht in einem europäischen Staate besser geregelt sein, als in dem preußischen. Alle Verpflichtungen werden auf das pünktlichste erfüllt [1]).

Die größte Masse der Staatsschulden ist durch Staatsschuldscheine verbrieft, welche 4 pro Cent Interessen geben, und, wenn sie unter dem Nominalwerthe stehen, durch Ankauf, wenn sie aber über denselben gehen, durch Verloosung getilgt werden. So sind im März 1837 für 818,000 Thaler Staatsschuldscheine durchs Loos gezogen worden, welche am 1. Jul. d. J. durch die Staatsschuldentilgungskasse werden ausgezahlt werden.

Zur Tilgung sämmtlicher Staatsschulden ist ein Tilgungsfonds bestimmt, dessen Verwaltung einer eigenen,

1) Bericht über das Staatsschuldenwesen. Staatszeit. 1834. N. 199.

von den übrigen Staats- und Finanzenverwaltungen ganz abgesonderten, Behörde anvertraut worden ist, welche den Namen Hauptverwaltung der Staatsschulden führt [1]).

Von dieser ressortirt: 1) Die Staatsschuldentilgungskasse; 2) die Kontrolle der Staatspapiere.

Anstalten zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben und zur Prüfung derselben.

§. 202.

1) Zur Besorgung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Oberaufsicht darüber führt die Generalverwaltung für das Kassenwesen, eine Abtheilung im Ministerio der Finanzen.

Die Einnahmen und Ausgaben selbst werden besorgt:

a) Von der General-Staatskasse, welche die ihr etatsmäßig obliegenden oder sonst verfassungsmäßig auf sie angewiesenen Zahlungen macht und etwa verbleibende Ueberschüsse in den Staatsschatz abliefert.

b) Von den Provinzial-Hauptkassen und von den diesen untergeordneten Kreiskassen, so wie von den Haupt-Kassen einzelner Staatsbehörden, welche nicht von den Regierungen ressortiren.

Alle Ueberschüsse aber werden in die General-Staatskassen gesendet.

§. 203.

2) Zur Aufsicht über die Rechnungen und Etats.

a) Die Oberrechnungskammer.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Instruktion für die königl. Oberrechnungskammer vom 18. December 1824 [2]), desgleichen auf der Kabinetsordre vom 29. Mai

---

1) Gesetzs. 1820. S. 12.

2) Von Kamptz Annalen 1825, von S. 2 bis 21.

1826 [1]), betreffend die Einrichtung einer Staasbuchhalterei. Demnach ist die Oberrechnungskammer eine selbstständige Behörde und angeordnet, um sich durch die Revision der Rechnungen zu überzeugen, ob dabei die allgemeinen Grundsätze des Staatsverwaltungssystems befolgt worden sind. Ihr Wirkungskreis aber erstreckt sich nur:

1) Ueber die Etats der Ministerien überhaupt, so wie über die einzelnen hierher gehörigen Etats der Behörden.

Zwar darf die Oberrechnungskammer gegen die nach Maßgabe der vollzogenen Etats geführte Verwaltung keine Rechnungsmonita aufstellen, aber sie ist verpflichtet, von den etwa bemerkten Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften dem Könige Anzeige zu machen. Daher müssen ihr denn auch, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatssätze versehen, übergeben werden.

2) Ueber die Rechnungen derjenigen Institute, welche mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden.

3) Ueber die Rechnungen derjenigen Institute, deren Fonds entweder ganz oder doch größtentheils aus Staatsmitteln herstammen.

§. 204.

b) Staatsbuchhalterei.

Ihre Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 29. Mai 1826 [2]). An der Spitze stehen: der Schatzminister und der Finanzminister.

Sie ist bestimmt, dem Könige alljährlich die Uebersichten der Etatsaufstellungen, so wie der in der Wirklichkeit Statt gefundenen Einnahmen und Ausnahmen vorzulegen, zu welchem Behufe sämmtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselbe müssen gelangen lassen. Auch hat sie das Recht und die Verpflichtung, von jenen Behörden die erforderlichen Erläuterungen zu verlangen. Die Etatsfertigung selbst aber ist

1) Gesetzsammlung 1826, S. 45.
2) Gesetzsammlung 1826, Seite 45.

den Ministern und obersten Verwaltungschefs, unter der Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle vom Könige gegebene Vorschriften beobachtet werden, überlassen. Doch müssen die Etats dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht und zur Mitzeichnung im Koncepte sowohl als in der Reinschrift mitgetheilt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten.

§. 205.

3) Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen.

Sie ist einer selbstständigen Behörde anvertraut, welche den Namen Verwaltung des Staatsschatzes und der Münzen führt. An ihrer Spitze steht ein Staatsminister.

Was die Münzen betrifft, siehe §. 191.

§. 206.

4) Handel und Gewerbe.

Handel, Fabrikation und Bauwesen, namentlich auch das Chausseebauwesen, steht unter der Aufsicht des Finanzministerii [1]).

Die allgemeine Bauschule, die Baugewerkschule, die technische Deputation für Gewerbe und das technische Gewerbe-Institut stehen unter einem besonderen Direktor, so wie die technische Ober-Baudeputation.

Alle in obiger Rücksicht untergeordneten Angelegenheiten werden in den Provinzen von den Regierungen, und zwar von der Abtheilung des Innern, und unter deren Aufsicht in den Kreisen von den dazu bestimmten Behörden besorgt.

Zu dem Ende stehen unter den Regierungen die Bauinspektoren welchen die Aufsicht über bestimmte Bezirke, oder

1) Gesetzsammlung 1837, Seite 33.

auch über einzelne besonders wichtige Bauwerke, als Seehäfen, Dämme, Kanäle, Chausseen rc. übergeben ist. Ohne deren Anschlag, welcher der Revision der höhern Instanzen unterliegt, darf kein öffentlicher Bau ausgeführt werden.

Auch die Privatbaue stehen, in polizeilicher Rücksicht, unter den öffentlichen Baubehörden, nach ihren verschiedenen Instanzen.

§. 207.

5) Polizei.

Die Oberaufsicht darüber führt das Ministerium des Innern und der Polizei.

Zu dessen Geschäftskreise gehören nicht nur die Gegenstände der höhern, sondern auch der niedern Polizei, namentlich: die Oberaufsicht über die ganze innere Sicherheit und Ruhe des Staates, und über alle Polizeibehörden nebst der Besetzung der höhern Stellen oder dem Vorschlage dazu und der Bestätigung des Vorschlags der Regierungen zu den niedern; über die Fremden; das Paßwesen; die Anstalten zur Bequemlichkeit, zum Vergnügen, zur Sicherheit und zur Erhaltung des Lebens; über die Preise und Tauglichkeit der ersten Lebensbedürfnisse und die polizeiliche Mitwirkung bei dem Postwesen.

In Rücksicht auf die Besorgung dieser Angelegenheiten in den Provinzen sind ihm die Regierungen untergeordnet, deren Abtheilung für das Innere namentlich damit beauftragt ist.

Unter der Aufsicht derselben verwalten eben diese Angelegenheiten die Landräthe in ihren Kreisen, die Polizeidirektoren in größern, und die Magistrate in kleinern Städten, und die Ortsobrigkeiten überhaupt.

Eine besondere Stütze zu Handhabung der Polizei ist die Gendarmerie (s. nachher), welche in dieser Rücksicht den Kreisdirektoren, Landräthen und Polizeidirektoren beigeordnet ist, übrigens aber, als besonderes Corps, eine selbstständige Verfassung hat.

§. 208.

6) Provinzial-, Kreis- und Kommunlangelegenheiten.

Hierunter werden diejenigen Einrichtungen und deren Verwaltungen verstanden, welche den Provinzen, den Kreisen und Kommunen eigenthümlich sind, und unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Polizei stehen.

§. 209.

Die Oberpräsidenturen.

Diese Behörden, welche durch die königl. Verordnung vom 30. April 1815 [1]) errichtet wurden, haben durch die Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dec. 1825 [2]) ihre gegenwärtige Einrichtung erhalten. Sie bestehen aus einem Oberpräsidenten, welcher den Rang mit den dirigirenden Ministerialräthen erster Klasse hat, sofern ihm nicht persönlich ein höherer Rang beigelegt ist, einem Oberpräsidialrath, einem Sekretair und mehreren Unterbeamten.

Der Wirkungskreis der Oberpräsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

1) die eigne Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesammtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich Einer Regierung hinaus erstrecken.

   Hierher gehören besonders:

   a) Der Vorsitz und die Leitung der Geschäfte in den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinalkollegien;
   b) alle ständische Angelegenheiten;
   c) alle öffentliche für mehrere Regierungsbezirke eingerichtete Institute;
   d) die Sicherheitsanstalten, welche sich auf mehr als Einen Regierungsbezirk erstrecken;
   e) Plane zu neuen Anlagen, Bauten u. s. w., sofern solche die Gränzen Eines Regierungsbezirkes überschreiten;

---

1) Gesetzsammlung für d. J. 1815. S. 85.
2) Gesetzsammlung 1826. S. 1.

f) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen über alle Gegenstände, welche das ganze Armeecorps betreffen;

g) die Wahrnehmung der landesherrl. Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, sofern sie die interna derselben betreffen;

h) die Aufsicht über die Censur mit Ausnahme der Schriften, deren Censur den Ministerien oder andern Behörden ausnahmsweise überwiesen worden.

2) Die Oberaufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzialsteuerdirektionen und der Generalkommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;

3) die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besondern Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

Die einzelnen hierher gehörigen Gegenstände s. §. 11. der oben angeführten Instruktionsordnung.

Die Oberpräsidenten sind übrigens dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

Ihre Anzahl beläuft sich gegenwärtig nach den Provinzen, welchen sie vorstehen, auf acht, nämlich für:

1) Preußen;
2) Posen;
3) Pommern;
4) Brandenburg;
5) Schlesien;
6) Sachsen;
7) Westphalen;
8) Rheinprovinz.

§. 210.

Die Regierungen.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 31. Decbr. 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzialverwaltungsbe-

hörden [1]), desgl. auf der vom Könige vollzogenen Geschäftsanweisung für die **Regierungen** v. 31. Dec. 1825 [2]). Demnach haben die **Regierungen** die **innere Landesverwaltung**, sofern die Gegenstände derselben

1) überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
2) für dieselben nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet worden sind.

Sie bestehen aus einem **Präsidenten**, den **Direktoren** der Abtheilungen, welche den Titel **Ober-Regierungsräthe** führen und den Rang vor den **Titular-Geheimenräthen** haben [3]), ferner aus mehreren **Regierungsräthen**, welche den Rang mit den **Oberlandesgerichtsräthen** und **Oberbergräthen** nach dem Dienstalter haben, und **Assessoren** und mehreren **Unterbeamten**.

Die Präsidenten haben in der Regel einen jährlichen Gehalt von 2,500 bis 3,000 Rthlr., die Oberregierungsräthe von 1,800 Rthlr. u. die Regierungsräthe von 800 bis 1,500 Rthlr.

Die Sachen, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, sind entweder dem **Präsidenten** allein, oder dem **Pleno** oder einer von den **Abtheilungen** überwiesen, in welche gegenwärtig die Regierungen zerfallen.

Die Versammlungen des **Pleni** oder die **Plenarversammlungen** bestehen, unter dem Vorsitze des Präsidenten, aus:

1) den Oberregierungsräthen mit Einschluß des Oberforstmeisters, als Mitdirigenten der Abtheilung für Domänen und Forsten;
2) den Regierungsräthen;
3) den technischen Mitgliedern der Regierung, und
4) den Assessoren.

Die Abtheilungen der Regierungen sind in der Regel:

1) die Abtheilung des Innern;

---

1) Gesetzsammlung 1826. S. 5.
2) von **Kamptz** Annalen 1825. v. S. 821 an.
3) Circularrescript der Ministerien in von **Kamptz** Annalen 1826. Seite 4.

2) die Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen;

3) die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

In einigen Regierungen ist jedoch die Verwaltung der Kirchen und Schulen mit der Abtheilung für das Innere verbunden.

§. 211.

Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß dem Allgemeinen derselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe. Demnach müssen alle neu eingehende Sachen zur Erbrechung an ihn gelangen. Er bezeichnet diejenigen von ihnen, welche er zum Pleno gebracht wissen will, und kann auch den Referenten für dieselben ernennen. Alle übrigen Sachen werden an den Dirigenten der betreffenden Abtheilung abgegeben. Von diesem wird jede Sache einem Mitgliede der Abtheilung, ihn selbst mit eingeschlossen, zugeschrieben, und dann von der Registratur in das Journal der Abtheilung eingetragen.

Der Präsident kann gegen die Mitglieder des Kollegii Disciplinarstrafen, in den Gränzen der Instruktion vom J. 1817, festsetzen, und wenn die Rügen nichts fruchten, die Entlassung derselben in Antrag bringen. Gegen Unterbeamte kann derselbe sogar, als Ordnungsstrafe, Arrest bis zu acht Tagen verfügen. Gratifikationen und Unterstützungen der Beamten des Kollegii aus den dazu ausgesetzten Fonds zu ertheilen, ist ihm allein vorbehalten.

Mitgliedern und Unterbeamten der Regierung kann er Urlaub zu Reisen ertheilen, außerhalb Landes auf vier Wochen, innerhalb Landes auf sechs Wochen. Doch muß er, nach gewissen Bestimmungen, dem Oberpräsidenten der Provinz eine Anzeige davon machen.

Anträge an die vorgesetzten Ministerien zur Anstellung der bei dem Kollegio fungirenden Räthe und Assessoren macht der Präsident allein, Anträge aber zur Anstellung anderer

Beamten, namentlich der Regierungs-Hauptkassen-Rendanten, der Bauinspektoren, der Land- und Wasserbaumeister u. s. w. macht das **Plenum**.

Die **Subalternen** des Regierungskollegii werden, unter gewissen Bestimmungen, vom **Präsidenten allein** angestellt.

§. 212.

Vor das **Plenum** oder die **Plenarsitzungen** gehören vorzüglich:

1) Alle Gesetzentwürfe und allgemeine neue Einrichtungen, welche in Vorschlag gebracht werden sollen;
2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen;
3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungsgrundsätze, oder neue, das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden.
4) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu, wegen Gefahr im Verzuge, nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann;
5) alle Gegenstände, worüber sich die Betreffenden nicht haben vereinigen können;
6) diejenigen Sachen, welche von dem Präsidenten dem Pleno zugeschrieben werden.

§. 213.

Die Abtheilungen der Regierungen sind:

I. Die Abtheilung des **Innern**. Sie besorgt hauptsächlich:

1) die **Bauangelegenheiten**, sofern sie nicht in das Ressort einer andern Abtheilung einschlagen;
2) die Gewerbeangelegenheiten;
3) die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststraßen;
4) die innern Angelegenheiten der Landeshoheit;
5) die Sicherheits-, Ordnungs- und landwirthschaftliche Polizei;
6) die Medicinal- und Gesundheitsangelegenheiten in polizeilicher Rücksicht;

7) das Kommunalwesen, in Folge des dem Staate durchgängig vorbehaltenen Oberaufsichtsrechts, und in Gemäßheit der Bestimmungen, wodurch die Ausübung dieses Rechts begränzt wird;

8) die Militairsachen, bei welchen die Civilverwaltung eingreift;

9) die Sammlung statistischer Nachrichten;

10) die Censur der Schriften, sofern sie nicht andern Behörden zusteht;

11) die Aufsicht über gemeinnützige Anstalten und Stiftungen, welche auf Staatskosten gegründet sind, oder aus Staatsfonds unterstützt werden, unter gewissen Bestimmungen.

II. Die Abtheilung für die **Kirchenverwaltung** und das **Schulwesen**.

Sie besorgt:

1) Im Allgemeinen: alle **kirchliche** und **Schul-Angelegenheiten**, welche nicht dem **Konsistorio** und **Provinzial-Schulkollegio** vorbehalten worden sind.

Besonders:

2) Die Aufsicht über die **Kirchen**, **Elementar-** und **Bürgerschulen**, die **Privat-Erziehungs-** und **Unterrichtsanstalten**, die **milden** und **frommen Stiftungen** und **Institute**; so wie über das **Kirchen-**, **Schul-** und **Stiftungsvermögen**, desgl. die Prüfung und Bestätigung aller hierher gehörigen Etats, so wie die Prüfung und Decharge der Rechnungen.

3) Die Besetzung sämmtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, **geistlichen** und **Schullehrerstellen** (ausgenommen an gelehrten Schulen), so wie die Bestätigung der von Privatpersonen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden. Die zu den geistlichen Stellen gewählten Kandidaten müssen vorher die vorschriftsmäßigen Prüfungen bei den Konsistorien bestanden haben, die Einführung derselben aber in ihr Amt ist den Regierungen überlassen.

4) Die Dispensation in einigen den Konsistorien nicht beigelegten Fällen.

III. Die Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten. Sie besorgt:

1) Die Aufsicht über das Staatseinkommen aus der Grund-, Klassen- und Gewerbesteuer;

2) Die Angelegenheiten, welche sich auf die Verwaltung der Domänen und Forsten, so wie solcher Regalien beziehen, welche bisher mit der Domänen- und Forst-Verwaltung verbunden waren.

Da, wo ein Oberforstmeister in der Abtheilung angestellt ist, gehört dieser neben dem Dirigenten derselben mit zu deren Vorstande. Er rangirt, nach dem Dienstalter, mit den Dirigenten der Abtheilungen. Ueberhaupt aber werden die technischen Angelegenheiten der Forst- und Jagdwirthschaft von dem obersten technischen Forstbeamten der Regierung selbstständig unter der obern Leitung des Präsidenten bearbeitet.

Die Etats-, Kassen- und Rechnungssachen bearbeitet der Regierungskassenrath, soweit sie, nach der Geschäftsanweisung, demselben beigelegt sind, theils bei der betreffenden Abtheilung, theils unter besonderer Leitung des Präsidenten.

§. 214.

Die Verwaltung der indirekten Steuern ist gegenwärtig der Leitung eines Provinzialsteuerdirektors anvertraut.

Sein Verhältniß ist folgendes [1]):

1) Er leitet die Verwaltung aller Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden;

2) er tritt für diesen Geschäftszweig ganz in die Stelle der Regierungen;

3) er ist dem Finanzministerio subordinirt, und steht zu dem Oberpräsidenten in demselben Verhältnisse wie die Regierungen, denen er coordinirt ist; den Haupt-, Zoll- und Steuerämtern aber ist er vorgesetzt.

1) von Kampß Annalen 1825. S. 1005.

4) Er führt die Geschäftsverwaltung auf eigene Verantwortung und wird dabei durch die ihm untergeordneten Räthe unterstützt.

§. 215.

Ständische Verwaltung.

Schon in dem Finanzedikte vom 27. Oktober 1810[1]) wurde bereits der Vorsatz ausgesprochen, sowohl den Provinzen, als der ganzen Nation, eine zweckmäßige Repräsentation zu geben, und das Edikt vom 22. Mai 1815[2]) hat noch bestimmter bezeichnet, wie der berathende Einfluß der Stände angeordnet werden soll. Diesem Edikte folgte das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jun. 1823[3]). In diesem ist festgesetzt: a) Daß Provinzialstände in der Monarchie (Neuchatel und Valangin ausgenommen, welche eine eigenthümliche Verfassung haben, s. §. 3.), in Wirksamkeit treten sollen; b) daß das Grundeigenthum die Bestimmung der Standschaft ist; c) daß die Provinzialstände das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen des Staates in jeder Provinz sein sollen. Dem allgemeinen Gesetze gemäß erschienen nun die einzelnen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände in den Provinzen, namentlich für die Provinzen Brandenburg, Preußen und Pommern unter dem 1. Jul. 1823[4]), für Schlesien, Sachsen, die Rheinprovinz, Westphalen und Posen unter dem 27. März 1824[5]).

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Polizei.

§. 216.

Kreisverwaltung.

Die Kreisverwaltung besorgen unter Aufsicht der Provinzialregierungen die Landräthe der Kreise. Ihnen zur

1) Gesetzsammlung 1810, S. 31.
2) Gesetzsammlung 1815, S. 103.
3) Gesetzsammlung 1823. S. 129.
4) Gesetzsammlung 1823, S. 130 ff.
5) Gesetzsammlung 1824, S. 62 ff.

Seite stehen die Versammlungen der Kreisstände, welche den Zweck haben, die Kreisverwaltung des Landrathes in Kommunalangelegenheiten zu unterstützen. Bei allen Abgaben, Leistungen und Naturaldiensten zu den Kreisbedürfnissen müssen sie ihr Gutachten geben. Auch haben sie die Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen und durch das Gesetz nicht auf eine bestimmte Art vorgeschrieben sind, zu vertheilen. Die Kreisstände bestehen: 1) Aus allen Rittergutsbesitzern des Kreises oder deren Vertretern unter gewissen Beschränkungen; 2) aus einer Anzahl städtischer Deputirten; 3) aus drei Deputirten des Bauernstandes. So ist es wenigstens in den meisten Provinzen. Einzelne Abweichungen siehe in den Kreisordnungen der verschiedenen Provinzen, welche sich in der Gesetzsammlung 1825, S. 203 und 217; 1827, S. 54, 71 und 117; 1828, S. 34; und 1829, S. 3 befinden.

§. 217.

Kommunalverwaltung.

1) Verwaltung der städtischen Gemeinen.

Diese gründet sich theils auf die Städteordnung vom 19. Nov. 1818 [1]), theils auf die revidirte Städteordnung für die preußische Monarchie mit den dazu gehörigen Verordnungen vom 17. März 1831 [2]).

Nach diesen Städteordnungen wird die Verwaltung der städtischen Gemeinen theils von den Magistraten, theils von den Stadtverordneten besorgt. Die Mitglieder der Magistrate, deren Anzahl, nach der Größe der Städte, verschieden ist, werden, mit Ausnahme der Ober-Bürgermeister, von den Stadtverordneten gewählt. Die Wahl der Stadtverordneten hängt, nach gewissen Formen und Bestimmungen, von den Bürgern ab.

---

1) S. Sammlung der für die Königl. Preuß. Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis zum 27. Oktober 1810, welche amtlich im J. 1822 im Debitscomtoir für die allgemeine Gesetzsammlung herausgegeben worden sind, von S. 324—360.

2) Gesetzsammlung 1831. S. 10—33.

Der Magistrat leitet die Stadtverwaltung, theils im Allgemeinen, theils in denjenigen Theilen, zu welchen besonders eine genauere Kenntniß der Gesetze und Verfassung des Staates erfordert wird, und ist allein die ausführende Behörde. Die Stadtverordneten wirken bei allen Angelegenheiten mit, bei welchen besonders die Abgaben und Lasten der Einwohner und das städtische Vermögen in Anschlag kommt. Dahin gehören Festsetzung des Haushalts-Etats; Verpachtung oder Verwaltung von Grundstücken, Verpfändung von Grundstücken; Geldbewilligungen zu Neubauten, Hauptreparaturen, die den Haushalt-Etat übersteigen, Anlage und Unterhaltung von Polizeianstalten, Armen-Instituten, äußere Angelegenheiten der Kirche, der Schulen, frommen Stiftungen u. s. w.

2) Verwaltung der Landgemeinen.

An der Spitze jeder Gemeine steht ein Richter oder Schulze, welcher, unter Leitung des Landraths, die Staats- und Gemeinesachen besorgt. Er hat in der Regel zwei Mitglieder derselben zu Gehülfen (Schöppen), mit denen er das Dorfgericht bildet, welches geringe Polizeivergehungen bestraft.

Die ganze Kommunalverwaltung, sowohl in den Städten als Flecken und Dörfern, soweit dem Staate eine Einmischung in dieselbe vorbehalten worden ist, steht unter der Aufsicht der Abtheilung der Regierungen für das Innere.

3) Gemeinheitstheilungen.

Zum Besten der allgemeinen Landeskultur ist die Aufhebung der Gemeinheiten sowohl in städtischen als ländlichen Gemeinen durch die Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 [1]), unter gewissen genaueren Bestimmungen, verfügt worden.

---

1) Gesetzsammlung 1821, Seite 53.

§. 218.

Provinzial- und Kommunalschuldenwesen.

Mehrere Provinzen, namentlich die Kurmark, die Neumark und Ostpreußen, und viele Kommunen haben, besonders im Laufe des letzten Krieges, Schulden gemacht, und wenn sie noch alte Schulden hatten, dadurch ihre Schuldenmasse vermehrt.

Die Verbriefungen derselben werden demnach in Landschafts- und Stadtobligationen eingetheilt, welche verschiedene Zinsen geben.

Zur Zahlung derselben, so wie zur allmählichen Abtragung des Kapitals sind, mit Bewilligung des Staates, von den landschaftlichen und städtischen Behörden, Steuern aufgelegt worden, unter welchen die städtischen Octrois zum Theil vom Staate wieder aufgehoben worden sind [1]).

Das ganze steht zunächst unter der Aufsicht der Regierungen und der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Polizei.

§. 219.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Die Erbunterthänigkeit nebst ihren unmittelbaren Folgen ist im ganzen Staate durch die Gesetze vom 9. Okt. 1801, vom 18. Januar 1819 und vom 25. Septemb. 1820 [2]), ohne Entschädigung, aufgehoben worden, aber für die Verpflichtung der Bauern gegen ihre Gutsherrschaft zu Naturaldiensten und andern Leistungen muß eine Entschädigung gegeben werden. Diese erfolgt unter Mitwirkung der obrigkeitlichen Dekonomie-Kommissarien entweder durch freiwillige Einigung der Parteien, mit Zuziehung der Kreisvermittelungsbehörden, oder, auf den Antrag einer oder der andern Partei, wozu jede das Recht hat, durch Kommissionen, welche wieder, nach dem Gesetze

1) Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer, §. 19. Siehe Gesetzsammlung 1818, Seite 68.

2) Gesetzsammlung 1820, Seite 169.

über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 [1]) einer in jeder Provinz befindlichen Generalkommission untergeordnet sind. Entstehen Streitigkeiten zwischen den Parteien und diesen Kommissionen, so entscheiden darüber in zweiter Instanz die in jeder Provinz angesetzten Revisions-Kollegia.

Die Entschädigung wird gegeben, bei den erblichen Besitzungen entweder durch Land, welches, im Allgemeinen, auf ein Drittel vom Ganzen der ursprünglich verliehenen Grundstücke festgesetzt ist, oder durch ein Kapital, oder durch eine Rente in Naturalien oder Gelde, nach gewissen Bestimmungen; bei den nicht erblichen Besitzungen durch eine auf dreierlei Art zulässige Abgabe der Hälfte derselben [2]).

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Gewerbe.

§. 220.

Landschaftliche Kreditsysteme.

Hierunter werden Vereinigungen verstanden, vermöge welcher die in dieselben getretenen Gutsbesitzer einer Provinz, unter gemeinschaftlicher Bürgschaft und Verwaltung, Kapitalien gegen Pfandbriefe, welche auf bestimmte Güter ausgestellt sind, aufnehmen, verzinsen, und wieder zurückzahlen [3]).

Bestehen diese Vereinigungen, wie in einigen Provinzen, blos aus Besitzern von Rittergütern, so werden sie rit-

---

1) Gesetzsammlung 1821, S. 83. Vergl. Gesetzs. 1829, Seite 65.

2) Edikte vom 14. Septbr. 1811 und 29. Mai 1816, in der Gesetzsammlung 1811: S. 281, und 1816: S. 153. Ferner Gesetz vom 25. Septbr. 1820. S. Gesetzsammlung d. J. S. 169. Desgleichen Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken u. s. w. vom 7. Jun. 1821. S. Gesetzs. d. J. S. 77. Ablösungsordnung v. 13. Jul. 1829. S. Gesetzs. 1829. S. 65. Verordnung v. 30. Jun. 1834. S. Gesetzs. d. J. S. 96.

3) Rabe, Darstellung des Wesens der Pfandbriefe in den Preuß. Staaten und der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten. Halle 1819. 2 Bde. 8.

terschaftliche Kreditvereine oder Kreditassociationen genannt.

Jede der Verbindungen besteht für sich, und hat ihre eigenthümliche Verfassung. Dahin gehört, daß in der einen Provinz, z. B. in Ostpreußen, sämmtliche darin befindliche Güter von einem bestimmten Werthe, in der andern nur diejenigen, welche der Association besonders beigetreten sind, die Garantie für die Aufrechthaltung des Kredits der Pfandbriefe übernommen haben.

Auch ist in einigen Provinzen der geringste Werth, den ein Gut haben muß, dessen Besitzer der Verbindung beitreten will, bestimmt, in andern nicht.

Die Pfandbriefe werden in ansteigenden Größen, doch nicht unter 25 Thlr. und nicht über 1000 Thlr. ausgefertigt.

In einigen Kreditsystemen wird, in Absicht gewisser Kosten, zu den festgesetzten Zinsen, welche meistens vier Procent betragen, noch $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{3}$ Procent noch hinzugefügt, in andern nicht.

Um das Geschäft gehörig zu leiten, ist die Provinz, wo sich Kreditsysteme befinden, in Departements eingetheilt, von welchen jedes unter der Aufsicht einer Landschafts- oder Departements-Direktion steht. Diese macht, in Verbindung mit den Landschaftsdeputirten (Ritterschafts-Deputirten), das Landschaftskollegium oder Departementskollegium aus. Die Direktion besorgt, auf den Antrag der Güterbesitzer zu Pfandbriefen, die nöthige Untersuchung der Güter, die Deputirten aber stellen die Pfandbriefe aus und unterschreiben sie.

Ueber das Landschaftskollegium führt die Aufsicht die General-Landschafts-Direktion (Haupt-Ritterschafts-Direction), welcher der engere Ausschuß zur Seite steht. Dieser kann, nöthigen Falls, die Beschlüsse der Generaldirektion abändern, und ist berechtigt, das Ausschreiben eines Generallandtages zu beschließen.

An der Spitze des Ganzen befindet sich, als königl. Kommissarius, der Haupt-Landschafts-Präsident, welcher darüber wachen muß, daß die landesherrlichen

Gerechtsame nicht gefährdet, und alle Theile des Systems aufrecht erhalten werden.

Diese Einrichtung gründet sich, einige provinzielle Verschiedenheiten und spätere Beschlüsse über einzelne Gegenstände abgerechnet, nach den verschiedenen Provinzen, auf:

1) das schlesische Landschaftsreglement v. 15. Jul. 1770 [1]); verschieden von dem schlesischen landwirthschaftlichen Kreditsysteme ist das unter dem 8. Jun. 1835 errichtete königl. Kreditinstitut für Schlesien;
2) das der Chur- und Neumark vom 14. Jun. 1777 nebst dem Nachtrage vom 2. April 1784, und dessen Konfirmation vom 17. April d. J. [2]);
3) das der Provinz Pommern vom 13. März 1781 [3]);
4) das der Provinz Westpreußen v. 19. Apr. 1787 [4]);
5) das revidirte Reglement für die Provinz Ostpreußen vom 24. December 1808 [5]), wodurch das frühere von 1788 und die Deklaration von 1800 sind aufgehoben worden;
6) die landschaftliche Kreditordnung für das Großherzogthum Posen vom 15. Oktober 1821, bestätigt durch die Kabinetsordre vom 15. December 1821 [6]).

Dies Kreditsystem hat das Eigenthümliche, daß von dem Schuldner 5 pro Ct. Zinsen gezahlt werden müssen, wovon der Gläubiger 4 pro Ct. erhält, das 5te pro Ct. aber zur allmählichen Tilgung angewendet wird.

Die übrigen Provinzen, außer den genannten, haben dergleichen Kreditsysteme noch nicht errichtet.

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Gewerbe.

---

1) Schlesische Ediktensammlung 1770. S. 162.
2) N. C. C. Tom. VI. S. 678. und Tom. VIII S. 2927.
3) Besonders abgedruckt. Berlin 1781.
4) N. C. C. Tom. VIII. S. 949.
5) Mathis allgemeine juristische Monatsschrift, Band 8, S. 162. und 255; desgleichen die Fortsetzung, Band 9, S. 395, u. Band 10, S. 138.
6) Gesetzs. 1821, S. 217. Die Kreditordn. selbst v. S. 218—236.

§. 221.

Militairsachen, bei welchen eine Einwirkung der Civilverwaltung Statt findet.

Hierher gehören namentlich: die Rekrutirung sowohl des stehenden Heeres als der Landwehr [1]), das Servis-, Vorspann-, Marsch- und Einquartirungswesen; die Mitwirkung zur Mobilmachung, zum Festungsbau und das Invalidenwesen.

Diese Angelegenheiten werden, unter Aufsicht der Regierungen, von den Landräthen und Magistraten besorgt, und stehen unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Polizei.

§. 222.

Feuersocietät.

Sie finden Statt, entweder unter den Häuserbesitzern einer ganzen Provinz, oder einzelner Kreise, oder mehrerer Städte, oder einer einzigen Stadt. Auch giebt es in einigen Provinzen Verbindungen zu diesem Zwecke von besondern Klassen von Grundbesitzern. Jene stehen zunächst unter Special-, oder Kreis-, oder Departements-Direktionen, und diese wieder unter Provinzial- oder General-Direktionen, nach Verschiedenheit der Provinzen. Jedes Gebäude wird einzeln mit einer runden Summe eingetragen. Wie hoch sich dieselbe belaufen soll, hängt theils vom Eigenthümer, theils vom abschätzenden Beamten ab, doch darf die Summe den Werth der Gebäude nicht übersteigen. Auch können beim Umschreiben des Katasters, welches von Zeit zu Zeit geschiehet, die Sätze erhöhet oder erniedriget werden. Nach jedesmaligem, von der dazu bestellten Kommission abgeschätzten, Brandschaden wird die versicherte Summe von den Theilnehmern an der Verbindung, nach

1) Instruktion für das Geschäft der Ersatzaushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres vom Ministerio des Innern und Ministerio des Krieges. Berlin den 30. Jun. 1817. S. Amtsb. der Regierung zu Merseburg 1818, S. 113. Desgleichen in den übrigen Amtsblättern.

Verhältniß ihrer Einsatzsummen, aufgebracht, und kann unter keinem Vorwande mit Arrest belegt werden. Streitigkeiten, welche dabei vorkommen, werden von den Societäten entschieden.

Das Ganze steht unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Polizei.

§. 223.

Wittwenverpflegungsanstalten.

1) Allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin.

Ihre Errichtung beruht auf dem Patente und Reglement für die Königl. Preuß. allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt vom 28. December 1775 [1]), desgleichen auf der Information der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt vom 1. Julius 1823 [2]), die neue Einrichtung aber auf der Kabinetsordre vom 27. Februar 1831 [3]). Nach dieser ist die Aufnahme neuer Interessenten in die Anstalt nur auf diejenigen Königl. Civilbeamten, welche ein Diensteinkommen aus Staatskassen beziehen, und welchen durch frühere Kabinetsordren der Beitritt zur Pflicht gemacht worden war, desgleichen auf die Beamten der Standesherren [4]) beschränkt worden. Sie müssen, nebst den übrigen Aufnahmedokumenten, einen von ihrer vorgesetzten Behörde ertheilten Heirathsconsens, so wie eine Bescheinigung beibringen, daß sie ein Diensteinkommen von mehr als 250 Thalern haben. Alle eigentliche Geistliche aber, so wie alle Schullehrer, die Lehrer der Elementarschulen und die Hülfslehrer ausgenommen, sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Diensteinkommens, der Aufnahme fä-

---

1) N. C. C. Tom. V. S. 382.
2) Besonders ausgegeben von der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt unter dem Titel: Information, die Association bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt betreffend.
3) Gesetzs. 1831. S. 3.
4) Verfügung der Generaldirektion vom 11. Febr. 1834.

hig [1]). Es können aber seit dem 1. April 1834 nur Ehegattinnen die gesetzlichen Pensionen versichert werden.

Die Aufnahme selbst geschieht unter gewissen Formen, und nach Einreichung gewisser Dokumente, besonders des ärztlichen Zeugnisses.

Die Zeit der Aufnahme ist auf den 1. April und 1. Oktober jeden Jahres beschränkt.

Die Gelder, welche von den Mitgliedern entweder in Golde oder in Courant mit einem Agio von vier Silbergroschen für den Thaler entrichtet werden, bestehen:

1) In einem Antrittsgelde, dessen Größe a) nach der Größe der Pension, b) nach dem Alter des Versicherers und der Versicherten, c) nach der Zeit der Verheirathung bestimmt ist.
2) In jährlichen Beiträgen, welche halbjährlich vorausbezahlt werden müssen.
3) In sogenannten Retardatzinsen, oder Geldern, welche gezahlt werden müssen, wenn der Beitritt zur Gesellschaft später erfolgt, als festgesetzt ist.

Das Ganze steht unter der Generaldirektion der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt zu Berlin und unter der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Gewerbe.

2) Die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse, errichtet 1836.

Sie unterscheidet sich von der vorigen in wesentlichen Stücken. Der Zutritt zu derselben steht nicht nur Einwohnern des ganzen preuß. Staates vom Civilstande, sondern auch dergleichen Ausländern innerhalb des deutschen Bundes offen. In der Regel werden nur verheirathete Frauen mit ihren Ehemännern aufgenommen, aber auch unverheiratheten Töchtern, Schwestern, Nichten und Mündeln mit ihren Vätern, Brüdern, Onkeln und Vormündern, soll der Zutritt gestattet sein. Die lebenslängliche Rente darf nicht unter 20 Thlrn. und nicht über 600 Thlr. sein. Die halbjährigen

1) S. vorstehende Verfügung.

Beiträge sind in einem Tarife bestimmt, welcher dem Reglemente angehängt ist [1]).

§. 224.

Armenwesen.

Jede Kommune ist verbunden für ihre Armen zu sorgen. Auf dem platten Lande thut es zunächst, unter Aufsicht des Kreis-Landraths, der Richter oder Schulze, in kleineren Städten der Magistrat, und in größern ein gemischtes Armendirektorium, unter Aufsicht der Abtheilung der Regierungen für das Innere.

Zum Behufe einer zweckmäßigen Versorgung der Armen sind in allen Provinzen Land-Armenhäuser und Armenanstalten, unter verschiedenen Namen, errichet worden.

Das Ganze steht unter dem Ministerio des Innern und der Polizei.

§. 225.

7) Kirchenwesen.

Das Kirchenwesen aller Parteien steht unter der Oberaufsicht der für die geistlichen Angelegenheiten bestimmten Abtheilung des Ministerii der geistlichen und Medicinalangelegenheiten.

§. 226.

Das evangelische Kirchenwesen wird in den Provinzen theils von den Konsistorien, theils von den Generalsuperintendenten, theils von der Abtheilung der Regirungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen besorgt.

§. 227.

Um die ehemalige Uebereinstimmung gottesdienstlicher Handlungen und Gebräuche in der evangelischen Kirche

---

1) Reglement der Berliner allgemeinen Wittwen-, Pensions- und Unterstützungskasse. Berlin 1836. 8.

wieder herzustellen, ist eine erneuerte Kirchenagende, nach dem Willen des Königs, eingeführt worden. Schon am Ende des J. 1821 erschien die von mehreren achtungswerthen Geistlichen abgefaßte, später noch vermehrte und verbesserte Kirchenagende für die Domkirche in Berlin. Da diese von vielen Seiten Beifall fand, so wünschte der König ihre allgemeine Verbreitung. Schon im Jahre 1825 hatten von den 7,782 evangelischen Kirchen, welche sich in den preußischen Staaten befinden, 5,343 die erneuerte, vom König empfohlene Agende angenommen [1]).

Demnach wurde durch die Kabinetsordern vom 9. Jul. 1825 und 27. Febr. 1826 [2]) festgesetzt, daß jedem, zu einem Predigtamte Berufenen, vor Ertheilung der Vokation, oder bei Patronatstellen, vor Ertheilung der landesherrlichen Bestätigung zur Pflicht gemacht werden solle, die erneuerte Agende anzunehmen und in der vorgeschriebenen Form zu gebrauchen, und, wo dieselbe schon eingeführt ist, dieselbe unverändert beizubehalten und fortzusetzen. Nur dann, wenn ein Kandidat, oder ein zu einer andern Kirche zu versetzender Pfarrgeistlicher, dies versprochen hat, kann er die Pfarre erhalten.

Hierauf erklärte der König 1829 in seiner Verordnung, welche der „Agende für die evangelische Kirche in den Königl. preuß. Landen, mit besondern Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Sachsen," vorgedruckt ist: „Wir erwarten nun mit Bestimmtheit und fester Zuversicht, daß alle Geistliche der Provinz, im dankbaren Anerkenntnisse unserer landesväterlichen Absichten und unserer unermüdeten Fürsorge für das innere und äußere Wohl der evangelischen Landeskirche, sich,

---

1) S. Kabinetsordre vom 28. Mai 1825, die Annahme und Einführung der erneuerten Agende und Liturgie betreffend, in v. Kamptz Annalen. 1825. S. 379.

2) S. Circularrescript des Ministeriums der geistl. Angelegenheiten, die Annahme und Einführung der neuen Agende von Seiten der evangelischen Prediger betreffend, in v. Kamptz Annalen 1826. S. 348.

wie es treuen Unterthanen pflichtmäßig gebührt, die Beförderung derselben willig und gehorsamlich angelegen sein lassen, und zugleich auf ihre Gemeinden einzuwirken redlich beflissen sein werden, daß die von uns gut geheißene und auf unsern Befehl herausgegebene erneuerte Kirchenagende fördersamst und überall eingeführt, und überall im unveränderten Gebrauche erhalten werde."

Um Mißdeutungen und unrichtigen Ansichten von Union und Agende vorzubeugen, sagt der König später in seinem wohlwollenden und milden Erlaß an den Minister der geistlichen Angelegenheiten vom 28. Februar 1834 [1]): „Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntnisses. Auch ist die Auktorität, welche die Bekenntnißschriften der beiden evangelischen Konfessionen bisher gehabt, durch sie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geist der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verschiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Konfession nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinschaft zu versagen. — Die Agende steht mit der Union nur in so fern im Zusammenhange, daß die darin vorgeschriebene Ordnung des Gottesdienstes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil sie schriftmäßig sind, ohne Anstoß und Beschwerde auch in solchen Gemeinden, die aus beiderlei Konfessionsverwandten bestehen, zu gemeinsamer Förderung christlicher Gottesfurcht und Gottseligkeit in Anwendung kommen können."

§. 228.

Zum Geschäftskreise der Konsistorien, deren Chef der Oberpräsident ist, gehört hauptsächlich [2]):

a) die Einrichtung der Synoden;
b) die Aufsicht über den Gottesdienst, theils im Allgemeinen, theils besonders in dogmatischer und liturgischer Rücksicht;

---

1) Merseb. Amtsblatt 1834. S. 16.
2) Gesetzsammlung 1826. S. 5.

c) die Prüfung der Kandidaten pro facultate concionandi und pro ministerio, so wie deren Ordination.

d) Der Vorschlag zur Besetzung der Superintendentenstellen an das Ministerium, so wie die Einführung der Superintendenten.

e) Die Aufsicht über die geistlichen Seminarien.

f) Die Aufsicht über die Amtsführung und das moralische Betragen der Geistlichen, nebst der Einleitung des Strafverfahrens gegen sie in bestimmten Fällen.

g) Die Ertheilung von Koncessionen und Dispensationen, mit gewissen Ausnahmen.

h) Die Anordnung kirchlicher Feste und die Bestimmung der Texte bei feierlichen Gelegenheiten.

i) Die Zusammenziehung und Vertheilung der Parochieen, so wie die Umpfarrung von Ortschaften auf den Antrag der Regierungen.

§. 229.

Generalsuperintendenten.

Sie sind jetzt in allen Provinzen nach dem Befehle des Königs vom 7. Februar 1828 angestellt [1]).

Die Gegenstände, auf welche sie ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben, sind [2]):

1) Die Lehrart der Geistlichen;

2) die Aufrechthaltung der Reinheit, Ordnung und Würde des öffentlichen Gottesdienstes, wobei die Agende [3]) zur Richtschnur dient;

3) der bei den Gemeinden herrschende kirchliche oder unkirchliche Geist;

4) der Wandel der Kirchenbeamten;

5) die Elementar- und niedern Bürgerschulen, sofern sie Vorbereitungsanstalten für die Kirche sind;

---

1) v. Kamptz Annalen 1829. S. 67.

2) Instruktion für die Generalsuperintendenten in von Kamptz Annalen 1829. S. 279.

3) Agende für die evangelische Kirche in den Königl. Preuß. Landen. Berlin 1829.

6) die religiöse und kirchliche Tendenz der gelehrten Schulen und höhern Bürgerschulen;

7) Kirchenvisitationen unter gewissen Bestimmungen.

Uebrigens bilden sie keine Zwischeninstanz, sondern sind den geistlichen Provinzialbehörden beigeordnet und stehen, wie diese, in ihrer Eigenschaft als Generalsuperintendenten, unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten.

§. 230.

8) Die Abtheilung der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Ihre gegenwärtige Einrichtung beruht auf der Kabinetsordre vom 31. December 1825 [1]).

Zum Geschäftskreise dieser Abtheilung der Regierungen, sofern sie die Kirchenverwaltung besorgt, gehört hauptsächlich:

1) Die Erwählung zu sämmtlichen dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen geistlichen Stellen, so wie die Genehmigung der von andern Patronen dazu Präsentirten, desgleichen die Einführung der Geistlichen, sofern sie nicht dem Konsistorio übertragen ist.

2) Die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, so wie über deren moralisches Betragen.

3) Die Verwaltung des Kirchenvermögens, oder, in gewissen Fällen, wenigstens die landesherrliche Aufsicht darüber, namentlich die Prüfung und Bestätigung der Etats, so wie die Abnahme und Decharge der Rechnungen.

4) Die Dispensation in den in der Instruktion für die Konsistorien ihnen überlassenen Fällen.

§. 231.

Das katholische Kirchenwesen in den Provinzen steht, sofern es das kirchliche Bekenntniß und die dazu gehörigen Dinge, so wie den eigentlichen Kultus betrifft,

1) S. Gesetzsammlung 1826. S. 7.

unter der Aufsicht der Erzbischöfe, Bischöfe und der diesen untergeordneten Geistlichen, nach den verschiedenen ihnen zukommenden Geschäftskreisen [1]).

Die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des 4ten §. der Dienstinstruktion für die Konsistorien vom 23. Oktober 1817 [2]), ist dem Oberpräsidenten beigelegt [3]).

Dahin gehören im Besondern:

1) Erörternde Berichte über die Zulässigkeit der vom Papste erlassenen Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden Verordnungen an das vorgesetzte Ministerium.
2) Die Besorgung der Gesuche der Unterthanen an den Papst oder an andere geistliche Obern auf dem vorgeschriebenen Wege.
3) Die Erörterung und Erledigung der Streitigkeiten mit andern kirchlichen Parteien über Gegenstände des öffentlichen Kultus, mit gewissen Beschränkungen.
4) Die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze nebst deren Bekanntmachung unter Genehmigung des vorgesetzten Ministerii.
5) Alle Angelegenheiten, welche den Konsistorien in Absicht der evangelischen Kirche beigelegt sind, (s. vorher) sofern sie, ihrer Natur nach, unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mitbegriffen werden können.

§. 232.

9) Schulwesen.

Die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen führt die Unterrichtsabtheilung im Ministerio der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.

---

1) Haupt, Handbuch über die Religions- und Kirchenangelegenheiten im Königreiche Preußen. Quedlinburg 1822. 3 Bde. 8. Vergl. päpstliche Bulle v. 16. Jul. 1821 in der Gesetzsamml. d. J. Seite 113.

2) Gesetzsammlung 1817. S. 237.

3) Gesetzsammlung 1826. S. 2.

Unmittelbar unter derselben stehen die **Universitäten**, (s. §. 130.) deren Verwaltung ihr ausdrücklich vorbehalten ist [1]). Doch sind diesen seit 1819 zunächst außerordentliche Regierungsbevollmächtigte vorgesetzt, welche über die strengste Vollziehung der bestehenden Gesetze und Disciplinarvorschriften wachen sollen [2]). An der Spitze jeder Universität steht ein **Rektor** oder **Prorektor**, welcher mit dem **Senate** und dem Universitätsrichter die **akademische Obrigkeit** bildet. Von dieser wird, nach Verschiedenheit der Fälle, entweder vom **Rektor**, oder dem **Universitätsrichter**, oder dem **Senate** mit Einwirkung des Regierungsbevollmächtigten die akademische Disciplin und Gewalt ausgeübt. Kraft derselben kann sie auf **Abbitte**, **Verweis**, **Unterschrift** des consilii abeundi, **Exklusion**, **wirkliches** consilium und **Relegation** erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestrafen. Die Appellation von den Entscheidungen des Universitätsrichters in gewissen Geldsachen der Studirenden geht an die Obergerichte der Provinz, in bloßen Disciplinarsachen aber hat gar keine Appellation Statt, sondern nur eine simple Beschwerde bei dem vorgesetzten Ministerio. Die Immatrikulation der Studirenden ist einer besonderen Kommission anvertraut, welche aus dem Regierungsbevollmächtigten, dem Rektor, dem Universitätsrichter und einigen Professoren besteht.

§. 233.

In den Provinzen steht das Schulwesen unter der Aufsicht der **Provinzial-Schulkollegien** und den **Abtheilungen der Regierungen** für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Zum Geschäftskreise der Provinzial-Schulkollegien gehören:

1) Alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Gegenstände, namentlich Prüfung der Plane, Statuten, Schulordnun-

---

1) Dienstinstruktion der Provinzialkonsistorien vom 23. Okt. 1817. §. 6. S. Gesetzs. d. J. S. 237.

2) Gesetzsammlung 1819. S. 233.

gen und Schulbücher; Abstellung der eingerissenen Mißbräuche u. s. w.

2) Abfassung und Revision der Plane zu Schullehrerseminarien.

3) Die Prüfung der Kandidaten pro facultate docendi bei gelehrten Schulen, desgleichen der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione vermittelst der ihnen untergeordneten wissenschaftlichen Prüfungskommissionen zu Königsberg, Breslau, Berlin, Halle, Münster und Bonn.

4) Die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen.

5) Die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gelehrten Schulen, mit Ausnahme der Rektoren und obern Lehrer.

6) Die Angelegenheiten, welche die Abiturientenprüfungen betreffen.

Zum Geschäftskreise der Abtheilungen der Regierungen für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen gehören:

alle Schulangelegenheiten in ihrem Regierungsbezirke, deren Verwaltung nicht den Provinzial-Schulkollegien übertragen worden, namentlich:

1) die wissenschaftliche Direktion sämmtlicher nichtgelehrter sowohl öffentlicher als Privatschulen und Erziehungsanstalten, nebst Besetzung der landesherrlichen Stellen, oder der Bestätigung der dazu Präsentirten und der Prüfung und Einführung der Lehrer.

2) Die Verwaltung des Schulvermögens, sofern dieses nicht andern Behörden zusteht.

3) Die polizeiliche Gewalt über alle ihr untergeordnete Schulen.

Die Lokalbehörden, welchen die Aufsicht über das Schulwesen anvertraut ist, sind: die Magistrate, gemischte Schulkommissionen, Schulräthe, Schuldeputationen, die Superintendenten, und die Prediger. Die letzten namentlich auf dem platten Lande.

§. 234.

10) Medicinalwesen.

Die Oberaufsicht über dasselbe wird von der Medicinalabtheilung des Ministerii der geistlichen Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten geführt.

Dieser ist zunächst untergeordnet:

1) Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen zu Berlin, welche die höchste berathende Behörde für alle wissenschaftliche Gegenstände ist, welche in die Medicin einschlagen;
2) das Kuratorium für die Krankenhausangelegenheiten. Es ist die begutachtende und Rath gebende Behörde in allen Angelegenheiten des Kranken- und Hospitalwesens der ganzen Monarchie;
3) die Ober-Examinations-Kommission für die höheren Staatsprüfungen der Medicinalpersonen [1]).

Zu Mitgliedern dieser Kommission werden von dem genannten Ministerio wissenschaftlich gebildete Männer aus allen Theilen des heilkundigen Wissens gewählt.

Den Prüfungen sind unterworfen:

1) alle promovirte Aerzte, welche die Approbation als praktische, oder als solche und Wundärzte zugleich erlangen wollen;
2) alle Kandidaten der Chirurgie und Medicin, welche die Approbation als Wundärzte erster Klasse zu erhalten wünschen;
3) alle Pharmaceuten Behufs der Prüfung als Apotheker erster Klasse.

Die Prüfungen sind, nach den verschiedenen Bestimmungen der zu Prüfenden [2]), folgende:

1) die anatomische;
2) die akiurgische, oder chirurgisch-technische;
3) die klinisch-medicinische;

---

1) Reglement für die Staatsprüfungen der Medicinalpersonen, in von Kamptz Annalen 1826. S. 154.

2) S. das angeführte Reglement, §. 10. fgde.

4) die klinisch-chirurgische;
5) die pharmaceutische;
6) die mündliche Schlußprüfung.

Die Zulassung zu den Prüfungen muß bei dem genannten Ministerio, unter Beilegung der erforderlichen Zeugnisse [1]) nachgesucht werden. Namentlich müssen die inländischen zu Doktoren promovirten Aerzte beweisen, daß sie rite promoti sind, d. i. die medicinische, oder chirurgische und medicinische Doktorwürde nach zurück gelegten vierjährigem [2]) Universitätsstudio, so wie überstandenem Fakultätsexamen und öffentlicher Vertheidigung ihrer in lateinischer Sprache von ihnen selbst verfaßten Inauguraldissertation erlangt haben.

Arrzte, welche auf fremden Universitäten zu Doktoren creirt, und nicht rite promoti sind, müssen, nach Befinden, und auf nähere Bestimmung des vorgesetzten Ministerii, sich nostrificiren lassen [3]).

Kein Inländer aber wird zum Doktorexamen auf einer preußischen Universität zugelassen, der nicht von einer preuß. gelehrten Schule das Zeugniß der Reife und von der philosophischen Fakultät einer preuß. Universität das Zeugniß beigebracht hat, daß er in den allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde, namentlich in der Logik, Psychologie, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie die für einen Doktor der Medicin erforderlichen Kenntnisse besitze [4]).

§. 235.

In den Provinzen stehen die Medicinalkollegien [5]) an der Spitze, welche den Oberpräsidenten untergeordnet sind und sich am Sitze derselben befinden. Sie sind, in

---

1) S. Reglement. §. 6.
2) Circularrescript des Ministeriums der Medicinalangelegenheiten in von Kamptz Annalen 1826 von Seite 203 an.
3) Siehe Reglement §. 6.
4) Siehe das genannte Circularrescript Seite 204.
5) Dienstanweisung für die Medicinalkollegien vom 23. Okt. 1817. Gesetzsammlung des J. S. 245.

der Regel, aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt, unter denen die gelehrten Aerzte in allen Angelegenheiten, die übrigen Mitglieder aber nur in ihren Fächern eine volle Stimme haben.

Diese Kollegia sind rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte in der polizeilichen und gerichtlichen Medicin.

Namentlich sind ihnen aufgetragen:

1) Die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maaßregeln zur Beförderung der Kultur der medicinischen Wissenschaft und Kunst, besonders die Einrichtung fehlender, oder die Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medicinalanstalten u. s. w.
2) Plane zur Vervollkommnung des Medicinalpolizeiwesens.
3) Prüfungen der Medicinalpersonen, so weit diese den Provinzialbehörden zusteht. Hierher gehören die Prüfungen derjenigen, welche die Approbation: a) als Chirurgen zweiter Klasse, b) als Geburtshelfer, c) als Apotheker zweiter Klasse, d) als forensische Wundärzte, e) als Zahnärzte erlangen wollen [1]).
4) Beurtheilung gerichtlich-medicinischer Fälle.
5) Die Angabe und Prüfung der Maaßregeln bei ausbrechenden Seuchen.
6) Die Untersuchung der für das Medicinalwesen wichtigen Gegenstände.
7) Die Abfassung periodischer in ihren Geschäftskreis einschlagender Berichte an das Ministerium.

Die verwaltende Aufsicht aber über alle in die Gesundheits- und Medicinalpolizei einschlagenden Sachen in den Regierungsbezirken, führt der bei der Regierung angestellte Medicinalrath [2]). Dieser hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Unter ihm stehen zunächst die Kreisphysici

---

1) Reglement für die Prüfungen der Medicinalpersonen in v. Kamptz Annalen 1826, Seite 179.

2) Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den preuß. Staaten vom 23. Okt. 1817. Siehe Gesetzsammlung dieses Jahres Seite 245.

und Kreischirurgen, nebst allen öffentlichen medicinischen Anstalten, sofern diese nicht höhern Behörden unmittelbar untergeordnet sind.

§. 236.

11) Lehnwesen.

Die Oberaufsicht über das Lehnwesen, mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Geschäftskreise des Ministerii des Innern und der Polizei [1]) beigelegt sind, führt das Justizministerium [2]).

In den Provinzen besorgen das Privatlehnswesen die Oberlandesgerichte [3]), denen auch die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitzerwerbungen übertragen ist.

§. 237.

12) Verwaltung des Fürstenthums Neuchatel und der Grafschaft Valangin [4]).

Da dieses Fürstenthum eine Verfassung hat, welche von der aller übrigen Provinzen verschieden ist, (s. §. 3) so hat sie auch eine ganz besondere Verwaltung, vermöge welcher sie nicht den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden untergeordnet ist. An der Spitze steht der vom Könige ernannte Gouverneur.

Er ist zugleich Präsident des conseil d'état, der audiences générales und des souverain tribunal theils von Neuchatel, theils von Valangin. Außerdem giebt es eine chambre des comptes et des péages, eine commission militaire, eine Direktion der Forsten und Jagden,

1) Kabinetsordre vom 11. Jan. 1819. S. Gesetzsamml. d. J. S. 3.

2) Verordnung über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden vom 27. Okt. 1810. S. Gesetzsamml. d. J. S. 3.

3) Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815. S. Gesetzsamml. d. J. S. 85.

4) Die besten statistischen Nachrichten von diesem Ländchen finden sich in (Alph. de Sandoz Rollin) essai statistique sur le canton de Neuchâtel. Zürich 1818 mit Kupfern und Karten. Desgl. allgem. preuß. Staatszeitung 1830, Nr. 118 und 143.

desgleichen der Gebäude, so wie der Posten, eine commission de police centrale, cours de justice, eine chambre matrimoniale und eine chambre économique des biens d'eglise.

Das Ganze steht unter der unmittelbaren Leitung des Chefs des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten [1]).

BB) Militairverwaltung [2]).

1) Im Allgemeinen.

§. 238.

Die Oberaufsicht über die ganze Militairverwaltung führt das Kriegsministerium, dem ein Minister mit einem besondern Büreau vorgesetzt ist. Es hat durch die Kabinetsordre vom 31. August 1824 die Organisation des Jahres 1809 wieder erhalten, und besteht, außer dem Ministerial-Büreau, aus:

1) einem allgemeinen Kriegs-Departement und
2) aus dem Militair-Oekonomie-Departement.

Das allgemeine Kriegs-Departement bildet unter einem Direktor folgende Abtheilungen:

a) die Armee-Angelegenheiten;
b) die Artillerie-Angelegenheiten;
c) die Ingenieur-Angelegenheiten;
d) die persönlichen Angelegenheiten, welche Abtheilung unmittelbar unter dem Kriegsminister steht;
e) auch die geheime Kriegskanzlei.

Das Militair-Oekonomie-Departement bildet unter einem Direktor folgende Abtheilungen:

a) das Etats- und Kassenwesen;
b) die Natural-Verpflegungs-Reise-Vorspann-Angelegenheiten;

1) Handbuch für den preuß. Hof und Staat für 1836. S. 142.
2) Rumpf, J. D. F., Preußens bewaffnete Macht, eine Darstellung ihrer äußern und innern Verfassung. Berlin 1826, 8. Desgl. Rang- und Quartierliste der Königl. Preuß. Armee für das J. 1836. Berlin 1836, 8.

c) die Bekleidungs-, Feld-Equipage- und Train-Angelegenheiten;
d) das Servis- und Lazareth-Wesen;
e) die Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Von diesem Departement ressortiren noch: 1) die Remonte-Inspektion und Direktion der Remonte-Depots; 2) die Gewerbinspektion der Geschützgießereien, Artillerie-Werkstätten, Pulverfabriken und Waffenfabriken; 3) die General-Militair-kasse.

Das Invalidenwesen, welches ehedem auch zu dem Militair-Oekonomie-Departement gehörte, ist 1834 von demselben getrennt worden und macht eine für sich bestehende Abtheilung des Kriegsministerii aus [1]).

Bei Verhandlungen mit dem Kriegsministerio hat man sich an die betreffenden Departements und deren Abtheilungen zu wenden. Nur in den Fällen, wo es auf den Erlaß neuer Bestimmungen ankommt, oder eine Vereinigung der Ansichten mit denen der Departements nicht Statt gefunden hat, sind Schreiben unmittelbar an den Kriegsminister zu richten.

2) Im Besondern.

§. 239.

Unterrichts- und Prüfungs-Anstalten.

Um sich für das Kriegswesen auszubilden, desgleichen in den erworbenen Kenntnissen prüfen zu lassen, giebt es besonders dazu errichtete Anstalten, deren wissenschaftliche Organisation von der unter dem Kriegsministerio stehenden Militair-Studien-Kommission geleitet wird.

Zu den militairischen Unterrichtsanstalten gehören:
1) Die allgemeine zur höhern Ausbildung der Officiere bestimmte Kriegsschule zu Berlin, welche theils aus einer Militair-, theils aus einer Studien-Direktion und aus Lehrern besteht.

1) Kabinetsordre v. 28. Januar 1834. Staatszeitung 1834, Nr. 60.

2) Die vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule zu Berlin.
3) Die Divisionsschulen.
4) Die Regiments- und Bataillonsschulen bei der Infanterie und Cavalerie.
5) Die Brigade- und Kompagnieschulen bei der Artillerie.
6) Das Lehr-Infanterie-Bataillon mit der Schulabtheilung desselben.
7) Die Lehr-Eskadron an der Stelle des früheren Reitunterrichts-Instituts.
8) Die Kadetten-Anstalten zu Kulm, Potsdam und Berlin.

Als Prüfungsanstalten sind zu bemerken:

1) Die Ober-Militair-Examinations-Kommission zu Berlin.
2) Die Kommission zur Prüfung militair-wissenschaftlicher und technischer Gegenstände.
3) Die Artillerie-Prüfungskommission.
4) Die Prüfungs-Kommission für Artillerie-Premiers-Lieutenants.
5) Die Prüfungs-Kommission für Ingenieur-Kapitains zweiter Klasse.
6) Die Examinations-Kommissionen für Port-d'Epée-Fähndriche bei den Divisionen.
7) Die Prüfungskommission für anzustellende Intendantur-Beamte.
8) Die Kommissonen zur Prüfung der Ansprüche, die Militairpflicht im stehenden Heere mit einjähriger Dienstzeit abzuleisten, bei den Provinzial-Regierungen.

§. 240.

Medicinalwesen.

So wie die im vorigen §. erwähnten Schulen von denen für das Civilwesen getrennt sind, so ist auch das Mili-

tair-Medicinalwesen von dem Civil-Medicinalwesen abgesondert worden.

Es steht unter der Leitung des Medicinalstabes der Armee, an dessen Spitze sich der erste Generalstabsarzt befindet.

Die Aufsicht über das Militair-Medicinalwesen in den Provinzen wird von den bei den Generalcommando's angestellten General-Aerzten geführt. Diesen sind zunächst die Oberstabsärzte, die Stabsärzte, die Garnisonstabsärzte und sämmtliche Regiments- und Bataillonsärzte untergeordnet.

Die General-Stabsärzte haben den Rang eines Obersten, die General-Aerzte aber den eines Majors.

Zur höhern Bildung der Militairärzte und Chirurgen ist die medicinisch-chirurgische Akademie zu Berlin, zur gewöhnlichen Bildung der Militairchirurgen aber das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin bestimmt.

In demselben befinden sich, in der Regel, 90 Königl. Zöglinge, 60 aus der Armee ausgehobene Compagnie- und Eskadron-Chirurgen, welche von den Regimentern ein bis zwei Jahre beurlaubt sind, und ihren Sold von denselben fort erhalten, desgleichen eine unbestimmte Anzahl Volontairs. Zu den Zöglingen werden landeseingeborne, arme, aber mit Fähigkeiten und guten Vorkenntnissen ausgestattete Jünglinge, welche ihr siebzehntes Jahr zurück gelegt haben, ausgewählt. Sie genießen freie Wohnung, Heizung, einen monatlichen Gehalt und ganz freien Unterricht in den medicinisch-chirurgischen Wissenschaften, desgleichen in Hülfswissenschaften und Sprachen. Sie bleiben drei Jahre im Institute und Ein Jahr in der Charité, sind aber alsdann verbunden, acht Jahre in der Armee zu dienen, wo sie als Compagnie- oder Eskadron-Chirurgen angestellt, und nach Befinden ihrer Kenntnisse weiter befördert werden.

Die Volontairs werden eben so behandelt wie die Zöglinge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie sich selbst verpflegen müssen, aber auch nicht zum Dienste im Heere verpflichtet sind.

16 *

§. 241.

Militairjustiz 1).

Der **Militairgerichtsstand** in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ist aufgehoben [2]). Demnach stehen in diesen Angelegenheiten die Militairs, nebst ihren Frauen und Familien, nach Verschiedenheit ihres Ranges, entweder unter dem Obergerichte in der Provinz, oder unter den Untergerichten, zu welchen sie gehören.

Was aber die Kriminalsachen betrifft, mit Einschluß der **Injurien-Sachen**, so sind alle im **wirklichen** Dienste stehenden Militairs, sowohl bei der Linie, als bei der Landwehr, namentlich die zu den besoldeten Stämmen der letzten gehörenden Individuen für ihre Personen, den Militairgerichten unterworfen. Außer diesen gehören noch hierher: die **Militairärzte**, die **Auditeure**, die **Militairprediger**, die **Mitglieder** und **Beamten** der Militairintendanturen, die **Militair-Oekonomiebeamten** in den Festungen, so wie die zu den Militairanstalten in denselben gehörigen **Beamten**, die bei dem Militair angestellten **Stallmeister**, **Musikmeister** u. s. w. [3]). Die nicht im Dienste befindlichen Militairs, so wie die auf unbestimmte Zeit beurlaubten Unterofficiere und Soldaten der Landwehr stehen in allen, den Dienst nicht betreffenden, Vergehungen, so wie in **Injuriensachen**, mit gewissen Beschränkungen, unter den Civilgerichten [4]).

Das Ober-Militairgericht in Kriminal- und Injuriensachen ist das **General-Auditoriat**, welches aus einem General-Auditeur und aus Oberauditeuren zusammengesetzt ist. Auch vollstreckt es die Erkenntnisse der Civilgerichte gegen die seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar untergeordneten Militairpersonen.

---

1) Das Beste, was darüber geschrieben ist, möchte wohl sein: von **Rudloff** Handbuch des preuß. Militairrechts u. s. w. Neue Aufl. 1r u. 2r Bd. 1830. 3r Bd. Berlin 1835, 8.

2) Allgemeine Gerichtsordnung 1. Tit. 2. §. 48. Anh. 12.

3) Rescript des Justizministeriums vom 28. Januar 1825 in von **Kamptz** Annalen 1825. S. 271.

4) **Rumpf** „Preußens bewaffnete Macht," S. 491.

Die Militairuntergerichte werden in zwei Klassen eingetheilt, in die höhere und niedere. Die höhern werden verwaltet von den kommandirenden Generalen; den Divisionskommandeuren; dem Inspekteur der Gardecavalerie; den Gouverneuren; den Festungskommandanten; dem Chef der Land- und Gränz-Gendarmerie; dem Inspekteur der Besatzung der Bundesfestungen; dem Kommandanten des Invalidenhauses bei Berlin und den ihnen zugegebenen Auditeuren.

Mit den niedern Untergerichten sind beauftragt: die Regiments-Kommandeure und die Brigadiers der Artillerie, die Kommandeure der Garde-Jäger und der Garde-Schützenbataillons, so wie die der Jäger und Schützenabtheilungen, die Kommandeure der Garde- und Provinzial-Landwehr-Bataillone und der Pionnier-Inspekteur.

§. 242.

Militairkirchenwesen.

Die kirchlichen Verhältnisse der Militairgemeinen sind durch die Militair-Kirchen-Ordnung v. 12. Febr. 1832 ¹) bestimmt worden. Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, setzt §. 34 auseinander, wer zu den Militairgemeinen gehört. In Absicht der Militairgeistlichen ist Folgendes zu bemerken:

Bei einer jeden Division sind zwei Divisionsprediger, bei jedem Armeekorps ein Oberprediger und für die ganze Armee ein Feldprobst angestellt. Außer diesen giebt es noch eine Anzahl Garnisonprediger, welche ihren beständigen Aufenthalt an den Garnisonsorten haben, desgleichen Prediger bei einzelnen Militairinstituten, namentlich bei den Invalidenhäusern, den Kadettenanstalten und dem Militairwaisenhause. Alle diese Militairprediger, welche neben einem fixirten Gehalte und Servis noch einige Stolgebühren haben, sind evangelischer Konfession. Nur in Kriegszeiten werden noch einige katholische Geistliche bei

1) Gesetzsammlung 1832, S. 69 — 104.

den mobilen Truppen hinzugefügt. Der Feldprobst, welcher der Vorgesetzte der gesammten Militairgeistlichkeit ist, wird von dem Könige erwählt und ernannt, und ist nur dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet. Die Ernennung der Militairoberprediger erfolgt durch Königl. Genehmigung auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, alle übrige evangelische Militairprediger aber werden mit Zustimmung der betreffenden Militairbehörden, auf den Vorschlag der Provinzialkonsistorien, von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten angestellt. In allen äußern Dingen stehen sie unter den betreffenden Militairbehörden, in allen geistlichen Amtssachen aber sind sie sowohl dem Konsistorio der Provinz, als auch dem Feldprobste, und in höherer Instanz dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten untergeordnet. Sie haben übrigens bei ihren Gemeinen ein dreifaches Amt, als Prediger, als Lehrer und als Aufseher der ihnen überwiesenen Unterrichtsanstalten [1]).

§. 243.

Serviswesen.

Unter diesem Namen werden alle Angelegenheiten verstanden, welche auf das eigentliche Servis- und Einquartierungswesen, ferner auf die Kasernen- und Garnisonanstalten, als Kasernen, Lazarethe u. s. w., die Dislokation der Truppen, die Landwehr-Zeughauseinrichtungen, die Flurentschädigungssachen, die Ausmittelung der Exercierplätze bei Garnisonen u. s. w. Bezug haben [2]).

Das Ganze ist der Oberaufsicht des Kriegsministerii und zwar dem Militair-Oekonomie-Departement [3]) desselben überwiesen worden. Unter dessen Leitung wird das Serviswesen, welches ehedem zum Geschäftskreise der Regierungen gehörte und sich auf das allge-

1) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht." S. 444.
2) Circular der Ministerien des Innern u. des Krieges v. 25. Febr. 1820, in von Kamptz Annalen d. J. S. 139.
3) S. das vorher citirte Circular.

meine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1820 [1]) gründete und zum Theil noch gründet, in den Provinzen von den Militairindentanturen (s. den folgenden §.) besorgt.

Was das eigentliche Serviswesen betrifft, so kommt namentlich den Intendanturen zu: die Feststellung und Anweisung der den Garnisonstädten und sonstigen bequartierten Ortschaften gebührenden Quartiervergütung, desgleichen die Feststellung und Anweisung des den Offizieren zukommenden Servises und Servis-Zuschusses. Auch hat die Intendantur die Vergütigungen fest zu stellen und anzuweisen, welche den Kommunen der Garnisonstädte für solche Garnisonanstalten gebühren, welche ihnen, und nicht dem Staate, gehören.

Die Magistrate sind verpflichtet, den Requisitionen der Intendanturen in Servis- und Garnisonverwaltungsangelegenheiten gebührende Folge zu leisten.

§. 244.

Militair-Intendanturen.

Diese Behörden sind bei jedem Generalkommando in den Provinzen statt der ehemaligen Oberkriegskommissariate durch die Kabinetsordre vom 1. November 1820 [2]) eingesetzt. Sie bestehen aus einem Intendanten, drei Intendanturräthen und mehreren Expedienten. Sie haben, nach jener Kabinetsordre, über alle in dem General-Kommando-Bezirke befindlichen Zweige der Militair-Oekonomie, namentlich über die Proviantämter, Train-Depots, Lazarethe, Bekleidungs-Depots, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen u. s. w. desgleichen, nach einem Beschlusse des ganzen Staatsministerii vom 21. December 1822 [3]), auch über die Servissachen, ferner über die Garnison-Oekonomie- und Garnisonbau-Sachen die Aufsicht.

In einer besonderen Instruktion des Kriegsministers für die Intendanturen vom 16. Januar 1821 [4]) ist deren

---

1) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht." S. 251.
2) v. Kamptz Annalen 1820, Seite 904.
3) v. Kamptz Annalen 1823, Seite 429.
4) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht," Seite 415.

Geschäftskreis umständlicher, namentlich ihr Verhältniß zu den in den Provinzen kommandirenden Generalen und andern Befehlshabern der Truppen, bestimmt worden.

Die Oberaufsicht über die Intendanturen führt das Kriegsministerium, namentlich das Militair-Oekonomie-Departement desselben.

§. 245.

Unterstützungsanstalten.

Zur Unterstützung für arme Hinterbliebene der zum Militairstande gehörigen Personen giebt es vortreffliche Anstalten. Hierher gehören:

1) Das, unter einem eigenen Direktorio stehende Militair-Waisenhaus zu Potsdam, welches für arme Soldatenkinder beiderlei Geschlechts, unter gewissen Bedingungen, bestimmt ist.

Diese werden ernährt, gekleidet, unterrichtet, erzogen und bei ihrer Entlassung ausgesteuert.

Die Anzahl der Aufzunehmenden ist nicht bestimmt.

2) Das Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg in der Provinz Sachsen.

3) Das Königl. militairische Kinderhaus zu Stralsund.

4) Die unter dem Kriegsministerio stehende Offizier-Wittwen-Kasse, deren Verfassung sich auf das Reglement vom 3. März 1792, und auf die Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 10. Mai 1824 [1]) gründet. Demnach sind die Geschäfte dieser Anstalt von einer Abtheilung des Kriegsministeriums übernommen, die Kassenarbeiten aber der General-Militair-Kasse unter dem Namen: Militair-Wittwen-Kasse übertragen worden.

Jeder Offizier ist bei seiner Verheirathung verbunden, seine Frau einzukaufen.

Die Pensionen steigen von 50 bis auf 500 Thaler, und erfordern, nach Verhältniß des Alters der Versichernden, nur sehr mäßige monatliche Einlagen.

1) Rumpf „Preußens bewaffnete Macht" Seite 410.

§. 246.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.

Diese gründet sich auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. Sept. 1814 [1]), durch welches alle ältere Gesetze aufgehoben worden sind. In Folge desselben sind alle Eingeborne und Naturalisirte, welche das 20ste Jahr zurückgelegt haben, und die gehörige Gesundheit besitzen, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Davon sind ausgenommen:

1) Die ehemaligen reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen. (S. §. 27.).
2) Die wirklichen Geistlichen (s. §. 36), nicht aber diejenigen Studirenden, welche sich auf den geistlichen Stand vorbereiten. Indessen genießen doch auch sie, so wie diejenigen, welche sich dem höhern Schulfache widmen, die Vergünstigung, daß sie bei den jährlichen Aushebungen der Ersatzmannschaft, unter gewissen Bedingungen, zurückgestellt werden [2]).

§. 247.

Die Verpflichtung aber findet Statt für:

1) das stehende Heer;
2) die Landwehr des ersten Aufgebots;
3) die Landwehr des zweiten Aufgebots;
4) den Landsturm.

§. 248.

Stehendes Heer.

Das **stehende Heer** umfaßt alle, nach der gegenwärtigen Kriegskunst, nöthige Theile. Es besteht:

1) Aus einem Theile des Kerns der Jugend von der ganzen Nation vom Anfange des 21sten bis zum zurückgelegten 25sten Lebensjahre, so daß ihre Dienstzeit, mit gewissen nähern Bestimmungen, **fünf** Jahre dauert, nämlich bei der Garde, der Cavalerie, Artillerie und den Pionnieren drei Jahre und bei der Infanterie zwei Jahre

---

1) Gesetzsammlung dieses Jahres. Seite 79.
2) Staatszeitung 1822, Beilage zum 102. Stück.

unter den Fahnen, oder in der aktiven Armee', und respective zwei und drei Jahre in der Reserve.

2) Aus denjenigen, die sich dem Kriegsdienste, als dem Hauptgeschäfte ihres Lebens, widmen wollen, und sich in dieser Absicht gewissen Prüfungen unterwerfen müssen.

3) Aus den Freiwilligen. Diese werden eingetheilt in solche, welche als Kombattanten, und in solche, welche als Nicht-Kombattanten in das stehende Heer eintreten.

Im ersten Falle geschieht der Eintritt zur Erfüllung der verfassungsmäßigen dreijährigen Dienstzeit, oder zur Erfüllung der für besondere Fälle nachgegebenen einjährigen Dienstzeit [1]).

Als Nicht-Kombattanten ist den Chirurgen, den Pharmaceuten, den Kurschmieden, Thierärzten und Schiffern, welche auf Preußischen Fahrzeugen nach fremden Erdtheilen fahren, der freiwillige Eintritt in den Militairdienst, unter Bedingungen, nachgegeben.

1) Freiwillige dreijährige Dienstzeit.

Jedem jungen Manne, der die körperlichen und geistigen Erfordernisse zum Kriegsdienste besitzt, und keine entehrende Strafe erlitten hat, steht vom vollendeten 17ten bis zum 20sten Lebensjahre das Recht zu, nach beigebrachten, vorgeschriebenen Zeugnissen, freiwillig bei einem Truppentheile einzutreten und sich die Waffengattung und die Abtheilung der Linientruppen zu wählen, bei welcher er dienen will, sofern er für dieselbe geeignet gefunden wird.

2) Freiwillige einjährige Dienstzeit.

Diese ist, in Folge gewisser Prüfungen und beigebrachter vorgeschriebener Zeugnisse, verstattet: a) den Studirenden, so wie überhaupt denjenigen jungen Leuten, die sich einer höhern Ausbildung oder Kunst widmen. b)

---

1) Instruktion der Ministerien des Innern und des Krieges vom 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer zur Ausführung der in dem Edikte vom 3. September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen. Siehe Amtsblatt der Regierung zu Merseburg 1818, S. 113. Auch Rumpf „Preußens bewaffnete Macht." Berlin 1826, 8. von Seite 7 an.

Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, unter gewissen Bedingungen; c) den ausgebildeten Steuerleuten, so wie denjenigen, welche das Seeschifferwesen auf den Navigationsschulen wissenschaftlich erlernt haben.

Diese Freiwilligen müssen sich selbst bekleiden und beköstigen, bekommen aber jetzt Waffen und Lederzeugstücke auf Kosten des Staates, so wie Quartier, respective Servis. Dafür fällt bei ihnen, mit seltenen Ausnahmen, welche die Dürftigkeit herbeiführt, die Geld- und Brodverpflegung weg.

Uebrigens können sie sich, nach ihren Verhältnissen, das Dienstjahr zwischen ihrem vollendeten 17ten und noch nicht verflossenen 23sten Lebensjahre wählen.

§. 249.

Landwehr.

Die Landwehr, deren Einrichtung auf der Landwehrordnung [1]) vom 21. November 1815 beruht, zerfällt in die Landwehr des *ersten* und *zweiten* Aufgebots. Das *erste* ist bei entstehendem Kriege oder außergewöhnlichen Ereignissen zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, und dient wie dieses, im In- und Auslande; zur Zeit des Friedens aber wird es, mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon, in seine Heimath entlassen.

Zu demselben sind verpflichtet:

1) alle brauchbare junge Leute vom Anfange des 21sten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre, welche nicht in dem stehenden Heere dienen;
1) die *Freiwilligen* des stehenden Heeres nach ihrer abgelaufenen Dienstzeit;
3) alle brauchbare junge Männer vom 26sten bis zum zurückgelegten 32sten Lebensjahre.

Das *zweite* Aufgebot ist bestimmt, im Kriege die Garnisonen oder Garnisonbataillone, oder, nach dem Bedürfnisse, auch das Heer im Felde zu verstärken.

Es wird aus den tauglichen Männern ausgehoben, welche sowohl aus dem stehenden Heere und dem ersten Aufge-

---

1) Siehe Gesetzsammlung 1816, Seite 77.

bote der Landwehr ausgetreten sind, als auch aus allen Waffenfähigen des Staates bis zum zurückgelegten 39sten Lebensjahre.

§. 250.

Landsturm.

Er besteht:

1) Aus allen tauglichen Männern bis zum zurückgelegten 50sten Lebensjahre, welche sich nicht im stehenden Heere und in der Landwehr befinden.
2) Aus allen rüstigen Jünglingen vom siebzehnten Lebensjahre an [1]).

Er ist zunächst und besonders zur Erhaltung der innern Ordnung in jedem Kreise und zu den nöthigen Bedeckungen und Transporten bestimmt.

Ein Aufgebot des Landsturms einer ganzen Provinz zur Erhaltung der äußern Sicherheit kann nur auf Befehl des Königs Statt finden; die Organisation desselben aber ist den Regierungen, im Einverständnisse mit der Militairbehörde, unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges, beigelegt.

§. 251.

Jedem Landwehr-Regimente ist ein Bezirk, welcher in Unterbezirke eingetheilt ist, angewiesen, aus welchem dasselbe fortdauernd ergänzt wird, doch so, daß das erste und zweite Aufgebot einen und eben denselben Bezirk haben, in dessen Mitte sich die nöthigen Anstalten befinden.

Ein Landwehr-Regiment besteht aus 3 Bataillonen des 1sten Aufgebots, 3 Bataillonen des 2ten Aufgebots, 3 Schwadronen des 1sten und 3 Schwadronen des 2ten Aufgebots.

Außer diesen gehört zu jedem Bataillon 1 Artillerie-Kompagnie. Diese wird, vom ersten Aufgebote, mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt, vom zweiten Aufgebote aber rücket sie in die nächsten Festungen.

1) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814. Siehe Gesetzsammlung d. J. Seite 81.

Von der Landwehr wird, im Frieden, außer der Uebungszeit, wo alle Sold empfangen, nur der Stab fortdauernd besoldet, und gehört zum stehenden Heere, in welchem er auch avancirt.

Die Offiziere der Landwehr werden, nach gewissen Bestimmungen, vom Könige ernannt.

Die Offiziere jedes Regiments von beiden Aufgeboten avanciren unter sich, und unter gewissen Beschränkungen, nach der ancienneté.

§. 252.

Was die Uebungen der Landwehr betrifft, so ist festgesetzt, daß das 1ste Aufgebot, außer den gewöhnlichen sonntäglichen, deren jährlich Eine Hauptübung, das zweite Aufgebot Eine dergl. haben soll, zu einer Zeit, die mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, bestimmt wird.

Diese Uebungen sowohl, als alle die Landwehr betreffenden Angelegenheiten, werden bei jeder Division von einem Brigade-Commandeur in Vereinigung mit den Civilbehörden, unter dem Oberbefehle des kommandirenden Generals der Provinz geleitet.

Bei den jährlichen Uebungen wird auch das Ehrengericht von dem ganzen Offizierkorps abgehalten, um unter demselben vorgefallene Unordnungen, die sich nicht zum Kriegsrechte eignen, beizulegen.

§. 253.

Oberaufsicht über das Militair in den Provinzen.

Zum Behufe der Oberaufsicht über das Militair sind neun Generalkommando's, deren jedes einen General des ersten Ranges an der Spitze hat, angeordnet, nämlich:

1) Generalkommando des Garde-Corps, in Berlin.
2) . . . . des 1n Armee-Corps, in Königsberg in Preußen.
3) . . . . des 2n Armee-Corps, in Berlin.
4) . . . . des 3n Armee-Corps, in Berlin.
5) . . . . des 4n Armee-Corps, in Berlin.

6) Generalkommando des 5n Armee-Corps, in Posen.
7) . . . . des 6n Armee-Corps, in Breslau.
8) . . . . des 7n Armee-Corps, in Münster.
9) . . . . des 8n Armee-Corps, in Coblenz.

Unter diesen Generalkommando's stehen sowohl Linientruppen als auch Landwehr, Garnisontruppen und Invaliden.

§. 234.

Eintheilung der Armee[1]).

Die ganze Armee besteht:

1) Aus der Garde, zu welcher zwei Garde-Infanterie- und zwei Garde-Grenadier-Regimenter, sämmtlich zu drei Bataillons, Ein Garde-Reserve-Infanterie-(Landwehr-) Regiment von zwei Bataillons, Ein Garde-Jäger- und Ein Garde-Schützen-Bataillon und vier Garde-Landwehr-Regimenter zu drei Bataillons; ferner, an Reiterei, das Regiment Garde du Corps und die Regimenter Garde-Kürassier, Garde-Dragoner, und Garde-Husaren und zwei Garde-Uhlanen-(Landwehr-) Regimenter, ferner Eine Brigade Artillerie, bestehend aus drei reitenden, zwölf Fuß-Kompagnien und einer Handwerks-Kompagnie, eine Pionierabtheilung von zwei Kompagnien, Ein Lehr-Infanterie-Bataillon und Eine Lehr-Eskadron, beide letztere aus Kommandirten von den Linien-Regimentern zusammengesetzt, Eine Garde-Unteroffizier-Kompagnie, zur Beaufsichtigung der Königlichen Schlösser und Gärten, sechs Garnison-Kompagnien, zwei Invaliden-Kompagnien und die Garde-Invaliden in Potsdam und Werder gehören.
2) Aus 32 Linien-Infanterie-Regimentern zu 3 Bataillons, 8 Reserve-Regimentern zu 2 Bataillons, 4 Jäger- und 4 Schützen-Abtheilungen zu 2 Kompagnien.
3) Aus 32 Cavalerie-Regimentern, namentlich: 8 Kürassier-, 4 Dragoner-, 12 Husaren- und 8 Uhlanen-Regimentern.

---

1) Siehe Rang- und Quartierliste der Königl. Preuß. Armee für das Jahr 1834. Berlin bei Mittler.

4) Aus 8 Artillerie-Brigaden, wie die Garde-Artillerie-Brigade zusammengesetzt.
5) Aus 3 Ingenieur-Inspektionen mit 8 Pionnierabtheilungen außer der Garde-Pionnierabtheilung.
6) Aus 48 Garnison-Kompagnien.
7) Aus 16 Invaliden-Kompagnien, dem Berliner Invaliden-Bataillon und den Invalidenhäusern zu Stolpe und Rybnik.
8) Aus 32 Landwehr-Regimentern zu 3 Bataillons ersten, 3 Bataillons zweiten Aufgebots und eben so vielen Eskadrons Cavalerie; 4 Reserve-Landwehr-Regimentern zu 2 Bataillons ersten, 2 Bataillons zweiten Aufgebots und eben so vielen Eskadrons Cavalerie.
9) Aus dem reitenden Feldjäger-Corps.
10) Aus der Gendarmerie.

Außer den beiden letzten und der Garde, welche ein für sich bestehendes Corps bildet, gehören alle diese Theile zu vier Hauptabtheilungen der Armee. Jede derselben besteht aus zwei Corps, jedes Corps aus zwei Divisionen, jede Division aus einer Infanterie-, einer Cavalerie- und einer Landwehr-Brigade. Zu jeder Brigade gehören zwei Regimenter. Außerdem gehören zu jedem Armee-Corps 1 Reserve-Regiment, 1 Artillerie-Brigade, 1 Pionnier-Abtheilung, 1 Jäger- oder Schützen-Abtheilung, 6 Garnison-Kompagnien (Eine zu jedem Linien-Infanterie-Regiment und Eine zu jeder Division) und 2 Invaliden-Kompagnien, und zum 2ten, 5ten, 7ten und 8ten Armee-Corps zu jedem Eins der Reserve-Landwehr-Regimenter.

§. 255.

Von der ganzen Streitmacht, welche Preußen aufstellen kann, möchte folgende Angabe in runden Zahlen eine Uebersicht geben [1]):

I) Stehendes Heer:

1) Infanterie	83,000
2) Cavalerie	20,000

1) S. Rumpf „Preußens bewaffnete Macht.“ S. 214.

3) Artillerie	12,000
4) Pionniers	2,000
5) Landwehr	5,000
S.	122,000
II) Kriegsreserve und Landwehr des ersten Aufgebotes	228,000
III) Landwehr des zweiten Aufgebotes	180,000
SS.	530,000

§. 256.

Die Kosten des Kriegswesens, mit Einschlusse derjenigen, welche das Kriegsministerium und alle zum Kriegswesen gehörenden Behörden, desgleichen die Festungen, so wie die Zuschüsse für das Militairwaisenhaus zu Potsdam erfordern, sind in dem allgemeinen Etat der Staatsausgaben für das Jahr 1835 mit 23,462,000 Thalern ausgeworfen worden [1]).

Wenn wir nun die Kosten des gegenwärtigen Kriegswesens mit den Kosten desselben in dem letzten Regierungsjahre Friedrich Wilhelms I., Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms II. vergleichen, so ergiebt sich, daß, trotz der höhern Preise der Dinge, des höhern Soldes und des weit größern schlagfertigen Heeres, das Verhältniß des Militairetats zu den Einkünften des Staates sich jetzt viel vortheilhafter gestaltet, als ehedem, wie aus folgender mit runden Summen angelegter Tabelle [2]) hervor geht.

	Staatseinkünfte.	Stärke des Heeres.	Kosten des Heeres.
1740	7,400,000 Thlr.	76,000 Mann.	5,800,000 Thlr.
1786	21,000,000 Thlr.	200,000 Mann.	13,000,000 Thlr.
1797	30,000,000 Thlr	235,000 Mann.	17,000,000 Thlr.
1829	50,000,000 Thlr.	350,000 Mann.	22,000,000 Thlr.
		Stehendes Heer u. Landwehr des 1sten Aufgebotes.	Für das ganze Kriegswesen.

1) S. Gesetzsammlung 1835, S. 62 u. 63.

2) S. Rumpf „Preußens bewaffnete Macht." S. 221.

§. 257.

Besoldungen.

Das preußische Heer gehört zu den am besten besoldeten in Europa. Doch findet ein Unterschied bei den verschiedenen Truppenabtheilungen, Infanterie, Cavalerie, Artillerie u. s. w., so wie bei einigen Gardeabtheilungen und den übrigen Linientruppen Statt. Außer den festgesetzten Besoldungen und Rationen wird noch ein monatlicher Servis gegeben, der nach den großen und kleinen Städten, wo die Truppen liegen, verschieden ist. Das Nachfolgende soll nur einige Beispiele vom Friedensgehalte und Servis in großen Städten als Beleg zum vorher Gesagten geben. Das Umständlichere, nebst vielen Tabellen findet sich in Rumpf: „Preußens bewaffnete Macht" [1]).

A) Generale und Brigadiers.

(Monatlich.)

1) Ein General der Infanterie oder Cavalerie, oder Generallieutenant, als kommandirender General, $833\frac{1}{3}$ Thaler und 30 oder $22\frac{1}{2}$ Thaler Servis.
2) Ein Generallieutenant, als Divisions-Kommandeur $433\frac{1}{3}$ Thaler und 25 oder $18\frac{3}{8}$ Thaler Servis.
3) Ein Generallieutenant, wenn er kein Kommando hat, 333 Thaler und 25 oder $18\frac{3}{8}$ Thaler Servis.
4) Ein Generalmajor, als Divisions-Kommandeur, 350 Thlr. und 25 oder $18\frac{3}{8}$ Thaler Servis.
5) Ein Generalmajor, als Kommandeur einer Brigade, 275 Thaler und 17 oder $12\frac{3}{8}$ Thaler Servis.
6) Ein Oberster der Infanterie, als Brigade-Kommandeur, $133\frac{1}{3}$ Thaler und 17 oder $12\frac{3}{8}$ Thaler Servis.
7) Ein Oberster der Cavalerie, als Brigade-Kommandeur, $241\frac{2}{3}$ Thaler und 17 oder $12\frac{3}{8}$ Thaler Servis.

B) Officiere der Linien-Infanterie.

1) Ein Regiments-Kommandeur $208\frac{1}{3}$ Thlr. und 14 oder $10\frac{1}{2}$ Thlr. Servis.

---

1) Rumpf, J. D. F., „Preußens bewaffnete Macht." Eine Darstellung ihrer äußern und innern Verfassung. Berlin 1826, 8.

2) Ein Stabsofficier, als Bataillons-Kommandeur, 150 Thlr. und $9\frac{3}{8}$ oder $7\frac{1}{8}$ Thlr. Servis.
3) Ein Kapitain erster Klasse 100 Thlr. und 8 oder 6 Thlr. Servis.
4) Ein Kapitain zweiter Klasse 50 Thlr. und 8 oder 6 Thlr. Servis.
4) Ein Premier-Lieutenant erster Klasse 25 Thaler und 5 oder $3\frac{3}{4}$ Thaler Servis.
6) Ein Premier-Lieutenant zweiter Klasse 17 Thlr. und 5 oder $3\frac{3}{4}$ Thaler Servis.
7) Ein Second-Lieutenant 15 Thlr. und 5 oder $3\frac{3}{4}$ Thlr. Servis.

Anm. Der Servis erreicht die Höhe der zuerst angegebenen Beträge, wenn der Garnisonort eine Stadt 1ster Classe ist, in Städten 2ter Classe wird nur der geringere Betrag als Servis gezahlt. Dazu kommen für die Lieutenants noch monatliche Tischgelder.

C) Officiere der Linien-Cavalerie.

1) Ein Regiments-Kommandeur $216\frac{2}{3}$ Thlr. und 15 Thlr. Servis.
2) Ein Stabsofficier $158\frac{1}{3}$ Thaler und $10\frac{1}{2}$ Thlr. Servis.
3) Ein Rittmeister erster Klasse, als Eskadron-Chef, $108\frac{1}{3}$ Thlr. und 10 Thlr. Servis; zweiter Klasse 60 Thlr. und 10 Thlr. Servis.
4) Ein Premier-Lieutenant erster Klasse 30 Thlr. und 5 Thlr. Servis; zweiter Klasse 20 Thlr. u. 6 Thlr. Servis.
5) Ein Second-Lieutenant 20 Thlr. und 6 Thaler Servis.

Anm. Von den hier angegebenen Gehalten werden die Beiträge zum Pensionsfonds mit 1 bis 3 p. C. abgezogen.

D) Gemeine.
(Jährliche Kosten.)

1) Ein Infanterist:

a) An Gehalt incl. Victualien-Zulage u. Brot	35 Thlr.
b) Für große u. kleine Montirung, Servis u. s. w.	27 "
	S. 62 Thlr.

2) Ein Cavalerist:
a) An Gehalt incl. Victualien-Zulage u. Brot 42 Thlr.
b) An übrigen Kosten, namentlich Montirung, Servis, Rationen für das Pferd . . . 171 „
S. 218 Thlr.

§. 258.

Pensionen.

Da die ehemaligen Pensionssätze den veränderten Zeitverhältnissen nicht mehr angemessen waren, so ist, außer den Zuschüssen des Staates, im J. 1824 ein eigener Pensionsfonds für Officiere gebildet worden, zu welchem jährliche Beiträge, welche, nach der Höhe des Gehaltes, von 1 bis 5 pCt. stiegen, von den Besoldungen gezahlt werden.

Die Pension richtet sich nach der Dienstzeit, Dienststelle und der damit verbundenen Besoldung. Zur Erhaltung der niedrigsten Pension wird eine Dienstzeit von 15 Jahren erfordert, die Zeit des Kriegsdienstes aber wird doppelt gerechnet. Das Verhältniß der jetzigen Pensionen gegen die früheren s. Rumpf: „Preußens bewaffnete Macht" S. 409, desgleichen Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1815 und die dasselbe erläuternde Kabinetsordre vom 26. Mai 1826 und 15. November 1834.

Wird ein pensionirter Officier im Civildienste angestellt, so wird, wenn dessen Gehalt der Pension gleich ist, diese eingezogen, wo nicht, das Fehlende von der Pension zugeschossen.

Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bekommen Gnadengehalte oder Wartegelder oder Civilstellen, sowohl Königliche als Kommunalstellen, nach verschiedenen darüber erlassenen Bestimmungen.

§. 259.

Gendarmerie.

Die Organisation der Gendarmerie beruht auf der „Verordnung von der anderweitigen Organisation der Gendarmerie vom 30. December 1820" [1]).

1) Gesetzs. d. J. 1821, S. 1.

Die Gendarmerie ist für alle Provinzen des Staates gleichförmig organisirt.

In Rücksicht auf Oekonomie, Disciplin und übrige innere Verfassung ist sie unter dem Oberbefehle eines Generals, als Militairchefs, dem Kriegsministerio untergeordnet, in Absicht ihrer Dienstleistung aber steht sie unter den betreffenden Civilbehörden und der Oberaufsicht des Ministerii des Innern und der Polizei. Was aber die Grenz-Gendarmerie betrifft, welche zunächst zur Aufrechthaltung der Steuergesetze und Steueranstalten bestimmt ist, so ist diese unter den betreffenden Civilbehörden der Oberaufsicht des Finanzministerii überwiesen worden.

§. 260.

Die Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht 1 Brigadier und jeder Abtheilung 1 Kommandeur nebst 2 Officieren vor. Außer diesen gehören zu jeder Brigade 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, unter welchen sich 20 unberittene befinden.

Die Grenz-Gendarmerie ist in sechs Sektionen eingetheilt, von welchen jede aus 2 Officieren, 4 Wachtmeistern und 44 Gendarmen besteht, von welchen letzten die Hälfte unberitten ist. Der Chef der Gendarmerie ist ermächtigt, von der Grenz-Gendarmerie in die andere Gendarmerie, und umgekehrt, zu versetzen.

§. 261.

Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu unterstützen. Das Einzelne, was hierher gehört, ist in der Verordnung vom 30. Dec. 1820 aufgeführt. Auch sind die Fälle §. 13 bestimmt, in welchen die Gendarmerie bei den Posten, dem Transporte öffentlicher Gelder, bei den verwaltenden Justizbehörden u. s. w. gebraucht wird.

Jedermann ist schuldig, den Anforderungen und Anordnungen der Gendarmerie Folge zu leisten. Sie steht, besonders in Beziehung auf Unverletzbarkeit und Bestrafung der ihr widerfahrnen Beleidigungen, in dem Verhältnisse des kom-

mandirten Militairs und der Schildwachen. In Absicht des öffentlichen Glaubens ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte hat sie die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

Die unter dem 30. Dec. 1820 erlassene Dienstinstruktion für die Gendarmerie [1]) bestimmt genau deren Disciplin, Besoldung, Dienstpflichten und Verhältnisse zu den Civilbehörden.

Auswärtige Angelegenheiten.

§. 262.

Sie sind dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anvertraut, welches einen Minister zum Chef hat, und außer einem Central-Bureau desselben, aus zwei Abtheilungen besteht.

Es besorgt die allgemeinen politischen Geschäfte mit andern Mächten, namentlich auch die den deutschen Bund betreffenden Sachen, so wie die römisch-geistlichen Angelegenheiten; die Ertheilung der Reisepässe für das Ausland; die Konventionen wegen der Posten; Emigrations-, Abfahrts- und Abschoßsachen; Auslieferungssachen; Schuldtheilungen mit dem Auslande; Forderungen des Staates im Auslande und umgekehrt; Cartelsachen; Abschlüsse mit dem Auslande wegen angesagter Durchmärsche; auch in solchen Fällen, welche seine besondere Verwendung nöthig machen, Privatreklamationen im Auslande und umgekehrt; Insinuationen von gerichtlichen Vorladungen und Verfügungen sowohl an Ausländer im Lande, als an Inländer im Auslande u. s. w.

Unter diesem Ministerio stehen unmittelbar: die königl. Gesandten, Geschäftsträger, Minister-Residenten und Legationssekretairs, die nach ihrem verschiedenen Range und Aufenthaltsorte verschieden besoldet werden, desgleichen die im Auslande angestellten Konsuls.

---

1) Gesetzsammlung des Jahres 1820, Seite 10.

Fünfter Abschnitt.

Verhältnisse des Staates zu andern Staaten.

§. 263.

I. Zu den europäischen.

Vermöge seiner Größe und Volksmenge (s. §. 14. 41.) würde der preußische Staat zur zweiten Klasse der europäischen Staaten gehören; durch seine innere Kraft aber hat er es den Staaten des ersten Ranges schon seit dem siebenjährigen Kriege gleich gethan, besonders aber durch die gegen Frankreich in den letzten Kriegen angewendeten Mittel den Einfluß und die Stellung einer Macht ersten Ranges behauptet, und ist daher auch durchgängig in öffentlichen Verhandlungen als eine solche anerkannt worden. Im Allgemeinen ist er mit den größten europäischen Staaten in ein so freundliches Verhältniß getreten, daß ein dauerhafter Friedensstand gehofft werden kann.

§. 264.

II. Zum deutschen Bunde.

Da der König die deutsche Bundesakte v. 8. Jun. 1815 (s. §. 3.) durch seine Bevollmächtigten unterzeichnet hat, so ist er, nach dem 3ten Artikel derselben verbunden, ihrem Inhalte nachzukommen. Da aber nicht seine sämmtlichen Staaten zu demjenigen Umfange von Ländern gehören, für welche der deutsche Bund geschlossen worden ist [1]), so hat er auch nicht für den ganzen preußischen Staat, sondern nur für die

1) S. Artikel I. der deutschen Bundesakte.

Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen und die Rheinprovinz dem Bunde beitreten können. Dadurch ist also nur eine theilweise Verpflichtung des preußischen Staates und des deutschen Bundes gegen einander begründet worden. Indessen entsteht aus dem zwiefachen Verhältnisse des preußischen Staates, als europäische Macht und als Mitglied des deutschen Bundes, durchaus keine Verminderung seines Interesses für diesen Bund, und selbst nicht einmal eine wesentliche Verschiedenheit in der Gesetzgebung und Verwaltung der zum Bunde gehörigen und nicht gehörigen Landestheile.

In der engern Bundesversammlung hat Preußen Eine, im Pleno aber vier Stimmen.

Als Mitglied des deutschen Bundes darf es gegen ein anderes Mitglied desselben keinen Krieg führen und keine Gewalt brauchen, sondern muß seine Streitigkeiten mit demselben an die Bundesversammlung bringen, welche sie durch einen Ausschuß oder eine Austrägalinstanz beizulegen verbunden ist.

§. 265.

Was seine Bundesprovinzen betrifft, so hat sich der Staat verpflichtet:

1) Vermöge des dreizehnten Artikels der Bundesakte eine landständische Verfassung in denselben einzuführen.
2) Vermöge des vierzehnten Artikels den im J. 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen bestimmte Vorrechte in denselben zuzugestehen.

Diese Verpflichtung hat Preußen durch die Königl. Verordnung vom 21. Jun. 1815 [1]), und durch die Instruktion wegen Ausführung des Ediktes vom 21. Jun. 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichs-

1) S. Gesetzsammlung des J. 1815 S. 106.

stände in der preußischen Monarchie betreffend vom 30. Mai 1820 [1]) erfüllt.

3) Nach dem sechzehnten Artikel auf die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien in denselben keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte zu gründen.

4) Nach dem achtzehnten Artikel seinen Unterthanen und denen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deßhalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen;

b) Frei aus einem deutschen Bundesstaate in den andern wegzuziehen, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will;

c) In Civil- und Militairdienste desselben zutreten.

Die beiden letzten Punkte aber erleiden nach der Bundesakte selbst die Beschränkung: sofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

5) Nach den der Bundesversammlung am 12. Oktbr. 1818 vorgelegten Grundzügen der Kriegsverfassung des deutschen Bundes, ein Kontingent von 79,234 Mann [2]) zu stellen, welche das vierte, fünfte und sechste Armeekorps in dem Heere des deutschen Bundes bilden.

§. 266.

III. Zu einzelnen deutschen Staaten.

Die Verhältnisse zu denselben sind durch besondere Verträge begründet worden.

Hierher gehören folgende Successionsverträge:

a) Der Erbeinigungsvertrag mit Mecklenburg vom

---

1) S. Gesetzsammlung des J. 1820. S. 81. Vergleiche §. 26, 27 u. 28 dieses Lehrbuches.

2) Protokolle der deutschen Bundesversammlung, 6r Bd., S. 284.

12. April 1442, wegen der Eventualsuccession [1]). b) Die Erbverbrüderung mit Sachsen und Hessen, errichtet durch die Verträge vom 29. April 1357 [2]), 9. Nov. 1587 [3]) und 30. März 1614 [4]). c) Der Successionsvertrag mit Hohenzollern v. 20. Nov. 1695 [5]). In den neuesten Zeiten sind auch besondere Verträge mit deutschen Bundesstaaten theils wegen Militairstraßen, theils wegen Auslieferung der Deserteurs und Verbrecher, theils wegen polizeilicher, finanzieller und Handels-Einrichtungen, besonders aber Zoll-Vereinigungsverträge mit den meisten deutschen Bundesstaaten geschlossen worden [6]).

---

1) Müller's Reichstags-Theatrum, Vorstellung I, Cap. XIII. p. 183. Bürig's Teutsches Reichs-Archiv. Cont. I. Abth. IV, Abs. III. p. 1.

2) Müller's Reichstags-Theatrum I, p. 573.

3) v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsrechte und der Geschichte von Sachsen. Eisenach 1785. 8. II, S. 63 — 131.

4) Londorpii Acta publ. Tom. I. L. I. Cap. 48. Pauli, allg. preuß. Staatsgesch. dritter Band, S. 65 ꝛc.

5) Moser's teutsches Staatsrecht, 17r Thl. S. 116.

6) S. Gesetzsammlung 1833 u. 1834.

Uebersicht

der Einwohnerzahl des Preußischen Staates, zu Ende des Jahres 1836.

Anmerk. Polizeiliche Zählungen der Einwohner finden nur von drei zu drei Jahren statt, und die nächste zu Ende des Jahres 1837; es hat daher die nachstehende Einwohnerzahl zu Ende 1836 nur dadurch ermittelt werden können, daß zu der wirklichen Zählung am Ende des Jahres 1834 der Ueberschuß aus den Geburten über die Todesfälle in den Jahren 1835 und 1836 hinzugerechnet worden ist. Es fehlen also darin diejenigen Veränderungen, welche durch den Zu= und Abgang der Ein= und Auswanderungen entstanden sein können.

	Regierungsbezirke.	Einwohner.
1	Königsberg	740,829
2	Gumbinnen	549,410
3	Danzig	340,970
4	Marienwerder	487,443
5	Posen	778,217
6	Bromberg	374,082
7	Potsdam mit Berlin	962,850
8	Frankfurt	728,914
9	Stettin	457,536
10	Köslin	355,611
11	Stralsund	157,865
12	Breslau	1,011,735
13	Oppeln	773,542
14	Liegnitz	809,004
15	Magdeburg	590,440
16	Merseburg	638,442
17	Erfurt	300,925
18	Münster	405,661
19	Minden	419,144
20	Arnsberg	499,496
21	Köln	420,391
22	Düsseldorf	749,950
23	Koblenz	464,929
24	Trier	450,343
25	Aachen	369,494
	Summe mit Militair	13,837,223

Register.

Die Zahlen zeigen die Seiten an.

A.

B.

K.

L.

M.

Halle, gedruckt bei W. Semmler.

'ES

56 57

